

16523. VI. A. C.





Das  
**Mortuар,**  
das  
**Abfahrtsgeld**  
und der  
**Schulbeitrag**

in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Auf Grundlage der diesfalls bestehenden Gesetze und in  
den einzelnen Provinzen kundgemachten Verordnungen,

mit Rücksicht

auf das

**Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840,**

systematisch dargestellt

von

**C. A. Ullepitsch,**

Doctor der Philosophie und der Rechte.



---

**Laibach, 1841.**

Druck und Verlag von Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayer.

61986101010

卷之三

• 67 •

030051985

Seiner Excellenz

dem

Hoch- und Wohlgeborenen

Herren

**Jos. Cam. Freih. v. Schmidburg,**

Erbshenk von Trier, Landstand des Königreiches Böhmen und der Herzogthümer Kärnten und Krain; Ritter des österr. kais. Ordens der eisernen Krone erster Classe, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Gouverneur im Königreiche Illyrien, zugleich Präsident der Herren Stände des Herzogthums Krain; zeitweiligen Protector der k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Krain, der k. k. Kärnt. Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft und Industrie, der philharmonischen Gesellschaft in Laibach, dann des illyrischen Sparcasse - Vereines und der Kärntnerischen Sparcasse; wirkl. Mitglied der k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Wien, correspondirendes Mitglied der k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Steyermark, stiftendes Mitglied des böhmischen Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, und Ehrenmitglied der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen, und der k. k. Gesellschaft des Ackerbaues, der Künste und des Handels zu Görlitz &c.

in tieffster Ehrfurcht

gewidmet.

對外貿易

Sammlung  
Das  
**Mortuar,**  
das  
**Abfahrtsgeld**  
und der  
**Schulbeitrag**  
in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie.

---

800

## It is written in M

Opus humanum — nunquam perfectum.

## Opus humanum — nunquam perfectum.

### Uites Motte.

卷之三

— Vorwort. —

Practische Brauchbarkeit war die Haupttendenz des vorliegenden Werkes. Es wurde demnach bei der Behandlung und Eintheilung der Gegenstände ein solches System beobachtet, welches in den wirksam bestehenden positiven Gesetzen selbst seine Begründung findet; und wenn gleich rücksichtlich des Mortuars, durch das bereits nach vollendetem Druck dieses Werkes erschienene neue Stämpel- und Targesetz einige Änderungen eingetreten, so hat doch die Darstellung des Mortuars für die jure patrimonii und jure delegationis verwalteten Gerichte noch immer, und zwar um so mehr praktische Brauchbarkeit, als auch die neuesten auf den Gegenstand Bezug habenden Normen aufgenommen wurden.

Gesetze und Verordnungen wurden nicht auszugsweise, sondern ihrem ganzen Inhalte nach aus den besten Quellen entnommen, aufgeführt, weil es dem praktischen Geschäftsmanne am gedientesten seyn dürfte, mit den Normen, so wie sie gegeben wurden, bekannt und somit in die Lage versetzt zu werden, die vorkommenden Fälle nach eigener Beurtheilung unter das Gesetz subsummiren zu können.

Wo Gesetzesstellen einen wechselseitigen Bezug haben, wurde solches durch Anmerkungen ersichtlich gemacht, und zur vervollständigung der Sammlung nebst den allgemeinen Gesetzen, auch specielle, nur für einzelne Provinzen erlassene Anordnungen, in so weit solche zugänglich waren, aufgenommen, wodurch sich die Brauchbarkeit des Werkes auf alle deutschen Provinzen ausdehnt. —

Die Veröffentlichung dieser mehrjährigen Arbeit geschieht sonach in der Hoffnung, daß die dem Werke zu Grunde liegende gute Absicht, die Mängel desselben entschuldigen wird.

Am 1. December 1840.

**Der Herausgeber.**

Das

**M o r t u a r.**





## Einleitung.

Die nachstehende Darstellung des Mortuars sammt dem dazu gehörigen alphabetischen Inhalt war bereits vor Erscheinung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 gedruckt. Durch dieses a. h. Gesetz hat nun ein Theil dieser Darstellung, in so fern er nämlich das landesfürstliche Mortuar behandelt, eine Aenderung erlitten, während der andere grössere Theil der Darstellung unverändert blieb.

Bei diesem Sachverhalte hielt es der Herausgeber für das entsprechendste, in dieser Einleitung, die den Gegenstand betreffenden neuesten Normen zusammen zu fassen, um der nachfolgenden Darstellung die erforderliche Ergänzung und somit die thunlichste Brauchbarkeit zu verschaffen.

Diese auf das Mortuar Bezug habenden a. h. Vorschriften aber sind folgende:

### 1.

Das Kundmachungs-Patent zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, folgenden Inhaltes:

Wir Ferdinand ic. ic.

Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchstaxen, dann der Erbsteuer und der Sterbtaxe (Mortuarium) für den Staats- schatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungssysteme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stämpel- und Taxgesetzes beschlossen.

Demzufolge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres

Königreichs Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In Unseren Königreichen Lombardei und Venetien, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. In wie ferne das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kundgemacht werden.

Hiebei wollen wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig gestämpelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stämpel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

## 2.

In dem kundgemachten Patente vom 27. Jänner 1840 haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stämpel- und Zargesetz außer Kraft gesetzt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden. Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 27. Mai d. J., Zahl 3049, nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I.

Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinter-

legter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetzes festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) Gerichten, welchen in Beziehung auf die Gerichtstaxen die von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirks-Gerichte gleichgehalten werden, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst des Stämpels einzuhöbenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die in die eine und in die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stämpelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

In Gemäßheit dessen wird zugleich festgesetzt:

1. daß die in dem §. 50 unter 4 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes erwähnten Eingaben dem dort vorgeschriebenen Stämpel nur in dem Falle, daß sie bei einem landesfürstlichen Gerichte zu überreichen sind, und die angefuchte Grundbuchshandlung von einem landesfürstlichen Amte vorgenommen werden soll, außerdem aber bloß dem im §. 61 unter 3 des Stämpel- und Taxgesetzes angeordneten Stämpel von fünfzehn Kreuzern für den Bogen unterliegen; und

2. daß die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchsextrakte, welche von einem magistratlichen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertigt werden, nach dem §. 67 des Stämpel- und Taxgesetzes immer nur dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern; die Landtafel-, Grund-, Berg- und Kreisassen-Buchs-Extrakte hingegen, welche von einem landesfürstlichen Amte ausgestellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieses Amt steht, ein landesfürstliches Collegial-, oder ein nichtcollegiales landesfürstliches Gericht ist, nach dem §. 58 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel von fünf und vierzig oder von dreißig Kreuzern für den Bogen unterworfen sind.

## II.

Hinsichtlich der Militärgerichte haben Seine E. E. Majestät insbesondere zu befehlen geruht:

a) daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe, als oberstem Militärgerichtshofe, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bei den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, die für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstämpel in Anwendung gebracht werden;

b) daß, wie es in dem Geseze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, vom Gebrauche des Stämpels befreit bleiben; und

c) daß in den bei den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Werkbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Ge-klagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen nach den für die Patrimonialgerichte in Absicht auf den Papierstämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

### III.

In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher bestandenen Verordnungen auch fernerhin noch eingehoben werden sollen.

### IV. et V.

Diese beiden Absätze bezeichnen jene Geseze und Vorschriften, welche durch das neue Stämpel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt worden sind, und zwar wurden selbe folgendermaßen kundgemacht:

#### a) für Böhmen.

4. Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papier-Stämpel und über den Stämpel für Wech-

selbriese, Wechselproteste und Handlungsbücher, die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzesammlung Nr. 983) kund gemachte allgemeine Landtafel- Taxordnung; das Hofkanzleidecreet vom 3. Juli 1813 wegen der Taxen für die Einverleibung des Decretes über das verliehene Incolat des Reverses zum Lande, und der Vollmacht, die Praestanda per mandatarium leisten zu dürfen; das Erbsteuer- Patent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesetzesammlung Nr. 914); das Hofdecreet vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzesammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; die mit Hofkammerdecreet vom 14. Juli 1818, 3. 20940, neuerdings bestätigte Freisassen-Taxordnung vom 23. Jänner 1705 für die Aufnahme unter die Freisassen-Gerichtsbarkeit und für die Grundbuchsgeschäfte; das Hofdecreet vom 15. Juli 1803 (Justiz-Gesetzesammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Judiciis deleg. milit. mixtis bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832 in Bezug der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der Gubernialverordnung vom 12. December 1828, Nr. 54725, über die Ausfertigungs- und Stempelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwähnung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgaben-Zweigen den allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzesammlung Nr. 28) und

jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787) Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) sammt den über die Grundbuchstaren bestehenden Gesetzen und Vorschriften, bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Königreiche Böhmen und dem mit dem Magistrat der Hauptstadt Prag vereinigten Merkantil- und Wechselgerichte. In so ferne die oben erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, haben diese auch für die landesfürstlichen Civilgerichte ferner Gültigkeit;

b) die durch Hofdecreet vom 19. Januar 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) fund gemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte, bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenten, und in so ferne sie Bestimmungen über die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch für die übrigen Militärgerichte.

c) Die Hoftaxordnung vom 11. Juli 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militär-Körper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaren, über die Taxen für See-Patente und See-Pässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind.

### b) für Illyrien.

#### IV.

Die in dem Patente vom 5. October 1802, welches in Illyrien durch General-Gouvernements-Currende vom 5. Juni 1814, Nr. 7682, fundgemacht wurde, enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; das mit Gubernial-Currende vom 30. September 1817, Nr. 10672, fundgemachte Patent vom 1. April 1812, über die Landtafeltaren; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, fundgemacht in Illyrien durch General-Gouvernements-Currende vom 30. Juni 1814, Nr. 8346; das für Kärnten bisher bestandene Hofdecreet vom 27. Juni 1791, welches die Bestimmung des landrechtlichen Mortuars (Sterbtaxe) enthält; das Hofdecreet vom 15. Julius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der

Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; die im §. 3 des Patentes vom 29. August 1818 enthaltene Bestimmung der Incolats-Taxe für die Stände des Herzogthums Krain; der dritte Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832, in Bezug der Taxen für ausschließende Privilegien; und die in dem Gubernial-Circulare vom 11. December 1828, Nr. 27083, über die Ausfertigungs- und Stämpel-Gebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

## V.

Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwähnung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen, den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen bei den unten bezeichneten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung, wie bisher, fortan in Kraft bleiben sollen, und zwar:

1. Bei den landesfürstlichen Civilgerichten und Amtmännern die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781, kundgemacht in Illyrien durch General-Gouvernements-Currende vom 30. Juni 1814, Nr. 8174, und die allgemeine Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787, in Illyrien durch die eben erwähnte Currende des provisorischen österreichischen General-Gouvernements republicirt, in so ferne diese Taxordnungen Bestimmungen enthalten, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen.

2. Bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichten:  
a) die oben unter der Zahl 1 angedeuteten Taxordnungen in und außer Streitsachen in allen ihren Bestimmungen:

b) die Currente des provisorischen illyrischen Guberniums vom 22. Februar 1815, Nr. 1725, und die in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. September 1815 eröffnete Gubernial-Currente vom 17. October 1815, Nr. 10086, in Betreff der Abnahme des Mortuars (Sterbtaxe) für Krain und den Villacher Kreis Kärntens;

c) das mit Gubernial-Erlaß vom 22. August 1789 hinausgegebene Hofdecreet vom 27. Juli 1789, welches bisher im Klagenfurter Kreise Kärntens noch in Anwendung war, und die Mortuars- (Sterbtaxe-) Abnahme für die in Innerösterreich liegenden Herrschaften (Dominien) und Magistrate (Städte und Märkte) regulirte;

d) das durch Gubernial-Circulare vom 4. Jänner 1827, Nr. 25925, kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1826, Nr. 35241, welches den politischen Bezirksobrigkeiten in Krain und im Villacher Kreise Kärntens, die denselben von Sr. Majestät allernädigst bewilligte Taxe für wirtschaftsämtliche Vergleiche normirte; endlich

e) die Taxvorschriften der nachbenannten, rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes sowohl bei den landesfürstlichen, als auch bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichtsbehörden und Amtmännern in voller Kraft bleibenden Gesetze, nämlich:

aa) des Grundbuchspatents für Krain vom 21. Juli 1769 für die Dominien, und vom 28. September 1771 für die Städte und Märkte;

bb) des Grundbuchspatentes für Kärnten vom 5. November 1768 für die Städte und Märkte, und vom 24. Julius 1772 für die Dominien (Privatherrschaften); und

cc) des Bergbuchspatents für Kärnten und Krain vom 13. October 1770.

3. Bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenter, die durch Hofdecreet vom 19. Jänner 1811 (Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte.

4. Bei den übrigen Militärgerichten die ebengenannte Taxordnung, in so ferne sie Bestimmungen enthält, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen; und

5. Die Hofstaxordnung vom 11. Juli 1785, und die Landestaxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, und über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind.

**d) für Österreich unter der Enns.**

**Viertens:** Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecreet vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecreet vom 21. Julius 1788 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 859), wodurch auch bei dem Niederösterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecreet vom 15. Julius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Jud. del. mil. mixt. bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in der niederösterreichischen Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67011, über die Ausfertigungs- und die Stämpelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen, durch das neue Stämpel- und Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

**Fünftens:** Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eingetretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhangs

mit andern Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28), und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten;

b) die durch Hofdecreet vom 19. Januar 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenter, und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militärgerichten;

c) die Hofstarordnung vom 11. Julius 1785, und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

#### **d) für Oesterreich ob der Enns und Salzburg.**

4. Folgende, theils allgemeine, theils nur im Lande ob der Enns und in dem Herzogthume Salzburg geltenden Gesetze werden sammt den darauf Bezug nehmenden Vorschriften und Verordnungen durch das neue Stämpel- und Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt;

die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577), enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher;

das durch Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 25. December 1817 kundgemachte Hofkammer-Decret vom 14. November 1817, so weit hierdurch die auf die eben genannten Gegenstände bezüglichen Vorschriften des Stämpelpatentes vom 5. October 1802, sammt den diesfälligen Erläuterungen in den mit Österreich wieder vereinigten Theilen des Landes ob der Enns und im Salzburger Kreise eingeführt wurden;

die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Decordnung;

das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914), das Hofdecreet vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend;

das Hofdecreet vom 22. December 1821 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1825), wodurch die Abnahme des Mortuars bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg angeordnet wurde;

das Hofdecreet vom 15. Julius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde;

der dritte Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, endlich die in der Regierungs-Decordnung vom 20. December 1828, Nr. 33416, über die Ausfertigungs- und Stämpelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen.

5. Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eingetretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhangs

mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen.

- a) Die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28), und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787, (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717), dann die durch Patent vom 7. Juni 1785, (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 442) hinsichtlich des Todfall-, Annehm- und Kauf-Freigeldes festgesetzten Vorschriften, und die in dem Grundbuchs-Patente vom 2. November 1792, (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 66), in Bezug auf die Grundbuchstaxe enthaltenen Bestimmungen — bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in dem Mühl-, Hausruck-, Traun- und Innkreise, so wie die Anordnung des Hofdecretes vom 20. Oct. 1788, (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 905), hinsichtlich eines Mortuар-Bezuges, bei der städtischen Gültens-Verwaltung in Linz;
- b) die westgalizische Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des Richteramtes außer Streit, vom 6. Juli 1797, (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 358) mit der durch Hofdecreet vom 16. Juli 1817 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1349) festgesetzten Abweichung, und die Bestimmungen der Alt-Salzburgischen Taxordnung vom 2. December 1785, hinsichtlich der Taxen für die grundherrlichen Handlungen bei den Patrimonial-Gerichten und Grundherrschaften in dem Salzburger Kreise;
- c) die unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Taxordnungen, in so ferne sie Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, bei den landesfürstlichen Civil-Gerichten;
- d) die durch Hofdecreet vom 19. Jänner 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte, bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenter, und in so ferne sie Bestimmungen enthält über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, auch für die übrigen Militär-Gerichte;

e) Die Hofstarordnung vom 11. Juli 1785, und die Landestarordnung vom 3. April 1786, in so weit als die Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militär-Körper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehrentaxen, über die Taxen für Seepaten- tente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, wel- chen die Juden als solche unterworfen sind.

e) für Steyermark.

4. Die in dem Patente vom 15. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983) kundge- machte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecreet vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrech- ten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecreet vom 15. Juli 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtare (Mor- tuar) bei den Judiciis delegatis militare mixtis bekannt gemacht wurde; der III. Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privi- legien und die in dem Gubernial-Circulare vom 13. Decem- ber 1828, Nr. 22133, über die Ausfertigungs- und die Stämpelgebühr für Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträg- lichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Tax- gesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Seine k. k. Majestät, in der Er- wägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschie- denheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stäm- pel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Ge- setzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse oder wegen ihres Zusammenhanges mit andern Abgabenzweigen, den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschrif- ten nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Ver-

ordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung, wie bisher, fortan in Kraft bleiben sollen: a) die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28) und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717), die mit Gubernial-Currende vom 16. December 1796 kundgemachten Vorschriften über die für die Abhandlung der Verlassenschaften zu entrichtende Sterbtaxe (Mortuare) und das über die Grundbuchstaren erflossene Patent vom 19. November 1768, bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Steyermark. In so fern die oben erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, bleiben diese auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten in Wirksamkeit. b) Die durch Hofdecreet vom 19. Jänner 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditoriaten der Garden, Corps und Regimenten, und in so fern sie Bestimmungen enthalten über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, auch bei den übrigen Militärgerichten. c) Die Hofstarordnung vom 11. Juli 1785 und die Landestarordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärförper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaren, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind.

### I für Throl.

4. Die Vorschriften des mit dem Gubern. Circulare vom 19. Jänner 1818, 3. <sup>1578/224</sup>, bekannt gemachten Patents vom 5. October 1802 über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; das Hofdecreet vom 15. Juli 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuare) bei den Judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; der III. Abschnitt des Patents vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in der Gubernial-Verordnung vom 13. December 1828,

3. 2479<sup>2</sup>/<sub>3106</sub>, über die Ausfertigungs- und Stämpelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit andern Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Das mit dem Gubernial-Circulare vom 7. December 1815, 3. 1754<sup>3</sup>/<sub>2001</sub>, bekannt gemachte Taxpatent von demselben Tage in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes; der für die Verfachungen noch in Wirksamkeit gebliebene IV. Abschnitt der provisorischen Sportular-Taxordnung vom 12. August 1814, sammt der für Verfachungen, welche hierin nicht benannt sind, ergänzungweise noch gültigen Sportular-Verordnung vom Jahre 1771, und das Gubernial-Circulare vom 29. Mai 1817, 3. 13262, in Betreff der bei Verlassenschaften zu beziehenden Sterbtaxe bei den Patrimonial-Landgerichten in Throl und Vorarlberg.

In so ferne die oben erwähnten Taxpatente Bestimmungen enthalten über die Taren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, behalten diese auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten Gültigkeit;

b) die durch Hofdecreet vom 19. Jänner 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditorien der Garden, Corps und Regimenter, und in so ferne sie Bestimmungen über die Taren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militärgerichten.

c) Die Hostaxordnung vom 11. Juli 1785, und die Landestaxordnung vom 3. April 1786, nach welcher das Landestaxamt die mit dem Gubernial-Circulare vom 10. September 1816, §. 20858, speciell bezeichneten Taxen zu bemessen und einzuheben angewiesen worden, in so weit als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind.

### 3.

In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840, ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung, und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und tarpflichtigen Geschäfte, wurde Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtare (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Targesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuarsbetrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt.

Verordnung ddo. 1. September 1840.



## B o m M o r t u a r.

**D**as Mortuar, auch Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Sterbtaxe, Sterblehen, Todfallsfreigeld u. s. w. genannt, ist eine Geldabgabe, welche die Abhandlungsinstanzen von dem reinen Verlaßvermögen nach den gesetzlich vorgezeichneten Bestimmungen und Procenten beziehen.

Diese Gebühr kommt in den verschiedenen Provinzen auch unter mannigfaltigen Modalitäten zu entrichten, und ist

a) landesfürstlich, wenn es von landesfürstlichen Behörden;  
b) unterthänig, wenn es vom Grundherrn ob der ihm

jure patrimonii oder jure delegatorio zustehenden Gerichtsbarkeit, und

c) städtisch, wenn es von landesfürstlichen oder Municipalstädten und Märkten, welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit zusteht, bezogen wird.

Nach dieser Vorausschickung folgen nunmehr vorerst die Normen, welche auf das Mortuar im Allgemeinen, und sonach jene, welche auf die sub a, b und c angegebenen Unterabtheilungen desselben insbesondere Bezug haben.

### A.

#### Allgemeine Normen.

##### 1.

Da sich bei der Abhandlung der Verlassenschaften manchmal Zweifel erhoben haben, wie weit das in denenselben be-

findliche Vermögen als ungarisches, folglich der Erbsteuer und Sterbtaxe nicht unterliegendes Gut, und wenn der Erblässer selbst in dieser Absicht als ein Ungar anzusehen sey; so wurde den Abhandlungsbehörden nachstehende beständige Richtschnur gegeben:

1) In Ansehen des ungarischen Vermögens. Wenn bey einer in einem österreichischen oder böhmisch-deutschen Erblande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblässer gepflogen wird, der kein Ungar ist, so kommt als ungarisches Vermögen nichts anzusehen, folglich auch von der Sterbtaxe oder der Erbsteuer nichts anders zu befreien, als

a) die dem Erblässer eigenen, in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt dem dazu gehörigen Fundo instructo;

b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser, sammt den darin befindlichen Geräthschaften, oder der sogenannten Haus-einrichtung;

c) die dem Erblässer angehörigen, auf eine ungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen

2) wenn die Verlassenschaft eines Erblässers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, sind nebst dem eben angezeigten, noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Sterbtaxe und Erbsteuer ganz zu befreien:

a) Alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch keine Intabulirung dieser Realität erfolgt ist;

b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bei einem ungarischen öffentlichen Fonde angewiesen oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden ist;

c) alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde, oder einem ungarischen Privatmann in Ungarn ausgestellt worden sind, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben worden ist. Wenn hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere, in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen worden ist; so soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbtaxe und Erbsteuer befreiet werden.

3) In Ansehen der Person ist derjenige Erblässer als

ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreiche Ungarn, oder in einem der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a) zu der ungarischen Hofkanzlei, oder sonst einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist, seine Dienstleistung, und während derselben sein Aufenthalt in den Erbländern, mag wie lange auch immer gedauert haben;

b) derjenige, welcher während seines, in einem der Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthalts, dennoch in Ungarn oder einer damit vereinten Provinz wirklich ansässig geblieben ist;

c) eben so jeder, der sich in einem der deutschen Erbländer nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit, oder einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisiert hat.

4) Das bloße Indigenat ohne den Besitz einer Realität gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn, in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbtaxe und Erbsteuer, wosfern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorher in Ungarn begütert oder ansässig gewesen wäre, in welchem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absatz, wegen der ungarischen Landeskinder, vorgesehen ist.

5) Endlich sind auch die Ehemänner, wenn ihre Männer als Ungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denenselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten.

Patent vom 7. September 1782.

## 2.

Der im Lande Österreich ob der Enns bisher bestehende allgemeine Gebrauch, das mortuarium non deducto aere alieno aufzurechnen, soll forthin in seiner Wesenheit ungekränkt verbleiben.

Hofdecreet vom 23. April 1783.

## 3.

Die Raht-Taxen und Sterbgebühren sind von den durch die neue Jurisdicitions-Norma unter des Magistrates Gerichtsbarkeit gediehenen Verlassenschaftsabhandlungen und Gerhabtsrechnungen der Zeit, und bis zu erfolgender allgemeinen

Regulirung der Taxen in nobili officio judicis auf eben jene Art und eben in jenem Betrage aufzurechnen, wie dieselben bei dem vorigen Gerichtsstande, dem die betreffende Abhandlung oder Rechnung zugewiesen gewesen, aufgerechnet und abgenommen worden.

Hofdecreet vom 12. Jänner 1784; für Nieder-Oesterreich.

#### 4.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, sind zur Regulirung der Sterb-Taxen und Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögens-Ausweise nothwendig, welche, weil sie jedesmahl an Eidesstatt und unter der Confiscations-Strafe des verschwiegenen Gutes verfaßt werden, bei den Abhandlungs-Instanzen und Erbsteuer-Commissionen ebenfalls Glauben haben.

Hofdecreet vom 5. März 1784.

#### 5.

Seine Majestät haben den Vermächtnissen, welche dem Armen-Institute gemacht werden, nebst der Befreiung von der Erbsteuer, die es ohnehin schon genießt, noch die Begünstigung zugestanden, daß dieselben auch von Entrichtung der Sterbtaxen befreit, somit bei dem Umstande, wo die Abfahrtsgelder nunmehr nur für die in fremde Länder gehenden abgenommen werden, von solchen nichts anderes aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage, als die Stämpelgebühr, da der Stämpel bei jedem eine öffentliche Authenticität habenden Instrument nothwendig ist, und ohnehin von keiner Beträchtlichkeit seyn könne, zu behalten seyn soll.

Hofdecreet vom 26. November 1784.

#### 6.

Ueber die Frage, wie weit die bei dem Bezuze des Mortuariums entstandenen Anstände vor die Justizstellen, oder vor die politischen Behörden gehörig seyen, sind folgende Grundsätze bestimmt:

a) In die Streitigkeiten, so wegen des bei einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuariums entstehen, kann sich eine Justizstelle nicht einmengen; denn ein derlei Mortuarium fließt in das landesfürstliche Taxamt, und gehören dießfällige Bedenklichkeiten, wie alle jene der anderweiten Taxen, bloß zur Kammer.

b) Eben so wenig kann sich eine Justizstelle in jene Sterb- oder Todfallspfundgelder einmengen, welche den Grundherrschaften und Obrigkeit von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, denn diese entstehen aus dem Unterthänigkeitsbande (Nexus subditelae), und gehören also nach dem Unterthanspatente zur politischen Verhandlung.

c) Der Justizverhandlung bleiben also nur jene Anstände vorbehalten, wo Particular-Justizbehörden in den Fällen, daß der Verstorbene mit selben in keinem Unterthänigkeitsbande gestanden, das Mortuarium beziehen.

Hofdecreet vom 28. September 1786.

## 7.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgesetze, oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten. Uebrigens ist sich wegen der Taxen für Errichtung des Inventariums genau an die Taxordnung zu halten, und nichts anderes, als was in selber bestimmt ist, abzunehmen.

Hofdecreet vom 4. Jänner 1788.

## 8.

Von den schlesischen Interesse-Recognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Capitalsbetrags abgenommen werden.

Patent vom 17. März 1788.

## 9.

Die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreiungen lassen sich auf das Mortuarium nicht anwenden.

Auch die in einer Verlassenschaft vorsindigen Prätiosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem Mortuarium.

Das Mortuarium muß der Universalerbe von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rücksicht, ob und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; dem Erben steht so hin frei, jedem Legatarius den Anteil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei Aufführung des Legates abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Capitals legiret worden, an gedachtem Fruchtgenuß von dem Universal-Erben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Capital selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte, und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legate, welche für die Testamentsexecution gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen.

Hofdecreet vom 14. April 1788.

## 10.

Von den in einer Verlassenschaftsmasse befindlichen Capitalien soll jene Personal-Instanz das neu eingeführte Mortuarium einheben, unter welche die Verlassenschafts-Abhandlungs-pflege gehört, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuld-brieze befindlich, und ob sie auf einer Realität landtäglich oder grundbürgerlich vorgemerkt seye; jedoch soll das Mortuarium von allen Capitalien, die in was immer für einem Lande auf einer Realität landtäglich oder grundbürgerlich vorgemerkt sind, wie von den Realitäten selbst, nur mit 1 Procent ausgemessen und eingehoben werden.

Hofdecreet vom 6. November 1788. Kundgemacht in Mähren den 20. in Gallizien den 24. November 1788. Justizhofdecreet vom 17. November 1788; an sämmtliche Appellationsgerichte.

## 11.

Das in den gesammten böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern wegen des Bezuges des Mortuariums einge-

führte allgemeine System kann durch eine Abweichung für die Vorlande nicht beirret, und weder in diesen Landen eine allgemeine Ausnahme bewilligt, noch auch zwischen dem Adel der Vorlande ein Unterschied gemacht, und die Verlassenschaft einiger derselben von der Aufführung des Mortuariums befreit werden.

Hofdecreet vom 17. November 1788; für Nieder- und Vorder-Oesterreich.

## 12.

Von jenen Verlassenschaften, wo sich der Todesfall des Erblassers schon vor dem 13. November ergeben hat, kann ein Mortuarium nicht bezogen werden, und sind in diesem Falle bei den übrigen, die Verlassenschaftsabhandlung betreffenden taxabaren Geschäften die Taren nach voriger Verfassung, und nicht nach der neuen Taxordnung aufzurechnen.

Hofdecreet vom 9. Juni 1788; für Galizien.

## 13.

Durch die Taxordnung vom 13. September 1787 ist die vormahls übliche Inventurstare aufgehoben, und soll daher den dießfalls gekränkten Parteien der ungebührlich abgezogene Betrag zurückgestellt werden. Dagegen wird von den Verlassenschaften, bei denen sich der Todfall des Erblassers seit 1. November 1787 ergeben hat, den Abhandlungsbehörden ein Mortuarium, und zwar von dem reinen erübrigenden Verlassenschaftsvermögen, mit drei Procent abzunehmen bewilligt; jene Domänen und Magistrate allein ausgenommen, bei denen die vormahls gewöhnliche Inventurstare ein Minderes betragen hat, als bei welchen auch das Mortuarium nach dem vorigen minderen Bezuge abgenommen werden soll. Doch hat dieses Mortuarium mit dem Tage, als das neue Urbarial-Patent in seine Wirksamkeit kommt, bei jenen Verlassenschaften aufzuhören, bei welchen die sämmtlichen Giebigkeiten in eine jährliche Abgabe verwandelt worden.

Hofdecreet vom 30. März 1789; für Inner- und Oberösterreich.

## 14.

Ueber eine bei höchster Behörde gemachte Anfrage: wie man sich in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe (Todfallsgebühr) mit der Aufführung der Erbsteuer zusammentrifft, bei Ausmessung dieser beiden Gebühren zu benehmen habe, wurde erklärt, daß die Taxe pro nobili officio judicis (für das adeliche Richteramt) in Gemäßheit des Patents vom 13. September 1787 von den Realitäten nach jenem Werthe, welcher bei der letzten Besitzveränderung in Ansicht gekommen ist, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatents vom 6. Junius 1759 nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden solle.

Hofdecreet vom 11. Mai 1789. Kundgemacht in Böhmen den 28., in Inner-Oesterreich den 30. Mai; in Nieder-Oesterreich den 2., und in Vorder-Oesterreich den 18. Juni 1789.

## 15.

Se. Majestät haben erklärt und anbefohlen:

1) daß die seit 13. September 1787, als dem Tage des erlassenen Patents und der Taxordnung des adelichen Richteramtes, sonst bei den Herrschaften von ihren Unterthanen, oder von den Magistraten von ihren unterstehenden Parteien bezogenen sogenannten Inventurstaxen als widerrechtlich eingehoben, folglich gegen dem rückzustellen seyen, daß von Herrschaften und Magistraten dafür ein 3 procentiges Mortuarium von dem erübrigenden reinen Verlassenschaftsvermögen bezogen, da aber, wo vormahls dieser Bezug in weniger als den bestimmten 3 Procenten bestanden, es bei dem mindern Bezug zu verbleiben habe.

2) Sind die Unterthanen und alle jene, von denen zu viel abgenommen worden, wegen des Rückersatzes und der betreffenden Berechnung, an ihre Obrigkeiten und Magistrate anzeweisen, und falls ein Dominium oder Magistrat durch Uebertretung dieser Anordnung zur gerechten Beschwerdeführung Anlaß böthe, soll dem beschwerten Unterthane gerechte Assistenz, wie in jedem andern Bedrückungsfalle, geleistet werden.

3) Verstehe sich von selbst, daß dieser de praeterito bestimmte Bezug nur bis 1. November 1789, als dem Tage, an welchem das neue Urbarialpatent in Wirksamkeit kommt, anzu-

dauern, sodann aber in die patentmäßigen Urbarialpercente eingezogen, und bloß vom unbeweglichen Vermögen aufgerechnet werden soll.

4) Bestimme bereits der 14. §. des Steuerpatents, so wie auch der 4. §. der mittelst Circularverordnung nachgetragenen Erläuterung, bei welchen die in einen jährlichen Zins zu verwandelnden Sterb- und Veränderungsgefälle bezogen, und vom unbeweglichen Vermögen gefordert werden können.

Hofdecreet vom 27. Juli 1789. Kundgemacht in Inner-Österreich den 22. August 1789.

### 16.

Das Mortuarium muß auch von jenem Vermögen eines Erblassers aufgerechnet werden, welches an den überlebenden Ehegatten aus was immer für einer Disposition mortis causa als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergeht.

Wo Taxämter sind, soll das Mortuarium nicht von der Gerichtsstelle, sondern vom Taxamte ausgemessen werden.

Hofdecreet vom 22. October 1789.

### 17.

Weil das Mortuarium immer nur von der reinen Verlassenschaftsmassa abgenommen wird, so kann solches eben so wenig von Abnährungs- oder Leibrenten-Contracten, als von Schenkungen bezogen werden.

Hofdecreet vom 21. December 1789.

### 18.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zur Ausmessung des Mortuariums verfasset, jede Post, sie betreffe den Activ- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

Hofdecreet vom 4. Mai 1790.

### 19.

Dem fürstlichen Landrechte in Teschen wird der Bezug des Mortuariums auf die nämliche Art, wie über die ständischen Desiderien das Mortuarium bei den landesfürstlichen Landrech-

ten für die Zukunft festgesetzt werden wird, sodann auch ge-  
stattet.

Hofdecreet vom 22. Februar 1791; für Mähren und Schlesien.

## 20.

Der Aufhebung des Mortuariums in Throl wurde im Gan-  
zen nicht Statt gegeben; doch wird dasselbe in so weit ge-  
mäßigt, daß von jeden 100 fl. rein verbleibendem Ver-  
mögen, wenn Erben in auf- und absteigender Linie vorhan-  
den sind, nur 1 fl., von Seitenverwandten (Collateralen) aber  
2 fl. solchergestalt bezahlt werden sollen, daß diese Abgabe im  
ersteren Falle nie über 150 fl., und im letzteren nie über 300 fl.  
betragen könne.

Hofdecreet vom 1. April 1791. Litt. k.

## 21.

Wegen dem Bezug des Mortuariums (Sterbtaxe) wird bewilligt, daß von den Motherben, das ist: wenn Erben  
absteigender Linie eintreten, von den Realitäten und landtäglich  
versicherten Capitalien mit einem halben Procent, von dem übri-  
gen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gulden, dagegen  
wo anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und land-  
täglich versicherten Capitalien mit einem Procent, und von dem  
übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden aufgerechnet  
werden könne; wohl verstanden jedoch, daß die Aufrechnung nur  
von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Ver-  
lassenschaftsvermögen zu geschehen habe.

Hofdecreet vom 28. April 1791, Nr. 5; für Mähren und Schlesien.

## 22.

Bey den von den vier fürstlichen Landrechten in Schle-  
sien verhandelten Verlassenschaften kann das Mortuarium, und  
zwar wo Erben absteigender Linie eintreten, von den Realitäten  
und landtäglich versicherten Capitalien mit einem halben Procent,  
von dem übrigen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gul-  
den, wo aber anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten  
und landtäglich versicherten Capitalien mit einem Procent, und  
von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden be-

zogen werden. Doch hat die Aufrechnung nur vom reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Verlassenschaftsvermögen zu geschehen.

Hofdecreet vom 31. Mai 1791.

## 23.

Bei den landesfürstlichen Stellen ist das Mortuarium auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

Wenn bei den Magistraten und Dominien Innen-Oesterreichs vormahls in den Fällen, wo bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege ein Inventarium nicht errichtet worden ist, nicht nur keine Inventurstaxe, sondern auch entweder gar keine, oder eine dem dermähligen Betrage des Mortuariums nicht gleichkommende, sondern geringere Giebigkeit bezogen worden ist, soll auch jetzt entweder gar kein, oder nur ein dem vorigen Bezug gleichkommendes geringeres Mortuarium, als das dreiprozentige ist, abgenommen werden.

Hofdecreet vom 30. Juni 1791; für Innen-Oesterreich.

## 24.

Wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher weder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutscherbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Confession oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen oder an der illyrischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande, weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt einheimisch (nationalisiert) geworden ist, hat die deutscherbländische Abhandlungsbehörde sich in Rücksicht auf dessen in dem deutschen Erblande zurückgelassenes bewegliches Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsbehandlung einzulassen, als daß sie a) die Sperre

anlege; b) auch, wenn der Fall es fordert, die Verlassenschaft in enge Sperre nehme; c) die allenfalls vorfindige lehztwillige Anordnung eröffne und kundmache, und d) dafür sorge, damit aus besagtem, in dem deutschen Erblande vorfindigen beweglichen Vermögen alle diejenigen deutscherbländischen, oder in den deutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger aus was immer für einem Rechtstitel, oder als Erben und Legatarien, aus einer nach den deutscherbländischen Gesetzen rechtsgültigen lehztwilligen Anordnung einen gerechten Anspruch haben, vollständig befriedigt werden.

Wenn aber dergleichen Erblässer in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerke Capitalien besitzen, kommt den deutscherbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung in Rücksicht auf dieses Vermögen nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beiden vorstehenden Absätzen angeordnet ist, hat auch auf die Gattinnen, Witwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung. So weit den deutscherbländischen Gerichten, nach den obigen Grundsätzen, nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, soll von diesen auch keine Erbsteuer noch Mortuarium bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesetzmäßigen Taxen zu beziehen. Wenn die Erben unmündig, mutterlos und in den gedachten Provinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie dort mit ihrem Vermögen übernehmen und die Vormundschaft besorgen wollte, sollen die deutscherbländischen Abhandlungsbehörden, doch immer im Vernehmen mit der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzlei, einen Vormund bestellen.

Gleichermassen haben sich die deutscherbländischen Gerichtsbehörden nach der Beziehung, in welcher der Verstorbene stand, mit der einen oder der andern der gedachten Hofstellen in das Vernehmen zu setzen, wenn der Fall eintritt, der Verlassenschaft einen Verwalter (Curator) zu bestellen.

Wenn die deutscherbländischen Behörden in den angezeigten Fällen ihr Amt gehandelt haben, so soll alles, was von der in die Sperre gezogenen Verlassenschaft, nach Befriedigung der oben §. 1 bezeichneten Gläubiger, Erben oder Legatarien

übrig bleibt, demjenigen sogleich verabfolgt werden, welcher sich dazu durch Zeugnisse der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Behörde gehörig ausweisen wird.

Patent vom 17. Februar 1792.

## 25.

Nach dem Sinne der unterm 30. October 1784 bekannt gemachten höchsten Entschließung soll das Armeninstitut, ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesezt werde, von Entrichtung aller Taxen, somit auch von Entrichtung der Sterbtaxe, (Mortuarium) und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaxen ganz befreit seyn. Nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben ernannt ist, Legate vorkommen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen wären, hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnliche Gebühr zu tragen, so daß die Befreiung sodann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz greift, die dem Institute übrig bleibt. Uebrigens wird dem Armeninstitute auch die Begünstigung der Stämpelfreiheit zugesstanden.

Hofdecreet vom 23. Februar 1792.

## 26.

Mit höchster Entschließung vom 18. März 1791 wurde ausdrücklichst verbothen, nebst dem Mortuar noch ein besonderes Sterbrecht zu beziehen. Da aber dieser Verordnung nicht nachgelebt wurde, so wurde weiters befohlen:

1) Daß in Geschäften des adelichen Richteramtes, worunter die Inventuren und Abhandlungen ohne weiters gehören, keine andern Taxen, unter was immer für einem Vorwande oder Benennung, abgenommen und in Aufrechnung gebracht werden, als welche in dem Patente vom 13. September 1787 ausgemessen und vorgeschrieben sind.

2) Vermög höchster Verordnung vom 27. Juli 1789\*), ist für die vorhin üblich gewesene Inventurs- oder Kanzleitaxe

\*) Vide vorne sub Nr. 15.

ein dreipercentiges Mortuarium vom reinen Vermögen mit der Mäßigung bewilligt, daß, wo vorhin die Inventurs- oder Kanzleitaxe weniger betragen, es auch bei dem mindern Bezug verbleiben, der vorherige höhere Bezug aber auf drei Procent herabgesetzt werden solle, und weiters in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 8. März und 6. Juni 1791 ausdrücklich erklärt worden, daß nebst dem Bezug des dreipercentigen Mortuariums, der besondere Bezug eines Sterbrechtes nicht Statt haben könne. Hierauf werden sämmtliche Dominien, Magistrate und Gültensbesitzer wiederholt angewiesen, und wird ihnen, nebst dem dreiprozentigen Mortuarium, der Bezug eines besondern Sterbrechtes, selbes mag in dem besten Stück Vieh, in gewissen Procenten, oder worin immer bestehen, nicht gestattet; jedoch können jene Herrschaften, welche vorhin nebst der Inventurs- oder Kanzleitaxe noch ein besonderes Sterbrecht abgenommen haben, dieses mit der Inventurs- oder Kanzleitaxe zusammen berechnen, und dafür das dreiprozentige Mortuar mit der vorgeschriebenen Mäßigung und mit der Rücksicht vom reinen Vermögen beziehen, daß die Einrechnung des Sterbrechts zu der Inventurs- oder Kanzleitaxe, sich nur allein auf den reinen Werth der Realität erstrecke.

3) Kann das reine Vermögen nicht anders, als nach Abzug aller Passiven, unter welche auch die letzten Krankheits- und Leichenkosten, dann Stämpelgebühren zu zählen sind, berechnet, und nur auf dieses das dreiprozentige Mortuarium mit der vorgeschriebenen Mäßigung in Anschlag gebracht werden.

Hofkanzleidecret vom 14. September 1792. Kundgemacht in Steyermark am 3. October 1792.

## 27.

Nur die Abhandlungsinstanz allein hat das Recht, ein Mortuar zu beziehen, und über eine Beschwerde gegen das Begehren des Mortuars, sowohl von Seite des Landrechtes als einer Herrschaft, wurde mit Hofverordnung erinnert, es sey unbillig, daß der Erbe von dem nämlichen Vermögen das Mortuar zwei Mahl, nämlich an zwei verschiedene Behörden, entrichten solle, und gebühre das Mortuar keiner andern Obrigkeit, als der Abhandlungsinstanz, die, so wie sie als ein judicium universale die Abhandlung über das ganze Verlassenschaftsvermögen pflegt,

pflegt, von welcher Eigenschaft dasselbe auch immer seyn mag, also auch die dießfällige Todfallsgebühr von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu ziehen hat.

Wenn also den Grundherrschaften durch die höchste Entschließung vom 26. Juli 1789 \*) ein Mortuarium eingeräumt worden ist, so ist dieß offenbar nur auf den Fall zu verstehen, wo sie Abhandlungsinstanz sind; dann aber nehmen sie das Mortuarium nicht bloß von dem Werthe der Realitäten, die unter ihrem grundherrlichen Banne stehen, sondern von dem gesammten, auch beweglichen, oder unter andere Obrigkeitkeiten gehörigen Vermögen, zum Beweise, daß das Mortuarium nicht aus dem grundherrlichen Banne, sondern als ein Ausfluß der Rechtsame fließe. Auch ist dieser Bezug nicht mit dem Begriffe der Inventur zu vermengen; denn da das Inventarium keinem Erben aufgedrungen werden kann, folglich zweifelhaft ist, ob der Fall einer Inventur eintreten werde, so wird auch für die Inventur dennoch immer jene Taxe bezahlt, welche in der allgemeinen Taxordnung für die Geschäfte des adelichen Richteramtes ausgemessen ist. Was also den gegenwärtigen Fall betrifft, so haben nach jetzt gesagten Begriffen die Erben das Mortuarium von der ganzen väterlichen Verlassenschaft nur ein Mal, und zwar an die Abhandlungsinstanz zu entrichten.

Hofdecreet vom 12. October 1792.

## 28.

Auf die von dem niederösterreichischen Appellationsgerichte höchsten Orts gestellte Frage, ob die in einer Verlassenschaftsmasse vorsindigen, mit einem Allodial- oder Fideicommissgut verbundenen, oder für sich allein bestehenden in- oder ausländische Lehenscorpora in die Verlassenschafts-Abhandlung einzuziehen, und hiernach dem Mortuarium und der Erbsteuer zu unterwerfen seyen? erfolgte die höchste Entschließung, daß die Lehenscorpora, so wie sie einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, also den Wirkungen der Abhandlungsinstanz auch in dem Mortuarium unterliegen, sobald sie von dem verstorbenen Besitzer auf den Erben übergehen, da der lehensherrliche

\*) Vidi vorne sub Nr. 15 de dato 27. Juli.

Nexus nur zur Folge habe, daß der neu eintretende Nachfolger sich geziemend bei dem Lehensherrn melden, die Belehnung begreifen, und die Lehensjura prästiren müsse.

Hofdecreet vom 1. Februar 1793.

## 29.

Von Verlassenschaftsabhandlungen ist, wenn der Erblasser vor der gesetzmäßigen Einführung des Mortuariums, und um so mehr, wenn er vor der Revindication verstorben ist, kein Mortuarium abzunehmen.

Hofdecreet vom 9. Februar 1793; für Galizien.

## 30.

Das Mortuarium kann von den Verlassenschaften jener Erblasser, die vor dessen gesetzmäßiger Einführung, und noch mehr, die vor der Revindication Galiziens verstorben sind, nicht abgenommen werden.

Hofdecreet vom 21. Februar 1793; für Galizien.

## 31.

a) Den Dominien gebührt das Mortuarium nur von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen, aber auch dann, wenn selbes unter 100 fl. beträgt.

b) Das Mortuarium kann nur in den Fällen der Verlassenschaftsabhandlung bezogen werden, und findet bei Besitzveränderungen unter Lebenden nicht Statt.

c) Da die Verlassenschafts-Abhandlungspflege in keinem Falle unterlassen werden darf, so ist das Mortuarium auch dann zu beziehen, wenn wirklich über das Verlassenschaftsvermögen keine Inventur wäre errichtet worden.

d) Das Mortuarium ist von jeder Behörde zu beziehen, welche die Verlassenschafts-Abhandlungspflege auf sich hat.

e) Außer dem Mortuarium findet weder Sterbrecht, noch Abfahrts-, noch Veränderungsrecht, noch irgend eine andere Gebühr, unter was immer für einem Nahmen sie bezogen werden wolle, Statt.

Hofdecreet vom 23. April 1793; an die Länderestellen in Steyermark, Kärnten und Krain.

## 32.

Von denen in einer Verlassenschaft befindlichen, in Ansehung der Liquidität oder der Einbringlichkeit zweifelhaften Aktivforderungen, ist das Mortuarium nicht sogleich abzuziehen, sondern dasselbe bis zur hergestellten Liquidität und sohinigen Einbringlichkeit allenfalls nur dadurch sicher zu stellen, daß der Erbe die Schuldscheine, welche er für zweifelhaft hält, in gerichtliche Verwahrung gebe, und so wie er selbe ganz oder zum Theil einbringt, hievon das Mortuarium bezahle; wo aber keine Schuldscheine vorhanden sind, müßt der von den Forderungen ausfallende Taxbetrag auf andere Art versichert werden.

Hofdecreet vom 25. Juli 1793.

## 33.

Das k. k. vorderösterreichische Appellationsgericht hat aus mehreren bei ihr eingereichten Unterthansbeschwerden zu entnehmen gehabt, daß von den untergeordneten Gerichtsbehörden, bei Geschäften des adelichen Richteramtes, sich im Bezugе dießfälliger Taxen nicht nach der neuesten hierüber bestimmten Taxordnung vom 13. September 1787 benommen, sondern vielfältig noch die ehehinnigen größern Taxen, entweder nach angeblichen hergebrachten Gewohnheiten, oder nach der vorhin bestandenen Taxordnung von 1768, bezogen werden.

Als besonders beträchtlich und kränkend für den Unterthan siehe bei der bisher von vielen Gerichtsbehörden fortgesetzte Bezug der sogenannten Vermögens- oder Sterbtaxe auf, welche mit 1 fl. vom ersten Hundert, mit 50 kr. vom zweiten, mit 45 kr. vom dritten, mit 40 kr. vom vierten, mit 35 kr. vom fünften, und mit 30 kr. vom sechsten, und so fortan von den übrigen Hunderten des ganzen Vermögens für desselben Inventirung den Erben nicht anders, als wenn die Taxordnung von 1768 noch bestände, bis jetzt abgenommen wurde.

Gleichwie aber diese mit allen vorherigen Taxordnungen und Gewohnheiten in Beziehung auf das adeliche Richteramt durch das neueste Taxpatent vom 13. September 1787 aufgehoben, und lediglich nach den Rubriken des letzteren die Taxen zu beziehen durch die weiteren höchsten Verordnungen vom 24. December 1787, vom 3. April, 8. Juli und 11. Decem-

ber 1788, dann vom 25. November 1790 wiederholt anbefohlen worden ist; so wurde anmit an sämmtliche untergeordnete Gerichtsbehörden die geschärteste Erinnerung und Weisung erlassen, weder überhaupt in Geschäften des adelichen Richteramtes, noch in das besondere bei Inventursaufnahmen den Parteien andere und weitere Taxen, als in dem eröffteren Taxpatente vom 13. September 1787 gestattet sind, und hiemit auch keine Vermögens- oder Sterbtaxe künftighin mehr anzunehmen, wo ansonsten die dagegen handelnde Gerichtsbehörde nach der höchsten Verordnung vom 8. Julius 1788, deren Anschlagung bei den Amtskanzleien zu Ledermann's Einsicht ebenmäig anmit neuerlich befohlen wurde, unnachlässlich mit der Strafe des vierfachen, zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrages erleget werden würde.

Verordnung für Niederösterreich vom 31. August 1793.

### 34.

Für Kärnten wurde bedeutet: daß man sich buchstäblich an die Weisung vom 29. März 1793 zu halten habe, vermöge welcher die Abnahme eines Mortuars nicht zu gestatten ist, wenn kein Todfall eintritt, und die Besitzveränderung nur unter Lebenden geschieht.

Hofdecreet vom 4. December 1794; für Kärnten.

### 35.

In Rücksicht der Verlassenschaften der vormahls unter dem foro academico gestandenen Parteien hat es sowohl bei dem Benehmen des niederösterreichischen Landrechtes, so von derlei Verlassenschaften das Mortuarium bezieht, in Folge Resolution vom 18. Juli 1788, als bei dem Benehmen des Wiener Stadtmagistrates, so von derlei Verlassenschaften, so weit sie der auf- oder absteigenden Linie eines academischen Mitgliedes zufallen, kein Mortuarium abnimmt, in Folge Resolution vom 23. August 1784 sein Verbleiben.

Hofdecreet vom 13. August 1795.

### 36.

Se. Majestät haben, zur Hintanhaltung der Verkürzungen des Mortuargefälles durch Schenkungen, folgende Grundsätze festzusezen geruhet:

a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblässer schon bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, könne ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuss vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat.

b) Doch müsse die Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben seyn.

c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkens das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt seyn, sey das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten, abzunehmen; welche höchste Entschließung den Abhandlungsinstanzen zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

Directorial-Hofdecreet vom 25. September 1795; an sämmtliche Länderstellen.

### 37.

Mortuarsfrei sind rechtskräftige, wahrhafte Schenkungen unter Lebenden, wenn sich auch der Schenker lebenslang den Fruchtgenuss vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung damit beschränkt hat. Dabei muß jedoch die wirkliche Uebergabe erfolgt, und die unbeweglichen Güter auf Nahmen des Beschenkten bei der Landtafel oder dem Grundbuche umschrieben seyn.

Hofdecreet vom 2. October 1795.

### 38.

Die Ausweise über die der Sterbtaxe unterliegenden Verlassenschaften müssen auf solche Art überreicht werden, daß mit das Taxamt zur Bestimmung der Taxe in klaren Begriff gesetzt, und erörtert sey, was eigentlich hierunter an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehet.

Hofdecreet vom 5. December 1795.

## 39.

Das Normale vom 25. September 1795\*) hat über die Frage, was zur Rechtsgültigkeit einer Schenkung unter Lebenden gehöre, an den dermahl in jedem Lande bestehenden Gesetzen nichts geändert, und ist also dasjenige Recht annoch fortan beibehalten, was darüber die Tyrolische Landesordnung, im dritten Buche, zweiten Titel, vorschreibt.

Hofdecreet vom 29. März 1796; für Tyrol.

## 40.

Neber die Frage, ob die frommen Vermächtnisse dem Abzuge des Mortuariums unterliegen, oder nicht? wurde die Aufklärung dahin ertheilet, daß sich dieſfalls bei den Abhandlungsbehörden auf dem Lande nicht durchaus gleich benommen werde; doch bestehet hierüber kein besonderes Gesetz, wodurch die Abnahme des Mortuariums von frommen Legaten insgemein verboten wäre, indem die Hofentschließung vom 18. September 1750, wodurch die legata pia von der Sterbgebühr zu verschonen befohlen worden ist, sich nur auf das damahl für die Regierung eingeführte Mortuarium beschränkte, und darum auch nicht als ein allgemeines Landesgesetz bekannt gemacht worden sey.

Verordnung der nied. österreich. Landesregierung vom 13. Mai 1796.

## 41.

Dem Bauzahlamte der kärntnerischen Stände zu Klagenfurt ist über die unadeligen Besitzer der dahin dienstbaren Realitäten keine Personalgerichtsbarkeit eingeräumt, folglich auch nach Inhalt der Verordnung vom 29. März 1793 kein Bezug eines Mortuariums bei Verlassenschaften bewilligt worden. \*\*)

Hofdecreet vom 16. December 1796; für Kärnten.

## 42.

Damit die unterm 25. September 1785 ergangene altheröchste Anordnung, wodurch die Grundsätze zur Hintanhalt-

\*) Vide vorne sub Nr. 36.

\*\*) Vide das sub Nr. 45 folgende Hofdecreet.

tung der Verkürzungen des Mortuargefälles durch Schenkungen unter den Lebenden aufgestellt wurden, nicht irrig ausgelegt werden möge, wird, in Folge einer ferneren von Sr. Majestät geschöpften allerhöchsten Entschließung, dem zweiten Absätze der gedachten Verordnung die folgende Erklärung zur Nachachtung nachgetragen, mithin gesetzmäßig bestimmt, daß bei Schenkungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten des ersteren erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerktten oder intabulirten Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden sey. Wo im übrigen die oben gedachte, unterm 25. September 1795 \*) ergangene Circulär-Verordnung vollkommen in ihrer gesetzlichen Kraft zu verbleiben hat.

Directorial - Hofdecreet vom 23. Februar 1797; an sämtliche Länderstellen.

### 43.

Neber die, in Ansehung des Mortuars in den innerösterreichischen Provinzen entstandene Frage — ob in dem Falle, als für einen, dem Erblasser in gerader oder in einer Seitenlinie verwandten Erben die Mäßigung des Mortuariums von 150 fl. nach dem Hofdecrete vom 6. Juni 1791 eintritt, diese Mäßigung auch auf die Legate auszudehnen, und von der ganzen Verlassenschaftsmasse, mit Einschluß der Legate, nur ein Mortuarium von 150 fl. und 300 fl. zu entrichten sey — haben Seine Majestät zu erkennen gegeben, daß, unabhängig von dem, die Universalerben nach dem Maße des ihnen verbleibenden reinen Verlasses treffenden Mortuar-Darbetrage, die Legatare, je nachdem sie dem Erblasser in

\*) Vide vorne sub Nr. 36.

auf- und absteigender oder Seitenlinie verwandt sind, oder aber denselben nicht angehen, im ersten Falle die den verwandten Erben stufenweise bemessene gemäßigte Taxe, im zweiten Falle hingegen die allgemein gesetzmäßige Mortuars-Taxe von dem Legate selbst zu entrichten haben, ausgenommen der Testator hätte lehzwilling verordnet, die Legate ohne Abzug des Mortuars hinauszuzahlen, in welchem Falle jedoch der Befehl des Erblassers nie den Taxfond, sondern nur den Universalerben zu treffen, dieser also solchen zu erfüllen hat. In jedem Falle aber liegt es dem Erben, weil er die Verlassenschaft in Händen hat, ob, dem Taxfonde für den Taxbetrag der Legate zu haften.

Nach dieser höchsten Weisung wurde die Landesstelle beauftragt, sich künftig genau zu benehmen, und das ihr unterstehende Taxamt anzuweisen, daß es jederzeit das Mortuarium von den Legaten und von der Haupterschaft besonders berechne, und bei Berechnung des Mortuarii von den Legate sich nach obiger Weisung benehme, das ist, die Legatare nach ihrer Eigenschaft in den Verwandtschaften zu dem Erblasser nach eben den Grundsäzen und Vorschriften wie die Erben behandle.

Hofdecreet vom 1. Juni 1797; für Innerösterreich.

#### 44.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Domänen und Obrigkeitene die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften und Normalien desto gewisser sich gegenwärtig zu halten haben, als die Uebertreter mit dem gesetzmäßigen vierfachen Rückersatz an den gekränkten Unterthan ohne weiters belegt werden würden; übrigens aber müssen den Unterthanen, und überhaupt allen Parteien, für bezahlte Laudemien, Mortuarien oder Taxen, specificirte Bescheinigungen hinausgegeben werden.

Hofdecreet vom 26. August 1797; an das steyerische Gubernium.

#### 45.

Se. Majestät haben auf das allerunterthänigste Bitten der kärntnerischen Stände und hierüber erstatteten Vortrag, denselben die bis jetzt ausgeübte Personalgerichtsbarkeit über die unadeligen Eigenthümer und wirklichen Besitzer der zu den

Ständen als dienstbar erhobenen, und eigens verzeichneten Häuser zu Klagenfurt, welche keine Bürger sind, und den Bezug des Mortuariums von dem Werthe dieser den Ständen dienstbaren Häuser auch in jenen Fällen, wo der Besitzer als adelig oder Bürger der Personalgerichtsbarkeit des Landrechts oder des Magistrats untersteht, noch ferner beizubehalten, gegen dem aus höchster Gnade geruhet, daß sie, Stände, solche Gerichtsbarkeit durch einen tauglich erkannten und besoldeten Justizmann mit aller Verlässlichkeit zu verwalten sich angeleget halten sollten.

Hofdecreet vom 26. Mai 1798; an die Landessstelle in Kärnten.

## 46.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß bei einigen Ortsgerichten die in Geschäften des adeligen Richteramtes hierlandes noch in Wirkung stehende Gerichts-Tax-Ordnung vom 13. April 1771, in Abhandlungssachen bei Erben von der Seiten- oder aufsteigenden Linie, irrig ausgelegt werde.

Es soll nämlich, wenn sich das Vermögen über 10,000 Gulden beläuft, die zum höchsten Ansatz bestimmte Taxe mit 300 Gulden bezogen, und sich dießfalls darauf gefüset werden, weil vermöge eben dieser Tax-Ordnung bei der absteigenden Linie der auf 150 Gulden festgesetzte höchste Tax-Bezug auf den Fall, wenn sich das Vermögen über 10,000 fl. beläuft, zu beziehen ist. Diese Auslegung ist offenbar irrig. Bei der absteigenden Linie fällt von einem Vermögen von 10,000 Gulden, nach dem festgesetzten Bezug pr. 1 Gulden 30 Kreuzer vom Hundert, gerade die zum höchsten Tax-Ansatz bestimmte Summe von 150 Gulden aus, und hier ist also das Beispiel ganz im richtigen Verhältniß aufgeführt.

Bei der Seiten- oder aufsteigenden Linie ist keine Summe zum Beispiel aufgeführt, und der Ausdruck — nach obiger Ausführung — bezieht sich vielmehr klar auf den Eingang der Rubrik, daß nämlich für die ganze Verlassenschafts-Abhandlung und alle derlei vorkommende Berrichtungen nur zwei Procent zu fordern sind; denn hätte hier ein Beispiel im gleichen Verhältniß, wie bei der absteigenden Linie gegeben werden wollen, so wäre die Summe von 15,000 Gulden, welche zu 2 Gulden vom Hundert die zum höchsten Ansatz bestimmten 300 Gulden abwirft, aufgeführt worden, da die Summe von 10,000 Gul-

den, nach dem Anschlag von 2 Gulden vom Hundert, erst 200 Gulden zu geben hat, mithin beispielweise niemals herabgezogen werden kann.

Gleichwie nun durch diese irrite Auslegung die Erben in der Seiten- oder aufsteigenden Linie wesentlich gefränkt werden, so würden dießfalls jene Ortsobrigkeiten, die sich hierinfalls irrig benommen haben, mit dem zurechtgewiesen, daß sie nach dem klaren Inhalt der Taxordnung vom 13. April 1771 bei Abhandlung in der Seiten- oder aufsteigenden Linie in so lange nur 2 fl. vom Hundert zu beziehen haben, bis das Vermögen 15,000 Gulden beträgt, somit der Bezug die zum höchsten Ansatz bestimmten 300 Gulden erreicht, über welche Summe sohin ein höherer Bezug nicht mehr Statt hat.

Verordnung des Landesguberniums in Tyrol vom 28. Juli 1798.

## 47.

Ueber eine an die k. k. Hoffcammer- und Finanz-Hofstelle gemachte Anfrage, ob die unter Lebenden zu Stande gekommenen Vermögens-Uebergaben, Insiz-, Abnährungs- und Entrichtungsverträge unter die Schenkungen inter vivos zu rechnen, und daher von solchen nach den Begünstigungen vom 25. September 1795 \*), und 23. Hornung 1797 \*\*), kein Mortuarium abzufordern sey, wurde dem Gubernium rückbedeutet, gedachte Normalverordnungen wegen der Mortuariums-Befreiung bei Schenkungen unter Lebenden für das Land Tyrol, das zumal seine eigene Landestaxordnung hat, seyen auf diese Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder nicht verstanden, und es habe daher dießfalls für Tyrol bei der zeitherigen Uebung, nach dem Inhalt gedachter Landestaxe, sein Verbleiben.

Von dieser höchsten Weisung ist sich also bei den unter Lebenden zu Stande kommenden Vermögens-Uebergaben, Insiz-, Abnährungs- und Entrichtungs-Verträgen fortan genau zu benehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Jänner; kundgemacht von dem Tyroler Landesgubernium den 26. Jänner 1799.

\*) Vide vorne sub Nr. 36.

\*\*) Vide vorne sub Nr. 42.

## 48.

In Hinkunft ist das Mortuarium oder die Sterbtaxe auch von Lehen, Fideicommisen, Majoraten und Senioraten, so wie von anderen Realitäten zu beziehen; wie aber derlei Lehen, Fideicommise, Majorate und Seniorate zu schätzen oder in Anschlag zu bringen seyen, solches wird von Fall zu Fall, mit Rücksicht auf die Umstände, den Gerichts- und Abhandlungsbehörden, in deren Wirksamkeit diese Schätzungen gehören, überlassen.

Nach dieser Vorschrift ist sich nun hinkünftig genau zu benehmen. \*)

Hofdecreet vom 23. Juli und 3. September; kundgemacht von dem Tyroler Landesgubernium den 25. September 1799.

## 49.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die wegen gemäßiger Abnahme des Mortuariums, am 6. Juni 1791 für Innerösterreich kundgemachte Verordnung, auch auf Görz, Gradisca und Triest, als innerösterreichische Bestandtheile, Bezug habe, somit bei Bemessung des Mortuariums sich nach der erstgedachten Verordnung, in Betreff der Legatarien aber nach jener vom Jahre 1791 zu benehmen sey.

Hofdecreet vom 8. November 1799.

## 50.

Es ist in Bezug auf die Hofdecrete vom 23. Juli und 3. September d. J. \*\*) nachträglich verordnet worden, daß, wenn in einer und der nämlichen Verlassenschaft sich nebst dem Allodialvermögen auch ein Lehen, Fideicommis, Majorat oder Seniorat befindet, das Mortuarium vom ganzen Vermögen in concreto abzunehmen, und wenn der Erbe dem Erblasser in auf- oder absteigender gerader Linie verwandt ist, nach der in Tyrol eingeführten Mäßigung höchstens auf 150 Gulden, bei Collateral-Erben aber auf 300 Gulden zu berechnen und vorzuschreiben sey.

Hofdecreet vom 10. December; kundgemacht von dem Tyroler Gubernium den 28. December 1799.

\*) Vide das nachträgliche Hofdecreet sub Nr. 50.

\*\*) Vide vorne sub Nr. 48.

## 51.

Von Verlassenschaften, deren Abhandlung zwar dem Feldstabs-Auditoriate einer Armee als Personalinstanz zugestanden wäre, die aber in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 14. August 1789 an ein Judicium delegatum militare vel mixtum zur Beendigung übergehen, ist die Sterbtaxe nur mit einem Kreuzer vom Gulden abzunehmen, und der entfallende Betrag zwischen den Feldstabsauditor und den Referenten des Judicium delegatum zu gleichen Theilen, bei den Judiciis delegatis pure militaribus aber der letztere Anteil zwischen den Referenten und Actuar zu vertheilen.

Hofkriegsräthliche Circularverordnung vom 29. Jänner 1800.

## 52.

Um der bisher bestehenden verschiedenen Beobachtung in den innerösterreichischen Provinzen, in Bezug auf die Abnahme des Mortuars von dem montanistischen Vermögen, eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren hierüber gemachten Anfragen zu erledigen, wurde zur allgemeinen Richtschnur für die innerösterreichischen Provinzen festgesetzt, daß, wenn die Landrechte, Magistrate oder Domänen als Abhandlungsinstanz eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerks-Entitäten befinden, von diesen Entitäten, so wie von dem übrigen reinen Vermögen, ohne Unterschied oder Ausnahme, das Mortuarium nach den für die Landrechte bestehenden Gesetzen vom 5. October 1787, 27. Juni 1791 und vom 1. Juni 1797, und nach der für die Ortsgerichte erlassenen Verordnung vom 30. März 1789\*) zu beziehen sey; vermöge welcher Verordnung bei den Landrechten seit dem 1. November 1787 das Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen und mit ein Prozent des unbeweglichen Vermögens, jedoch mit der späterhin für die innerösterreichischen Provinzen erfolgten Mäßigung abzunehmen ist, daß das Mortuar von der Erbschaft und von den Legaten, wenn die Erben oder Legatarien in gerader Linie verwandt sind, nie mehr als 150 Gulden, wenn sie aber Befreundete von der Seiten-

\*) Vide vorne sub Nr. 13.

linie sind, nie mehr als 300 Gulden betragen solle; bei den Magistraten und Dominien aber, als Abhandlungsinstanz, ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen und einzuheben ist, daß selbes vom reinen Vermögen nicht über drei Percent betrage, dort aber, wo vorhin die Inventurstaxe weniger als drei Percent betragen hätte, das Mortuarium nach dem vorigen mindern Maßstab abgenommen werde.

Hofkanzleidecreet vom 13. Jänner 1801.

### 53.

Se. E. E. Majestät haben, über einen allerunterthäufigst erstatteten Vortrag, allernädigst zu entschließen geruhet, daß die frommen Vermächtnisse (legata pia) in den gesammten Erbländern von Entrichtung des Mortuars- (= Sterb-) Taxe befreit seyn sollen.

Hofkanzleidecreet an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen vom 15. Jänner 1801.

### 54.

Bei Verlassenschaften mit jährlichen Vermächtnissen belastet, wenn der erste Erbe von dem ganzen reinen Verlaß ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und das zu ihrer Deckung erforderliche Capital bereits das Mortuarium bezahlt hat, ist dem zweiten oder dritten Erben das Mortuarium von jenem Theile des Vermögens einstweilen nur vorzumerken, welches zur Bedeckung der noch haftenden Vermächtnisse erfordert wird.

Hofkanzleidecreet vom 10. Februar 1802; für Niederösterreich.

### 55.

Die den Kirchen und Armeninstitute aus einer Intestativerlassenschaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.

Hofkammerdecreet vom 19. Juli 1804.

### 56.

Das Mortuarium von dem in einer Verlassenschaft vorfindigen Conventionsgelde ist, vom 15. März d. J. an-

zufangen, von dem Nennwerthe des Conventionsgeldes in Einlösungsscheinen aufzurechnen, und einzubringen.

Hofdecreet vom 7. Juni 1807.

## 57.

Die Sterbtaxe (Mortuarium) wird, wenn die Verlassenschaft 100 Gulden übersteigt, bei den Regimentern, Corps und Militärcommunitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit 1 Kreuzer, bei den Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit 2 Kreuzer.

Grundsätze bei Abnahme und Verrechnung der Taxen für die k. k. Militärgerichte.

1) Die Taxen sind bei allen Militär = Justizbehörden ohne Ausnahme, und ohne Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abzunehmen.

2) Die Taxe hat jene Partei zu entrichten, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; —

3) Wegen unterlassener Taxberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzubehalten, sondern die Taxe ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Taxnote abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Execution einzubringen; da, wo Advocaten für die Parteien einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften.

4) Von allen Taxen sind diejenigen frei zu lassen, die ihre Armut durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesen hereingebracht werden können.

5) Die Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ist in den Geschäften des adelichen Richteramtes

dann taxfrei zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht 500 Gulden beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder versteht, falls diese als Erben eintreten.

Eben so sind die dienenden Militärgränzer und ihre Gränzhäuser in den Geschäften des adelichen Richteramts unter obiger Bestimmung taxfrei zu lassen; nur Handelsleute und Professionisten, die von ihren Besitzungen keine Militärdienste leisten, sind sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adelichen Richteramtes, so wie die Offiziere, die Aрендatoren und andere zum eigentlichen Gränzstand nicht gehörige Einwohner der Gränzprovinzen, die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten verbunden.

— — — —

9) Bei den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten, dann bei den k. k. Garden, bei den Corps-, Linien- und Gränz-Regimentern gebühren sämmtliche Taxen den Auditoren, und da deren in der Warasdiner-, slavonischen und banatischen Gränze bei jedem Regemente drei bestehen, so sind diese Taxen daselbst von dem Aeltesten im Range zu sammeln, und halbjährig unter alle drei Auditoren gleich zu theilen.

Bei den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten hat der General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor von der eingehenden Taxe zwei Dittel, der Actuar ein Dittel zu beziehen.

10) Bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärcommunitäten in den Gränzen sind sämmtliche Taxen für das Aerarium zu verrechnen, und bei den ersten zum General-Hoftaxamte dergestalt jährlich abzuführen, daß nur der zweite Sterbkreuzer, nach der Verordnung vom 12. Juli 1803, zur Kriegscasse jedes Landes, bei den letzteren aber sämmtliche Taxen ohne Unterschied zu dem Communitäts-Proventenfonde abgeführt und verrechnet werden.

— — — —

13) Die Taxgelder sind von dem allgemeinen Gränz-Appellationsgerichte und den Jud. del. mil. oder mixt. in den Ländern zu Ende Jänner des Jahres mit dem Tags-Journal und den Berechnungen für das verflossene Jahr an

den Hofkriegsrath, zur Abgabe an das General-Hoftaxamt, einzusenden; nur das niederösterreichische Jud. del. mil. mixt., bei dem die eingehenden Taxen beträchtlich sind, hat dieselben nach der bisherigen Beobachtung monatlich an das General-Hoftaxamt unmittelbar abzuführen. Ueber den zweiten Sterbkreuzer sind nach der Verordnung vom 11. April 1808 bis 15. Jänner jedes Jahrs die Ausweise über die Einflüsse des vergangenen an den Hofkriegsrath besonders einzusenden.

14) Zur Sicherheit der Controlle über das Taxwesen sind bei den allgemeinen Militär-Gränz-Appellations-Gerichten, bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärcommunitäten in den Gränzen, die der Taxe unterliegenden Gegenstände, und der für solche ausgemessene Betrag sowohl in dem Exhibitions-Protocolle bei der Erledigung, als in den Referatsbögen, so wie auf den, den Parteien hinausgegebenen, der Taxe unterliegenden Stücken anzumerken; auch ist ein besonderes Taxjournal zu führen, in welches die gebührenden und eingehenden Taxen einzutragen sind, welches sonach zur Grundlage der einzusendenden jährlichen Taxberechnung zu dienen hat.

Allgemeine Taxordnung für die k. k. Militärgerichte vom 6. December 1810.

## 58.

Se. Majestät haben über erstatteten Vortrag in Hinsicht auf die Abnahme des Mortuariums nach dem Finanz-Patente vom 20. Hornung 1811, folgende Grundsäze festzusezen geruhet.

Ist der Sterbefall und die Schätzung vor dem 15. März 1811, folglich im Nennwerthe der Bancozettel geschehen, so kann auch das Mortuarium nur im Nennwerthe der Bancozettel aufgerechnet werden, wenn auch viel später die Abhandlung und die Erledigung derselben erfolget; nur muß das im Nennwerthe der Bancozettel aufgerechnete Mortuarium von dem Taxamte auf Wiener-Währung reducirt werden.

Ist aber die Schätzung erst nach dem 15. März 1811 vorgenommen, und der Werth aller geschätzten Gegenstände in Wiener-Währung angesetzt worden, so ist auch das Mortuarium

tuarium in dieser Valuta zu berechnen und zu beziehen, ohne Rücksicht, wann der Todesfall sich ereignet hat.

Hierbei sind vorzüglich in Hinsicht der Schätzung folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Wenn Bancozettel und klingende Münze vorhanden sind, ist von Bancozetteln das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, oder nach ihrer Reduction auf Einlösungsscheine in Wiener-Währung, von der klingenden Münze aber nach ihrem Nennwerthe in Einlösungsscheinen, das ist in Wiener-Währung abzunehmen.

2) Die öffentlichen Fondsobligationen sind, der Erklärung im Finanz-Patente zu Folge, nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung anzusehen, und so ist auch von selben das Mortuarium nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung zu berechnen und zu beziehen; doch wird gestattet: daß das von den öffentlichen Fondsobligationen ausfallende Mortuarium auch mittelst nämlicher Obligationen, oder doch von gleichem Zinsfuße, wenn sie theilbar sind, entrichtet werde, so fern der Betrag des dießfälligen Mortuariums nicht unter 25 fl. ist. Wie ein unter 25 fl. ausfallender Betrag, wobei keine Ab- und Umschreibung einer öffentlichen Obligation statt finden kann, zu entrichten sey, wird durch eine nachfolgende höchste Entschließung bestimmt werden.

3) Privat-, Activ- und Passiv-Forderungen sind bei Sterbefällen und Schätzungen nach dem 15. März 1811 nach der Scala in Einlösungsscheinen oder in Wiener-Währung anzusehen, und so auch von denselben das Mortuarium zu berechnen.

4) Bei Realitäten und Gütern kommt es darauf an:

- Ob dieselben nach der ständischen Einlage, oder
- nach einer alten Schätzung von dem Jahre 1797, oder
- nach einer Schätzung von 1799 bis 15. März 1811, oder

d) nach einer späteren, schon auf Wiener-Währung berechneten Schätzung in das Inventarium genommen worden.

In a und b ist das Mortuarium in Wiener-Währung zu berechnen und zu beziehen. In c ist die Schätzung nach der Scala auf Wiener-Währung zu reduciren, und von diesem Betrage das Mortuarium in Wiener-Währung anzusehen.

In d wird das Mortuarium wie die Schätzung in Wiener = Währung ausgezehzt.

5) Fahrnisse, Silber u. s. w. werden seit 15. März in Wiener = Währung geschäzt; so ist auch das Mortuarium zu berechnen und zu beziehen.

Hofdecreet vom 25. April 1812.

## 59.

Damit in Kärnten die Parteien wissen, welches Mortuarium sie von Verlässen und Legaten zu zahlen haben, die sie aus Illyrien beziehen, wurde die höchste Entschließung vom 11. September 1815 bekannt gemacht, vermöge welcher die 2percentige Abnahme des Mortuars bei nicht verwandten Erben, im Gegenseite der Seitenverwandten, ohne Beschränkung auf einen höchsten Betrag, nach der vollen Größe des Erbschaftsvermögens zu geschehen, und der Maßstab für die Mortuaraönahme von den Erben, auch für die Legatarien zu gelten habe.

Verordnung vom 24. Jänner 1816; für Kärnten.

## 60.

Bei künftiger Bemessung des Mortuariums, in Bezug auf das neue Finanz = Patent vom 1. Juni d. J., ist nach folgenden Grundsäzen vorzugehen.

a) Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium so, wie es bisher schon eingeführt war, in gleichmäßigen Staatspapieren;

b) von Privatforderungen, welche vor dem Patente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer, dem Patente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta; von später entstandenen, je nachdem die Valuta in Wiener = Währung oder in Conventions = Münze gelaufen ist, gleichmäßig in Wiener = Währung, oder in Goldmünze, Silbermünze, Banknoten;

c) von Barschaft, welche in Wiener = Währung besteht, in Wiener = Währung;

d) von der in Conventions = Münze vorhandenen Barschaf abermal in Gold = oder Silbermünzen, oder Banknoten;

e) von Realitäten, Prätiosen und anderen Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf Wiener-Währung oder Conventions-Münze besteht, entweder in Wiener-Währung oder aber in Gold- und Silbermünze oder Banknoten aufzurechnen und zu entrichten.

Hofkammer-Decret vom 8. October 1816; an sämtliche Länder-  
derstellen. Kundgemacht in Böhmen am 28. November 1816.

## 61.

In Ansehung der Taxen in Streitsachen, und in den Geschäftens des Richteramtes außer Streite, hat es bei den früheren Verordnungen, welche sich ganz auf die Taxordnungen vom 1. November 1781, und 13. September 1787 gründen, vollkommen zu verbleiben, nur kommt hiezu folgendes nachzutragen:

I. In Ansehen des Mortuariums wird für ganz Thüringen und Vorarlberg Folgendes festgesetzt:

a) Das Mortuar ist für Erben in auf- und absteigender Linie mit einem Percente, für Seitenverwandte und andere Erben mit zwei Percenten einzuheben, und bleibt das Maximum von 150 fl. für Erben in auf- und absteigender Linie, so wie jenes von 300 fl. für Seitenverwandte beibehalten. Bei nicht verwandten Erben aber findet ein Maximum nicht statt, sondern die Bemessung des 2percentigen Mortuars hat, ohne Beschränkung auf einen höchsten Betrag, nach der vollen Größe des reinen Erbschaftsvermögens zu geschehen.

b) Von Fideicommissen, Majoraten, Senioraten und Lehen ist das Mortuarium so wie von dem Allodialvermögen abzunehmen.

c) Das reine Vermögen, wovon das Mortuar bezogen wird, ist nach Abzug aller Passiven, unter welche auch die letzten Krankheits- und Leichenkosten, dann die Stämpelgebühren gehören, zu berechnen. Die Legate sind aber bei dieser Berechnung nicht unter die Passiven zu setzen, sondern der Erbe hat das auf die Legate aussfallende Mortuar den Legatarien von ihren Legaten verhältnismäßig abzuziehen.

d) Die Befreiung aller Kleider und Mobilien von der Mortuars = Taxe hat auch für den tyrolischen Adel nicht mehr Statt.

e) Das Mortuar ist auch dann zu beziehen, wenn bei der Verlassenschafts = Abhandlungs = Pflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

f) Das Mortuar, als die Hauptgebühr für die ganze Verlassenschafts = Abhandlung, bezieht immer nur die Abhandlungs = Instanz Judicium universale, weil sie die Abhandlung für das ganze Verlassenschafts = Vermögen pflegt, von welcher Eigenschaft dasselbe auch immer seyn mag. Andern Gerichten, denen nur ein Theil des Verlassenschafts = Vermögens untersteht, und welche nicht die Abhandlung des ganzen Verlasses auf sich haben, gebührt auch der Bezug eines Mortuars nicht, sondern nur der Tax = Bezug für solche Richteramtshandlungen, die sie in Unsehen des unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Verlassenschafts = Vermögens ausgeführt haben.

II. Sämmtliche Taxen sind nach Wiener = Währung, d. i. nach dem zwanzig Guldenfuße einzuheben; weil aber in Tyrol noch der vier und zwanzig Guldenfuß besteht, so können sie auf diesen Fuß berechnet und bemessen werden. Sobald jedoch ihre Abfuhr an die Cameral = Casse geschieht, sind sie nach dem zwanzig Guldenfuße reducirt abzuführen, und ist bei jeder Abfuhr die erfolgte Reduction ersichtlich zu machen.

III. So ferne eine Taxe nach Percenten bemessen wird, ist die Taxe nach jener Währung, auf welche der Capitalsbetrag oder die Schätzung lautet, vorzuschreiben und einzubringen.

Diese Anordnungen, in so weit sie eine neue Bestimmung enthalten, treten mit 1. August 1817 in gesetzliche Wirksamkeit, und sind hierdurch die bis dahin dießfalls bestandenen Verordnungen aufgehoben.

Hofkammer = Decret vom 6. Mai 1817; an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 29. Mai 1817.

## 62.

Bei den Patrimonial - Gerichten für Tyrol und Vorarlberg hat das Mortuarium von jenen Verlassenschafts - Abhandlungen, deren Erblässer vor dem 1. Mai 1817, dem Zeitpunkte der Wiederherstellung der Patrimonial - Gerichte, gestorben sind, die Erbsabhandlungen aber erst später beendigt wurden, dem Taxfonde der Patrimonial - Gerichte zuzufließen.

Hofdecreet vom 18. December 1818; für Tyrol und Vorarlberg.

## 63.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 2. Mai 1819 die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht nur bei den Städten, sondern auch bei allen Dominien in Conventions - Münze festzusetzen geruhet, und durch ein weiteres k. k. Hofkanzlei - Decret vom 11. Mai 1819 wurde der Zeitpunkt, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions - Münze zu beginnen hat, auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Nebrigens sind unter diesen auf Metall - Münze umgewandelten Taxen nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarial - Gaben begriffen.

Hofkanzlei - Decret vom 15. Mai 1819; an sämtliche Länderestellen.

## 64.

Se. Majestät haben über die Anfrage der niederösterreichischen Erbsteuer - Hofcommission: Ob die mit Hofdecreet vom 15. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuafreiheit der frommen Stiftungen bloß von dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen, oder ob solche auch auf das herrschaftliche Mortuar auszudehnen sey? unter dem 29. August 1820 folgende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Daß das Hofdecreet vom 15. Jänner 1801 \*) nur eine Erläuterung des Edicts vom 24. September 1750 sey,

\*) Vide vorne sub Nr. 53.

und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen zugesetzte Befreiung von der Sterbtaxe, sich daher auch nur auf die landesfürstliche Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeitkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehe; es somit dem freien Willen des Guts-herrn noch immer in jenen Fällen, wo ihnen ein obrigkeitliches Mortuarium gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu leisten; welches auch in Ansehung des Armeninstitutes und des Invaliden-Fondes zu gelten hat.

Diese höchste Entschließung wurde mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da diese höchste Bestimmung nur jenes Mortuarium betrifft, welches den Obrigkeitkeiten von dem unterthänigen Vermögen aus dem Urbarial-Verbande gebühret, dieselbe auf das Mortuarium, welches die Gerichte nur in der Eigenschaft einer gerichtlichen Abhandlungstaxe beziehen, keine Anwendung finde.

Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1820; an sämmtliche Länderstellen.

## 65.

Das Hofdecreet vom 14. December 1816, worin es heißt, daß die durch das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuars, auf die vor dem 1. August 1816 abhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft besthebe?

Damit nun hierüber bei Bemessung der Mortuar- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wurde festgesetzt: daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des §. 145 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Inhalte der über einen solchen Vortrag der obersten Justizstelle herabgelangten höchsten Entschließung vom 7. November 1817, mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpunkte des Todes selbst den Anfang nehme; daher weder das Anlegen der Sperre,

noch die Erbserklärung, noch ein einzelner Act der Abhandlungspflege als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1821; an sämtliche Landesstellen.

## 66.

Mit Hofkammer-Verordnung vom 10. April 1822 ist bestimmt worden, daß in dem Falle und in der Voraussetzung, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft ohne Vornahme einer Inventur, und ohne Einlegung eines Vermögens-Ausweises nach dem Geseze des adelichen Richteramtes vor sich gehen kann, und wenn die Erben sich zu dem Maximum der Sterbtaxe erklärt haben, die Vorlage eines Vermögens-Ausweises bloß zur Bestimmung des Stämpels für den Verlaß-Einantwortungsbescheid, welcher vermöge der, mit Gubernial-Currende vom 13. März 1817 kundgemachten Vorschrift des Hofkammer-Decrets vom 22. Februar 1816 der Stempelklasse nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegt, nicht gefordert werden soll; daß jedoch in einem solchen Falle für den Verlassenschafts-Abhandlungs- oder Einantwortungsbescheid der Stempel der höchsten Classe angewendet werden müsse, weil in den Fällen, in welchen der Bezug des Maximums der Sterbtaxe nach der Vorschrift des Hofdecretes vom 6. Juni 1791 bei den k. k. Landrechten, dann vermöge der Gubernial-Verordnung vom 16. December 1796 in Städten und Märkten statt findet, dasselbe auf jedes, den Betrag von 15000 fl., und beziehungsweise von 10000 fl. auch noch so vielfach übersteigende Verlassenschafts-Vermögen anwendbar ist, und folglich, wenn kein Vermögens-Ausweis vorliegt, die Erben aber sich zum Maximum der Sterbtaxe erklärt haben, das Verlassenschafts-Vermögen eben sowohl in 100,000 fl. als in einer geringern Summe bestehen kann.

Uebrigens können sich die Parteien durch die Abnahme des höchsten Stämpels für die Urkunde über die Abhandlung oder Einantwortung eines dem Betrage nach nicht ausgewiesenen Nachlasses keineswegs beschweret finden; weil es denselben frei steht, in Fällen, wo der Nachlaß den für höchste Stäm-

pelclasse vorgeschriebenen Vermögensstand nicht erreicht, durch die Vorlage eines getreuen Vermögens-Ausweises sich zu dem mindern Stämpel zu legitimiren.

Hofkammer-Decret vom 10. April 1822; an das steyerisch-kärntnerische Gubernium.

## 67.

Da bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten die Abnahme des Mortuars nicht Platz greift, hat auch die Abnahme des für den Armenfond bestimmten Armenpercentes dabei nicht Statt zu finden.

Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1823; an das steyerisch-kärntnerische Landesgubernium.

## 68.

Es ist vorgekommen, daß die adelige Richteramtstaxe, deren Bezug zu Folge der Hofverordnung vom 15. Mai 1919 \*) in Metallmünze nach der ursprünglichen Ausmaß gestattet ist, von dem in Wiener-Währung berechneten Verlassenschafts-Vermögen Statt zu finden pflegt.

Ein solcher Bezug ist offenbar ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe und der Werth des Gegenstandes, von dem die erstere abgenommen wird, in einer und derselben Valuta angeschlagen werden müssen.

Sollte in dem Gebiethe einer Landesstelle ähnlicher Unfug Platz greifen, oder über die Beurtheilung solcher Taxbezüge eine Verschiedenheit der Ansichten herrschen, so hat die Landesstelle in Folge des mit dem k. k. obersten Gerichtshofe gepflogenen Einvernehmens, durch eine kund zu machende Weisung zu erklären, daß die Verlassenschaftsmasse bei jeder Abhandlung nach dem Course von 250 auf Conventions-Münze zurück zu führen, und dann hiervon nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen ist.

Uebrigens ist in vorkommenden Fällen über die genaue Besfolgung dieser Bestimmung zu wachen.

\*) Vide vorne sub Nr. 63.

Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1825; an die Länderestellen  
der altösterreichischen Provinzen.

## 69.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. April 1828 die schon früher bei Gelegenheit einzelner Fälle erlassene Bestimmung erneuert: daß bei Bemessung des landesfürstlichen Mortuars die Catastral-Einlagen von land-täflichen Realitäten in allen jenen Fällen in Conventions-Münze anzunehmen seyen, wo die Verlassenschafts-Abhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Anordnung ist sich in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 19. October 1828, auch bei Bemessung des obrig-keitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme des-selben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage Statt zu finden hat, mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt seyn sollte, in welchem Falle das Mortuar in jener Valuta abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1828; an die niederösterrei-  
chische Regierung. Kundgemacht am 28. October 1828.

## Specielle Normen.

Diese folgen in chronologischer Reihe, und zwar: sub I. diejenigen, welche auf das landesfürstliche; sub II. diejenigen, die auf das unterthänige oder grundherrliche, und sub III. diejenigen, welche auf das städtische Mortuar besonderen Bezug haben.

### I. Das landesfürstliche Mortuar.

#### 1.

Bei den von Seite der kaiserlichen Reichskanzlei zu pflegenden Verlassenschaftsabhandlungen ist von jenem Erbgut, das an einen österreichischen Unterthan übergehet, ein Mortuarium nicht abzunehmen, und das allenfalls abgenommene zurück zu stellen.

Hofdecreet vom 11. Mai 1786.

#### 2.

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung in dem adeligen richterlichen Amte vom 1. November 1787 auch in diesen Angelegenheiten die Einförmigkeit in dem Taxbezuze hergestellt, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Parteien gegen Unfug geschützt worden sind; so fanden Se. Majestät nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu decken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweitigen, nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. November 1787 anzufangen, das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar: von den Realitäten mit ein Prozent, von dem Mobilarvermögen mit einem Kreuzer vom Gulden aufgerechnet und in den Taxfond abgenommen werden soll.

Hofdecreet vom 5. October 1787.

## 3.

Nach der neuen, vom 1. November 1787 eingetretenen Taxordnung in nobili officio- judicis können aus der alten Taxordnung keine andere Taxen mehr Statt finden, als welche auf die Amtsbeschäftigung der Landtafel selbst, das ist: auf die Einverleibung, Löschung, Ertheilung eines Landtafel- Extractes, Beziehung haben, folglich den der Landtafel allein noch obliegenden Actum betreffen; daher sind alle jene Rubriken der alten Landtafel- Taxordnung, welche die Testamentspublizirung, Erbseinführung, Einantwortung, Schätzungen, Erbsaditionen und Erbserklärungen, vormundschaftliche Einführungen, Inventarien, Kridaverwaltungen, Abschätzungen und dergleichen betreffen, die in dermaliger Verfassung theils gar nicht Statt haben, theils den landrechtlichen Amtshandlungen unterworfen sind, gänzlich aufgehoben, und für diese Actus, so weit sie noch jetzt taxbar sind, die Taxen einzig und allein nach der neuen Taxordnung in nobili officio judicis abzunehmen, wie es sowohl aus dem Eingange des Patents vom 1. September 1787, als aus der an das Generaltaxamt ergangenen Verordnung vom 8. November 1787 zu entnehmen gewesen. Rücksichtlich des Bezugs des Mortuariums ist sich streng an die ohne alle Bedingniß bestimmte und entscheidend erlassene Verordnung vom 5. October 1787 dermäßen zu halten, daß bei allen seit dem 1. November 1787 entstandenen Verlassenschaftsabhandlungen das Mortuarium genau einzuheben sey; doch redet der höchste landesfürstliche Befehl nur von den landesfürstlichen Landrechten, ist daher auf Magistrate, und noch minder auf Dominical- jurisdictionen nicht anzuwenden.

Hofdecret für Böhmen, vom 29. Jänner 1788.

## 4.

Obschon die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterbtare, so wie aller übrigen Gerichtstaren, ein Geschäft der Taxämter zu verbleiben hat; so wird doch dem Appellationsgericht, und durch dieses den Landrechten verordnet, daß von denselben in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Raittare, ohne allen weiteren

Abzug zu unterliegen hat, den Taxämtern jederzeit zuverlässig bekannt gemacht werden soll.

Hofdecreet vom 21. Februar 1788.

5.

Das Mortuarium hat zwar bei den vereinten Görzer und Triester Stadt- und Landrechten nach der bereits erlassenen Vorschrift im Allgemeinen allerdings zu bestehen; doch sollen von dessen Entrichtung die Verlassenschaften derjenigen Einwohner des Triester Bezirkes gänzlich befreit seyn, die nach den bestehenden Privilegien und Vorrechten dieses freien Seehafens von den Gemeinabgaben bei ihren Lebzeiten befreit gewesen sind, oder zu dieser Befreiung sich künftig geeignet machen werden.

Hofdecreet vom 25. Februar 1788.

6.

Bei der angeordneten Einführung des Mortuariums und der festgesetzten Ausmaß, ohne Unterschied der Noth-, Seiten- oder fremden Erben, hat es sein Verbleiben.

Das an die Kreishauptleute abzureichen gewöhnlich gewesene Sperr-Honorarium findet bei der eingeführten Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht mehr Statt; doch wird gestattet, den Kreishauptleuten, wenn sie zu derlei Judicial-Geschäften verwendet werden, die ausweisenden Reise- und Zehrungskosten, gegen vorläufige buchhalterische Adjustirung, aus dem Taxfond zu vergüten.

Die Landtafeltaxordnung kann einzig noch in jenen Taxen bestehen, welche auf die eigentliche dermalige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel Beziehung haben, nämlich wegen Einverleibungen, Löschungen, Ertheilung der Landtafelauszüge und vergleichen eingehoben werden; folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. November 1787 nicht mehr nach der Landtafeltaxordnung, sondern nach der allgemeinen Taxordnung über das adelige Richteramt abzunehmen, und ist dießfalls die alte Landtafeltaxordnung aufgehoben.

Hofdecreet vom 10. Juni 1788; für Böhmen und Mähren.

## 7.

Das Mortuarium ist von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen.

Bei dessen Berechnung sind vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen einzuheben.

So viel es die Legate betrifft, ist auch von diesen das Mortuarium einzufordern und von dem Haupterben zu entrichten, doch demselben überlassen, den diesfälligen Betrag bei Auszahlung des Legats dem Legatarius abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen.

Die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtäglich vorgemerkt sind, kommen von dem Mobilarevermögen, die landtäglich vorgemerkt Passiven aber von dem Anschlag der Realität, auf der sie haften, abzuziehen.

Resolution vom 18. Juli 1788.

## 8.

Die Abnahme des Mortuariums hat gemäß höchster Anordnung vom 5. October 1787\*) bei allen Landrechten, folglich auch bei den niederösterreichischen, in allen Fällen Platz zu greifen, bei denen sich der Todfall den 1. November 1787, oder später ergeben hat.

Hofdecreet vom 21. Juli 1788; für Nieder- und Böderösterreich.

## 9.

Die Berggerichte haben sich der Taxen halber ebenfalls nach den allgemeinen, allen Gerichten ohne Ausnahme vorgeschriebenen Taxordnungen zu verhalten, folglich auch die Taxe für die Inventur, nicht wie vorhin mit einem Kreuzer vom Gulden, sondern nach der allgemeinen Taxordnung abzunehmen; im übrigen findet bei selben das Mortuarium nicht Statt.

Hofdecreet vom 4. November 1788.

\*) Vide vorne sub Nr. 2.

## 10.

Die tyrolischen Berggerichte haben sich in Streitsachen nach der vierten Classe der Taxordnung vom 1. November 1781 zu berehmen; was aber die Geschäfte des adeligen Richteramtes betrifft, so weit nämlich die Wirksamkeit der berggerichtlichen Instanzen hierunter noch besteht, da kann der Gleichförmigkeit wegen, wie bei den übrigen Gerichtsbehörden in Tyrol, derzeit und noch auf zwei Jahre die vorige Taxordnung vom Jahre 1771 beobachtet werden; dergestalt jedoch, daß die Berggerichte niemals ein Mortuarium in Todesfällen beziehen sollen.

Hofdecreet vom 3. April 1789.

## 11.

Se. k. k. apostol. Majestät haben auf die unterthänigste Bitte der treugehorsamsten vorderösterreichischen Stände gnädigst zu entschließen geruhet, daß von nun an das, im Jahre 1787 bei dem vorderösterreichischen Landrechte eingeführte Mortuarium aufgehoben werden möge.

Hofdecreet für Vorderösterreich vom 13. December 1790.

## 12.

Über eine von den Ständen Steyermarks am Se. k. k. Majestät gestellte Bitte, um Aufhebung des seit 1. November 1787 auch bei den innerösterreichischen Landrechten eingeführten Mortuariums, haben Allerhöchstdieselben in der Rücksicht, daß die Unterhaltung der Gerichtsstellen sehr beträchtliche Auslagen erfordert, zwar nicht in die gänzliche Abschaffung, jedoch aus besonderer Gnade in die Mäßigung und Herabsetzung desselben dermaßen zu willigen geruhet, daß von jedem Hundert Gulden des rein verbleibenden Verlassenschaftsvermögens, wenn hierzu Erben in auf- oder absteigender Linie vorhanden sind, nur ein Gulden, hingegen den Seitenerben zwei Gulden, jedoch mit der Beschränkung abgenommen werden sollen, daß der Betrag bei ersten nie Hundert und fünfzig, bei letztern aber nie drei Hundert Gulden übersteige.

Hofdecreet vom 6. Juni; kundgemacht in Innerösterreich am 28. Juni 1791.

## 13.

Bei den landesfürstlichen Stellen ist das Mortuarium auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungs-Pflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

Hofdecreet vom 30. Juni 1791; für Innerösterreich.

## 14.

Es haben Se. Majestät laut Hofdecretes vom 29. April l. J. über die Desiderien der mährischen Herren Stände zu entschließen geruhet: daß von den Nothherben absteigender Linie das Mortuarium sowohl bei Verlassenschaften der wirklichen Landstände, als auch von allen übrigen bei dem mährischen k. Landrechte abgehandelten Verlassenschaften, dann von den auf ständischen Realitäten landtäglich versicherten, so wie auf bürgerlichen Häusern vorgemerkt Capitalien nur zu einem halben Percent, und von dem übrigen Vermögen nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde; die bei Verlassenschaften vorfindigen Schuldverschreibungen aber, welche gar nicht vorgemerkt sind, kommen keinesdings bei Aufrechnung des Mortuariums unter das Immobilervermögen zu zählen, sondern von derlei Activis muß, wie von jedem audern Mobilar gute, das Mortuarium nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden entrichtet werden.

Verordnung für Mähren, vom 18. August 1791.

## 15.

In die Masse, von welcher das Mortuarium in Tyrol, in Ansehung des daselbstigen Adels, zu entrichten kommt, ist zwar alles, was ad fundum instructum einer zurückgelassenen Wirthschaft gehört, auch Gold, Silber, Edelsteine und Kunstwerke einzurechnen, dagegen Kleider und andere Mobilien von dem Bezug des Mortuariums befreit zu lassen.

Hofdecreet vom 26. Jänner 1792.

## 16.

Der Bezug des Mortuariums wurde bei den böhmischen Landrechten dahin gemäßigt, daß von den Noth-

erben, das ist von den Erben in absteigender Linie, das Mortuarium von den ständischen Realitäten, und den auf eine ständische Realität landtäglich versicherten Capitalien nur zu einem halben Percent, von der übrigen Vermögenschaft aber nur mit einem halben Kreuzer von jedem Gulden aufgerechnet werde.

Hofdecreet vom 16. Februar 1792; für Böhmen.

## 17.

Damit die adeligen Parteien bei Einstellung der Verlassenschafts-Ausweise, die zur Bestimmung der Sterbtaxe zu übergeben sind, sich gleichförmig nach den bestehenden Verordnungen benehmen, wurde in der Beilage das dießfalls entworfene Formular mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung für Tirol vom 31. December 1792.

# A u s w e i s

über die Verlassenschaft des (oder der) unterm <sup>ten</sup> Monats  
**18** verstorbenen <sup>welcher zur</sup>  
 Bestimmung der vorschriftmäßigen Sterbtaxe übergeben wird.

	Land- Current		Cameral- währ.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>E r b e n.</b>				
Diese befinden sich in auf- (oder abstei- gende) Linie.				
<b>V e r m ö g e n.</b>				
Dieses besteht in				
<b>A b z ü g e.</b>				
Machen zusammen = = = = =				
Verbleibt ein der Sterbtaxe unterliegen- des Vermögen.				

## A n m e r k u n g e n .

1) Bei dem Vermögen ist zwar zwischen dem Mobiliar- und Realvermögen kein Unterschied, laut allerhöchster Entschließung vom 4. März 1791, zu machen; es wäre denn der Todfall nach dem 31. Jänner 1792 erfolget, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt, daß zwar alles, was ad fundum instructum einer zurückgelassenen Wirthschaft gehört, auch Gold, Silber, Edelsteine und Kunstwerke eingerechnet werden müssen; dagegen Kleider und andere Mobilien von dem Bezug des Mortuariums, in Folge höchsten Hofdecrets vom 20. Jänner 1792, ganz befreit sind.

2) Unter die Passiven oder Abzüge sind auch die frommen Vermächtnisse (pia legata), nicht aber auch die weltlichen Vermächtnisse (legata profana) zu zählen.

3) Weiter sind unter die Abzüge die, laut Verordnung vom 16. März 1789, Nr. 988, für die im Bezirke des Abgelebten befindliche Normalschule zu entrichtenden Gebühren zu rechnen, und hierüber die Schulfonds-Quittung bei der bestimmt werdenden Einräumungstagssatzung vorzulegen.

4) Den Realitäten ist nicht der Catastral-Anschlag, sondern eben jener zu geben, nach welchem bei den Ortsgerichten und Magistraten die Erbhandlungstaxe vom Bürger- und Bauernstande genommen wird.

Die Lehen betreffend, so sind diese, zu Folge Hofdecretes vom 22. December 1791, in jedem Falle von der Sterbsteuer frei, wo dagegen Fideicomisse keine Befreiung genießen, sondern dem Mortuarium wie andere Realitäten unterliegen, doch mit dem Unterschiede, daß bei solchen die Sterbtaxe nach dem rectificatorischen Werthe, laut höchster Entschließung ddo. 5. April 1792, genommen werden soll.

5) Da die Verschiedenheit der Sterbtaxe-Entrichtung dadurch ihre Bestimmung erhält, ob die Erben in auf- oder absteigender, oder Seitenlinie sich befinden, weil erstere zwei ein Percent, die Erben in den Seitenlinien aber zwei Percent zu entrichten haben, und überhinaus öfters bei einem Sterbsfalle Erben von zweierlei Gattung eintreten können, so muß auch in einem derlei Falle die Abtheilung des Vermögens sichtbar werden. B. B. Es sterbe eines von drei mütterlosen Kindern: in diesem Falle haben die zwei überlebenden Kinder mit dem zurückgelassenen Ehegatten, nämlich ihrem Vater, den gleichen Anspruch auf die mütterliche Verlassenschaft. Reineswegs aber sind diese Erben

in Rücksicht der Taxenrichtung gleich zu betrachten, weil der Vater als Erbe in aufsteigender Linie, und mithin nur mit einem Procent, die Geschwister aber als Erben in der Seitenlinie eintreten, und folglich in dieser Eigenschaft zwei Percent zu entrichten haben.

Schließlich wird angemerkt, daß der so geartete, und jederzeit von dem Universalerben unterfertigt einzustellen kommende Ausweis sich bloß auf die Entrichtung des Mortuariums beziehe, und also, so viel es die Abhandlung betrifft, von den Abhandlungscommissären immer genau nach dem fünften Abschnitte der zweiten Abtheilung der landrechtlichen Instruction vom 9. September 1785 sich zu achten sey.

## 18.

Es hat in adelichen Richteramtsgegenständen der Zeit noch bei der alten tyrolischen Taxordnung vom Jahre 1771 zu bewenden; was aber die Abnahme des Mortuariums bei dem tyrolischen Adel betrifft, so hat es bei der höchsten Entschließung vom 4. Mai 1791 zu verbleiben, und sind daher von dem Adel, nebst diesem so regulirten Mortuarium, in Erbsverhandlungen auch jene Taxen abzunehmen, die in der Taxordnung vom Jahre 1787 ausgemessen sind.

Hofdecreet vom 29. August 1793; für Tyrol.

## 19.

Da die ordentlichen Civilgerichte im k. k. Inn-Viertel die Verlassenschaften der unadelichen, mit Dominical-Realitäten ohne Jurisdiction begüterten Erblässer, ohne hievon an das k. k. Landrecht eine Anzeige zu machen, ganz abhandeln, so wurde denselben alles Ernstes aufgetragen, daß sie bei Sterbfällen, wo Erblässer eine Dominical-Realität, oder sogenannte landtäfliche Gülte (Edelsitz) besaß, unverweilt die Anzeige hievon machen, und im Falle die übrige Mobilar-Verlassenschaft nicht eher einantworten sollen, als bis sich die betreffenden Erben mittelst k. k. Taxamtsquittung ausweisen, daß selbe von der Dominical-Realität des Erblässers das Mortuar und Taxe an das k. k. Taxamt entrichtet haben.

Verordnung der Regierung im Lande ob der Enns, vom 12. Juni 1801.

## 20.

Nachdem der gesammte katholische, auch unadeliche Clerus durch allerhöchste Entschließung dem landrechtlichen Gerichtsstande zugewiesen ist; so ist von den Verlassenschaften desselben auch das gesetzmäßige Mortuar, und in Streitsachen die Taxe nach der ersten, für die Landrechte bestimmten Classe abzunehmen.

Hofdecreet für sämmtliche Erblande, außer Böhmen, vom 4. August 1802.

## 21.

Über mehrere Anfragen, wie sich bei der Berechnung der Sterbtaxe (des Mortuariums) in Gemäßheit des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu benehmen sey, haben Se. Majestät folgende Bestimmungen festzusezen geruhet:

1) Das Mortuarium ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschafts - Vermögens erfolgte, so zwar, daß, wenn die Schätzung vor dem 15. März 1811, somit in der zu jener Zeit noch bestandenen Valuta der Banco - Zettel geschah, auch das Mortuarium nach dem Maßstabe dieser Valuta, jedoch reducirt auf Einlösungsscheine, aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre.

2) Wenn in der Verlassenschaft klingende Münze vorhanden ist, so ist hievon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, jedoch in Einlösungsscheinen oder in Wiener - Währung abzunehmen.

3) Die Staats - und öffentlichen Fondsobligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener - Währung anzurechnen; es gestatten jedoch Se. Majestät aus besonderer Sorgfalt für die möglichste Erleichterung dieser Abgabe, und nach dem Beispiele dessjenigen, was Allerhöchstdieselben in Ansehung der Erbsteuer zu bestimmen geruheten, daß das von den Staats- und öffentlichen Fondsobligationen entfallende Mortuarium auch mittelst der nämlichen Obligationen, oder doch von gleichem Zinsfuße, in so fern der Betrag des Mortuariums nicht 25 fl. Wiener - Währung ist, entrichtet werde; der unter 25 fl. ausfallende

Betrag muß aber allezeit bar in Wiener - Währung erlegt werden.

4) Privat-, Activ- und Passivforderungen sind bei Sterbefällen und Schätzungen nach dem 15. März 1811, nach der Scala in Wiener - Währung anzusehen, und hiernach das Mortuarium zu berechnen.

5) Bei Realitäten und liegenden Gütern endlich kommt es darauf an:

a) ob dieselben nach der Einlage, oder  
b) nach einer alten Schätzung vor dem Jahre 1799, oder  
c) nach einer Schätzung in der Periode vom Jahre 1799 bis zum 15. März 1811, oder

d) nach einer späteren, schon auf Wiener - Währung berechneten Schätzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen werden.

In den Fällen a, b und d ist der volle Einlags- oder SchätzungsWerth in Wiener - Währung, in dem Falle c aber nach der Scala zu berechnen.

Hofdecreet vom 4. Juli 1812. Kundgemacht in Nieder - Oesterreich am 6., in Inner - Oesterreich am 10., in Mähren und Schlesien am 11., in Galizien am 17., in Böhmen am 20. Juli 1812.

## 22.

Wenn in einer Verlassenschaft öffentliche Fondsobligationen im Activstande erscheinen, hat sich bei Beurtheilung der Vermögens- und Mortuarsausweise das Landrecht streng nach der Vorschrift des §. 3 des Circulars vom 6. Juli 1812 zu benehmen, welcher ohne Unterschied, ob der Todfall vor, oder nach dem Finanzpatente sich ergeben hat, bestimmt verordnet: daß öffentliche Fonds - Obligationen nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener - Währung anzusehen, und davon die Sterbtaxe in Wiener - Währung aufzurechnen sey, die jedoch mit ähnlichen Obligationen vom gleichen Zinsfuße berichtiget werden kann, welche Berechnungs- und Zahlungsart auch in dem taxamtlichen verbesserten Ausweise erscheint.

Das Landrecht hat daher dergleichen unrichtige Mortuars - Ausweise den Parteien vor Schöpfung der Abhandlungs - Veranlassung zur Verbesserung zurückzustellen.

Hofdecreet vom 15. October 1813; für Nieder - Oesterreich.

Da vermöge des von Sr. k. k. Majestät sanctionirten Patentes die österreichische Gerichtsordnung und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung in Istrien und dem Fiumaner Kreise vom 1. Juli 1815 angefangen hat und in Wirksamkeit trat, so wurde in Hinsicht auf das Taxwesen hiemit verordnet:

1) Vom 1. Juli 1815 treten auch die Taxordnungen in Streitsachen vom 1. November 1781, und in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 19. September 1787, zu welchen auch das Mortuarium, laut Entschließung vom 5. October 1787 gehört, in ihre volle Wirksamkeit ein.

2) Diese Taxordnungen müssen allgemein, sowohl bei allen landesfürstlichen, als bei den städtischen und Privat-Gerichtsbarkeiten, wo deren einige sind, angewendet werden.

Die Bestimmungen der 1., 2., 3. und 4. Classe der Ortschaften zur Bemessung der Taxen in Streitsachen wird einstweilen provisorisch dergestalt festgesetzt, daß die erste Taxen-Classe für Triest, Görz, Fiume und Capo d'Istria;

die zweite Classe für Novigno;

die dritte Classe für Gradisca, Monfalcone und Buccari, und

die vierte Classe für alle übrigen Orte, so nicht ausdrücklich in den übrigen drei Classen benannt sind, abzunehmen kommt.

3) Die Taxen sind in Triest, Görz und Fiume von den da-selbst bestehenden Taxämtern, in den übrigen Orten aber von den Gerichten selbst einzuhaben und monatlich zu verrechnen, und eben so von den landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten in die Cameralcasse abzuführen.

4) In Geschäften über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen ist weder an Taxen noch an sonstigen Schreib- und Postgebühren, oder an Stämpel etwas anderes aufzurechnen, als was in dem Geseze über Verbrechen und deren Bestrafung ausdrücklich enthalten ist.

5) Die Hypothekar-Gebühren werden in ihrer bisherigen Art ferner unverändert beibehalten, bis etwa eigene Landtafel- und Vormerkbücher errichtet, und dann die Landtafeltaxen eingeführt werden.

Welches demnach mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, daß der deutsche Text obbesagter Taxordnungen, als der Grundtext zu betrachten ist.

Hofkammer-Decret vom 8. Juni 1815; an das Küstenländische Gubernium. Kundgemacht in Triest am 20. Juli 1815.

## 24.

Von den Verlassenschaften, welche bei den Judiciis delegatis, militaribus et mixtis abgehandelt werden, und welche gesetzlich der Entrichtung der Sterbtaxe unterliegen, ist solche mit zwei Kreuzer vom Gulden abzunehmen, und mit den übrigen Gerichtstaxen an das General-Hoftaxamt abzuführen.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 24. September 1816.

## 25.

Das niederösterreichische Landrecht wurde angewiesen, die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht zu bewilligen, so lange nicht entweder die wirklich erfolgte Bezahlung des Mortuars dargethan, oder die ausdrückliche Bewilligung der niederösterreichischen Regierung, oder der allgemeinen Hofkammer beigebracht wird, die Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars anzusuchen.

Hofdecreet vom 16. Jänner 1829; an das niederösterreichische Appellationsgericht.

## 26.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxen erhoben worden sind, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7. August 1837 zu bestimmen geruhet:

1) Die Entscheidung, welches Vermögen als reines, ohne weiteren Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschafts-Vermögen anzusehen sey, steht nur den Justizbehörden, die Bemessung des Betrages der Mortuarstaxe, welche von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Generalbehörden zu.

2) Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungsinstantz das reine Vermögen, welches ohne weitern Abzug der landesfürstlichen Mortuarstaxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Decrets bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuarstaxe einzulassen.

3) Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerung schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden, und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat.

Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiscalamte zuzustellen.

4) Der Recurs gegen diese Entscheidung, oder gegen jene des Appellationsgerichtes, ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weitern Beförderung zu überreichen.

5) Das Taxamt hat von dem, durch die Verfügung der Justizbehörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen und einzufordern.

Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höheren Cameralbehörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so, wie das Taxamt, lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justizbehörden hiezu bestimmt worden ist.

6) Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Uebungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe bestanden haben, kommen, in so ferne durch die gegenwärtige Vorschrift darüber anders verfügt wird, außer Wirksamkeit.

Hofkanzlei - Decret vom 1. October 1837, 3. 24578.

## 27.

In Betreff der Behandlung illiquider Passiven, bei der Mortuarsbemessung von Verlassenschaften, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 3. October 1837, 3. 35195, bedeutet:

daß unter Passiven nur wirklich bestehende, mithin liquide Schulden zu verstehen seyen, da nur diese das einzuantwortende Verlassenschaftsvermögen reel vermindern, und auch nur diese bei der Mortuarsbemessung nach der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1788, Z. 858, Litt. b, der J. G. S. abgezogen werden. Die zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung und Einantwortung nicht liquidirten Passiven, sind in Beziehung auf das Mortuar für gar nicht bestehend anzusehen, da sie zur Zeit der eingetretenen Steuerpflicht das Verlassenschaftsvermögen nicht vermindern, und das Object, auf welchem das Mortuar ruht, voll an den Erben gelangt. Es besteht daher um so weniger ein Grund, aus welchem wegen derlei Passiven eine Bormerkung oder Sicherstellung einer bereits fälligen Steuer Statt finden soll, als eine entgegengesetzte Beobachtung, die Verkürzung des Taxfondes im Bezug des Mortuars zur Folge haben müßte.

Es wurde daher das von der Hofkammer am 24. Mai 1808, Z. <sup>17159</sup>/<sub>733</sub>, an das k. k. galizische Gubernium erlassene Decret, womit die Behandlung der illiquiden Forderungen auf die illiquiden Passiven ausgedehnt wurde, mit dem Beifache aufgehoben, daß letztere bei der Mortuarsbemessung von den Verlassenschaften nicht abzuziehen seyen, und auch die Bormerkung oder Sicherstellung des Mortuars nicht zu gestatten, sondern das Mortuar ohne alle Rücksicht auf derlei Passiven zu bemessen sey, und nur, wenn von den Erben die Liquidität eines angeblichen Passivums nachgewiesen wird, das davon entrichtete Mortuar zurück zu vergüten kommt.

Circulare der k. k. illyrischen Cameralgesällen-Verwaltung ddo.  
28. November 1837, Z. 16917.

## 28.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob es in der Competenz der Gerichtsbehörden liege, darüber zu entscheiden, ob und in wie ferne das reine Verlassenschafts-Vermögen der Entrichtung des Mortuars zu unterziehen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, und der k. k. obersten Justizstelle, mit dem Decrete vom 23. September 1838, Z. <sup>38778</sup>/<sub>3818</sub>, die Bestimmung erlassen, daß die Frage, ob dem Erben oder

Legatar nach den für ihn geltenden besondern Vorschriften, oder in Rücksicht auf die Beschaffenheit des ihm angefallenen Vermögens die Befreiung von dem landesfürstlichen Mortuar zu Statten komme, nach dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1837 \*), nicht von den Gerichten, sondern von den Cameralbehörden zu entscheiden sey.

Circulare der k. k. illirischen Cameralgefällen - Verwaltung ddo.  
12. November 1838, 3. <sup>14217</sup>/<sub>3229</sub>.

## 29.

Betreffend die Frage, für welche Gerichte die allerhöchste Vorschrift vom 7. August 1837 \*) hinsichtlich der Kompetenz der Behörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars, keine Anwendung hat, wurde über eine von der k. k. vereinten illirischen Cameralgefällen - Verwaltung an die hohe Hofkammer gestellte Anfrage, mit Decrete vom 13. December 1838, 3. <sup>48158</sup>/<sub>4720</sub>, bedeutet: die allerhöchste Entschließung vom 7. August 1837 hat ihrem ganzen Inhalte nach keinen andern Zweck, als in Rücksicht der Berechnung des landesfürstlichen Mortuars für die Fälle, wo dieses Geschäft unter Cameral- und Justizbehörden getheilt ist, den Wirkungskreis der einen und der andern genau zu bestimmen. Sie findet daher auf die Landgerichte, Bezirks- und Collegialgerichte, und andere Gerichte, welche zugleich selbst Taxämter sind, und in Rücksicht der Taxen und des Mortuars die Eigenschaft einer Justiz- und einer Cameralbehörde in sich vereinen, keine Anwendung. Es hat daher rücksichtlich dieser Gerichte, bezüglich auf die Mortuarsbemessung, bei den für sie bestandenen Vorschriften zu verbleiben.

Verordnung des k. k. illirischen Guberniums ddo. 16. März 1839,  
3. 5425.

---

\*) Vide vorne sub Nr. 26.

\*\*) Vide vorne sub Nr. 26.

### III. Das unterthänige oder grundherrliche Mortuar.

Die insbesondere hierauf Bezug habenden Normen sind:

#### 1.

Bei ereignetem Todfall der Unterthanen sollen von deren Verlassenschaften in liegend- und fahrenden, nicht mehr dann drei Kreuzer von jedem Gulden gereicht werden; jedoch solle solches Pfund in denen Verlassenschaftsfällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschaft und gar nicht von der überlebenden Con-Person Gut (wie bisher bei etlichen Orten durch Missbrauch practiciret worden) genommen; nicht weniger sollen die Schulden, welche mit obrigkeitlicher Fertigung beschehen, wie auch die Waisengelder, heirathliche Forderung, Liedlohn und dergleichen privilegierte oder andere liquidirt und passirliche Sprüch vorhero abgezogen, und von dem übrigen richtigen Gut allein obbesagtes Pfundgeld gereicht werden. Das Sterbhaupt aber, als nämlich: das beste Stück an Pferden, Vieh, oder andern Fahrtissen, wie es Namen haben mag, oder den Werth dafür, soll bei allen Herrschaften, ungehindert des alten Herkommens, als ein unzulässige Betragnuß, hiemit völlig aufgehebt seyn, und solle selbiges bei wirklicher Bestrafung der Uebertreter ferners weder begehrt noch abgenommen werden.

Tractatus de juribus incorporalibus. Tit. IV. §. 5.

#### 2.

Die grundherrliche Sterbtaxe erhielt ihre weitere Normirung durch folgendes Patent:

Wir Maria Theresia r. r., Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeit, wie auch andern unsren treugehorsamsten Mitgliedern und Unterthanen dieses unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, und überhaupt allen jenen, welche in diesem unserem Erblande einige Gültten und Güter, oder auch andere unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder Wesens dieselbe sind, unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Welchergestalt wir aus Gelegenheit der bisher wegen des sogenannten Todten- oder Sterbfundgeldes, theils zwischen den Grundobrigkeiten und Abhandlungsinstanzen, theils auch zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen, auch respective Grundholden verschiedentlich entstandenen, und ad Revisorium gediehenen Rechtsstreiten über einen uns in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag für das künftige zu verordnen bewogen worden seyen, daß von nun an bei den Todtesfällen für das sogenannte Veränderungs-, dann auch für das Sterbrecht- oder Todtenpfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeitene drei Kreuzer für die Veränderung, und wiederum drei Kreuzer für das Sterbrecht, mithin sechs Kreuzer vom Gulden, und zwar von der nämlichen Sache bisher gezogen worden, künftighin für beide diese Abgaben zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich, oder unbeweglich seyn, niemals mehr als höchstens drei Kreuzer vom Gulden in totum zu zahlen seyn solle.

Um aber diese unsere Willensmeinung noch mehrer zu erklären, so wollen wir weiter unter den Fällen folgenden Unterschied gemacht, einfolglich den Titulum quartum des Tractatus de juribus incorporalibus, in so weit es das Veränderungs- und Todtenpfundgeld betrifft, dahin erläutert haben, daß

Erstens. In jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist quo ad personam derselben unterthänig gewesen, und die Grundobrigkeit mithin zugleich Abhandlungsinstantz dessen hinterlassenen Vermögens ist, ihr als Grundobrigkeit zu Folge der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungspfundgeld à drei Kreuzer vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichen Gute, daher gegen aber von eben diesem unbeweglichen Gute weiter, und titulo des Sterbrechts nichts nehmen möge, noch solle, wogegen sie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungspfundgeld von ihnen nehmen zu mögen, an die Gewähr zu bringen haben wird.

Weil aber sie, Grundobrigkeit, in diesem Falle zugleich auch Abhandlungsinstantz über des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen ist, so soll anbei derselben, als Abhandlungsinstantz, noch andere drei Kreuzer titulo des Sterbfalls, jedoch diese

nur von den hinterlassenen Mobilibus des Verstorbenen, und zwar von allen, welche mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonstwo befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius aere alieno, keineswegs aber von dem titulo Laudemii, das ist mit dem Veränderungspfundgilde schon belegten, oder einem andern Immobili, auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was immer für Namen es seyn mag, zu nehmen gestattet sey. Wohingen

Zweitens. In jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern personaliter einer anderen Obrigkeit oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstantz über sein hinterlassenes Vermögen ist, der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht, als drei Kreuzer vom Gulden, nach dem Werthe des unbeweglichen, ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstantz aber das Sterbrecht oder Todtentaxe von dem alleinigen, jedoch sämmtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von den in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch allen übrigen, obschon außer ihrer Jurisdiction, auf oder in einem, einer andern Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadl, Scheuern ic. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folgbar von allen in einem, obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen, und so weiter ic. jedoch deducto aere alieno, von dem unbeweglichen aber nichts abzunehmen zu stehen solle; wovon jedoch

Drittens. Der Stadt-Wienerische Burgfried, wo Casu mortis den in selbem liegenden Grundobrigkeiten von den Immobilibus kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld Anno 1709 wiederum abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadt-Wienerischen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten in casu mortis mit nichts belegt werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinstantzen allhier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häusern und andern unbeweglichen Sachen ihre Taxe, wie bisher, zu nehmen befugt seyn, und zumahln auch

Biertens. quoad quantum dieser Taxe in den Städten und Märkten, ohne daß nur meistens ein Kreuzer vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, es hiebei noch fernerhin belassen, desgleichen auch auf dem Lande quoad quantum keine Abänderung gemacht werden solle; außer daß obberührter Maßen niemahlen mehr, denn höchstens drei Kreuzer, es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtiget seyn, oder diese zweierlei Abgaben zweien unterschiedenen Obrigkeitkeiten nach obbesagter Regel zustehen, von der nämlichen Sache genommen werden solle.

Schließlich wollen wir hiemit auch alle von den Grundobrigkeiten den Parteien wider dieses unser Pragmatikalgesetz etwa aufdringende Reversen nicht nur in jenem Falle, wo sowohl der Verkäufer, als Käufer keine wahre Grundunterthanen, das ist, ihrer Person halber der Grundobrigkeit nicht unterworfen sind, sondern auch, im Falle ein wahrer Grundunterthan, das ist, ein solcher, welcher auch seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem puren Grundholden, und also einem solchen, dessen Person von seiner Grundobrigkeit nichts abhangt, sein Grundstück verkaufet, mithin generaliter, und überhaupt sub clausuale nullitatis für das Künftige verbothen, und jene Reversen, welche etwa nach diesem Verbothe von ein oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgesondert werden dürfen, für null und nichtig ex nunc pro tunc hiemit erklärret haben.

Wornach also Ledermann sich gehörig zu achten, und damit darwider nicht gehandelt werde, alle unsere nachgesetzte, wie auch andere Privatobrigkeiten, hierob festiglich zu halten wissen werden,

Patent vom 6. März 1756.

### 3.

Die näheren Bestimmungen des sub Nr. 2 vorstehenden Patentes sind aber in Folgendem enthalten:

Wir Maria Theresia sc., Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten, wie auch andern Unseren treugehorsamsten Landesmitgliedern und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und überhaupt allen jenen, welche in diesem Unsrem Erb-

lände einige Gültten und Güter, oder auch unterthänige Rea-  
 lia besitzen, was Standes, Würde oder Wesens dieselbe sind,  
 Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade, und geben  
 euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wird euch auch von selbst  
 noch erinnerlich seyn, wasmaßen wir in dem wegen des Tod-  
 ten- und Veränderungspfundgeldes unterm 6. März 1756  
 Kundgemachten Patente unter anderem verordnet haben, daß  
 bei den Todesfällen künstighin für das sogenannte Verän-  
 derungs- dann auch für das Todtenpfundgeld zusammen von  
 der nämlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich  
 seyn, niemal mehr als höchstens drei Kreuzer vom Gulden  
 in totum bezahlet werden, und dem zu Folge der Grund-  
 obrigkeit, wenn selbe zugleich auch Abhandlungsinstanz ist,  
 vermöge der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Verände-  
 rungspfundgeld à drei Kreuzer vom Gulden, und nicht mehr,  
 jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen al-  
 leinigem unbeweglichen Gute den als Abhandlungsinstanz zwar  
 noch andere drei Kreuzer titulo des Sterbrechts, jedoch diese  
 nur von den hinterlassenen Mobilibus des Verstorbenen, und  
 zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder  
 sonst befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius aere  
 alieno, zu nehmen gestattet seyn, dahingegen in jenem Falle,  
 wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Herrschaft,  
 sondern personaliter einer andern Obrigkeit untergeben ge-  
 wesen, mithin die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungs-  
 instanz ist, ihr, Grundobrigkeit, nichts, als das alleinige Lau-  
 demium von dem ihr untergebenen Immobili, jedoch ohne  
 Abzug einiger Schulden, zu nehmen gebühren, der Abhand-  
 lungsinstanz aber das Todtenpfundgeld von dem alleinigen,  
 und zwar sämmtlichen beweglichen Vermögen, jedoch nach  
 vorläufigem Abzuge der Schulden, abzunehmen zustehen solle.  
 Wie zumal aber Unsere treugehorsamste niederösterrei-  
 chische drei obere Stände, in so weit es jenen Fall angehet,  
 wo es nur um einen wahren, mithin auch mit der Person  
 der Grundobrigkeit behafteten Unterthan zu thun, von wel-  
 chem selbe, folglich auch Abhandlungsinstanz ist, hierwider  
 eine bewegliche Vorstellung bei Uns eingereicht, und Wir  
 uns nun über den Uns in Sachen geschehenen gehorsamsten  
 Vortrag aus ganz besondern Gnaden neuerlich resolviret und  
 zu verwilligen geruhet haben, daß

Erstens. in jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch Abhandlungsinstanz desselben ist, dieselbe künftighin, wie nun fast durchgehends eingeführt sich befindet, nebst den drei Kreuzern vom Gulden, welche sich titulo Laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili nimmt, auch noch andere drei Kreuzer vom Gulden, titulo Mortuarii oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie in oberwähntem Unsrem Patente verordnet war, von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar sechs Kreuzer, das ist drei Kreuzer titulo Laudemii, oder als ein Veränderungspfundgeld, und drei Kreuzer titulo Mortuarii, jedoch diese lehtern, das ist die Sterbtaxe, nach Abzug aller richtigen Schulden, dann auch für diese, unangesehen etwann widriger Gewohnheit, oder auch eines etwann erseßnen Rechtes, nicht mehr als drei Kreuzer zu nehmen berechtigt seye; anbei

Zweitens. die drei Kreuzer Sterbtaxe allein von des Verstorbenen Verlassenschaft, und keineswegs von der überlebenden Con-Person Gute genommen, auch

Drittens. vor wirklicher Abnahme dieser Sterbtaxe die Abhandlung völlig gepflogen, die etwa vorhandenen Pupillen vergerhabt, das Pupillarvermögen versichert, und die Abschriften davon den Parteien extradirt werden, wosfern aber

Viertens. die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen Verlassenschaft ist, ihr, der Grundobrigkeit, nichts, als das alleinige Veränderungspfundgeld zu drei Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen, ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterbtaxe zu nehmen gebühren.

Und endlich in allem übrigen es bei Eingangs erwähntem Unsrem Patente vom 6. Martii dies laufenden Zahrs sein Verbleiben haben soll.

Als befehlen Wir oben ernannten Unsren sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeit, wie auch allen jenen, welche in diesen Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Güten, Güter und Unterthänen besitzen, oder deren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernstes, daß sie ob diesem Unsrem höchsten Gesetze ohne Unterlaß festig-

festiglich halten,, sonderlich aber die letzteren weder selbst dawider handeln, noch solches ihren angestellten Beamten zu thun gestatten sollen; maßen widrigenfalls die gegen diese Verordnung handlende Herrschaften, nebst Zurückstellung des zu viel Abgenommenen, an jenen, welcher es zahlen müssen, das Quadruplum des zu viel Abgenommenen zu erlegen haben würden, wie denn auch noch beinebens ihre etwa mit Theil habenden Beamten, und zwar eben also, wie die Herrschaften im Gelde, falls sie aber arm und die Herrschaften nicht auch für sie die Strafe erlegen würden, am Leibe gestrafet, im Falle aber etwann der Beamte ohne Befehl, oder auch Wissen der Herrschaft aus sich selbst hierfalls, oder auch in den ihnen, Beamten, gebührenden Juribus excidiret hätte, der Beamte zwar nur allein, nebst dem Ersahe des zu viel Abgenommenen, obgesagter Maßen unnachlässig bestrafet, die allenfalls im Gelde erlegten Strafen aber dem Denuncianten, falls es auch der beschwerte Unterthan selbst wäre, vollständig zukommen, und zuerkennet werden sollten.

Patent vom 13. October 1756.

#### 4.

Den Herrschaften ist aus der ihnen zustehenden Abhandlungsjurisdiction ihrer Verwalter und Wirthschaftsbeamten kein Afsahrtsgeld, noch das sonst von den Verlassenschaften der Unterthanen zu beziehende Todtenpfundgeld, sondern nur die Abnahme des Mortuariums mit einem Kreuzer vom Gulden zugestanden.

Normale vom 5. Juni 1776.

#### 5.

In Sterb- und Veränderungsfällen soll künftig kein doppeltes Pfundgeld à zwölf Kreuzer abgenommen werden.  
Verordnung vom 28. Mai 1779.

#### 6.

Wenn vermög des grundherrschaflichen Kauf- oder Schirmbriefes beide Eheheile Grundbesitzer sind, und ein Theil stirbt, so ist die Grundherrschaft die Hälfte des Laudemiums,

und auch die Hälfte des Sterbrechtes, so weit nämlich letzteres in dem Stock- oder Subrepartitions-Urbar, oder in dem zwei und dreißigjährigen Besitze gegründet ist, abzunehmen berechtigt. Und obschon bei dem unterthänigen Bauernstande die Heirathsverträge gemeinlich im randlosen Wege zu geschehen pflegen, vermög welchen die Eheleute in societate universalis stehen, und das ganze Vermögen gemeinschaftlich besitzen; so kommen derlei Heirathscontracte erst nach dem Todfall eines oder des andern Eheconsortes, wo zur Sicherheit der Erben jedesmal, folglich auch nach dem Tode des Weibes die Vermögensbeschreibung vorgenommen werden soll, ad effectum, und verschaffen nur das Jus ad rem, nicht das Jus in re, seu condominium.

Verordnung vom 17. December 1782.

### 7.

Die Herrschaften sind kein höheres, als ein dreipercentiges Mortuar abzunehmen berechtigt, und für den Fall, als dieselben vorhin weniger als drei Percent an Sterbrecht bezogen, hat es dabei auch für die Zukunft zu bleiben.

Ist hingegen etwa eine Herrschaft mit einem größern als dreipercentigen Sterbrecht rectificirt, so darf sie jetzt doch nur drei Percent an Mortuar beziehen, und für den Fall, als eine Herrschaft mit gar keinem Sterbrecht rectificirt seyn sollte, ist sie nur berechtigt, ein Percent von dem reinen Verlasse, anstatt der aufgehobenen Inventurs- und Kanzleitaxen zu nehmen.

Hofdecret vom 27. Juli 1789.

### 8.

Aus Gelegenheit der im 14. §. des Patents vom Hornung 1789 enthaltenen Vorschrift, daß die Inleute, gleich den Häuslern, bei ihren alten Schuldigkeiten zu verbleiben haben, ist die Frage entstanden: ob die Inleute von ihrem beweglichen Vermögen dem Mortuarium unterliegen sollen?

Da aber die Sterbgefälle von dem beweglichen Vermögen überhaupt abgestellet worden, und künftig aufzuhören haben, so können auch die Inleute nicht die einzigen seyn, die dieser Last auch in Zukunft unterliegen sollen, und zwar

um so minder, als sie den Schutz, den die Obrigkeit ihnen gewähret, bereits durch die gewöhnlichen, meistens in einer dreizehntägigen Handrobath bestehenden, jährlichen Schuldigkeit abdienen; auch kann dieses, gedachtermaßen von den Einleutten nicht abzunehmende Mortuarium keinesweges in eine jährliche Relution verwandelt werden.

Hofdecreet vom 14., kundgemacht in Mähren den 27., in Böhmen den 28. und in Galizien den 31. December 1789.

## 9.

In Ansehung des hierlandes üblichen Bezugs des so genannten Sterbochsens, wurde die höchste Weisung ertheilt, daß es bei der, von weiland des Kaisers Leopold Majestät, unterm 18. März und 6. Juni 1791 für das Herzogthum Steyermark herabgelangten höchsten Erklärung, vermög welcher, nebst dem dreipercentigen Mortuarium, von dem besondern Bezug eines Sterbrechtes, keine Rede seyn könne, zu verbleiben habe, und sich hiernach auch in Kärnten allgemein be nommen werden solle.

Nur wurde weiters gestattet, daß, um das dreipercentige Mortuarium mit Rücksicht auf den vorigen Genuss, ohne selben zu übersteigen, zu berechnen, der Sterboch oder das Sterbrecht, wo eines bestanden, und die üblich gewesene Inventurstax zusammen in Anschlag gebracht und mit dem dreipercentigen Mortuarium verglichen, und sodann das Mortuarium mit der vorgeschriebenen Mäßigung bezogen werden könne, also zwar, daß, wenn der Sterboch und die Inventurstax zusammen weniger, als das dreipercentige Mortuarium vom reinen Vermögen betrage, das Mortuarium im vorigen Betrage, jedoch unter der einzigen Kathegorie Mortuarium zu beziehen; so ferne aber die vorhin übliche Inventurstax und der Sterboch oder das Sterbrecht höher aussfallen, nur das dreipercentige Mortuarium abzurechnen sey; und gleichwie der Sterboch oder das Sterbrecht nur in Rücksicht der Realität bezogen worden, so kann sich die Berechnung desselben, nebst der Inventurstax zur Bemessung des dreipercentigen Mortuariums auch nur auf die Realität erstrecken, demnach bei Verlassenschaften, wo vorhin ein Sterbrecht oder Sterboch genommen worden, nun das Mortuarium ab-

getheilt, nach einem verschiedenen Maßstabe von anliegenden Realitäten und vom Mobilarvermögen zu berechnen ist; wären Schulden vorhanden, so sind die Intabulirten von den Realitäten, die übrigen aber vom Mobilarvermögen abzuschlagen, woraus sich das reine, dem Mortuarium unterliegende Vermögen in einem und dem andern Falle ergibt.

Welche höchste Entschließung sämmtlichen Grundobrigkeiten zur genauesten Nachachtung kundgemacht wurde.

Directorial - Hofdecreet vom 31. Jänner; kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten den 13. Februar 1793.

## 10.

Obwohl das Mortuar nur der Abhandlungsinstanz gebühret, und keine Grundobrigkeit eines zu beziehen hat, wenn sie nicht Abhandlungsinstanz ist; so kann dieser Grundsatz in Steyermark erst seit der erfolgten Entschließung vom 12. October 1792 \*) gelten, weil die früheren Gesetze vom 6. März und 9. October 1756 in dieser Provinz nicht bekannt gemacht wurden, und bis zur Entschließung vom 12. October 1792, die Dominien im Genusse des Mortuars von den unternhänigen Zulehen waren.

Hofdecreet vom 28. Februar 1794. Für Steyermark.

## 11.

Die Hofdecrete vom 27. Juli 1789, und 14. September 1792, welche durch die Gubernial-Currende vom 22. August 1789, und das Kreisamts-Circulare vom 14. October 1792 kundgemacht wurden, bestimmen ganz deutlich, daß statt der vormaligen Inventurs- und Kanzleitaxe, das dreipercentige Mortuar mit der Mäßigung vorgeschrieben sey, daß, wo vorhin die Inventurs- und Kanzleitaxe weniger betragen hat, es auch in Hinsicht des Mortuars bei dem minderen Bezug zu verbleiben, der vorhinige höhere Bezug aber auf drei Percent herabgesetzt zu werden habe. Nun wurde beinahe bei allen Herrschaften und Gütern die Inventurs- und Kanzleitaxe mit

\*) Vide sub Nr. 27 der allgemeinen Normen.

einem Percent bezogen; es muß also bei denselben auch das Mortuarium auf diesen mindern als dreiperzentigen Bezug beschränket bleiben. Denn die vormaligen Schreiberspfennige von jedem Gulden, die Schäzhthaler, die Inventurs- oder Schäzelinwanden, Rittgelder, Inventurslaipe, Fertiggelder, und alle derlei was immer Namen habende Nebenabfälle, sind schon durch das Patent vom 13. September 1787, und die Gubernial-Currende vom 26. Juli 1788 gänzlich abgeschafft worden; von diesen war also in der Gubernial-Currende vom 22. August 1789 keine Rede mehr, und diese gehören zur Inventurs- und Kanzleitaxe nicht, auf welche bei Bestimmung des statt derselben eingeführten Mortuars Rücksicht genommen werden darf.

Nur das Sterbrecht, welches vormals die Dominien von dem Werthe der Realität mit fünf oder auch mehr Percent, nebst der Inventurs- und Kanzleitaxe abgenommen haben, kann in Folge des obangeführten Hofdecretes vom 14. September 1792, bei Berechnung des Mortuars, zur Inventurs- und Kanzleitaxe eingerechnet, und dafür, statt des zusammen genommenen höheren Bezuges, das dreiperzentige Mortuar eingehoben werden; doch hat sich diese Einrechnung des gedachten Sterbrechtes, nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Hofdecretes, nur auf den reinen Werth der Realitäten allein zu erstrecken, und hat also die Wirkung nicht, das Mortuar auch für das übrige Vermögen, über den mindern Betrag der vormaligen Inventurs- und Kanzleitaxe, auf drei Percent zu erhöhen. Nach diesen Vorschriften haben also die Dominien in diesem Kreise, mit Rücksicht auf die vormalige Uebung, das Mortuar der Regel nach, nur von der Grundschätzung mit drei Percenten, von dem übrigen Vermögen aber nur mit ein Percent abzunehmen.

Uebrigens versteht sich, daß diese Abnahme nach der besondern gesetzlichen Vorschrift immer nur von dem reinen Vermögen geschehen dürfe.

Currende vom 10. Jänner 1799; für Steyermark.

## 12.

Das Mortuar gebührt nur der Abhandlungsinstanz; und keine Grundobrigkeit hat solches zu beziehen, wenn sie nicht Abhandlungsinstanz ist.

Verordnung vom 5. Jänner 1802; für Kärnten.

## 13.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist vorgekommen, daß von den Abhandlungsbehörden das Mortuarium auch von fremd unterthänigen Realitäten bezogen werde.

Die über die Richtigkeit dieser Angabe gepflogenen Erhebungen, haben die Ueberzeugung verschafft, daß beinahe alle Abhandlungsbehörden auf dem Lande, mit wenigen Ausnahmen, das Mortuarium auch von denjenigen Realitäten abnehmen, die einer andern Grundherrlichkeit unterthänig sind.

Da die allerhöchste Entschließung vom 13. October 1756 ausdrücklich bestimmt: daß nur in denjenigen Fällen, in denen die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungsinstanz ist, das Dominium nebst dem Veränderungspfundgelde auch das Mortuarium abzunehmen berechtigt ist, so wurde diese Normalverordnung neuerlich in Erinnerung gebracht. Es wurde den Abhandlungsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, sich in den vorkommenden Fällen genau hiernach zu benehmen, und die Warnung beifügt, daß jede Uebertretung mit Nachdruck geahndet werden würde.

Verordnung der niederösterreichischen Regierung. Kundgemacht am 16. Februar 1824. \*)

## 14.

Durch das Patent vom 6. März 1756 ist den Grundobrigkeiten, wenn sie zugleich Abhandlungsinstanz sind, der Bezug des Mortuars nur vom beweglichen Vermögen gestattet worden. Hiernach gebührt der Grundobrigkeit, wenn sie nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, gar kein Mortuar, sondern das Mortuar vom beweglichen Vermögen fällt der Abhandlungsinstanz zu.

Durch das Patent vom 13. October 1756 ist zwar den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsinstanzen sind, das Mortuar vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen zugesprochen worden. Ist aber die Grundobrigkeit nicht Abhandlungsinstanz, so gebühret ihr, nach dem weiteren Inhalte dieses Patentes, kein Mortuar, und da es in dem Patente vom 13. October 1756 ferner heißt: es habe in allem Uebrigen bei dem Patente vom 6. März zu bleiben, so hat die Abhandlungsbe-

\*) Vide Nr. 15.

hörde in diesem Falle nur das im Patente vom 6. März bezeichnete Mortuar vom beweglichen Vermögen zu beziehen. Sind also in einer Verlassenschaft Realitäten, die einer andern, als jener Grundobrigkeit, welche die Abhandlung pflegt, unterthänig sind, so erscheint die Abhandlungsbehörde, in Ansehung dieser Realitäten, nicht als Grundobrigkeit, und sie kann daher von den gedachten, zu einer andern Grundobrigkeit dienstbaren Realitäten, nach den Bestimmungen beider Patente, kein Mortuar beziehen.

Ueberhaupt ist nach dem Patente vom 13. October 1756 das Mortuar vom unbeweglichen Vermögen nur den Grundobrigkeiten als solchen eingeräumt, wenn sie Abhandlungsinstanzen sind, wie dann die Abhandlungsinstanzen, wenn sie nicht Grundobrigkeiten sind, dasselbe nicht zu beziehen haben.

In Ansehung fremd unterthäniger Gründe befinden sich aber Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen in demselben Verhältnisse, wie Abhandlungsbehörden, zwischen welchen und den Abzuhandelnden gar kein Unterthansverband Platz greift. Gleichwie nun diesen vom unbeweglichen Vermögen kein Mortuar gebührt, so muß dasselbe bei gedachten Grundobrigkeiten hinsichtlich fremd unterthäniger Gründe der Fall seyn.

Es ist demnach in beiden Patenten vom Jahre 1756 gegründet, daß den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, von fremd unterthänigen Gründen kein Mortuarium zusteht.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1825; an die niederösterreichische Regierung.

## 15.

Se. k. k. Majestät haben laut Hofkanzlei-Decretes vom 9. Februar 1833, über die Vorstellung der drei oberen Stände, in Betreff des den Dominien eingestellten Mortuarbezuges von fremd unterthänigen Realitäten, unterm 5. desselben Monates zu entschließen geruhet, daß Dominien in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden eintreten, in dem bisherigen Bezug des Mortuars auch dann zu erhalten sind, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungsobjectes sind.

Hiernach hat es von dem Circulare der niederösterreichischen Regierung vom 16. Februar 1824 abzukommen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1833; an die niederösterreichische Regierung.

### III. Das städtische Mortuar.

Dieses wird durch nachstehende, insbesondere darauf Bezug habende Gesetzesvorschriften normirt.

#### 1.

In dem wienerischen Burgfrieden ist kein Grundbuch befugt, in Erbschaftsfällen das Sterb-Pfundgeld zu nehmen.

Verordnung vom 23. November 1739.

#### 2.

Da bei den Städten, Märkten und Ortsgerichten in Innerösterreich der Mißbrauch entdeckt wurde, daß bei Verlassenschaftsabhandlungen die obrigkeitliche Abhandlungsgebühr von der Verlassenschaftsmasse ohne Abzug der Passiven abgenommen werde, die Abnahme dieser Abhandlungsgebühr von dem ganzen Activvermögen aber, ohne vorläufigen Abzug der Schulden, offenbar ungerecht ist; so erging der allerhöchste Befehl dahin, daß von nun an keine derlei obrigkeitliche Gebühr anders, als von dem reinen Vermögen, und keineswegs von der ganzen Verlassenschaftsmasse, wenn Passiva darauf haften, abgenommen werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1786.

#### 3.

Bei dem Magistrat der Stadt Linz soll von den dahin gehörigen Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar: von dem fahrenden Gute mit einem Kreuzer vom Gulden, von dem liegenden dagegen mit einem Percent abgenommen werden. Dagegen soll es von jenem Bezuge abkommen, welcher dermal mit zwei Percent von dem ganzen Vermögen, zur Hälfte für das Armeninstitut, und zur Hälfte für die Kanzlei bezogen worden ist.

Hofdecreet vom 20. October 1788.

#### 4.

Ueber eine Anfrage, ob den Magistraten in Fällen, wenn kein Inventar errichtet wird, ein Mortuar abzu-

nehmen zustehet, weil die höchste Entschließung vom 29. März 1793 nur über Anfrage des steyerischen Guberniums in Betreff des den Dominien eingeräumten Mortuars erflossen ist, folglich der Anstand sich ergab, ob solche Entschließung sich auch auf jene Abhandlungsinstanzen beziehe, welche sich dieser Abnahme vermög Hofverordnung vom 30. Juni 1791 \*) nicht bedienen dürfen, ist die höchste Entscheidung der kärntnerischen Ländersstelle herabgegeben worden, daß, da die spätere Resolution vom 29. März 1793 klar ohne Unterschied im §. 3 enthaltet, daß, wenn auch kein Inventar über das Verlaßvermögen zu Stande gebracht, mithin auch keine Inventur abgenommen wird, das Mortuar, welches nie drei Percent im Betrage zu übersteigen hat, und wenn es vorhin weniger als drei Percent beztrug, mit dem mindern Betrage abzunehmen kommt, bezogen werden darf, dadurch die frühere Resolution vom 30. Juni 1791 aufgehoben sey.

Hofdecreet vom 9. September 1793; für Kärnten.

### 5.

Der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien bezieht von seinen Bürgern, die innerhalb der Linien Wiens domiciliren, sie mögen wo immer sterben, das Mortuar bei beendigter Erbserklärung mit einem Kreuzer vom Gulden. Bezüglich der Realitäten, so ist von jenen, die außer der magistratischen Gerichtsbarkeit liegen, gar kein Mortuar zu ziehen, von jenen aber, die seiner Jurisdiction, sey es als solchen oder als Herrschaft, unterliegen, kommt nach Unterschied der bedingten oder unbedingten Erbserklärung, ein oder ein halber Kreuzer vom Gulden zu entrichten.

Rücksichtlich der andern Einwohner Wiens, die zwar keine Bürger sind, jedoch der Jurisdiction des Magistrates unterliegen, ist, wenn sie im Burgfrieden Wiens sterben, das Mortuar bei bedingter Erbserklärung mit einem Kreuzer, bei unbedingter aber mit einem halben Kreuzer vom Gulden; falls sie aber außer dem Burgfrieden auf einem Grund, wo der Magistrat als Herrschaft einschreitet, sterben, ist das Mortuar, wie

\*) Vidi sub Nr. 23 der allgemeinen Normen.

sonst bei andern Herrschaften, mit drei Kreuzer vom Gulden zu entrichten.

Nur jene Einwohner Wiens, die erst durch die Jurisdicitionsregulirung im Jahre 1783 unter die magistratische Gerichtsbarkeit kamen, und die Einwohner des Grundes der Windmühle, zahlen das Mortuar mit einem Kreuzer vom Gulden; von der Verlassenschaft eines imatriculirten Doctors der Wiener-Universität aber kommt gar kein Mortuar, sondern nur eine sogenannte Discretionstaxe zu zahlen.

Hofdecreet vom 13. August 1795.

## 6.

Da die verschiedentlich gemachte willkürliche Abweichung von den schon bestehenden, und nur zum Theile durch neue Verfügungen abgeänderten höchsten Vorschriften und Gesetzen in der Taxenabnahme bei Städten und Märkten eine in eben diesen Gesetzen sich gründende Gleichförmigkeit, mit Rücksicht auf Ordnung und Billigkeit erfordert; so wurde befohlen, sowohl das Grundbuchspatent vom 31. October 1736, als auch die in Betreff des Mortuarbezuuges von Städten und Märkten ergangenen älteren Normalvorschriften vom 16. März 1684, und 12. Februar 1710, mit den weitern Bestimmungen zu republiziren, daß

1) alle jene landesfürstliche sowohl als Munizipalstädte und Märkte, denen die selbsteigene Gerichtsbarkeit und Abhandlungsausübung der in ihren Gemeinden befindlichen bürgerlichen Realitäten eingeräumt ist, in Sterbfällen — ohne Rücksicht, ob selbe dermal hievon mehr oder weniger eingehoben haben, — unter dem Namen eines Mortuars nur den in obgedachten Normalien von 1684 und 1710 bestimmten Inventurstaxenbezug, und zwar nach Maßgabe der weiters unterm 11. Mai 1786 erlassenen Currende, und des adelichen Richteramts-Patentes vom 13. September 1787, nur nach Abzug aller Schulden erhalten, somit bei vorhandenen randlosen Eheverträgen dieser Bezug auch nach Abschlag des dem überlebenden Gatten gehörigen halben Vermögentheils, bloß von dem übrig bleibenden reinen Vermögen jeden Orts ganz gleichförmig einzubringen kommen, so zwar, daß, da die Legate gesetzmäßig ebenfalls dem Mortuar unterliegen, die Verlaßübernehmer

derlei Legaten nur über Abzug des Mortuars den Legatarien zu entrichten gehalten sind; somit

2) solchen Städten und Märkten in Sterbfällen außer diesem Mortuar nur noch gestattet werde, für jene adeliche Richteramtshandlungen, die nothwendig sind, und wirklich ausgeübt werden, solche Taxen zu beheben, die dafür in dem adelichen Richteramtspatente vom 13. September 1787 bestimmt sind, jeder andere Bezug, und auch jede Beamten-gebühr-Aufrechnung aber, auf was immer für einer Gattung oder Benennung, unter Strafe des Wiederersatzes an die betreffende Partei, und der von jenem, so eine höhere Taxe fordern würde, in die Gemeindecasse besonders zu leistenden Entrichtung des zu viel eingehobenen Betrages untersagt verbleibe; so wie auch

3) in Eridafällen diesen Städten und Märkten bloß jene Gebühren, die bei Concurs-Verhandlungen durch die unterm 1. November 1781 erlassene Taxordnung in Streitsachen für jede richterliche Handlung ausdrücklich bestimmt sind, zu berechnen erlaubet werden; dann

4) bei Veränderungen unter Lebenden bloß für die auszuübenden Grundbuchshandlungen der im obigen Patente vom 31. October 1736 bestimmte Taxenbezug, dann für die Inventur, wenn solche wegen vorhandener minderjähriger Erben nothwendig, oder von den betreffenden Parteien verlangt werden sollte — und für die nothwendigen, wirklich ausgeübt werdenden adelichen Richteramtshandlungen jene Gebühr, die dafür in dem adelichen Richteramtspatente vom 13. September 1787 festgesetzt ist, außerdem aber ebenfalls keine andere Taxe oder Beamtengebühr, unter was immer für einem Namen, mit Bestimmung der gleichen Strafe gegen die wider Handelnden, wie in Betreff des Mortuarbezugs, diesen Städten und Märkten einzuheben erlaubt ist; dagegen

5) von den unterthänigen und nicht bürgerlichen Besitzungen, worüber derlei Städte und Märkte Grundobrigkeit sind, dieselben sowohl in Sterb- als in Veränderungsfällen unter Lebenden die für unterthänige Besitzungen allen Domänen bewilligten Taxen gleich diesen beziehen dürfen; so wie auch

6) der Magistrat der Hauptstadt von den Markthütten in Veränderungsfällen, wie bisher, noch ferners das zehnper-

centige Laubemium, und die Kaufbriefstaxe mit 4 fl. 30 kr. einzuheben berechtigt verbleibe; endlich

7) jene Munizipalstädte und Märkte, die selbst keine Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt, sondern hiemit einer Herrschaft, sammt den besitzenden Realitäten ihrer Bewohner, gleich anderen Rusticalrealitäten sogenestalten unterthänig sind, daß auch die Abhandlungen nur von der betreffenden Herrschaft berichtet werden, forthin sowohl in Sterb- als Veränderungsfällen unter Lebenden den übrigen Rusticalrealitäten mit der Taxenentrichtung gleich zu halten, folglich diese von ihren Herrschaften nach den gesetzlichen Vorschriften, ohne Anspruch auf obenangeführte besondere Normalien — die nur für zur selbsteigenen Gerichtsbarkeitsausübung berechtigte Städte und Märkte vorgeschrieben sind, — machen zu können, zu entrichten verbunden seyn können.

## Beilage I.

Normale vom 16. März 1643.

Wir Leopold ic. Demnach Wir Uns über die in puncto der Inventuren, und der davon bei allen Städten und Märkten bis anher genommenen Taxen halber eingelangten Berichte und räthlichen Gutachten gnädigst resolvirt haben, daß erstlich solche nicht universaliter von jedweder Inventur gleich, sondern ein Unterschied zwischen einem Verlaß, welcher solvendo, dann jenem, so nicht solvendo zu machen sey, damit fürohin sowohl hier zu Grätz, als bei allen Städten und Märkten Unseres Herzogthums Steyer, es folgender Maßen observirt werden soll, daß nämlich, wo ein Verlaß sich auf 10000 fl. oder ein mehreres deducto aere alieno — belaufen würde, davon mehr nicht als 100 fl. von den minderen Verlassenschaften aber, so sich nicht auf 10000 fl. erstrecken; von jedem 100 fl. ein Gulden Inventurstax genommen, wenn aber der Casus sich ereignete, daß der Verlaß nicht solvendo, und deducto aere alieno nichts übrig verbleibe, daß in tali casu eine kleinere Inventurstax, und nur die Hälfte von 10000 fl. — obschon solcher Verlaß sich noch darüber erstreckte — mehr nicht als 50 fl., da aber derselbe unter 10000 fl. wäre, von jedem 100 fl. proportionaliter mehr nicht als 30 kr. für des Stadtrichters

und Marktschreibers Inventursgebühr zusammen passiret und genommen werden soll; so werdet ihr Kraft Unserer geschöpften gnädigen Resolution und Verordnung ddo. 13. dieses, dessen hiemit nachträglich erinnert, mit dem gnädigsten Befehle, daß ihr derselben in ein- und anderem den gehorsamsten Vollzug so gewiß leisten werdet, als im Widrigen mit schärferen Demonstrationen wider euch verfahren werden soll.

### Beilage III.

Normale vom 12. Februar 1710.

Wir Joseph ic. Ihr werdet euch gehorsamst wohl zu erinnern wissen, welchergestalten Wir unterm 13. März 1684 in puncto der Inventurstaren gnädigst resolviret, und den 16. ejustum euch intimiret haben, daß die zu nehmende Tax nicht universaliter gleich, sondern zwischen einem solvendo, und nicht solvendo. befindenden Verlasse ein Unterschied gemacht, auch hiefüro sowohl hier, als anderer Orten in Unserem Herzogthume Steyer, folgender Maßen observiret werden soll, daß nämlich, wo ein Verlaß auf 10000 fl. oder auch mehreres (jedoch deducto aere aliono) sich belaufen werde, davon mehr nicht als 100 fl., von den minderen Verlassenschaften aber, so nicht auf 10000 fl. sich erstrecken, von jedweden 100 fl. ein Gulden Inventurstax genommen; wenn aber sich ereignete, daß die Verlassenschaft nicht solvendo, und deducto aere alieno nichts übrig verbleibe, daß in tali casu eine kleinere Inventurstax, und nur die Hälfte von 10000 fl., obschon solcher Verlaß sich darüber erstreckte, mehr nicht als 50 fl.; da aber derselbe unter 10000 fl. wäre, von jedem Hundert proportionaliter mehr nicht als 30 kr. für des Stadt- oder Marktrichters und Marktschreibers Inventursgebühr zusammen passiret und genommen werden solle.

Maßen aber mit Abforderung der Sperr- und Inventurstaren verschiedene Anordnungen, Präsumen und Excessen dem sicheren Vernehmen nach einige Zeit her unterlaufen, ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr obengedachtem Unsern gnädigsten Resoluto also gewiß gehorsamst nachlebet, und da wider einiger Maßen nicht handelt, als im Widrigen bei er-

fundener Uebertretung der widerrechtlich eingenommenen Tax eo ipso verfallen seyn soll.

Hofdecreet an das steyerische Gubernium vom 1., kundgemacht von demselben den 16. December 1796.

7.

Nachdem bei dem wienerischen Stadtmagistrate eingeführt<sup>1</sup>, und diese Uebung auch durch das Hofdecreet vom 13. August 1795 \*) bestätigt ist, daß von den Verlassenschaften jener Individuen, welche vorhin dem Foro academico Universitatis zugewiesen gewesen, und nach Aufhebung derselben unter die Jurisdiction des Magistrates gekommen sind, in jenem Falle kein Mortuarium abgenommen werde, wenn die Verlassenschaften der auf- oder absteigenden Linie zufallen, so hat es dabei auch sein Bewenden.

Hofdecreet vom 26. März 1799.

8.

Die in Beziehung auf die Zurückführung der Cameral-Einkünfte auf Metall-Münze, in dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Mai 1819 \*\*), ausgesprochenen Grundsätze sind auf die unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer anwendbar; folglich die in Ansehung der landesfürstlichen und freien Ortschaften eingeleiteten Verfügungen auch auf diese letztern auszudehnen.

In Beziehung auf die Frage: welcher Behörde die Beurtheilung und definitive Entscheidung über die dießfälligen Operate vorbehalten bleiben soll? sind diese in drei Classen einzutheilen.

a) Die Operate der landesfürstlichen Städte sind zur definitiven Entscheidung der Hofkanzlei vorzulegen.

b) Jene der übrigen landesfürstlichen und freien Ortschaften werden der Regierung; und

c) die Eingaben der unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer den Kreisämtern mit der Beschränkung überlassen,

\*) Vide vorne sub Nr. 5.

\*\*) Vide sub Nr. 63 der allgemeinen Normen.

dass sowohl die Landesstelle, als auch jedes Kreisamt, in Ansehung der unter b und c bezeichneten Kategorien, zwar die nöthigen Erhebungen sogleich vorzubereiten, die Entscheidung jedoch erst dann wirklich zu schöpfen hat, wenn die Entscheidung über die Anwendung der in dem oben erwähnten Hofdecrete ausgesprochenen Grundsätze auf die landesfürstlichen Städte von der Hofkanzlei erflossen seyn wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Kreisämter sowohl als die Landesstelle bei einzelnen zweifelhaften Fällen die höhere Belehrung einzuholen haben.

Der Zeitpunkt, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions-Münze nach der ursprünglichen Ausmaß zu geschehen hat, wird auf den 1. September 1819 festgesetzt.

Unter diesen auf Metall-Münze umgewandelten Taxen sind nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen, wofür durch die Hofverordnung vom 15. März 1819 besondere Bestimmungen gegeben sind.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1819; an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Böhmen und Galizien.



Das

**Abfahrtsgeld.**



800  
BIBLIOTHECA  
LIBRARY

# Bon dem Abfahrtsgelde.

## I.

**U**nter dem Abfahrtsgelde wird im allgemeinen gesetzlichen Sinne jene Geldabgabe verstanden, die zu entrichten kommt, wenn ein Vermögen aus einer Civil - Jurisdiction in die andere, aus einer Militär - in eine Civil - Jurisdiction, oder endlich außer Land (nämlich von dem In - in das Ausland), gebracht wird.

Die Abfahrt (jus detractus), kommt in verschiedenen Ländern auch unter mannigfaltigen Benennungen vor, als: das Abzugrecht, Hebegeld, Ablösungsrecht, Freigeld, zwanzigstes Recht, Nachsteuer, Abschöß u. dgl., und ist nicht nur bei dem Abgehen eines Vermögens in Erbschafts - sondern auch in andern Fällen zu entrichten.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze ist das Abfahrtsgeld

- a) ein einfaches, wenn es lediglich an einen Berechtigten, z. B. den Grundherrn, oder
- b) ein cumulatives, wenn es an mehrere dazu Berechtigte, z. B. an den Landesfürsten und den Grundherrn, bezahlt werden muß.

Im weiteren ist das Abfahrtsgeld

- a) ein inländisches, wenn sich das Abgehen des Vermögens im Inlande, und
- b) ein ausländisches, wenn sich das Abgehen des Vermögens aus dem In - in das Ausland ergibt,

Bezüglich der Zuständigkeit des Bezugsrechtes endlich theilt sich das Abfahrtsgeld wieder:

I) in das grundherrliche, wenn das Bezugsrecht dem Grundherrn,

II) in das bürgerliche, wenn es einer landesfürstlichen Stadt oder einem Markte,

III) in das Militär- oder sogenannte Invaliden-Abfahrtsgeld, wenn das Bezugsrecht dem Invalidenfonde, und

IV) in das landesfürstliche, wenn dasselbe dem Landesfürsten gebührt.

## II.

Nunmehr folgen die auf das Abfahrtsgeld Bezug habenden Normen, und zwar vorerst diejenigen, die auf alle sub I. bis IV. angegebenen Classen des Abfahrtsgeldes gemeinsamen Bezug haben, und sonach reiht sich an diese die besondere Behandlung jeder der vier Classen.

## III.

### A. Allgemeine Normen.

Nachdem durch das Patent vom 14. März 1785 die früheren, bezüglich des Abfahrtsgeldes ergangenen, Verordnungen aufgehoben wurden, so wird mit demselben als Grundlage begonnen, wie folgt:

## 1.

Wir Joseph der Zweite ic. ic. ic.

Für die sämmtlichen böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer, mit Einschluß Galiziens, wird, nach aller Orte aufgehobener Leibeigenschaft, die Freizügigkeit in den Erbländern erweitert, und mit Aufhebung aller vorhin über das Abfahrtsgeld erlassenen Geseze und Anordnungen, verordnet:

## §. 1.

Steht in Zukunft Federmann frei, in dem Bezirke der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer, mit Einbegriff Galiziens, mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem an-

vern zu ziehen, ohne daß, unter was immer für einer Benennung, ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürstliches Abfahrtsgeld gefordert werden kann; welche Freizügigkeit sich auch auf die Niederlande, die österreichische Lombardie, und die toscanischen Staaten erstrecket.

### §. 2.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet also nur Statt, wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird. Nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieser beiden Eigenschaften ist, wird auch das Abfahrtsgeld auf verschiedene Art, an die Grundobrigkeit, den Landesfürsten, oder an beide zugleich, zu entrichten seyn, jedoch dergestalt, daß das Ganze in keinem Falle zehn Percente übersteige.

### §. 3.

Von einem unterthänigen, das ist, einem Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder, seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebührt dem Grundherrn, so weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, von dem wirklich aus den böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtsgeld mit fünf Percenten, oder drei Kreuzer vom Gulden; zugleich ist hiervon das landesfürstliche Abfahrtsgeld ebenfalls mit fünf Percenten abzuführen.

### §. 4.

Ist das in dieser Absicht abziehende Vermögen ein bürgerliches, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann), angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen

aus besonderer landesfürstlicher Gnade derzeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes eingeräumt war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit zehn Prozenten, oder sechs Kreuzern vom Gulden. Außer diesen landesfürstlichen Städten und Märkten ist von dem abzuziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtsgeld der obrigkeitslichen Municipalstadt oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichem landesfürstlichen Privilegium, Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitz beweisen kann, nur mit fünf Prozenten zu entrichten, das landesfürstliche Abfahrtsgeld aber ebenfalls mit fünf Prozenten abzuführen.

### §. 5.

Hat das abzuziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann), sondern nur als Einwohner an einem Orte seßhaft ist; so kann weder ein grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden; sondern es findet nur das landesfürstliche mit zehn Prozenten, oder sechs Kreuzern vom Gulden Statt.

### §. 6.

Da das landesfürstliche Abfahrtsgeld nicht Statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freien Abzugs entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besondern Falle vom Hofe bewilligt wird; so soll auch gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reziprozität) beobachtet, und das in ein solches Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls frei gelassen werden.

### §. 7.

Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Ab-

fahrtsgelde unterliegen, oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte. Feder dergleichen Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung, nicht verabfolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Puncte die Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung, überhaupt in der Zeit, zu Schulden kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

### §. 8.

Von beweglichem Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen oder siebenbürgischen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abziehet, soll das Abfahrtsgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer gelassen würde. Von unbeweglichem Vermögen aber ist das Abfahrtsgeld nur bei dessen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

### §. 9.

Die Niederlagsverwandten, wo noch welche sind, erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene Befreiung vom Abfahrtsgelde auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder. Diese Befreiung aber erstrecket sich weder auf ihre Kindeskinde und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und anderen Erben.

### §. 10.

Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen) oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtsgeld zu fordern.

### §. 11.

Auch diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrtsgelde befreit, es hätte denn der Eigen-

thümer derselben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in den Erbländern aufzuhalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts ansässig gemacht.

### §. 12.

Nebrigens aber ist die Verbindlichkeit zu Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtsgeldes allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter der erbländischen Unterthanen, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande ansässig machen, unterworfen.

Patent vom 14. März 1785.

### 2.

Gleich wie das Patent vom 14. März 1785 ausdrücklich nur vom grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtsgelde handelt, also ist dasselbe auf die zum Invalidenfonde bestimmte, unter dem Namen Abfahrtsgeld entrichtete Giebigkeit, als wegen welcher es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben hat, nicht anzuwenden.

Hofdecreet vom 17. März 1785. Kundgemacht in Böhmen den 28., in Mähren den 25. April 1785.

### 3.

Auf die bei Gelegenheit eines Auswanderungsgesuches von dem galizischen Gubernium gemachte Anfrage:

a) ob es, ungeachtet das Patent vom 14. März 1785 alle wegen des Abfahrtsgeldes ergangenen Gesetze aufhebet, nicht dennoch bei der in Galizien, anstatt der dermaligen Abschätzung des beweglichen Vermögens eines Auswandernden, bloß durch die freiwillige Bekenntniß des Auswanderers üblich gewesenen Erhebungsart dieses Vermögens zu verbleiben habe, und

b) ob unter dem beweglichen und dem Abfahrtsgelde unterliegenden Vermögen auch das Hausgeräth zu verstehen sey, ist die höchste Entschließung erfolget, daß

ad a) von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift in Ansehung des Abfahrtsgeldes keine Ausnahme zu machen sey, da

ohnehin hierzu keine hinreichende Ursache angegeben, und auf die vorher in Galizien bestandenen freiwilligen Bekenntnisse nicht viel gezählt werden kann; und daß übrigens

ad-b) unter das, dem Abfahrtsgelde unterliegende Vermögen auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, und dieses schon aus der Ursache nothwendig sey, weil widrigens das Gesetz durch Beischaffung und Hinausführung kostbarer Hausgeräthschaften leicht eludirt, und dem Aerarium das Abfahrtsgeld meistens entweder ganz, oder doch zum größten Theile entzogen werden könnte; nur sind hiervon die Handwerksgeräthschaften allein auszunehmen und des Abfahrtsgeldes frei zu erklären.

Hofdecreet vom 15., kundgemacht in Mähren den 26. September 1785.

#### 4.

Weil nach dem publizirten Patente vom 14. März 1785 alle nach Ungarn und Siebenbürgen übersiedelnden Unterthänen, Bürger und Inleute der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer eben so, als wenn sie in ganz fremden Staaten sich niederzulassen die Erlaubniß erhalten, von ihrem beweglichen oder unbeweglichen Gute die ausgemessene Abfahrtsgebühr entrichten müssen; so soll auch das Kreisamt bei den gemeinschaftlichen Untersuchungen in derlei Umsiedlungsfällen jederzeit auf das Vermögen, es mag nun durch Erbschaft, als eine Schuldforderung, oder wie immer an sie kommen, und im Baren, oder in liegenden Gründen bestehen, Bedacht nehmen, und solches in seinen Berichten ausweisen.

Verordnung vom 9. Weinmonat 1786; für Böhmen.

#### 5.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Fällen, als über aufgerechnetes Abfahrtsgeld Beschwerde geführet werden sollte, derlei Beschwerden künftighin nicht von den Justizbehörden als ein Justizgegenstand behandelt, sondern dieselben an die Länderstellen zur politischen Behandlung übergeben werden sollen.

Hofdecreet vom 11. März 1791\*).

\*) Siehe das nachfolgende Hofdecreet Nr. 6.

## 6.

Dem k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichte wird bedeutet: daß die höchste Anordnung vom 11. März 1791 \*), welche vorschreibt, daß in Fällen, wo über aufgerechnetes Absahrtsgeld Beschwerde geführt wird, die Justizstellen nicht einzuschreiten, sondern das Geschäft an die Länderestellen zur politischen Behandlung zu übergeben haben, einzig und allein nur von dem städtischen und unterthänigen Absahrtsgelde zu verstehen und auf dieses anwendbar sey, auf das landesfürstliche Absahrtsgeld aber keinen Bezug habe, sondern in Ansehen der letztern, wenn Beschwerde darüber entsteht, sich ohne alle Abänderung unmittelbar nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen komme.

Hofdecreet vom 6. Juni 1791.

## 7.

Das k. k. Haupttaxamt hat der Landessstelle in Throl die Vorstellung gemacht, daß die unterm 4. Hornung 1785 bekannt gemachte Circular-Verordnung, kraft deren das Vermögen, welches die auswandernden Parteien mit sich nehmen, zur Bestimmung der Absahrt- und Emigrationstaxen immer nach der Cameralwährung berechnet und ausgewiesen werden soll, ganz außer Acht gelassen, und die Ausweise dieser Vermögensbeträge von den Obrigkeit und Kreisämtern ganz willkürlich, meistens nur nach der Landeswährung gemacht, dadurch aber zu verschiedenen Irrungen, ja selbst zu Verkürzungen der auswandernden Parteien Anlaß gegeben werde. Daher sah sich dieses Gubernium bemühtiget, hiermit wiederholt zu befehlen, daß derlei Vermögensausweise, es möge die Vermögenstraktion in Throler- oder Reichswährung geschehen, niemals anders als nach dem Cameralcurse berechnet, eingereicht werden sollen; wo im widrigen Falle, wenn eine Obrigkeit oder ein Amt dagegen handeln, und eine durch allenfalls daraus erfolgte unechte Taxaumessung beschwerte Partei dawider Klage führen sollte, jene nicht nur allein zur Entschädigung der letztern verhalten, sondern

\*) Vide vorne Nr. 5.

auch noch insbesondere mit einer angemessenen Bestrafung angesehen werden würde.

Gubernial-Verordnung in Tyrol vom 10. April 1792.

## S.

Nachdem Se. Majestät die im ersten Absahe des am 14. März 1785, in Absicht auf das Absahrtsgeld erslossenen Patentes bewilligte Freizügigkeit des Vermögens von einem Erblande in das andere, in dem Bezirke der böhmisch-österreichischen deutschen und galizischen Erblande, ohne Entrichtung eines Absahrtsgeldes unter was immer für einer Benennung, auch auf sämmtliche, an das allerdurchlauchtigste Erzhaus in dem Tractat von Campoformio gelangte venetianische Staaten auszudehnen geruhet haben, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Hofoecret an sämmtliche Länderstellen, vom 23. August; Kundgemacht von der niederösterreichischen Regierung den 31. August, vom mährisch-schlesischen, dann böhmischen Gubernium den 1., von der Landesregierung ob der Enns den 3., von der Landeshauptmannschaft in Krain, von der Landesstelle in Kärnten, von dem steiermärkischen und Tyroler Gubernium den 5., vom Triester Gubernium den 7., von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradisca den 8., von der Regierung und Kammer in Böderösterreich den 20., vom ostgalizischen Landesgubernium den 28. September 1798.

## IV.

Zu den allgemeinen, auf alle vier Hauptklassen des Absahrtsgeldes Bezug habenden Normen, gehören schließlich noch folgende, jedoch nur für einzelne Provinzen erslossene allerhöchste Patente, als:

### A. Für das Königreich Böhmen.

In Betreff des Juris Detractus, oder des Absahrt- und Abzugsrechtes im Königreiche Böhmen, wurde Folgendes festgesetzt:

## §. 1.

Daß das freie, nicht allein einer freien Person zugehörige, sondern auch in sich mit keiner Unterthänigkeit oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete, mithin weder einer privatherrschaftlichen, noch städtischen Jurisdiction unterworfene Vermögen, wenn solches in dem Königreiche Böhmen verbleibet, obwohl es von einem zu dem andern Orte des Landes übertragen, oder auch, wenn es aus diesem in ein anderes der deutschen, ungarischen, italienischen und niederländischen Erbländer gezogen und übersezt werden will, von allem Abzuge vollkommen frei seyn und bleiben soll; es wäre denn, daß in einer oder andern Stadt der Erblände, wohin das Vermögen übertragen wird, das Jus Deductus je gleichwohl aus einer besondern landesfürstlichen Gestattung bestünde, in welchem Falle das wechselseitige nach aller Billigkeit eintritt, nachdem sich auch das Königreich Böhmen gegen derlei Städte eines gleichen Rechts gebrauchen kann; nur hat in dem Falle, wennemand in ein anderes Erbland oder entfernten Ort des nämlichen Landes sein Vermögen zu übertragen vorgibt, die Obrigkeit des Ortes, von welchem, mit jener des Ortes, in welchen die Uebertragung geschehen soll, sich ohne Kosten der Partei in eine Correspondenz von Amtswegen zu setzen, und nach der Richtigkeit des Vorgebens zu erkundigen. Sofern hingegen:

## §. 2.

ein dergleichen Vermögen in ein ganz fremdes Land durch Wegziehung und Auswanderung des Eigenthümers, oder durch Erbschaftsfälle übertragen würde, so soll hiervon dem Aerarium das Abfahrtsgeld als eine gebührende Nachsteuer oder Abzugsrecht mit zehn Percent entrichtet werden. Es sind aber

## §. 3.

für wahre und vollständig auswärtige Länder alle diejenigen zu halten, welche Ihre Majestät, obschon solche ehemals die Regierungsvorfahren innen gehabt, der Zeit nicht wirklich besitzen. Wohingegen

## §. 4.

die Staaten Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Leopold, in derer Besiße Höchstdieselben wirklich sich befinden, keineswegs unter die fremden und auswärtigen Länder gezählt, sondern es in Ansehung der Freizügigkeit eben auf solche Art, wie solches §. 1 des gegenwärtigen Patents nach dem Beispiele der eigenen Erblände und Staaten schon erklärt worden, gehalten werden soll. Wenn aber

## §. 5.

eine freie Person ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besitzet oder überkommt, so ist selbe in Betreff dieses Vermögens gleich einem andern Bürger oder Grundhoden des Abzugs halber anzusehen, und daher verbunden, die Abfahrtsgelder an ihre Behörde unter nachstehender Ausmessung abzuführen.

## §. 6.

Gestatten Ihre Majestät, daß die Grundobrigkeiten von demjenigen unterthänigen unbeweglichen Vermögen, von welchem der Werth durch Erbfall oder Hinwegziehung der Inhaber in einen anderen, obschon innerhalb des Königreichs Böhmen gelegenen Ort übersehet werde, nach dem bisherigen Herkommen und beobachteten Gebrauche, das in den Urbarten und rechtlichen Aussprüchen und sonstigen Verträgen, oder auch in einem besonderen in Gebrauch und Besitz verbliebenen Befugnisse ausgemessene Laudemium, oder die etwa anderweitig unter einer dergleichen obrigkeitlichen Abnahmsbefugniß betitelte Gebühr noch fernerhin haben und sich zu eignen mögen. Da aber die Verleihung und Bestätigung sich auf kein mehreres als das denselben bis nun zu erweislich Zugestandene erstrecket, so haben derlei berechtigte Obrigkeiten sich keinesdings einiger Erhöhung dieser Laudemial- oder wie sonst sich nennenden Gebühr anzumaßen, bei widrigem Beginnen hingegen die unnachlässliche Strafe des nebst dem Ersaße des Einfachen, dem f. Fiscus annoch zu erlegen komgenden Doppelten, für den mehreren Betrag zu gewarten. Sollte aber

## §. 7.

ein unterthäniges Vermögen aus dem Königreiche Böhmen, jedoch nicht in ein auswärtig fremdes, sondern in ein anderes Erbland, es sey durch Erbfälle oder Hinwegziehung, übertragen werden; da wird gestattet, daß die betroffene Grundobrigkeit, in Folge der bereits unterm 30. Jänner 1713 von Kaiser Karl dem IV. geschöpften, und im Lande zu Sedermanns Wissenschaft gebrachten Pragmatical-faßung, vom Gulden sechs Kreuzer, sofort zehn Percent, jedoch erst nach Abzug aller Schulden und anderen nothwenden-digen Ausgaben, zurückhalten können. Da aber

## §. 8.

ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland, sondern in ein wahres auswärtiges fremdes Land durch Auswanderung oder Erbrecht überführt würde, in diesem Falle wird festgesetzt, daß ein solches hinausgezogen werden wollendes Vermögen von Fall zu Fall dem böhmischen Landesgubernium angezeigt, und von diesem sodann der Betrag des Abfahrtsgeldes jedesmal in der Zahl, und wie viel ausgesetzt, und zu Handen des k. Fiscus, wenn die allerhöchste Einwilligung über die angemeinte Auswanderung des Eigenthümers, und Abführung des Vermögens erfolgte, eingehoben werden soll.

Wobei zu beobachten ist, daß das Abfahrtsgeld von dem aus dem Königreiche Böhmen in auswärtige Staaten gehenden Vermögen, wenn auch in dem Lande, wohin das-selbe ausgeführt wird, hieran weniger, oder auch gar nichts bezogen würde, insgemein auf zehn Percent festgesetzt bleibe, folglich die Ausmessung der Landesordnung D. 45. und der ergangenen Patente vom 6. October 1753 nur in dem alleinigen Falle beobachtet werden soll, wenn in demjenigen auswärtigen Lande, wohin das Vermögen oder die Verlassenschaft überführt werden will, entweder von dem in die Erblande hereingehenden Vermögen ein größeres Abfahrtsgeld abgenommen, oder die Erbschaft gar nicht herausgelassen würde, in welchen Fällen sodann nach aller Billigkeit das Reciprocum ex Jure Retorsionis Ziel und Maß zu geben hat.

In welcher Absicht denn dergleichen sich ergebende Fälle die betroffenen Obrigkeiten, unter sonst zu verwirkender Strafe des doppelten ausgeführten Betrages, bei dem vor- gesetzten königlichen Kreisamte, und dieses dem Landesguber- nium die Anzeige zu erstatten haben, der Auswanderungs- werber hingegen sammt dem Vermögen bis auf allerhöchste Schlussfassung mit nichts zu entlassen ist; so viel es aber

### S. 9.

das bürgerliche Vermögen anlanget, da sollen die Ma- gistrate und Stadträthe von dem ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden unbeweglichen bürgerlichen Vermögen, wenn dessen Werth aus ihrer Stadt nur in einen andern Ort dieses Landes übertragen wird, lediglich die, in derlei Verän- derungsfällen von einem festligen Vermögen bisher bei einem oder anderen Magistrate und Stadtrathe eingeführet, oder sonst hergebracht gewesenen Kanzlei- Zura oder Ingrossa- tionsgebühr zu beziehen befugt, das Vermögen selbst hingegen von allem Abzuge frei erfolgen zu lassen schuldig seyn.

Wenn aber solches in ein anderes Erbland überföhrt würde, so wird die Rücksicht dahin zu nehmen seyn, ob an selbem Orte die Abnahme des Abfahrtsgeldes die landes- fürstliche Befugniß zum Grunde hat, oder ob daselbst die Freizügigkeit beobachtet wird, in welch' ersterem Falle die königl. Städte des Königreichs Böhmen sich des Vergel- tungsrechts nach der oben angezogenen Kaiser Carolinischen Vorschrift vom Jahre 1713 mit Absforderung des Abschusses zu gebrauchen, und solche Gelder zum Besten der gemeinen Stadt ordentlich zu verrechnen, letzteren Fälls aber das Vermögen gegen Reversales de observando reciproco ohne einiges Abfahrtsgeld zu verabfolgen haben. Würde jedoch

### S. 10.

ein bürgerliches Vermögen in ein auswärtiges fremdes Land gezogen, so ist Kraft der schon oben gemachten Anord- nung von den Magistraten der königlichen, und königlichen Leibgedingstädte, in den Munizipal- und anderen unter- thänigen Städten hingegen durch das königliche Kreisamt an das Gubernium eine solche Begebenheit, bei sonst auf sich

zu ladender fiscalischen Strafe des doppelten ausgeführten Betrages, welche eigentlich den Stadträthen aus Eigenem zum Erlage fallen wird, des Endes gelangen zu lassen, damit von dort aus in Ansehung des bürgerlichen sowohl, als auch des unterthänigen Vermögens, die eigentliche Zahl mit Beobachtung des im §. 2 auf zehn Percent festgesetzten Abfahrtsgeldes, dann des Reciprocum in oberwähnten ausgenommenen Fällen bestimmt, und wegen eines bürgerlichen Auswanderers die allerhöchste Entschließung vorher eingeholt werden möge; jedoch wollen Ihre Majestät die vier Pragerstädte, nebst Budweis und Eger, bei dem Bezuge des Abfahrtsgeldes vermög ihrer Privilegien ferner belassen, dergestalt jedoch, daß der Betrag des zu Handen der Gemeinde zu beziehenden Abfahrtsgeldes, zu Erreichung der Gleichförmigkeit, nicht höher, als was sonst der Fiscus hieran einnehmen würde, nämlich à zehn Perzent, zu bestimmen sey, wie denn auch Ihre Majestät den übrigen im Königreiche Böhmen befindlichen unprivilegierten königlichen Städten überhaupt die nämliche Wohlthat angedeihen lassen; wo hingegen den obrigkeitlichen Städten insgemein das Jus Dedractus von dem in ein auswärtiges Land übertragenen bürgerlichen Vermögen keinesdings gebühret, sondern dieses, wenn es nicht von der Grundobrigkeit als ein ererbtes Recht ausgeübt wird, dem Fiscus allein vorbehalten bleiben soll, es wäre denn, daß etwa dagegen eine besondere Freiheit, kraft welcher einige hierzu berechtiget wären, aufgezeiget werden könnte, worüber nach dem von der Behörde erstatteten Berichte die weitere allerhöchste Entschließung erfolgen würde.

Wobei aber schon im Vorauß festgesetzt wird, daß auch bei jenen Städten, welche dazu berechtiget zu seyn zeigten werden, das Abfahrtsgeld sich niemals höher, als auf zehn Perzent erstrecken soll. Soferne aber

### §. 11.

wider alles Verhoffen eine zum Ab- und Wegzuge sich entschließende freie oder bürgerliche, auch wohl gar unterthänige Person aus dem Königreiche Böhmen in ein auswärtig fremdes Land, ohne vorgängige Anmeldung und hierüber von Hof erlangte allerhöchste Bewilligung zu treten sich vermäße,

so ist wider dergleichen Emigranten und Flüchtlinge, nach Ausmessung des Patentalgesetzes vom 26. Juni 1752, ohne weiteres zu verfahren. Hiernächst wird zu allseitiger Erschöpfung der circa normam Juris Detractus gemachten Vorschrift, auch in Unbetracht der übrigen, wegen der Capitalien davon abfallenden Interessen und Einkünfte von den Gütern, dann auch übrigem beweglichen Vermögen entstandenen Bedenken, und hieraus sich gefolgerten öfteren Anfragen und Behelligungen als eine Pragmaticalsatzung festgesetzt, daß

### §. 12.

in jenen Fällen, wo das Vermögen oder Capital im Lande verbleibt, und nur die davon entfallenden Früchte, Einkünfte oder auch Interessen von den Capitalien in ein auswärtiges Land gehen, weder von den alleinigen Früchten oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder auch von den Interessen der im Lande bleibenden Capitalien einiges Abfahrtsgeld gefordert und genommen werden soll. Wobei jedoch

### §. 13.

verordnet wird, daß von dem beweglichen, einem Fremden zufallenden, oder auch einem in ein fremdes Land ziehenden Inländer gehörigen Vermögen, folglich auch von seinen, entweder mit, oder ohne gerichtliche Versicherung und Realisirung in dem Königreiche Böhmen schon anliegenden Capitalien, oöschon selbe, falls sie landtäglich vorgemerkt sind, im Uebrigen den unbeweglichen Gütern gleich gehalten werden, wenn solche nicht erweislich aus der Fremde anher gebracht und in diesem Lande angelegt worden, das Abfahrtsgeld so gleich, als dieses bewegliche Vermögen oder dergleichen Capital einem Fremden durch Erbschaft zufliestet, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, obwohl er solches Vermögen oder Capital nicht gleich mit sich wegführet, nach den obverstandenen Maßregeln vollständig entrichtet werden soll, weil blos jene Capitalien für freizügig erklärt werden, welche darzeglich aus fremden in die Erblande kommen, und hierselbst angelegt worden, oder annoch angelegt werden dürften. Befremdend aber

## §. 14.

die unbeweglichen Güter, welche einem Fremden zugesallen, oder einem zur Emigration und Abziehung schreitenden Inländer angehören, da wird erst bei deren Verkauf oder Veräußerung, wenn der daraus zu lösende Capitalsbetrag in die Fremde gezogen werden wollte, die Gebühr des Abschusses oder Abfahrtsgeldes abzuheischen, und richtig zu stellen seyn; und da

## §. 15.

sich auch ein zweifelhaftes Bedenken ergeben könnte, ob in jenem Falle, wenn ein Fremder sich mit Unlegung seiner Capitalien in diesem Lande wohnhaft oder ansässig machen, nach einiger Zeit aber wiederum mit seinem Vermögen sich aus diesem in ein fremdes Land versetze, oder auch nach seinem Hinscheiden seine Erben das Vermögen herausziehen, ein Abfahrtsgeld gefordert werden könne; so wird vorgeschrieben, daß, wenn der Eigenthümer in dem Erbkönigreiche Böhmen, entweder mit eigenem, oder auch mit einem aus der Fremde entlehnten oder sonst hereingebrachten Gelde sich einmal eingekauft, oder auch ohne solchen Einkauf und Seßhaftmachung durch zehn Jahre sich in diesem Lande aufgehalten, oder das Incolat oder Bürgerrecht erworben hat, derselbe den Abschoss oder Abzug von seinem Vermögen, sowohl bei seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem in ein fremdes Land, als auch nach dessen Absterben, die hinterlassenen Erben und Nachfolger, dafern sie solches in die Fremde verführen wollten, nach obiger Ausmessung abzugelten gehalten seyn sollen. Welches auch

## §. 16.

einen gleichen Verstand und Richtschnur hat, wenn ein auswärtiger in diesem Lande mit einem aus der Fremde anhergeschickten Gelde etwas Unbewegliches erkaufet, und sich dadurch, ob zwar er persönlich nicht dieses Land betrete oder bewohnte, possessioniret, nachgehends aber selber, oder seine Erben das erkaufte Immobile wieder veräußerten und das Geld in die Fremde zögen, wo denn auch in diesem Vor-

falle das Abfahrtsgeld allerdings und eben so, als wenn er persönlich im Lande gewesen wäre, und wieder abzöge, zu entrichten seyn wird. Sonst aber wird

### §. 17.

zwischen den Erben, Legatarien und Concessionarien oder Creditoren, in so weit es das Abfahrtsgeld angehet, kein Unterschied unterwalten, mithin auch in die zum öftern aufgeworfene Frage hinein zu gehen, ganz unnütz angesehen, ob das Vermögenemanden titulo oneroso, vel lucrative zugefallen sey. Daher denn, so fern in den Erb- oder Emigrationsfällen der Fall eines Abschusses, oder des Juris Detractus einmal richtig und vorhanden ist, wegen derlei etwa weiters vorkommen mögender unstatthaften Ein- und Vorwendungen bei gerichtlicher Erkenntniß nicht abzustehen seyn wird.

### §. 18.

Soll von den außer Lande gehenden Heirathsgütern die Abfahrtsgebühr alsgleich, mithin, ohne erst bis zur Hinausziehung der völligen Erbschaft der heirathenden Kinder zuzwarten, richtig gestellet werden,

### §. 19.

Sind die außer Landes sich sesshaft machenden, oder verehelichenden Kinder und weiteren Abkömmlinge beiderlei Geschlechtes in Anschung der, ihnen erst sodann zu Theil werden den väterlichen, mütterlichen oder großväterlichen Erbschaften, für Auswärtige und Fremde zu achten. Wie denn auch

### §. 20.

die außer die Erblande gehenden milden Vermächtnisse oder milden Stiftungen dem Abfahrtsgelde ebenfalls unterliegen. Um aber auch

### §. 21.

in Betreff der Mobilienschaft ein rechtes Ziel und Ordnung zu sehen, da erstrecket sich dieses Gesetz auch noch weiters

dahin, daß alle Mobilien, bar vorrathiges Geld, Active, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen und Prätiosen, auch kostbare Haus- oder andere Geräthschaft, als: Kupfer, Zinn, Messing, Eisen &c., der Nach- oder Abfahrtssteuer unterliegen, der schlechtere Hausrath hingegen, von Holz, Kleidern, Betten, Wäsche, Büchern und dergleichen, mit Ausnahme der kostbaren Kleider und Bücher &c. &c., von allem Abschaffe, jedoch mehrmal nur in jenem Verstande befreit seyn sollen, wenn dortlandes, wohin selbe in die Fremde abfahren, das Reciprocum beobachtet wird, weil im Widrigen auch diesorts mit Forderung der Abzugsgebühr vorzugehen ist: Wo übrigens

### S. 22.

in Betreff des Abfahrtsgeldes von dem Vermögen der Militärpersonen, auf die unterm 8. Jänner 1752 dieserwegen schon ergangene Vorschrift sich gänzlich bezogen wird, welche in den vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu befolgen ist.

Patent vom 9. September 1769.

### B. Für das Land Oesterreich unter der Enns.

Um zwischen den Ländern einen freien Zug einzuführen, die bei dieser Gelegenheit zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, und jene Unstände zu beheben, die sich bei der Abnahme des Abfahrtsgeldes ergeben haben, soll in dem Lande Oesterreich unter der Enns von nun an, sowohl über das grundherrliche und bürgerliche, als das landesfürstliche Abfahrtsgeld in allen Fällen folgendes Gesetz zur Richtschnur genommen werden.

### S. 1.

Dem Grundherrn gebührt ein Abfahrtsgeld, so oft ein unterthäniges Vermögen, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, aus seiner Gerichtsbarkeit gezogen wird. Dieses grundherrliche Abfahrtsgeld soll nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben, nie höher als mit fünf Percent, oder drei Kreuzer vom Gulden, und zwar ohne Unterschied, ob das Vermögen in Niederösterreich bleibt, in ein anderes der Kaiser-

lichen Länder übergeht, oder auch in ein fremdes Land abzieht, abgenommen werden.

### §. 2.

Das bürgerliche Abfahrtsgeld gebühret den landesfürstlichen Städten und Märkten, so oft ein bürgerliches Vermögen, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, als ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes hat, aus der Gerichtsbarkeit jener landesfürstlichen Stadt oder Marktes, worunter entweder der Eigentümer, oder das bürgerliche Vermögen gehört, gezogen wird.

Dieses bürgerliche Abfahrtsgeld soll nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendiger Ausgaben ebenfalls ohne Unterschied, ob das Vermögen in Nieder-Österreich verbleibt, in ein anderes der k. k. Länder, oder in ein fremdes Land abzieht, nie mehr als mit fünf Percent oder drei Kreuzer vom Gulden abgenommen werden.

### §. 3.

Dieses grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld kann auch in denjenigen Fällen abgefördert werden, wo gegen ein oder das andere fremde Land das Recht des freien Abzugs entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besonderen Falle bewilligt, oder daher der abziehende Unterthan von dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde befreit wird; und soll die Befreiung von der landesherrlichen Entrichtung dem Rechte der grundherrlichen und landesfürstlichen Städte und Märkte zu keinem Abbruche gereichen.

### §. 4.

Wofern der Unterthan oder Eigentümer eines unterthänigen, so wie der Bürge oder Eigentümer eines bürgerlichen Vermögens, aus einer Gerichtsbarkeit nur in der Absicht austrete, um entweder Kriegsdienste zu nehmen, oder dem Staate in anderer Art zu dienen, so gebührt das grundherrliche oder bürgerliche Abfahrtsgeld nur von demjenigen Ver-

mögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, der landesfürstlichen Stadt oder Marktes hinausgenommen wird. Von demjenigen Vermögen aber, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, entweder weil die unterthänige oder bürgerliche Realität nicht veräußert, oder das bewegliche Vermögen in dem bürgerlichen Gewerbe, der Handlung, oder auch nur in der vorigen obrigkeitlichen Verwahrung gelassen wird, kann kein Abfahrtsgeld genommen werden.

### §. 5.

Eben so wenig darf von dem Vermögen, welches nicht die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Gutes hat, und zugleich einem Eigenthümer angehört, der weder Unterthan noch Bürger ist, sondern sich nur als Einwohner unter irgend einer Grundobrigkeit in einer landesfürstlichen Stadt oder Markte aufhält, ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden.

### §. 6.

Nur bleibt von dieser Regel die Residenzstadt Wien ausgenommen, welche noch derzeit, und bis hierüber weitere Entschließung folgt, kraft der im Jahre 1690 erhaltenen landesfürstlichen Bewilligung, das bürgerliche Abfahrtsgeld auch von dem Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt ist, die ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind; jedoch sind 1) hierunter diejenigen Einwohner nicht zu zählen, über welche der Magistrat der Residenzstadt Wien die Gerichtsbarkeit erst durch die neu eingeführte Justizregulirung erhalten hat; 2) kann von nun an niemals ein höheres Abfahrtsgeld als fünf Percent, oder von jedem Gulden drei Kreuzer abgenommen werden. 3) Ist in Ansehung der in Kriegs- oder in Staatsdienste Tretenden, die im §. 3 gemachte Anordnung zu beobachten.

### §. 7.

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld ist zu entrichten, wenn aus Österreich unter der Enns ein Vermögen in ein

fremdes Land gezogen wird, wo nicht gegen einen oder andern Staat der wechselseitige freie Abzug überhaupt besteht, oder derselbe in einem besondern Falle ausdrücklich bewilligt worden, und bleibt dieses Abfahrtsgeld dem Landesfürsten vorbehalten, obwohl von dem aus Oesterreich unter der Enns in ein fremdes Land ziehenden Vermögen das grundherrliche oder bürgerliche Abfahrtsgeld abgenommen wird.

### §. 8.

Gleichwohl entspringet nach Unterschied der Eigenschaft eines Vermögens auch ein Unterschied in dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde; von demjenigen Vermögen nämlich, welches zugleich einem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegt, werden nur fünf Percent, hingegen zehn Percent oder sechs Kreuzer vom Gulden, von demjenigen abgenommen, welches vom grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde befreit ist.

### §. 9.

Die Obrigkeit hat daher darauf mit aller Genauigkeit zu sehen, wenn ein Vermögen, es möge dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht, dem Unterthan eines fremden Staates zufallen, oder auf was immer für eine Art aus Nieder-Oesterreich in einen auswärtigen Staat gezogen werden sollte. Dergleichen Fälle müssen ungesäumt dem Fiscalamte in Wien angezeigt, und ein solches Vermögen bis auf die über die Anzeige erfolgte Entschließung nicht verabfolget werden. Die Obrigkeit, die sich in diesem Puncte die gänzliche Vernachlässigung, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schuld kommen lassen sollte, würde zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden.

### §. 10.

Von dem beweglichen Vermögen soll das landesfürstliche Abfahrtsgeld immer sogleich genommen werden, sobald dasselbe einem Unterthan eines fremden Landes zufällt, oder der Eigenthümer aus den k. k. Ländern abzieht, wenn gleich ein solches Vermögen noch im Lande gelassen werden wollte;

von dem unbeweglichen Vermögen aber ist das landesfürstliche Abfahrtsgeld nur bei dessen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

### §. 11.

Die gegenwärtig in Wien sich befindenden Niederlagsverwandten erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene Befreiung vom Abfahrtsgelde auch noch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder; es erstreckt sich aber dieselbe weder auf ihre Kindes Kinder, auf weitere Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben.

### §. 12.

Von dem Fruchtgenüsse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtsgeld zu fordern.

### §. 13.

Auch diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Landen hieher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von den landesfürstlichen Abgaben befreit; es hätte denn der Eigenthümer derselben, der jetzt in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansässig gemacht.

### §. 14.

In Beziehung auf das landesfürstliche Abfahrtsgeld sind auch die Söhne und Töchter der Unterthanen, welche sich in einem fremden Lande ansässig gemacht oder verheirathet haben, als Auswärtige zu betrachten und zu behandeln.

### §. 15.

Uebrigens wird es wegen des Militär-Abfahrtsgeldes bei der den 18. Jänner 1752 hierüber erlassenen Entschließung belassen.

Patent vom 1. August 1783.

### C. Für das Land Oesterreich ob der Enns.

Zur Behebung der Anstände, welche sich bei Abnahme des Absahrtsgeldes ergeben, wurde für Oesterreich ob der Enns nachstehendes Gesetz zur Richtschnur vorgezeichnet:

#### §. 1.

Nach dem Todfalle eines jeden Unterthans wird die Abnahme des Todfallfreigeldes, jedoch niemals höher, als höchstens zehn vom Hundert, von dem dem Unterthan gehörig gewesenen Eigenthume gestattet, dergestalt, daß dieser Bezug in keinem Falle, und unter keiner Benennung über diese zehn Percente erhöhet werden soll.

#### §. 2.

Soll dieses Todfallsfreigeld von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und

#### §. 3.

die Heirathsgüter nach dem Tode des dieselben abreichenden ad massam conferiret, somit zu dem Activ-Vermögen des Erblassers zugeschlagen, und folglich auch von den Heirathsgütern das Todfallsfreigeld bezogen werden.

#### §. 4.

Wird noch ferner bewilligt, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Besitze dieser Abnahme sind, bezogen werde; jedoch soll dieses Sterbhaupt niemals in natura, sondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgenommen werden, wobei sich aber zugleich von selbst versteht, daß da, wo die Dominien einen mindern Betrag, als die vorbemeldeten 10 fl. beziehen, es bei diesem minderen Betrage sein ferneres Verbleiben haben möge.

#### §. 5.

Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Bemerkungen, als: Anleit-, Absahrt-, Anzüg-

geld, Stiftthaler, Auffahrt ic. ic., vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protocollsgefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annahmsfreigeld und Kauffreigeld, und dieses bloß in folgenden Fällen gestattet seyn: als nämlich soll

### §. 6.

das Annahmsfreigeld gleich dem Todfallsfreigelde nur damals bezogen werden, wenn jemand sein Vermögen bei seinen Lebzeiten seinen Kindern oder sonst jemanden abtritt, und dieses zwar in dem Maß, als er solches abtritt, das ist, daß, wenn er nur das liegende Vermögen übergibt, nur von diesem; wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergibt, ebenfalls von dem letztern das Annahmsfreigeld abzunehmen, und sich hierbei immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten sey, daß von einem Vermögen, welches schon befreit worden ist, kein weiteres Freigeld, unter was immer Namen es seyn möge, bezogen werden soll.

### §. 7.

Ist das Kauffreigeld bei jedem Kaufe mit höchstens zehn vom Hundert von dem liegenden Gute dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer, oder der Verkäufer, worüber sich beide einzuverstehen haben, zu entrichten hat.

### §. 8.

Wird es nicht allein bei dem schon bestehenden Verbothen aller Zwangszehrungen, unter was immer für einem Namen, vollkommen belassen, sondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zehrungs-Ablösungen, und sowohl den Herrschaften als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesenen Zehrungsantheile ganz aufzuhören.

### §. 9.

Wird befohlen, daß die bisher bestandenen, dem Gesetze zuwiderlaufenden Waisendienst-Ablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die älternlosen Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn selbe das vierzehnte

Jahr einmahl erreicht haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihrer leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden soll.

### §. 10.

Soll künftig unter Benennung des Hemmettuchs nichts mehr von dem Unterthan abgefördert werden.

### §. 11.

Geht die höchste Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Besitzstand des immer rechtliche Vermuthung für sich habenden Unterthans in nichts ein Abbruch geschehen, folglich solche keineswegs dahin angewendet werden soll, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bisher gar nicht geleistet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Besiße ist, gefördert werde, dergestalt z. B., wenn ein Unterthan gegenwärtig nur fünf Percente Todfallsfreigeld zahlet, die Herrschaft ein mehreres von demselben zu fordern nicht berechtigt seyn soll, welches auch bei allen übrigen Protocollgefällen zu beobachten ist. Welche höchste Verordnung demnach

### §. 12.

mit dem Beisache kundgemacht wurde, daß solche mit dem 1. Juli 1785, dergestalt ihre Wirksamkeit haben soll, daß alle Abhandlungen, welche mit letztem Juni nicht geschlossen und den Parteien hinausgegeben worden sind, nach dieser Vorschrift behandelt werden sollen; endlich

### §. 13.

wurde auch noch, um alle entstehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich angeordnet, daß diese Verfügung keineswegs zurück wirke, folglich hierdurch für das Verloßene bei den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Besitzstande eben so gesprochen werden soll, als wenn diese Verordnung nicht erlassen worden wäre.

Patent vom 7. Juni 1785.

Da aber in dem vorstehenden Patente vom 7. Juni 1785, welches die Vorschrift über die Abnahme der obrigkeitlichen Protocollsgefälle enthält, über die Lehenveränderungs-Gebühren in denjenigen Fällen nichts bestimmt ist, wo die Obrigkeit zugleich als Lehensherr zur Abnahme solcher Gebühren berechtigt ist, so wurde auch in Ansehung dieser letzteren die Verfügung nachgetragen, und bei diesem Anlaß einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwähnte Patent Beziehung haben, beigefügt:

1) Wo über ein Rechtslehen Lehnenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrückt ist, ob, und was für Entrichtungen bei Veränderung des Lehensherrn oder Lehensmannes zu geben sind, ist sich bloß nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

2) Wäre aber in dem Lehnenbriefe nichts davon enthalten, oder kein Lehnenbrief vorhanden, so soll bei Veränderung des Lehensherrn, oder Absterben des Lehensmannes, das Lehengeld mit fünf vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehensmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehengelde von fünf Prozenten das Kauffreigeld mit eben so viel zu bezahlen.

3) Von Beutellehen ist sowohl die Lehensgebühr, als das Kauffreigeld mit sechs vom Hundert zu entrichten.

4) Diejenigen Obrigkeit, welche von einem Lehen bisher fünf und sechs Percente abgenommen haben, können dieselben auch in der Zukunft vorschriftmäßig aufrechnen.

In Ansehung derjenigen, die bis jetzt weniger bezogen, verbleibt es bei der bisherigen Abnahme auch künftig.

5) Das Todfallsfreigeld ist nach Vorschrift des Patents vom 7. Juni 1785 abzunehmen. Da aber wahrgenommen worden, daß verschiedene Grundherrschaften im Lande ob der Enns bisher unter dem Namen Todfallsfreigeld fünf Percente aufgerechnet, jedoch zugleich unter andern Benennungen, als Verwandlung u. dgl., eben so viel, und noch mehr bezogen haben, so kann zwar künftig noch der für diesen Fall in dem Patente vom 7. Juni festgesetzte höchste Betrag mit zehn Percenten abgenommen werden, alle übrigen unter andern Benennungen eingehobenen obrigkeitlichen Gebühren und Protocollsgefälle aber haben gänzlich aufzu hören.

6) Ist nach dem Tode eines Unterthans ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden, so soll das Todfallsfreigeld nicht von dem ganzen, nach Abzug aller Schulden rein verbleibenden Vermögen, sondern von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, der dem Verstorbenen angehörte.

7) Wird das Vermögen eines Verstorbenen von dem Erben nicht übernommen, sondern von wem immer abgelöst, so ist diese Uebertragung des Eigenthums einer zweimaligen Verfreiung nicht zu unterwerfen, sondern das in dem Ge-  
setze bestimmte Freigeld von zehn Percenten nur einmal ab-  
zufordern.

8) Wenn der überlebende Gatte, oder die überlebende Gattin den ihnen eigenthümlichen Anteil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtreten, ist das Annahmsfreigeld nur von diesem Anteile des gemein-  
schaftlichen Vermögens zu bezahlen.

9) Damit in Sterbfällen das hinterlassene Vermögen mit Verlässlichkeit erhoben, und weder der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin mit der Schätzung überhalten, noch die Kinder an dem Erbtheile verkürzt werden, sollen die Obrigkeiten gehalten seyn, jedesmal eine unparteiische Schätzung des liegenden und fahrenden Vermögens anzurufen.

Zu dieser Schätzung hat sowohl die Obrigkeit als die Erben gewissenhaft bei jedem Falle zu beeidende Schäzmänner beizuziehen, und das Vermögen nach deren verlässigem Be-  
finden in Anschlag zu bringen. Sollten sich Obrigkeit und Erben einverstehen, bei der Abhandlung in Ansehung des unbeweglichen Guts bloß die vorige Schätzung oder den Ein-  
lagswerth beizubehalten, so kann in Beziehung auf das un-  
bewegliche Gut die neue Schätzung unterbleiben.

10) Um allen Umständen vorzubeugen, die sich bei dem Schuldenabzuge und Bestimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnten, soll bei jeder Ab-  
handlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordent-  
lich untersucht, liquidirt, und, wie es in Niederösterreich vor-  
geschrieben ist, sowohl die mit obrigkeitlicher Fertigung ge-  
machten, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiese-  
nen Schulden, von dem Vermögen abgezogen werden.

Die Todfallsgebühr ist daher nur auf dasjenige Vermögen, so nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen.

11) Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wird den Obrigkeiten hiermit die Gewalt eingeräumt, denjenigen Unterthan, der zwei Drittheile seines Vermögens mit Schulden belastet, im politischen Wege abzustiften.

Bei dieser Abstiftung aber ist folgende Vorschrift auf das genaueste zu befolgen:

a) Das Vermögen des abzustiftenden Unterthans muß durch zwei für redlich bekannte und geschickte Beamte einer andern Obrigkeit, oder von zwei im Orte befindlichen Männern, in deren Redlichkeit sowohl die Obrigkeit als Unterthan compromittirte, in Gegenwart des Unterthans selbst, oder falls dieser abwesend wäre, seines Vertreters, untersucht, der Schuldenstand nach vorhergegangener ordentlicher Vorforderung der Gläubiger liquidirt, auch die Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Männer geschätzt werden.

b) Der Activ- und Passivstand ist in ein Inventarium zusammen zu setzen, welches die Herrschaft, mit der Unterfertigung der gewählten zwei Beamten, dem Kreisamte um die Einwilligung zur Abstiftung zu überreichen hat.

c) Das Kreisamt hat alsdann die Obrigkeit und den Unterthan vorzufordern, in diesem Geschäfte, wie bei anderen Angelegenheiten zwischen Herrn und Unterthan zu verfahren, und ob die Abstiftung Statt habe, zu entscheiden.

d) Der Recurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthan offen, daher darf vor Verlauf des zum Recurs bestimmten Termins Niemand abgestiftet werden.

e) In allen Fällen, wo ein Privatgläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder sich die Gelegenheit zu einem Concurse darbietet, ist bloß dasjenige zu beobachten, was die allgemeine Gerichts- oder Concursordnung für solche Fälle vorschreibt.

12) Im Uebrigen bleibt das Patent vom 7. Juni 1785 in seiner Kraft, und sollen gegenwärtige Erläuterungen und Nachtragspunkte gleich diesem, vom 1. Juli 1785 angefangen, zur allgemeinen Richtschnur genommen werden,

## D. Für Ungarn und Siebenbürgen.

Das allerhöchste Patent, mittelst welchem die ungarischen und siebenbürgischen Provinzen rücksichtlich der Freizügigkeit und des Abfahrtsgeldes die gesetzliche Normirung erlangten, lautet wie folgt:

Wir Leopold der Zweite, von Gotttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böhmen *rc.*, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana *rc. rc.*

Unsere, auf das gemeinschaftliche Wohl gerichtete Aufmerksamkeit, verbunden mit der stäten Neigung, Unseren Erbstaaten in allen Gelegenheiten Beweise von landesväterlicher Liebe zu geben, hat uns bewogen, das durch die vorige Regierung unter dem 14. März 1785, wegen der Freizügigkeit und des Abfahrtsgeldes erlassene Patent, nun auch auf die ungarischen Provinzen und auf Siebenbürgen zu erweitern.

### §. 1.

Diesemnach soll von nun an das freie Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien nach den ungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ferner nicht unterliegen, gleichwie die Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien, durch öffentliche, in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

### §. 2.

Doch hat es in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmannen angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts, bei dem Patente vom 14. März 1785 und der

dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes, sein Bewenden.

Patent vom 12. September 1791.

### E. Für Galizien.

Um den Unterthanen der Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien die Befolgung der wegen des Abfahrtsgeldes seit dem Jahre 1785 erlassenen Gesetze, und den öffentlichen Behörden ihre dießfälligen Amtshandlungen zu erleichtern, wurden die Gesetze durch ein Patent in Zusammenhang gebracht, und dasselbe für die einzige Richtschnur in Abfahrtsgeldes-Sachen, mit dem Zusahе erklärt, daß die Wirksamkeit desselben sich nur auf die Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien erstrecket.

Die besagter Maßen in Zusammenhang gebrachten Normen lauten nun wie folgt:

#### §. 1.

Jedem galizischen Unterthan steht frei, aus diesen Königreichen mit seinem Vermögen in eine andere Provinz des Kaiserstaates zu ziehen, ohne daß, unter was immer für einer Benennung, ein Abfahrtsgeld von ihm gefordert werden kann. Auch erstrecket diese Freiheitlichkeit sich auf die Königlich = ungarisch = und siebenbürgischen Provinzen, wie auch auf das Herzogthum Salzburg, und das Fürstenthum Berchtoldsgaden.

#### §. 2.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet also nur in dem Falle Statt, wenn ein Vermögen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird.

#### §. 3.

Das Abfahrtsgeld von einem Vermögen, so aus Galizien nach einem fremden Staate geführt wird, soll den Betrag zehn vom Hundert nie übersteigen; dieser Entrichtung des

des zehnpercentigen Abfahrtsgeldes unterliegt aber ohne Unterschied jedes Vermögen, welches von einem galizischen Unterthan, Bürger, Einwohner oder Angeesessenen in einen auswärtigen Staat gezogen werden will.

### §. 4.

Da die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtsgeldes allgemein ist, so sind derselben auch diejenigen Söhne und Töchter galizischer Unterthanen unterworfen, welche sich in einem fremden Staate, in welchem von den nach Galizien ziehenden Unterthanen ein Abfahrtsgeld abgenommen wird, häuslich niederlassen.

### §. 5.

Die Forderung und Abnahme des Abfahrtsgeldes findet jedoch in jenen Fällen nicht Statt, wenn der Staat, wohin das Vermögen aus Galizien gezogen werden will, von dem aus seinem Gebiete in die Erbstaaten gezogen werdenden Vermögen, entweder vertragsmäßig, oder auch ohne einen abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag kein Abfahrtsgeld fordert und einhebt, indem in Absicht auf das Abfahrtsgeld die genaueste Reciprocität beobachtet werden soll.

### §. 6.

Die Obrigkeit eines jeden Ortes hat genau darauf zu sehen, damit kein Vermögen, es mag dem Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht, unangemeldet nach einem auswärtigen Staat gezogen werde; ein jeder solcher Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte in Lemberg, oder dem vorgesetzten Kreisamte angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis zur erfolgenden Entschließung mit Beschlage belegt, und nicht ausgefolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit die Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer diesfälligen Pflichten zu Schuld kommen lassen, so ist dieselbe zur Erlegung des von dem abgezogenen Vermögen zu entrichten gewesenen Abfahrtsgeldes zu verhalten.

## §. 7.

Vom beweglichen Vermögen, in so fern selbes einem Unterthan eines fremden Staates zufällt, oder in so weit der Eigenthümer dahin abziehet, ist das Abfahrtsgeld immer sogleich abzuziehen, und an die landesfürstliche Casse abzuführen, wenn auch ein solches Vermögen in einem Erblande noch belassen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber ist das Abfahrtsgeld nur bei Verkauf oder Veräußerung zu fordern, überhaupt jedoch die Befugniß zur Außerlandesführung des Vermögens nicht eher zu ertheilen, bis das Abfahrtsgeld entweder sichergestellt sey, oder der auswandernde Landeseinwohner sich über die Abfuhr und Berichtigung desselben gehörig ausgewiesen haben wird.

Uebrigens ist der galizischen Landesstelle das Recht eingeräumt, über Beschwerden, welche in Hinsicht des aufgerechneten Abfahrtsgeldes entstehen, zu entscheiden.

## §. 8.

Die Juden werden bei ihrer Auswanderung, und bei Entrichtung des Abfahrtsgeldes den dießfalls für die christlichen Landeseinwohner bestehenden Gesetzen gleich gehalten.

## §. 9.

Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbliebenen Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtsgeld zu fordern.

## §. 10.

Auch diejenigen Capitalien, welche durch ein von auswärtigen Staaten erwiesener Maßen nach Galizien gebrachtes, und daselbst mit oder ohne Hypothek angelegtes Vermögen entstanden sind, sind von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes befreit; es wäre denn, daß der Eigenthümer eines solchen Capitalis den unverkennbaren Willen, in den Königreichen Galizien und Lodomerien zu verbleiben, auf die im §. 56 des I. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise erklärt hätte, in welchem Falle er wie ein Eingeborner behandelt werden muß.

## §. 11.

Erbshäften, wenn sie in Handwerksgeräthschaften bestehen, sind unbedingt frei; bestehen sie aber in Hausgeräthschaften, so können sie von dem galizischen Gubernium von dem Abfahrtsgelde befreit werden, dafern sie den Werth von ein Hundert fünfzig Gulden nicht übersteigen.

## §. 12.

Die Ausstattung derjenigen, die sich in fremden Ländern verehelichen, und die Fahrnisse, die ein Auswanderer mit sich nimmt, sind vom Abfahrtsgelde frei.

## §. 13.

Einem Königlich preußischen Unterthan, wenn er eine Erbschaft aus den Königreichen Galizien und Lodomerien zu beziehen hat, sollen mit Ausnahme der gewöhnlichen Stämpel- und Gerichts-Taxen, dann Procurators-Gebühren, nicht mehr als zehn Percent abgenommen, und dergestalt berechnet werden, daß in Fällen, wo neben der Abfahrtsgeld-Gebühr auch eine Erbsteuer eintritt, an dem ersten nicht mehr als fünf, und an dieser ebenfalls nur fünf vom Hundert abzufordern sind.

## §. 14.

Der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Kaiserstaate nicht habende galizische Adel, welcher unter der Benennung sujets mixtes begriffen ist, unterliegt dem zehnpercentigen Abfahrtsgelde von demjenigen außer Landes gehenden beweglichen Vermögen, welches ihm von dem Verkaufe eines in den Königreichen Galizien und Lodomerien gelegenen unbeweglichen Vermögens zugeslossen ist.

Patent vom 7. Juli 1808.

## B. Spezielle Normen.

---

Diese folgen in chronologischer Reihe, und zwar: sub I. rücksichtlich des grundherrlichen oder unterthänigen; sub II. rücksichtlich des bürgerlichen; sub III. bezüglich des Invaliden- und sub IV. bezüglich des landesfürstlichen Abschriftsgeldes.

## I. Das obrigkeitliche oder grundherrliche Abschriftsgeld.

Die insbesonders hierauf Bezug habenden Normen sind in chronologischer Ordnung folgende:

Über die Frage, wie es in Absicht des obrigkeitlichen Abschriftsgeldes in Fällen, wenn das Vermögen eines Unterthans mit höchstem Consense außer Landes geht, und wenn solches nach einem ausgewanderten Unterthan dem Fiscus heimfällt, zu halten sey, wurde festgesetzt, daß die Obrigkeiten in beiden Fällen, wo entweder ein unterthäniges Vermögen in fremde Länder, durch Erbfälle, oder in anderm Wege mit höchstem Consense auszuführen gestattet, oder bei vorgegangener Emigration dasselbe ad fiscum eingezogen wird, eben also wie in casu exportationis in ein anderes Erbland bei dem in §. 7 des diesfälligen Patentes vom 9. September 1769 ausgemessenen Abzugsrechte zu erhalten, dieses jedoch dahin zu erläutern sey, daß, wo für den obrigkeitlichen Consens und Weglosbrief die Jura dominicalia zu entrichten kommen, solche Gebühren nicht besonders angesezt, sondern in das zehnpercentige Ab-

fahrtsgeld mit eingerechnet, dem Fiscus aber an dem übrigen Vermögen sein Recht allzeit vorbehalten werden soll.

Uebrigens hat es in der Haupsache bei der Patentsanordnung vom Jahre 1769 \*) sein Verbleiben.

Patent für Böhmen vom 27. Christmonates 1770.

## 2.

Den Herrschaften ist aus der ihnen zustehenden Abhandlungs = Jurisdiction ihrer Verwalter und Wirthschaftsbeamten kein Abfahrtsgeld, noch das sonst von den Verlassenschaften der Unterthanen zu beziehende Todtenpfundgeld, sondern nur die Abnahme des Mortuars mit einem Kreuzer vom Gulden zugestanden.

Normale vom 5. Juni 1776.

## 3.

Allen jenen Güterbesitzern und Städten, welchen durch die mittelst Patentes vom 14. März 1785 \*\*) beschlossene Aufhebung des Abfahrtsgeldes dieser Bezug entgeht, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden. Da nun erforderlich ist, den Betrag dieses entgehenden Gefälls und der darauf sich gründenden Steuer, ordentlich zu erheben und höchsten Orts anzugeben, so wird allen Grundbesitzern und Stadtmagistraten obliegen, solchen Betrag, und die darauf haftende Steuer den betreffenden Kreisämtern ehestens anzugeben.

Hofsenschließung vom 9. April 1785.

## 4.

Se. Majestät haben in Ansehung der Abfahrtsgelder verordnet, daß, da einerseits in Böhmen die Abzüge bisher nur von Uebersiedlung in andere Länder und Provinzen, welche fernerhin dem Abzugsrechte unterliegen, und nicht wie in Österreich, von Dominium zu Dominium genommen worden

\*) Siehe dieses Patent vorne sub IV. A.

\*\*) Siehe dieses Patent vorne sub III. 1.

find, andererseits aber die neue Steuerregulirung ohnehin erfolgt, es von der angetragenen Abschreibung des auf den pro equatorio dominicali satirten, und nun aufgehobenen Abfahrtsgeldern haftenden Extraordinariums, lediglich abzukommen habe.

Hofdecret vom 21. November 1785; für Böhmen.

### 5.

Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß das Kauffreigeld, oder jene Gaben, welche die Grundobrigkeit in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes ohne Rücksicht, ob der Verkäufer noch als Abzügler auf der Hube bleibt, oder sich sonst wo in der Herrschaft aufhält, einzuhaben pfleget, kein eigentliches Abfahrtsgeld, von welchem in dem Freizügigkeitspatente vom 14. März 1785 \*) die Rede ist, sey; jedoch kann ein solches, wo es noch nicht bestehet, auch in Zukunft keineswegs weder erst eingeführet, noch erhöhet werden, wohl aber ist es, wo es zehn Percent übersteiget, herabzusezen, und nur von einem Theile, entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben, zu entrichten. Uebrigens hat es in Ansehung der andern Laudemien bei der dermaligen Regulirung derselben zu verbleiben.

Hofdecret vom 22. September 1785.

### 6.

Die Aufhebung des grundherrlichen Abfahrtsgeldes von dem inner den kaiserlichen Landen verbleibenden Vermögen kann sich auf jene Fälle nicht erstrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. Mai 1785 unstrittig bestanden hat.

Hofdecret vom 17. October 1785.

\*) Siehe dieses Patent vorne sub III. 1.

Aus Gelegenheit einer Anfrage: ob das Abfahrtsgeld, welches die Dominien beziehen, ein Gegenstand der Urbarial-Fassion sey, wird bemerkt: daß das Abfahrtsgeld da, wo es gesetzlich besteht, und wirklich diese Natur hat, mit dem jährlichen Durchschnittsertrage zwar einbekannt, aber lediglich in die Jurisdicitionsbezüge aufgenommen werden müsse. Der jährliche Durchschnitts-Ertrag ist in der Regel aus zehn Jahren zu berechnen; wo aber in denselben kein solcher Bezug vorgekommen wäre, muß auf eine weitere Periode, in welcher derselbe vorkommt, zurückgegangen, und in der Rubrik der Anmerkung diese Periode angegeben werden.

Hofdecreet vom 8. Februar 1820.



## VII.

**III. Das bürgerliche Abfahrtsgeld.**

Die auf dasselbe besonders Bezug habenden Normen sind folgende:

**1.**

Allen jenen Städten, welchen durch die mittelst Patentes vom 14. März 1785 \*) beschlossene Aufhebung des Abfahrtsgeldes dieser Bezug entgehet, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden.

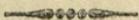
Da nun erforderlich ist, den Betrag dieses entgehen- den Gefälls, und der darauf sich gründenden Steuer ordent- lich zu erheben, und höchsten Orts anzuzeigen; so wird allen Stadtmagistraten obliegen, solchen Betrag und die dar- auf haftende Steuer den betreffenden Kreisämtern anzuzeigen.

Hofentschließung vom 9. April 1785.

**2.**

Die Aufhebung des bürgerlichen Abfahrtsgeldes von dem inner den kaiserlichen Landen verbleibenden Vermögen, kann sich auf jene Fälle nicht erstrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. Mai 1785 unstrittig bestanden hat.

Hofdecret vom 17. October 1785.



\*) Siehe dieses Patent vorne sub III. 1.

## VIII.

## III. Das Militärabfahrtsgeld, oder der Beitrug zum Invalidenfonde.

## 1.

Bis zum Jahre 1750 war die Erhaltung der Invaliden eine Obliegenheit der Gemeinden. Im gedachten Jahre aber wurden sie derselben von Seite der Staatsverwaltung durch die Gründung des Invaliden-Institutes enthoben. Die normale Regulirung dieses Institutes geschah mittelst des a. h. Patentes vom 28. März 1750, dessen hierher gehörige Stellen folgender Maßen lauten:

Um diejenigen Soldaten, welche ihre Glieder und Kräfte zur Rettung der Länder aufgeopfert haben, mit dem nöthigen Lebensunterhalte auf allen Fall, und auf eine anständige Art zu versorgen, wird die für die ungarischen und andere ausländische Invaliden in dem Königreiche Ungarn geschehene Einrichtung auch auf die aus den deutschen Erbländern gebürtige Mannschaft erstrecket, mithin ein General-Invalidensystem eingeführet, und dabei festgesetzt:

Erstens. Soll die Unterbringung von 2000 Mann in Böhmen, 1000 Mann in Mähren, und 1000 Mann in Oesterreich veranstaltet werden; wozu

Zweitens, alle jene Individuen, welche im k. k. Militärdienste und Solde stehen, und wegen Alters, Blessuren, oder anderer Leibesgebrechlichkeit in den Diensten invalid geworden, und sonst nicht versorgt, noch bemittelt sind, ohne Ausnahme der Charge und Nation würdig und fähig erklärt werden; diejenigen aber, welche freiwillig ihre Dienste resignirt haben, oder aus andern Ursachen als wegen der Untauglichkeit entlassen worden, oder sonst versorgt oder bemittelt sind, bleiben hiervon ausgeschlossen. Von den würdigen Subjecten sind die ungarischen Nationalisten, und alle Ausländer nach Pesth, die aus Böhmen gebürtigen in das böhmische, die aus Mähren und dem dießseitigen Anttheile Schlesiens gebornen in das mährische, und diejenigen, die in den nieder-, ober-, inner- und vorderösterreichischen Ländern zu Hause sind, in das wienerische und respective steyerische Zu-

validenhaus einzutheilen. Wenn jedoch das Invalidenhaus in einem Lande angefüllt, im andern hingegen noch Platz wäre, so haben dieselben einander zu erleichtern, und kann solchem- nach der offene Platz mit Leuten von verschiedener Nation besetzt werden.

— — —

Vierzehntens. Die Fonds, welche für die Invaliden gehören, es sey zu Pesth in Ungarn, oder in den deutschen Erbländern, oder bei der Armee, bleiben bei diesem Institute dazu gewidmet, und dabei verwilliget, daß künftig zum Behufe der Invaliden, von dem a Militari ad alium statum transferirten Vermögen ein Abfahrtsgeld, und zwar bei der Transferirung außer Lande zu 10 pEt., inner Landes aber 5 pEt. abgenommen werden könne. Uebrigens versteht es sich, daß die gesegneten Vasallen und Unterthanen diese milde Stiftung mittelst freier Geschenkis und Legate unterstützen werden.

Fünfzehntens. Um des Erfolges von allem jenen, was hier gesagt worden ist, versichert zu seyn, und damit die gehörige Ordnung und Zucht erhalten werde, wird eine eigene Invaliden-Commission aufgestellt.

Sechzehntens. Soll dieses allgemeine Invaliden-Institut mit dem 1. Mai 1750 seinen Anfang nehmen.

Nunmehr folgen die weitern auf diese Classe des Abfahrtsgeldes Bezug habenden Normen in chronologischer Ordnung.

## 2.

Die Causae der Caducität und des Abfahrtsrechtes über eine Militärverlassenschaft sollen wie vorhin von der Kammerprocuratur besorget, die eingehenden Abfahrtsgelder aber der Invaliden-Casse abgeführt werden.

Verordnung vom 8. Jänner 1752.

## 3.

Von den aus der Militär-Surisdiction abziehenden Verlassenschaften sollen, wenn selbe außer Land gezogen werden, 10 pEt., wenn selbe aber inner Landes verbleiben,

5 pCt. abgezogen, und als Abschöß in den Invalidenfond abgeführt werden.

Verordnung vom 29. April 1757.

#### 4.

Militärwitwen, die mit allerhöchster Bewilligung ih-  
ren beständigen Aufenthalt im Auslande haben, und welchen  
von einer der Militär=Jurisdiction unterworfenen Person ei-  
ne Erbschaft, ein Vermächtniß oder eine Schenkung zufällt,  
haben das Invaliden=Absahrtsgeld mit 10 pCt. zu entrichten.

Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1757.

#### 5.

Zu Behebung alles Anstandes wegen des Invaliden-  
Absahrtsgeldes wurde verordnet, daß, nachdem dieses Ab-  
sahrtsgeld zu Gunsten des Invaliden=Institutes creiret wor-  
den, und die Gunst dieses Instituts allen Militären gemein  
ist, die Ursache des Instituts aber sich nicht ändert, wenn  
gleich die Abhandlung bei dieser, oder einer andern Stelle  
geschehe, von dieser Regel jedoch die landschaftlichen Güter  
billig ausgenommen werden, — von dem Mabilarvermögen  
jener Militären, die zugleich Landmänner, oder in Hofdien-  
sten gewesen, in Folge der 1750. Jahrs fundgemachten, und  
seither bestätigten Ordnung das Invaliden=Absahrtsgeld eben-  
falls zu entrichten sey.

Verordnung vom 6. December 1766.

#### 6.

In Betreff des Absahrtsgeldes von dem Vermögen  
der Militärpersonen ist die unterm 8. Jänner 1752\*) dieser  
wegen schon ergangene Vorschrift in den vorkommenden Fäl-  
len auf das Genaueste zu befolgen.

Patent für Böhmen vom 9. September 1769.

\*) Siehe diese Verordnung vorne sub VIII. 2.

## 8.

Wegen des Militär-Abfahrtsgeldes wurde es bei der den 8. Jänner 1752 \*) hierüber erlassenen Entschließung belassen, Patent vom 1. August 1783.

## 8.

Das Patent vom 14. März 1785 \*\*) handelt ausdrücklich nur vom grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtsgelde; dasselbe ist also auf die zum Invalidenfonde bestimmte, unter dem Namen Abfahrtsgeld entrichtete Giebigkeit, als wegen welchen es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben hat, nicht anzuwenden.

Hofentschließung vom 17. März. Justizhofdecreet vom 22. April 1785.

Kundgemacht in Böhmen den 28., in Mähren den 25. April 1785.

## 9.

Eine weitere Regulirung erhielt das Militär-Abfahrtsgeld durch nachstehendes Normale:

## §. 1.

Das Militär-Abfahrtsgeld ist zu entrichten von Verlassenschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebenden, und von denjenigen Geldbeträgen die bedungen würden, falls der Kauf von Militär-Chargen jemahls erlaubt werden sollte.

## §. 2.

Dieses Abfahrtsgeld ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn das demselben unterliegende Vermögen aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit, oder in das Ausland geht.

## §. 3.

Wenn innerhalb der k. k. Erbländer Semanden, der nicht der Militär-Gerichtsharkeit unterliegt, eine Universal-

\*) Siehe vorne sub VIII. 2.

\*\*) Siehe dieses Patent vorne sub III. 1.

Erbschaft zufällt, so sind von allem und jedem Mobilarvermögen 5 pCt., oder 3 Kreuzer zum Invalidenfonde zu entrichten, die Erbschaft mag was immer für einer moralischen oder physischen Person, einem Verwandten in auf- und absteigender, oder in der Seitenlinie, oder dem überlebenden Ehegatten zufallen.

#### §. 4.

Die im vorigen Paragraphen normirte Verpflichtung zur Abgabe eines Beitrages zum Invalidenfonde erstreckt sich in gleicher Art auch auf Vermächtnisse und Schenkungen mortis causa.

#### §. 5.

Die auf das Inland Bezug habenden frommen Vermächtnisse sind von diesem Beitrage befreit.

#### §. 6.

Die in das Ausland gehenden frommen Vermächtnisse hingegen sind den profanen gleich zu behandeln.

#### §. 7.

Die in einer Verlassenschaft vorhandenen, auf einer inländischen Hypothek sichergestellten Capitalien unterliegen gleichfalls der Verpflichtung dieses Beitrages.

#### §. 8.

Die zu einer Verlassenschaft gehörigen Realitäten aber sind von dieser Entrichtung befreit.

#### §. 9.

Diese Befreiung erstreckt sich auch auf das zu einer Militärverlassenschaft gehörige, im Auslande befindliche Vermögen.

#### §. 10.

Die freiwilligen Schenkungen inter vivos, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, und sonach der Erbsteuer

unterliegen, sind, wenn der Geschenknehmer ein Inländer, und zur Militär - Jurisdiction nicht gehörig ist, dem 5pct. Beitrage zum Invalidenfonde unterworfen.

### §. 11.

Ein zum Militär - Körper gehöriger Landmann, welcher eine ständische Realität oder ein Fideicommis besitzet, gehört in Civilangelegenheiten, hiemit auch die Abhandlung seiner Verlassenschaft nicht unter die Militär - Jurisdiction, daher von seinem hinterlassenen Mobilar - Vermögen kein Beitrag zum Invalidenfonde zu entrichten kommt. Dagegen unterliegt aber auch dasjenige Vermögen, was einem solchen zum Militär - Körper gehörigen Landmann aus einer Militär - Verlassenschaft, oder per donationem inter vivos zufällt, und somit aus der Militär - Gerichtsbarkeit geht, für das Inland dem 5pct. Invalidenfonds - Beitrage, und zwar bei Schenkungen unter den Rücksichten des vorigen Paragraphes.

### §. 12.

Der voranstehende Paragraph hat auch auf Offiziers - Frauen und Kinder wirklich begüterter Landleute, und auf jene Offiziers - Witwen seine volle Anwendung, die eine ständische Realität besitzen, sie mögen übrigens eine Militär - pension genießen oder nicht.

### §. 13.

Legliches Vermögen, selbst die frommen Vermächtnisse nicht ausgenommen, welches aus dem In - in das Ausland geht, unterliegt dem dießfälligen Beitrage mit 10 pct. oder 6 Kreuzer vom Gulden.

### §. 14.

Dem gleichen Beitrage unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden, und zwar, ohne Rücksicht auf ihren Betrag sobald selbe aus dem In - in das Ausland gehen.

## §. 15.

Das Militär-Abfahrtsgeld ist zu entrichten, sobald ein bewegliches Vermögen einem Ausländer zufällt, oder der Erwerber desselben dahin abgeht, selbst für den Fall, daß ein derlei Vermögen noch im Inlande verbleiben sollte.

## §. 16.

Die mit Beibehaltung ihres Charakters ausgetretenen Offiziere und Pensionisten, die mit allerhöchster Genehmigung im Auslande für beständig sich aufzuhalten, haben, wenn ihnen von einer der Militär-Turisdiction unterstehenden Person eine Erbschaft, ein Vermächtniß oder eine Schenkung zufällt, hievon die 10pct. Abfahrt zum Invalidenfonde zu entrichten.

## §. 17.

Bezüglich der Entrichtung und Bemessung des Militär-Abfahrtsgeldes gilt als Grundsatz: daß es nur von jenen zu entrichten komme, denen unter den vorgedachten Bedingungen ein Vermögen ganz oder zum Theile zufällt, und die der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, und zwar hat diese Entrichtung für das Inland mit 5 pEt., für das Ausland aber mit 10 pEt. zu geschehen.

## §. 18.

Das Vermögen der Pupillen bleibt bis zum Eintritte ihrer Großjährigkeit in gerichtlicher Verwahrung, daher eine Sicherstellung des hievon seiner Zeit entfallenden Militär-Abfahrtsgeldes nicht erforderlich wird. Jedoch haben die Abhandlungs- und rücksichtlich Pupillar-Behörden dafür zu haften, daß, wenn beim Eintritte der Großjährigkeit ein Pupillarvermögen ausgefolgt wird, von jenem Vermögen das dem Pupillen ex militari zufällt, oder während der Minderjährigkeit erspart wurde, die Entrichtung und Bemessung des Militär-Abfahrtsgeldes mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 17 unter Einem geschehe.

## §. 19.

Von demjenigen Vermögen, was einem Pupillen während der Dauer der Minderjährigkeit als Heirathsgut oder sonst nothwendiger Weise ausgefolgt wird, wie auch von dem Civilvermögen, was ein Militär = Pupill allenfalls erwirbt, kommt das Invaliden = Abfahrtsgeld nicht zu entrichten.

## §. 20.

Wenn der Verkauf der Offiziers = Chargen gegen Geldbeträge jemals erlaubt werden sollte, so hat der Verkäufer von dem ihm zufallenden Geldbetrage, wenn er im Inlande bleibt, 5 pCt., und wenn er in das Ausland geht, 10 pCt. als Abfahrt zum Invalidenfonde zu entrichten.

## §. 21.

Die Abfuhr des Invaliden = Abfahrtsgeldes hat an die nächste Kriegs = Kasse zu geschehen, und ist die Bescheinigung über die richtige Abfuhr stets den betreffenden Acten beizulegen.

## §. 22.

Die Berechnung und Abfuhr des Invaliden = Abfahrtsgeldes hat von dem über Abzug der Passiven und Abhandlungsgebühren verbleibenden Vermögen zu geschehen.

## §. 23.

Für die richtige Berechnung sowohl, als auch für die ehesthunlichste Abfuhr des Invaliden = Abfahrtsgeldes haben die Militär = Behörden, insbesondere die Abhandlungs = und Pupillar = Instanzen unter eigener Dafürhaftung von Amts wegen zu sorgen.

Normale vom 8. November 1786.

## 10.

Von uneinbringlichen Schuldposten ist das Invaliden = Abfahrtsgeld nicht zu entrichten, bei zweifelhaften Schuldforderungen aber ist der für den Fall ihrer Einbringung zu entrich-

richtende Beitrag zum Invalidenfonde einstweilen nur sicherzustellen und in Bormerkung zu erhalten.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 30. November 1791.

### 11.

Wenn ein minderjähriger Soldat ein Pupillarvermögen hinterläßt, so unterliegt dasselbe der Entrichtung des Militär-Absatzgeldes.

Hofdecreet vom 5. Jänner 1792.

### 12.

Das Armen-Institut zahlt als Legatar eines militärischen Erblassers kein Absatzgeld, wohl aber als Universalerbe den Beitrag zum Invalidenfonde mit 5 Percent.

Hofdecreet vom 26. März 1792.

### 13.

Über Absterben eines minderjährigen Soldatens, welcher nebst seinem peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurückgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder judicium delegatum militare mixtum, soweit vom ersten peculio castrensi was erübriget, die Abhandlung pflegen; in Absicht auf das unter der Pupillarinstanz stehende Waisenvermögen aber ist die Verlassenschafts-Abhandlung der Pupillarinstanz zu überlassen, und daher selber, nebst der etwa vorfindigen lehztwilligen Anordnung auch von jenem, was bei dem Regemente, oder dem judicio militari mixto geschehen ist, die Mittheilung zu machen.

Nebrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgute allerdings zu entrichtenden Invaliden-Absatzgeldes die Norm vom 6. December 1766\*) gegenwärtig zu halten.

Hofkanzlei-Decret vom 13., kundgemacht in Tyrol am 24. April 1792.

\*) Siehe diese Norm vorne sub VIII. 5.

## 14.

Die den frommen Vermächtnissen des Inlandes zu kommende Befreiung von der Entrichtung des Invaliden-Absahrtsgeldes, wird auch auf die Vermächtnisse für Gymnasien, Schulen, Civil-Spitäler und Armeninstitute ausgedehnt.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. Juli 1797, F. 1052.

## 15.

Von demjenigen Vermögen, das aus der Militärgränze in das ungarische Provinziale abgehet, ist das Militär-Absahrtsgeld, oder der Beitrag zum Invalidenfonde nicht zu entrichten.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 28. August 1797, C. 462.

## 16.

Aus Gelegenheit einer, von dem ersten Artillerie-Regimente gegen den Rüdiger Magistrat, wegen Abhandlung der zu Rüdiger hinterbliebenen Verlassenschaft eines, zwar nach schon erreichtem Alter von 24 Jahren, jedoch vor erfolgter gerichtlicher Großjährigkeits-Erklärung und Vermögensübergabe verstorbenen Kanoniers, vorzüglich zugleich wegen des eintretenden Invaliden-Absahrtsgeldes erhobenen Beschwerde, haben Se. k. k. Majestät zu entschließen gefunden, daß es in Ansehung des vorliegenden Falles bei der vom Rüdiger Magistrate schon gepflogenen Abhandlung, als einer bereits geschehenen Sache, gegen dem sein Bewenden haben soll, daß von dem dießfälligen, in einem Kaufschillinge der väterlichen Realitäten bestandenen Erbvermögen das Invaliden-Absahrtsgeld, welches, wenn der nicht unter der Militär-Jurisdiction stehende Erbe oder Legatar sich in den k. k. Erblanden befindet, fünf, außer den Erblanden aber zehn vom Hundert betrage, an das Regiment abgeführt werde, die Gerichtsbehörden jedoch für die Zukunft sich genau nach der in Sachen erflossenen Verordnung vom 5. Januar 1792 \*) zu benehmen haben.

\*) Siehe vorne sub 11.

Hofdecreet vom 16. August 1800; kundgemacht in Böhmen den 4. September 1800.

17.

Auf die Anfrage des militärischen Appellationsgerichts, ob in Erbfällen, wo minderjährige, unter der Militärgerichtsbarkeit stehende Erben eintreten, ungehindert des noch ungewissen Erfolgs, ob die Erben nach ihrer künftigen Großjährigkeit noch unter der Militär-Jurisdiction stehen, oder in den Civilstand eintreten werden, mithin von ihrem Erbgute das zum Invalidenfond gehörige Abfahrtsgeld abgenommen werden wird, doch die Erbsteuer gleich zu 10 pEt. oder einstweilen nur 5 pEt. abgefördert, und die übrigen 5 Percent indessen versichert, und nach künftiger Großjährigkeit in dem Falle, wo der Mündel in der Militärjurisdiction geblieben wäre, nachgetragen werden sollen? wurde beschlossen, daß in solchen Fällen die Erbsteuer gleich mit 10 pEt. abgenommen, und dem Erben, wann der Fall eintritt, daß er das Militärjurisdictions-Abfahrtsgeld zu 5 pEt. bezahlen muß, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Entrichtung der Interessen, auf Anlangen zurückgezahlt werden solle.

Hofdecreet vom 3. Mai 1803.

18.

Außer den bestimmten Empfängen haben noch mehrere unbestimmte Zuflüsse der Militär-Invalidenfonde einzugehen, als: Abfahrtsgelder, caduce Verlassenschaften und Sterbquartalien der unverheiratheten, in der Dienstleistung verstorbenen Militär-Parteien; die dießfällige Schuldigkeit kann jedoch den Invaliden-Cassen nicht verläßlich bekannt seyn, und muß daher selbe durch den gehörigen Weg, das ist: durch das betreffende Militär-Generalcommando, oder durch andere Behörden bekannt gemacht werden, woraus dann folgt, daß auch alle übrigen Empfangsposten mit einer Anweisung bedeckt seyn müssen; und da durch diese Anweisung nur die Summe, welche abzuführen kommt, legitimirt wird, so ist

erforderlich, daß in Ansehung der wirklich geschehenen Abfuhr, zugleich der Gegenschein beigelegt werde.

Instruction vom 10. Februar 1804. §. XX.

### 19.

Zur Einführung einer richtigeren Controlle bei den Cassen ist angeordnet worden, daß alle Legate und Vermächtnisse, dann sonstige Invaliden- = Gefälle von den Cassbeamten im Prager Invalidenhause nur dann übernommen werden sollen, wenn hierzu die Anweisung von dem bei dem Generalcommando angestellten Oberkriegs-Commissariate ausgestellt ist.

Damit nun die Parteien, welche nach Testamenten oder nach sonstigen Verträgen Gelder in die Invaliden- Cässe zu erlegen haben, in der Kenntniß seyn mögen, wo sie sich dießfalls anfänglich zu melden haben, um mit Sicherheit ihre Abfuhr zu leisten; so hat das Kreisamt allgemein kund zu machen: daß zur Annahme und Abfuhr aller, wie immer Namen habenden Invaliden- Fondgefällen, die Parteien vor allem um die Anweisung zur Uebernahme der betreffenden Geldbeträge an das bei dem Generalcommando im Kriegsgebäude angestellte Oberkriegs-Commissariat wenden, und dann erst nach Erhalt der schriftlichen Anweisung die Gelder in das Prager Invalidenhaus zur Abfuhr an die da befindliche Invaliden- Cässe bringen sollen, wofür sie daselbst die gehörige Quittung erhalten werden.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 28. September 1805.

### 20.

Die schlesischen Interesse- Recognitionen sind als rückzahlbare Capitale nicht anzusehen; es kann daher von dem Capitalsbetrage selbst das Invaliden- Abfahrtsgeld nicht in Abzug gebracht werden, wohl aber von den bis zum Sterntag des Erblassers rückständigen Zinsen, die einen Theil seines Nachlasses bilden.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. October 1805, F. 907.

## 21.

Alle halbe Jahre, nämlich zu Ende April und Oktober, ist über alle zum Invaliden-Fonde eingehenden Gelder der nach dem folgenden Formulare verfaßte Ausweis dem k. k. Hofkriegsrathen nebst den eingegangenen Obligationen vorzulegen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 30. Jänner 1808.

---

## Verzeichniss

über alle von . . . bis . . . 18 . . zum Militär-Invaliden-  
Fonde eingegangenen Beträge.

N. N.  
Kriegs-Zahlmeister.

Sign. Mit den Invaliden - Cassa - Journalen combiniert und richtig befunden. Sign. wie oben.

R. R.

## Kriegszahlamts - Controllor.

N. N.  
Kriegs-Commissär.

## 22.

Die Militär-Gränzgerichte haben von dem den Militär-Pupillen bei erreichter Großjährigkeit zufallenden Vermögen mit Rücksicht auf die diesfalls bestehenden Normen das Invaliden-Abschafftsgeld auch dann in Abzug zu bringen, wenn sich die Pupillen bei den außer der Gränze wohnenden verwitweten Müttern aufhalten.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. Juli 1808.

## 23.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zum Theile an einen, zur Zeit des Todes eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legatar fällt, und hiervon ein Abschafftsgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 p.C. abgenommen, doch kann dieses Abschafftsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten und wirklich aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschaftsvermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit untergebenen Erben, ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben, sondern dieselbe sogleich mit 10 p.C. abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall eintrate, daß sie das Militär-Jurisdictions-Abschafftsgeld entrichten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interessen, auf Anlangen zurück zu zahlen.

Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810. §. 30.

## 24.

Verlassenschaften der Landwehr-Offiziere und Gemeinen, die zwar zur Zeit ihres Todes in activer Dienstleistung standen, vorher aber nicht beim Militär gedient haben, gehören vor die competente Civil-Abhandlungs-Instanz, und un-

terliegen der Entrichtung des Militär- oder Invaliden-Abfahrtsgeldes nicht.

Hofdecreet vom 9. Mai 1812.

### 25.

Wenn das aus der Militär-Gerichtsbarkeit abgehende Vermögen ganz oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen besteht, so ist auch das vom Ganzen oder Theile entfallende Invaliden-Abfahrtsgeld in gleichen Obligationen zu berichtigen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 30. December 1812.

### 26.

Das Invaliden-Abfahrtsgeld, welches von den aus der Militär-Jurisdiction abziehenden Verlassenschaftsantheilen zu entrichten kommt, ist ganz nach jener Walutz zu berichtigen, aus welcher der Verlassenschaftstheil, der aus der Militär-Gerichtsbarkeit gezogen wird, nach der lehzwilligen Anordnung des Erblassers zu bestehen hat. Nach diesem Grundsache muß auch, ohne Rücksicht, ob der aus der Militär-Jurisdiction allenfalls in Gold- oder Silbermünze wegzuziehende Betrag schon in der Verlassenschaft sich vorfand, oder etwa ganz oder zum Theile aus dem Verlassenschafts-Vermögen erst eingelöst werden mußte, der vorgeschriebene zehn- oder 5pt. Invaliden-Fondsbeitrag auch in der nämlichen Gold- oder Silbermünze entrichtet werden, aus welcher der aus der Militär-Gerichtsbarkeit wegzuziehende Betrag nach der lehzwilligen Anordnung des Erblassers zu bestehen hat.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 5. September 1815.

### 27.

Das Invaliden-Abfahrtsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn ein Vermögen aus der Jurisdiction der k. k. Marine an Civil-Personen oder in das Ausland abzieht.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. August 1816.

### 28.

Die aus Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, und den Militär-Gränzen, dann aus dem lombardisch-venetianischen

Königreiche und aus Galizien in die deutschen Bundesstaaten abziehenden Verlassenschaften haben so wie bisher das Invaliden-Abfahrtsgeld mit zehn Percent zu entrichten, vorausgesetzt, daß nicht mit dem einen oder andern Staate in dieser Beziehung ein besonderes Uebereinkommen bestehet.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 30. März 1820.

## 29.

Der Beitrag zum Invaliden-Fonde, in so ferne er von öffentlichen Obligationen entfällt, kommt auch in gleichen Obligationen zu berichtigten, und falls dieselben für den zu entrichtenden Betrag nicht theilbar wären, oder Bankactien zu erfolgen kommen, so hat den Militär-Behörden nachstehende Lehreng zur Norm zu dienen:

Der Beitrag zum Invaliden-Fond ist entweder:

1) gleich nach beendigter Verlassenschafts-Abhandlung von der Gerichtsbehörde selbst, soferne sie den Nachlaß in gerichtliche Verwahrung genommen hat, oder von den Erben oder Legatären zu entrichten; oder

2) wenn diese noch minderjährig und Militär-Pupillen sind, erst später bei ihrem, mit eintretender Großjährigkeit erfolgenden Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit zu berechnen und abzuführen.

In den sub 1 bezeichneten Fällen ist der Beitrag zum Invaliden-Fonde, da er im Abhandlungsausweise nach Verschiedenheit der Valuta, in welcher die Verlassenschaft besteht, schon bestimmt angesetzt werden muß, von Bankactien und öffentlichen Fonds-Obligationen, die auf einen solchen Betrag, wie eben davon zum Invaliden-Fonde entrichtet werden soll, nicht theilbar sind, nach dem am Ausfertigungstage des Abhandlungsausweises im Gerichtsorte aus der Wienerzeitung, oder sonst authentisch bekannten letzten Wiener-Börse-Course zu berechnen.

In den sub 2 benannten Fällen hat der am Tage der Erfolglassungsbewilligung des Pupillar-Vermögens an der Wiener-Börse notirte Cours bei Berechnung des Beitrages zum Invaliden-Fonde als Maßstab zu dienen.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 17. Juli 1824.

## 30.

Von den aus der Militär - Jurisdiction an Unterthanen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, ist der Beitrag zum Invalidenfonde nur in der Masse abzunehmen, wie er von Inländern aus dem Civil - Stande nach vorläufigem Abzuge der sonstigen Abhandlungsgebühren zu berichtigten wäre.

Hofkriegsräthliche Circular - Verordnung vom 24. Februar 1825.

## 31.

Von den aus der Militär - Gerichtsbarkeit an die Kaiserlich - russischen Unterthanen des Königreichs Pohlen zu erfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen ist der Beitrag zum Invaliden - Fonde nur mit Fünf vom Hundert abzunehmen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. November 1825.

## 32.

Die Unterthanen der Republik Krakau sind bei Erfolg - lassungen von Erbschaften und andern Vermögens - Exportationsfällen, hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren, den k. k. Unterthanen vollkommen gleich zu behandeln.

Hofkriegsräthliche Circular - Verordnung vom 24. März 1827.

## 33.

Wenn die Sterbtaxe, und andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conventions - Münze nach dem Course in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener - Börse, bei den Renturkunden des Monte des lombardisch - venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder - Börse gestanden sind. Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Cours des lezt vergangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem, nach dem Course berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten.

Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art oder Bankactien entrichtet werden können; so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Course im baren Gelde zu entrichten. Diese Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 26. März 1828.

## IV. Das landesfürstliche Abfahrtsgeld.

Diese Classe des Abfahrtsgeldes wird insbesondere durch nachfolgende Vorschriften normirt:

### 1.

Zur verlässlichen Erhebung und Verrechnung der Abfahrtsgelder, und um das Fiscalamt in Folge der Fiscalamtsinstruction §. 42 und 43 in die Kenntniß aller Emigrations- Vermögensexportations- und dießfälligen Abfahrtsfälle zu setzen, sollen alle Vermögensexportations-Bewilligungen, ehe die wirkliche Exportirung erfolget, in Absicht auf die Abfahrtssteuer, dem Fiscalamte sowohl als der Cameralhauptbuchhalterei mit der Aufschrift: Videat Fiscalamt und Buchhalterei, mitgetheilet werden. Die Parteien, welche sich in den nächst an der Provinzialhauptstadt gelegenen Kreisen befinden, sind gerade an das Cameral-Zahlamt, jene der übrigen Kreise aber an die dortigen Kreisfilialcassen anzuweisen, und solche Anweisungen den dem Fiscalamte mitgetheilt werdenden dießfälligen Entschlüsse der Landessstelle bei deren Rückstellung beizuschließen, übrigens aber eine Abschrift von derlei Anweisungen dem Cameralzahlamt mitzutheilen. Gedachte Provinzial- und respective Kreiscassen haben sodann, von den Parteien gegen Vorzeigung dieser von dem Fiscalamte an die Parteien gelangenden Anweisungen die Abfahrtsgebühren abzunehmen, darüber zu quittiren, und zu Ende jeden Monats die Duplicate der Quittung gerade an das Fiscalamt, die Abfahrtsgelder aber an das Cameralzahlamt einzusenden, den Kreisämtern aber ist insbesondere untersagt, daß sie, und sämmtliche Abhandlungs-Instanzen, kein Abfahrtsgeld mehr abnehmen, und kein zu exportirendes Vermögen eher ausfolgen lassen sollen, bis nicht die Partei mit den obgedachten Gasse-Quittungen über die bezichtigte Abfahrtssteuer sich auszuweisen haben wird.

Hofdecreet vom 6., kundgemacht in Böhmen am 21. November 1785.

## 2.

Unter das dem landesfürstlichen Abfahrtsgeld unterliegende Vermögen sind auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthschaften, welche abfahrtsgeldfrei erklärt sind.

Wo das außer Landes ziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften besteht, und 150 fl. nicht übersteigt, da ist den Landesstellen das Befugniß eingeräumt, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtsgeldes zu dispensiren.

Hofdecreet vom 15. September 1785 \*)

## 3.

Se. Majestät haben befohlen, daß künftig von den Ausstattungen der sich in fremde Länder verehelichenden Personen, und andern Fahrnissen der Auswandernden, kein Abfahrtsgeld mehr abgenommen werden soll, folglich hat es von dem nuterm 15. September 1785 kundgemachten höchsten Befehle gänzlich abzu kommen.

Hofdecreet vom 5., kundgemacht in Böhmen und Inner-Oesterreich den 18. Juli, in Galizien den 20. September 1787.

## 4.

Von Seite der mährischen Landessielle wurde zur eigenen Benehmung, dann Verständigung der unterhabenden Magistrate und Ortsobrigkeiten bedeutet: daß, obschon der §. 7 des Abfahrtspatentes vom Jahr 1785 in seiner Wesenheit unberückt bleibe, so könne doch die Bewilligung zur Exportirung des Vermögens ins Ausland nur von dieser Landesstelle ertheilt werden; und eben so seyen auch nicht allein die Abfahrtsgelder, sondern auch andere, welchen Namen immer habende Gelder, nie an das Fiscalamt, sondern stets an diese Landesstelle einzufinden.

Gubernial-Verordnung vom 29. August 1795, für Mähren.

## 5.

Se. k. k. Majestät haben allernädigst zu entschließen geruhet, daß, da der Malteser Orden in Absicht auf die

\*) Vide das nachfolgende Hofdecreet Nr. 5.

Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleichgestellt gewesen, sich auch wegen den Verlassenschaftsabhandlungen der Malteser - Priester und Pfarrer nach der höchsten Entschließung vom 3. Februar 1791 zu benehmen sey, des Inhaltes: Wollen Ihre E. E. apost. Majestät aus allerhöchster spezialer Gnade das hinterlassene Vermögen der deutschen Ordensritter und Geistlichen von dem Absahrtsgelde befreien, und allein von der Verlassenschaft der in Militärdiensten verstorbenen Ordenspersonen, woher selbes immer röhret, die gewöhnlichen fünf percentum pro instituto Invalidorum, abnehmen lassen, wohl verstanden jedoch, daß hierunter das außer Lande gehende Vermögen der Beamten und Diener des Ordens, insgleichen der Ordensritter und Geistlichen selbst, wenn solche auf erhaltene Licenz in favorem anderer Personen, und nicht des Ordens testiren, keiner Dingen begriffen, sondern ersteres allzeit, letzteres aber in dem angezeigten Falle dem Absahrtsgelde unterliegen soll.

Hofdecreet vom 11. December 1795.

## 6.

Se. Majestät haben die untergeordneten Abhandlungsinstanzen anzuweisen befohlen, daß sie die bei Gelegenheit der Verlassenschaftsabhandlungspflege verommenden Fälle der Exportation eines Vermögens dem betreffenden Fiscalamte zuverlässig anzeigen, und die dießfalls bestehenden Patentschriften genau beobachten sollen.

Hofdecreet vom 7. November 1796. Kundgemacht in Inner- und Nieder - Oesterreich den 14., in Tyrol den 16. November 1796.

## 7.

Se. Majestät haben auf eine Anfrage, ob von der Verlassenschaft eines zu Konstanz gestorbenen französischen Emigranten ein Absahrtsgeld abzunehmen sey? gnädigst zu entschließen geruhet:

Das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines solchen Emigranten, der weder facto noch auf eine andere Art

seinen unverkennbaren Willen, in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gab, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Neugozien, Ankauf von Realitäten und dergleichen zu benutzen, in den Erbländern aufhielt, sey nach dessen Tode mit einem Abfahrtsgeld nicht zu belegen, und sich hiernach sowohl in gegenwärtigen als andern derlei Fällen zu achten.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März, an sämmtliche Landesstellen.

Kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 24., von dem Gubernium in Steyermark, dann Mähren und Schlesien, und der Landesstelle in Kärnten den 24., vom Gubernium in Böhmen den 25., von der niederösterreichischen Regierung den 27., und von der Landesstelle in Krain den 28. März 1798.

## S.

Schon laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. März 1798\*) haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines solchen Emigranten, der weder durch die That, nach auf eine andere Art seinen unverkennbaren Willen, in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gegeben hat, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Handel, Ankauf von Realitäten und dergleichen zu benutzen, in den Erbländern aufhielt, nach dessen Tode mit keinem Abfahrtsgelde zu belegen, und sich hiernach in dergleichen Fällen zu achten sey.

Diese, das Vermögen der in den k. k. Erbländern verstorbenen französischen Emigranten betreffende, allerhöchste Erklärung haben Seine Majestät aus Unlaf einiger in Böhmen verstorbenen Niederländer, und der sich dabei in Ansehung ihres Vermögens ergebenen Unstände, auch auf alle Niederländer, die mit den darin geforderten Eigenschaften versehen sind, auszudehnen allergnädigst beschlossen, da die Niederländer nur so, wie die französischen Auswanderer, als Fremde zu betrachten kommen.

\*) Siehe die Verordnung sub Nr. 7.

Hofdecreet an sämmtliche Länderestellen vom 21. Jänner. Kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 27., von dem innerösterreichischen Gubernium den 30., von der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain den 31. Jänner, von der Landesstelle in Kärnten den 3., von der Landesregierung ob der Enns den 23. Hornung 1801.

## 9.

Seine Majestät haben die Frage, wie das Abfahrtsgeld in jenen Fällen zu fordern und einzubringen sey, wenn Erbschaften, Vermächtnisse oder Kaufschilling für veräußerte Liegenschaften oder Fahrnisse, welche in Gold oder Silber bestehen, oder bei welchen der Kaufschilling in Gold- oder Silber-Sorten bedungen wurde, in solche auswärtige Staaten gezogen werden, in welchen von dem nach dem österreichischen Kaiserstaate gezogen werdenden Vermögen ein Abfahrtsgeld abgenommen wird, dahin zu entscheiden geruhet, daß das Abfahrtsgeld jedesmal mit dem zehnten Theile der in Gold oder Silber bestehenden Erbschaften, des Vermächtnisses, oder des in Gold- oder Silber-Sorten bedungenen Kaufschillings bemessen und eingebracht werden solle.

Hofdecreet vom 23. März 1809; an alle Länderestellen, mit Ausnahme von Galizien.

## 10.

Durch die Vorschrift des 7. h. des höchsten Freizügigkeits-Patentes vom 14. März 1785 sind die Obligkeiten angewiesen, genau darauf zu sehen, daß, wenn ein Vermögen nach Ungarn, Siebenbürgen, oder in auswärtige Staaten gezogen werden sollte, jeder solche Fall ungesäumt an das Fiscalamt des Landes, aus dem das Vermögen geht, angezeigt, daß Vermögen selbst aber nicht ehe, als bis über diese Anzeige die Entschließung erfolgt, und die Partei sich mit der Quittung über das wirklich bezahlte Abfahrtsgeld ausgewiesen haben wird, verabfolgt werden solle.

Dieser klaren und deutlichen Vorschrift ungeachtet wurde wahrgenommen, daß mehrere Grundobrigkeiten und Parteien

teien die Anzeigen wegen des Abfahrtsgeldes von dem außer Land gehenden Vermögen, statt an die Hofkammer-Procuratur, an die k. k. Landrechte machen, und, wenn sie sich über das aufgerechnete Abfahrtsgeld beschwert finden, sich mit ihrer Beschwerde an das k. k. Appellationsgericht wenden, da doch durch die höchsten Hofentschließungen vom 11. März 1791, dann 11. Jänner 1796, die Beschwerden über das aufgerechnete Abfahrtsgeld den Länderstellen zugewiesen sind.

Zur Hintanhaltung dergleichen gesetzwidrigen Vorgänge findet man nothwendig, die Obrigkeiten und Magistrate anzuweisen, daß sie in dem Falle eines aus den deutschen Erblanden gehenden Vermögens, nach den diesfalls bestehenden höchsten Vorschriften die Anzeige wegen des Abfahrtsgeldes ungesäumt an die Kammerprocuratur, nicht aber an die Landrechte machen, die über die gemachte Anzeige von der Kammerprocuratur ihnen zugekommene Berechnung des Abfahrtsgeldes der Partei zur Bezahlung desselben bekannt machen, und das Vermögen nicht ehe ausfolgen lassen sollen, bis nicht die Parteien sich mit der Quittung über die geschehene Berichtigung des von der Kammerprocuratur berechneten Abfahrtsgeldes ausgewiesen haben.

Sollte ein oder die andere Partei sich über die von der Kammerprocuratur erhaltene Berechnung des Abfahrtsgeldes beschwert finden, so hat sie den Recurs an die Landesstelle, und über die Entscheidung der Landesstelle, wenn sie sich auch dadurch gekränkt fände, den weiteren Recurs an die Hofstelle zu nehmen.

Decret der niederösterreichischen Regierung vom 7. April 1810.

## II.

Seine Majestät haben über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit höchster Entschließung vom 15. December 1827, in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen, oder ein Theil desselben, in Staatspapieren und Bankactien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet: „Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens

richten, von Staatspapieren, was immer für einer Gattung, oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conventions-Münze nach dem Curse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener-Börse (bei den Rent-Urkunden des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches aber auf der Mailänder-Börse) gestanden sind.“

„Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Curs des letzt vorher gegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.“

„Von dem nach dem Curse berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten.“

„Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bankactien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Curse in barrem Gelde zu entrichten.“

„Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.“

Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1828; an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns und in Böhmen am 21., in Nieder-Oesterreich, Steyermark, Mähren, Schlesien und Illyrien am 22., in Galizien am 25., und im Küstenlande am 26. März 1828.

## 12.

Über eine gemachte Anfrage in Bezug auf die Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögen, wurde der böhmischen Landesstelle bedeutet, daß nach dem Patente vom 14. März 1784, jedes nach Ungarn abziehende Vermögen der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes unterworfen ist, von dieser Regel aber durch das Patent vom 12. September 1791 zu Gunsten des freien Vermögens eine Ausnahme ge-

macht, und in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen einem Gewerbsmann an gehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt oder eines solchen Marktes stehenden Gutes aber angeordnet wird, daß es bei dem Patente vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden habe.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1834; an das k. böhmische Landesgubernium.

---

## X.

An diese den Bezug des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes normirende Verordnungen, schließen sich nunmehr die auf die Freizügigkeit Bezug habenden Gesetze und Staatsverträge, und zwar:

### A. Allgemeine Normen.

---

#### 1.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Wirksamkeit der mit mehreren Mächten bereits bestehenden Freizügigkeitsverträge beziehungsweise auf die neu acquirirten Provinzen, und dann in Betreff des im italienischen Gebiete noch bestehenden Droit d' aubaine oder jus albinagii zu befehlen geruhet, daß, in so lange die gegenseitigen Freizügigkeitsverträge nicht auch auf die neu erworbenen Provinzen mit allen jenen Mächten ausgedehnt seyn werden, mit welchen solche Verträge bestehen, die abzugfreie Ausfolgung eines Vermögens in dergleichen Staaten nur gegen Reversalien gleicher Willfähigkeit Statt haben solle; daß ferner in den Provinzen und Antheilen des zehemähligen Königreichs Italien, die dermalen an Österreich gekommen sind, das dort bestehende Droit d' aubaine oder jus albinagii aufgehoben

werden, und an dessen Stelle die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Exportationen, welche in den altösterreichischen Provinzen gelten, im Allgemeinen eintreten sollen.

Bei dieser Gelegenheit haben Seine Majestät auch in Betreff des Schriftzuges mit den ausländischen Behörden zu befehlen geruhet, daß in den neu acquirirten Provinzen eine gleiche Behandlung, wie dieselben für die altösterreichischen Provinzen über die Frage: Ob und in welcher Art sich von den Landesbehörden mit den Behörden der benachbarten Staaten in Correspondenz gesetzt werden könne? unter dem 11. Juni 1807 vorgeschrieben, und von hieraus allgemein bekannt gemacht wurde, zu beobachten sey.

Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1815; an sämmtliche Länderestellen.

## 2.

Ueber Anfrage: von welcher Behörde, in welcher Form, und nach welchem Inhalt die von den niederländischen Unterthanen, zur Ueberkommung der ihnen in dem österreichischen Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften, beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist das Uebereinkommen dahin getroffen worden: daß derlei Reversalien von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landes-Districts, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bei derlei Obergerichten gewöhnlichen Nahmens- und Petschaftsfertigung, dahin zu lauten haben: Es werde die Zusicherung ertheilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefölt werden, wie solche den niederländischen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zunamen, dann Stand oder Gewerb) nach N. N. (Ort und District) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Namen des Orts und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerb des Erblassers) auszufölen bewilligt worden ist.

Nach dieser Form ist die Beibringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen

fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen Appellationsgerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem österreichischen Unterthan in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt.

Hofdecreet vom 11. Juli 1817.

### 3.

Durch das Hofdecreet vom 11. Julius 1817 ist das Appellationsgericht von der Form und dem Inhalte der Reverse de observando reciproco unterrichtet worden, welche von Unterthanen solcher fremden Staaten, mit denen kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz haben, beizubringen sind, wenn sie eine in dem österreichischen Kaiserstaate ihnen angefallene Erbschaft erheben wollen, und welche in dem entgegengesetzten Falle von den hierländigen Appellationsgerichten auszustellen sind, wenn österreichischen Unterthanen in einem solchen fremden Staate eine Erbschaft angefallen ist. Dabei hat es zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. April 1819 zu verbleiben, nur muß jedesmal vor der wirklichen Ausstellung der erwähnten Reverse das Appellationsgericht mit der politischen Landesstelle sich in das Einvernehmen setzen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einholen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819; an sämmtliche Länderstellen.

## B. Freizügigkeits-Conventionen, und dießfalls bestehende Staatsverträge, und zwar:

### I. In Bezug auf Russland.

#### 1.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 18. Mai 1824 zu befehlen geruhet: daß durch eine im höch-

sten Namen zu erlassende öffentliche Kundmachung den russischen Unterthanen die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes in den österreichischen Staaten, auf so lange zugesichert werde, als sich die österreichischen Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben werden; welche Befreiung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hat, an welchem in dem russischen Gebiethe die Reciprocatität in Wirksamkeit tritt.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1824; an sämtliche Ländersstellen.

### 2.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei hat eröffnet, daß die am 14. Juni 1824 bereits bekannt gemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen den Unterthanen des russisch-kaiserlichen und österreichischen Staates, worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise, durch die vom 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen, mit dem Beifaße ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1824; an sämtliche Ländersstellen.

### 3.

Vermög den nachfolgenden, zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe und dem kaiserlich russischen Staatssecretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen ist die Befreiung von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes der beiderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 16. April 1825 an, als dem Tage der Unterfertigung

der oberwähnten offiziellen Erklärungen, mit dem Besahe bestimmt festgesetzt worden, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecke, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825, als dem Tage der Unterfertigung der gedachten offiziellen wechselseitigen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Hofdecret vom 3. Juni 1825.

### Declaration Autrichienne.

Les Cours Impériales d' Autriche et de Russie étant convenues d' étendre au Royaume de Pologne et aux sujets Polonais les dispositions des déclarations échangées entr' Elles le 12. Août., 3. Juillet 1824 relativement à l' abolition réciproque du droit de détraction, le Soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique déclare per la présente que le droit de déraction exercé au profit du Tresor Impérial d' Autriche sur l' exportation et le transfert hors des Etats de Sadite Majesté , des héritages et autres biens appartenant a des étrangers est , et démeure aboli en faveur des sujets du Royaume de Pologne , et que l' abolition de ce droit aura son plein et entier effet non seulement dans tous les cas futures , mais encore dans tous ceux où , jusqu' au jour de la signature de la présente declaration des droits abolis n'auront pas encore été effectivement et définitivement perçus. —

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la presente déclaration destinée à étere échangée contre une declaration semblable de la part du Ministère de Sa Majesté l' Empereur de toutes Russies , Roi de Pologne , assurant une parfaite réciprocité aux sujets de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique , et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à St. Petersbourg le 16/4. Avril 1825.

(L. S.)

signé Lebzeltern.

## Declaration Russe.

Les Cours Imperiales de Russie et d'Autriche étant convenues d' étendre au Royaume de Pologne et aux sujets Polonais les dispositions des déclarations échangées entr' Elles le 31. Juillet, 12. Août. 1824, relativement à l' abolition réciproque du droit de détraction, le Soussigné, Secrétaire d' Etat de Sa Majesté l' Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, dirigeant le Ministère des affaires étrangères déclaré par la présente, que le droit de detraction exercé au profit du trésor Polonais sur l' exportation et le transfert hors du Royaume, des héritages et autres biens appartenant à des étrangers est et demeure aboli en faveur des sujets de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, et que l' abolition de ce droit aura son plein et entier effet non seulement dans tous les cas futures, mais encore dans tous ceux où jusqu' au jour de la signature de la présente déclaration les droits abolis n'auront pas encore été effectivement et définitivement perçus. —

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la présente déclaration, destinée part de échangée contre une déclaration semblable de la à être Monsieur le Comte de Lebzeltern Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique assurent une persaite réciprocité aux sujets du Royaume de Pologne, et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à St. Petersbourg le 4. Avril 1825.

(L. S.)

signé Nesselrode.

## III. In Bezug auf Frankreich.

### I.

Vertrag zwischen Ihrer E. E. apost. Majestät, und zwischen Sr. Majestät dem allerchristlichsten Könige, wegen Aufhebung des Juris Albinagii in Frankreich, in Ansehung der Unterthanen der ungarischen, böhmischen, österreichischen

und italienischen Erbstaaten, und des Wiedervergeltungsrechtes in diesen Staaten in Ansehung der französischen Unterthanen, wie solcher von beiderseitigen Ministern am 24. Juni 1766 ist abgeschlossen, und am 8. September nämlichen Jahres bei Auswechselung der Bestätigungen der hohen vertragenen Theile versprochen worden, daß deren Verkündigung in Zeit sechs Wochen vom besagten 8. September an, be werkstelligt werde.

### I. Artikel.

Se. allerchristlichste Majestät erklären hiermit, daß sie alle Gesetze, Gewohnheiten, Gerichtssprüche oder Verordnungen, das Jus Albinagii betreffend, aufheben werden, in so weit selbige wider obbesagte Erbunterthanen der k. k. apost. Majestät ausgeübt worden, oder fürhin ausgeübt werden könnten. Wogegen Ihre k. k. apost. Majestät Ihrer Seits die Befehle, Schreibungen, Bescheide, Verordnungen Satzungen und Gewohnheiten widerrufen, und für nichtig erklären, kraft welcher das Wiedervergeltungsrecht bisher in dero Erbstaaten wider die französischen Unterthanen ausgeübt worden ist. Und beide hohe vertragende Theile versprechen sich einander zu dieser gegenseitigen Aufhebung und Widerrufung durch die kräftigsten Mittel und durch die gewöhnlichen, und der Verfassung ihrer beiderseitigen Staaten gemäßen Wege zu schreiten, und solches zwar in der nämlichen Frist, welche hiernach zur Vollziehung gegenwärtigen Vertrages bestimmt wird.

### II. Artikel.

Kraft gegenwärtigen Vertrags sollen die Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät künftig in den ungarischen, böhmischen, österreichischen und italienischen Erbstaaten, so der Bothmäßigkeit Ihrer k. k. apost. Majestät unterworfen sind, die freie Macht und Befugniß haben, über alle und jede ihrer Güter durch letzten Willen, durch Schenkung unter den Lebenden, oder des Todes wegen, oder anderer Gestalt, zu wessen Vortheil es ihnen belieben wird, zu schalten, und ihre Erben, so Unterthanen der Krone Frankreichs sind, sie wohnen nun in Frankreich oder anderswo, sollen

befugt seyn, ihre Verlassenschaft, sie sey ihnen ohne, oder durch letzte Willens- oder andere rechtskräftige Verordnung zugefallen, einzuziehen, und besagte Güter zu besitzen, es seyen bewegliche oder unbewegliche Rechte, Gerechtigkeiten, persönliche und dienliche Ansprüche; und dieses ohne einiger Verleihung des Eingeburtsrechts oder anderer besondern Vergünstigung zu bedürfen, und sollen gedachte Unterthanen in solchem Betrachte in erwähnten Erbstaaten Ihrer k. k. apost. Majestät eben so begünstigt werden, als die eigenen, und natürlichen Unterthanen besagter Ihrer Majestät, und so hinwiederum.

Ferner sollen künftig die Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät in allen vorbeschriebenen Staaten, so der Bothmäßigkeit Ihrer k. k. apost. Majestät unterworfen sind, der Befugniß sich zu erfreuen haben, alle Güter zu erben, worüber die Unterthanen besagter Erblande das Recht zu schalten und zu walten haben, es sey zum Vortheil ihrer Mitbürger oder zum Vortheile Fremder, und so hinwiederum.

### III. Artikel.

Da die Art, das Bürger- und das Eingeburts- oder Landmannsrecht zu erwerben, in beiderseitigen Staaten unterschieden ist, so ist verabredet und beschlossen worden, daß man dieserhalben den in jedem Lande eingeführten Gesetzen und Gewohnheiten folgen soll.

### IV. Artikel.

Wenn die besonderen Gewohnheiten einiger aus den Provinzen der hohen vertragenden Theile, einige Regeln, oder einige besondere Bedingnisse in Absicht auf den Besitz gewisser Natur von Gütern bestimmen, denen die Unterthanen der Macht selbst, welcher diese Provinzen zugehören, unterworfen sind; so sollen die Unterthanen der anderen Macht, welche darin eine Erbschaft einziehen, oder einige dieser Güter besitzen wollen, ebenmäßig gehalten seyn, sich darnach zu richten, und sie sollen sich der nämlichen Rechte, als die natürlichen Unterthanen dieser Macht, gebrauchen; es betreffe eine Rechtswohlthat, und das was ihnen vortheilhaft seyn kann, oder Lasten und Bedingnisse, die ihnen können aufge-

legt werden. Und die einen und die andern sollen also gehalten werden, daß, was in Erhaltung einer Verlassenschaft, es sey durch, oder ohne letzten Willen, die natürlichen Unterthanen einer von beiden Mächten begünstigen, oder ihnen schaden kann, ebenfalls die Unterthanen der andern Macht begünstigen, oder ihnen gleichmäßig schaden soll.

### V. Artikel.

Wenn sich über die Gültigkeit einer lehzwiligen, oder anderen Verordnung einige Widersprüche erregen, sollen dieselben von dem gehörigen Richter nach den Gesetzen, nach den Land- und Stadtrechten, oder nach den Gewohnheiten entschieden werden; es gehöre solcher Ort unter die Bothmäßigkeit des einen oder des andern von den hohen vertragenden Theilen; also, daß, wenn besagte Verordnungen mit den Rechtsformlichkeiten und den Eigenschaften versehen sind, welche zu deren Gültigkeit an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, selbige gleichmäßig ihre volle Wirkung und Rechtsgültigkeit in den Staaten des anderen vertragenden Theils haben sollen, wenn auch in diesen gedachte Verordnungen anderen Rechtsformlichkeiten, und größeren Feierlichkeiten unterworfen wären, als sie es in dem Lande sind, wo dieselben verfasset worden.

### VI. Artikel.

Da die Gesetze, die Land- und Stadtrechte, und die Gewohnheiten in beiderseitigen Staaten der hohen vertragenden Theile, und sogar von einer Provinz jeder Monarchie zur anderen unterschieden sind, in Absicht auf die Gebühren und Abgaben, so man darinnen für Auswanderungsrecht, oder Abfahrtsgeld, Annaten, Beg- und andere Mauth, oder was für andere Benennung es seyn mag, für die Antretung einer Erbschaft, Besitznehmungen, oder Veräußerung der Güter, es sey von Fremden oder denjenigen fordert, welche ihren Wohnsitz nicht in den Staaten derselbigen Bothmäßigkeit haben, oder aber von jenen, welche ihre Wohnstatt aus einer Bothmäßigkeit in die andere versezen, wie auch für Ausführung der Erbschaft und des haren Geldes, oder der daher rührenden Habschaften, oder welche man im Gebrauche hat, aus was für einer Ursache, oder zu wessen Vortheile es sey, bezahlen zu lassen; so soll man

sich an die Gesetze, Land- und Stadtrechte, und Gewohnheiten der Orte halten. Da aber die Gleichhaltung und die Erwiederung zwischen beiderseitigen Unterthanen den Grundstein gegenwärtigen Vertrages ausmacht, so sind die hohen vertragenden Theile einig geworden, daß vorhergehende wechselweise Verheißung solcher Gestalt verstanden und vollzogen werden soll, daß, wenn einem österreichischen Unterthan eine Erbschaft in den Staaten Sr. allerchristlichsten Majestät zugefallen seyn wird, er nicht fordern könne, mehr begünstigt zu werden; noch zu minderen Rechtsleistungen verbunden zu seyn, von welcher Natur dieselben seyn mögen, als ein französischer Unterthan es gewesen seyn würde, wenn demselben eine Erbschaft in der Provinz zugefallen wäre, wo besagter österreichischer Unterthan seßhaft seyn wird, und so hinwiederum.

### VII. Artikel.

Und um allem Betrugs und aller Ausflucht zuvorzukommen, welch hin diesenigen anwenden könnten, so diese heilsamen Verheißungen ermitteln möchten, werden die hohen vertragenden Theile jeder von seiner Seite die schicklichsten und wirksamsten Maßnahmungen ergreifen, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Vollziehung gegenwärtigen Vertrags hintertreiben oder erschweren könnten.

### VIII. Artikel.

Die Bestätigungen gegenwärtigen Vertrages sollen in Zeit von drei Monaten, oder wenn es sich thun läßt, früher ausgewechselt, und nach drei Monaten besagter Auswechslung die Verbündnispunkte gegenwärtigen Vertrages verkündiget werden, und von dem Augenblicke ihrer Verkündigung die Kraft eines Gesetzes erhalten; wohl zu verstehen, daß sie keine zurückkehrende Wirkung in Ansehung der Verlassenschaften haben sollen, welche bis zum Tage besagter Verkündigung heimgefallen seyn werden, in Ansehung welcher aber man sich vor einer und der anderen Seite an die vorhin befolgten Regeln halten soll.

Zu Urkunde dessen haben die Minister beider Höfe gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und das Petschaft ihrer Wappen beigesetzt.

## 2.

Da die zwischen Österreich und Frankreich wegen Aufhebung des Juris Albinagii und ungehinderter Verabsfolgung der gegenseitigen Erbschaften unter dem 24. Juni 1766 abgeschlossenen Convention durch den 28ten Artikel des Pariser Friedens-Tractates erneuert ist, so ist diese Convention, welche die Grundsätze aufstellt, nach denen die hierlandes an französische Unterthanen gefallenen Erbschaften zu behandeln sind, auch für die Gegenwart und Zukunft zur Richtschnur zu nehmen.

Hofkammer-Decret vom 29. Juli 1814; an die niederösterreichische Regierung.

## 3.

Da die Beweggründe nicht mehr bestehen, welche als Retorsions-Maßregel das unter dem 24. August 1811 angeordnete Verboth, Verlassenschaften der von der vorigen französischen Regierung unter der Bezeichnung als Auswanderer des Erbrechtes in Frankreich verlustig erklärten, in den k. k. Staaten verstorbenen Erblässer nach Frankreich zu erfolgen, veranlaßt haben, sind von nun an die Verlassenschaften wieder im Allgemeinen und ohne Aufforderung der Reversalien wechselseitiger Willfährigkeit, wie deren Erfollassung in Folge der Convention vom Jahre 1766 auch ehemals, bevor jene Beschränkung angeordnet worden ist, Statt gefunden hat, nach Frankreich erfolgen zu lassen. Dadurch wurde jedoch an den anderweitigen k. k. Gesetzen, welche auf die Abgaben von Verlassenschaften überhaupt, und insbesondere auch von jenen, die in das Ausland abziehen, Bezug haben, nichts geändert.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1816; an sämtliche Landesstellen.

## 4.

Zufolge einer von der königlich französischen Bothschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des 10pt. Abfahrtsgeldes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, wurde den Landesstellen bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen

Gesetzes vom 14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, — und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785 von den aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Änderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1834; an sämmtliche Länderestellen.

### III. In Bezug auf Sardinien.

#### 1.

Cum aliquot abhinc annis exortae sint controversiae super jure admissionis, et haereditariae successoris Subditorum tam ex parte serenissimae ac potentissimae Principis, Dominae Mariae Theresiae romanorum Imperatricis, Apostolicae Hungariae, Bohemiaeque Regiae, Archiducis Austriae, quam ex parte serenissimi ac potentissimi Principis, Domini Caroli Emanuelis, Regis Sardiniae, Ducis Sabaudiae, et Principis Pedemontii, in Bona, et haereditates, quae in ditione alterius praedictorum Principum sitae erant, eamque ob rem circa ExPLICATIONEM regiarum Constitutionum Pedemontii, Lib. VI. Tit. XII. de lege albinagii, et reciproci mota fuerit questio, quae decernendo ex parte Austriaca juri retorsionis causam dedit, postea vero memoratae sacrae Majestatis non solum foederis, unionis, et sincerae, qua conjuguntur, amicitiae vinculum magis magisque coarctari, verum etiam felices hujus concordiae effectus in cunctos utrinque subditos larga manu diffundi, cupientes ea omnia, quae horum successionibus haereditariis obstabant vel obstare videbantur, e medio tollere et quo ad illos mutuum, ac aequale jus inter utriusque Partis subditos stabilire decreverint, ea super re inter praenominatas sacras Majestates pro se, ipsarumque Successoribus per in-

fra scriptos Ministros sequentem in modum conventum est.

*ARTICULUS I.*

Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae, et Bohemiae Reginae ejusque haeredum, et Successorum in universis ditionibus sacrae Majestatis Regis Sardiniae, serenissimaeque domus Sabaudiae, jure succedenti, sive ex testamento, sive ab intestato, sive per donationem inter vivos, aut mortis causa, sive ex quocunque alio legitimo actu ultimae voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, et majora, actiones, res corporales, et incorporales, sine omni exceptione tam priorum Concivium suorum, quam Regis Sardiniae, aut cuiuscunque alterius Principis Subditorum, quos in ditionibus ejusdem Sacrae Majestatis Regis Sardiniae, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin haeredibus opus sit speciali Privilegio regio, seu litteris, quas vocant, naturalitatis, adeo ut reputentur, quoad ista Bona adquisita veri subditi naturales, et libera de iisdem disponendi fruantur facultate.

Similiter gaudeant deinceps omnes, et singuli subditi utriusque Sexus Sacrae Majestatis Regis Sardiniae ejusque haeredum, et Successorum in universis ditionibus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae, et Bohemiae Regiae, serenissimaeque Domus Archiducalis Austriae, jure succedendi sive ex testamento, sive ab intestato, sive per donationem inter vivos, aut mortis causa, sive ex quocunque alio legitimo actu ultimae voluntatis aut inter vivos, in omnia jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, et majora, actiones, res corporales, et incorporales sine omni exceptione tam Concivium suorum, quam Imperatricis Reginae apostolicae, aut cuiuscunque alterius Principis subditorum, quos in ditionibus ejusdem sacrae Majestatis, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin haeredibus opus sit speciali Privilegio regio, adeo ut reputentur quo ad ista Bona ad-

quisita veri subditi naturales, et libera de iisdem disponendi fruantur facultate.

Quae ipsa libera facultas mutua eousque protensa debet intelligi, ut licitum etiam, ac concessum sit ambarum partium contrahentium subditis utriusque sexus, etiam filiis natu majoribus aut unicis familiarum illustrium, qui modis supra enumeratis ad Successiones in alterius ditionibus capescendas vocarentur domicilium suum permanens, si velint, illuc transferre, nihilominus tamen simul possessionem proprietatemque ejus, quod in ditionibus proprii eorum Principis possiderent, libere retinere.

### ARTICULUS II.

Hac conventione omnino derogatum inteligi debet quibuscumque legibus, quae in eorundem Principum paciscentium ditionibus contra forenses, vel non habitantes, aut habitantes quidem, sed Civitate non donatos sancitae hactenus sint, vel esse queant, nominatim ex parte sarda Tit. XII. Lib. VI. regiarum Constitutionum quatenus huic Conventioni obstant, vel obstante videntur, et ex parte Austriaca decretis, quae ad statuendum jus retorsionis lata fuerint, ita quidem, ut ea omnia respectu utriusque Principis Contrahentis subditorum, ac si nunquam extitissent, pro futuro censeri debeant, nec huic dispositioni ulla unquam contraria lege ac consuetudine derogari possit.

### ARTICULUS III.

Quum tamen in adquirendo Civitatis, et Indigenatus jure non eadem utrinque sit ratio, aut idem usus, ordines etiam, ac status quarumdam sacrae Cæsareæ Majestatis, Hungariae, Bohemiaeque Reginae Provinciarum separatas rationes, ac singularia jura habent, quibus vel ipsi ejusdem subditi, si certorum bonorum immobilium possessiones adipisci velint, obnoxii sunt, instituti diversitas non permittit, eandem utrinque normam praescribi, quia etiam proprii subditi alii cubi necesse habent, id observare, et praestare, quod in

in Provincia, ubi haereditatem adire volunt, lege, vel usu jam receptum obtinet. Mutuo tamen consensu stabilitum est, ut in capescendis haereditatibus, et possessiōnibus Bonorum immobilium unius Partis subditi pari jure, quo alterius subditi naturales utuntur, tam quo ad beneficia et commoda, quam quo ad onera, aliasque Conditiones ab ipsis propriis subditis praestandas, uti nec deterioris conditionis, quam hi esse debeant, adeo ut si quae propriis subditis ad capescendas haereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt, vel obsunt, etiam, alterius partis subditis prodesse, vel obesse censeantur.

#### ARTICULUS IV.

Eandem ob rationem in judicanda validitate testamētorum, donationum inter vivos, aut mortis causa, aliorumque actuum ultimae voluntatis vel inter vivos attendenda erunt, statuta illius Provinciae vel loci, ubi talis actus fuerit conditus, sive sit in conditione unius vel alterius Principum paciscentium, ita quidem ut si talis actus iis solennitatibus celebratus fuerit, quae ad ejus validitatem secundum statuta, vel legitimam consuetudinem loci de jure requiruntur, plenum quoque in ditionibus alterius Principis sortiatur juris effectum, etiamsi forte in hac plures requirantur solemnitates, quam in illa; ubi testamentum conditum, vel talis actus dispositionis celebratus est.

Utque tanto facilius obviam eatur temerariis fraudibus, et cavillationibus privatorum hominum, qui avaritia, et cupiditate ducti saluberrimas etiam Principum suorum constitutiones eludere non verentur, adhibebunt, tam sacra caesarea Majestas apostolica Hungariae, Bohemiaeque Regina, quam sacra Majestas Rex Sardiniae, in suis ditionibus omnes cautelas necessarias, et opportuna ad removenda obstacula, quae efficaciam conventionis hujus impedire; aut ejus executionem reddere possent difficultiorem.

## ARTICULUS V.

Considerata pariter disparitate Juris statuorum, et consuetudinum tam inter utriusque Principis contrahentis ditiones tum etiam inter ipsas Provincias Austriacas conventum est, ut si quae pecuniae summa in praedictorum principum ditionibus sive jure detractus, sive titulo annatarum, valimentorum, vel vectigalium, aut alia cuiusvis generis onera, propter haereditatis additionem transitum, possessionem aut alienationem bonorum ab exterris vel in dominio non degentibus, vel etiam ab iis, qui domicilium suum ex una ditione in alteram transferunt, ob exportationem pecuniae, aliarumque rerum, sive haereditatis sive alio jure ad alios pertinentium, vel quamcunquae demum ob causam exigi solent, standum utrinque sit legibus, et consuetudinibus Provinciarum, in quibus Bona sita sunt.

## ARTICULUS VI.

Conventionis hujus Ratihabitio, ejusque permutatio fiet intra sex hebdomadum spatium, Promulgatio vero intra tres menses, post factam Ratihabitionem a qua Promulgationis die Conventio haec in utriusque Partis pauciscentis ditionibus vim suam, ac robur obtinebit, nec ad casus ante diem publicationis ortos, vel adhuc evenientes rethrahi, aut extendi poterit. Subditis tamen utriusque Partis libera facultas relinquitur, successiones, haereditatesque, ad quas in ditione alterius ante hanc Conventionem fuerint vocati, et quas sperabant, sed non obstantibus difficultatibus, in exordio memoratis, nancisci posse in judicio libere prosequendi, quum praesens Conventio casibus de praeterito nec favere debeat nec obesse. In quorum fidem majusque robur infra scripti Ministeri hasce Conventionis tabulas subscriberunt, suisque sigillis muniverunt, duoque ejusdem Exemplaria inter se commutarunt.

Tractat vom 14. October 1763; fundgemacht mit Hofrescript vom 21. December 1763.

## 2.

## Vertrag

wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes, und Einführung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den kaiserl. österreichischen und königl. sardinischen Staaten. Geschlossen zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratification eben daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich, und Se. Majestät der König von Sardinien, in der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beiden Höfen am 31. August 1763 rücksichtlich der Aufhebung des Heimfallsrechtes geschlossenen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverlebt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beiderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschafts-Verhältnisse gemäß, ihren respectiven Unterthanen die Vortheile eines freien Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den andern zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusezzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Österreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich = Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella &c. &c., Ritter des goldenen Bließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Anunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Er. Majestät des Kaisers von Österreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler;

Und Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone, und des russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ehren außer

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät.

Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel über- eingekommen sind:

### I. Artikel.

Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

### II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Unsehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den andern dergestalt Statt finden, daß kein Abschößgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder in dem andern Staate bei Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

### III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indes weder die Emigrations-Taxe, welche mit den Auswanderungsgeschen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Austritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen contra-

hirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations = Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusezen, was ihnen angemessen scheinen wird.

#### IV. Artikel.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist; so ändert gegenwärtiger Vertrag nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs = Bewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

#### V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär - Pflichtigkeits - Redimirungs = Taxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungs = Bewilligung einem Individuum erteilet wird, das nach seinen Personal - Verhältnissen der Militär - Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

#### VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscations = Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässigt hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

#### VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll - und Mauth - Verordnungen, welche dermal in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder

in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

### VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögens-Exportation an die landesfürstlichen Cassen entrichtet werden müßten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporationen, die bei Erbschafts-Exportationen zur Erhebung einer Erbschaft berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

### IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, die Ratification aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifications-Auswechselung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die heiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien den 19. November 1824.

(L. S.) Fürst v. Metternich, (L. S.) Graf v. Pralorme.

### IV. In Bezug auf Schweden und Norwegen.

Das Nachstehende ist die Uebersezung einer Kundmachung der königlichen Kanzlei-Direction, in Betreff der Abschaffung des Jus dederactus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, und einigen europäischen Staaten auf der andern Seite.

Wir Cars von Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte &c. &c., wie auch sämmtliche Mitglieder der königlichen Kanzlei-Direction geben zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König unterm 9. des letzten Decembers die Aufhebung des sogenannten Jus dederactus in Gnaden zu beschließen geruht, oder der Abgabe des siebten Theils von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gun-

sten solcher fremder Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen, so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte Jus deductus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nämlich, Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venetien; Se. E. E. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Toskana; Ihre Majestät die Erzherzogin, Herzogin von Parma; Ihre Majestät die ehemalige Königin von Etrurien, Herzogin von Lucca; Se. königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz. In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Verordnung vom 9. December 1818, zu Gunsten der Unterthanen der obangeführten Mächte, in so fern sie eine Erbschaft aus Schweden oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt; welches die königliche Kanzlei-Direction hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt.

Stockholm den 2. September 1819.

(Unterzeichnet)

Cars von Engeström.

Graf Wetterstedt sc. sc. sc.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Jänner 1820; an sämmtliche Landesstellen.

## V. In Bezug auf Dänemark.

### 1.

Nach Eröffnung der E. E. geheimen Hof- und Staatskanzlei ist von Seite der königl. dänischen Regierung der einem diesseitigen Unterthan nach seinem in Kopenhagen verstorbenen Vater zugefallene beträchtliche Erbtheil ganz abzugsfrei, das ist, mit Nachsicht der landesherrlichen zehnpercentigen und des magistratischen fünfzehnpercentigen Abfahrtsgeldes erfolgt worden.

Da zur Bewirkung dieser abfahrtsfreien Vermögensverabfolgung dem dänischen Hofe die diesseitige vollkommene Reciprocität zugesichert worden ist, so wurden die Landesstellen von

der hieraus für ähnliche Fälle erwachsenden Gegenverbindlichkeit zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1812; an sämmtliche Länderstellen.

## 2.

Nach der Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei haben Se. Majestät der Kaiser mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, in Rücksicht der kaiserl. österreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschöß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. April 1830 zu verordnen geruhet: daß

1) bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung der Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legate, Verkäufe ic. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den k. dänischen Staaten haben entrich-

tet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpel-Abgaben, Zoll-Abgaben u. dgl.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch, unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zu dem deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und es werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juni d. J. in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung, wo der Vermögens-Abzug wirklich noch zu geschehen hat.

4) Die Freizügigkeit, welche in dem 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und k. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1830; an sämtliche Länderestellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 21., in Oesterreich ob der Enns am 23., in Steyermark am 26., in Tyrol und Illyrien am 30. Juli, in Galizien am 1., in Böhmen am 16., in Mähren und Schlesien am 18. August, im Küstenlande am 2. September 1830.

## VI. Zu Bezug auf den deutschen BUND.

### 1.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Kombardei und Benedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol u. c.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung, als Mitglied des deutschen Bundes, durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, mit Beschuß vom 23. Juni 1817, zur Vollziehung des Artikels XVIII, Lit. C, der Bundesakte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus deductus, gabella emigrationis) in so fern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unseren Ländern und Gebiethen, womit wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft und gemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Unfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in so ferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unserre landesfürstliche Cassen geslossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr Statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögens-Freizügigkeit auf dem Prinzip einer den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-Unfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der

neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir

a) daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die Landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, in so ferne von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögens-Freizügigkeit gegen Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5) Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören sind:

- 1) Das Erzherzogthum Österreich;
- 2) das Herzogthum Steyermark;
- 3) das Herzogthum Kärnten;
- 4) das Herzogthum Krain;
- 5) das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, (Görz, Grabiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
- 6) daß Gebiet der Stadt Triest;
- 7) Die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiete von Trent und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Walser;
- 8) das Herzogthum Salzburg;

- 9) das Königreich Böhmen;  
 10) das Markgraftum Mähren;  
 11) der österreichische Anteil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Ausschwiß und Zator.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den zweiten März im ein Tausend acht Hundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

### Franz.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,  
 Oberster Kanzler.

Procop Graf von Lazansky.

Peter Graf von Goes.

Joh. Nep. Freiherr von Geisslern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Joh. Freiherr von Meßburg.

Patent vom 2. März 1820.

### 2.

Se. Majestät haben in Beziehung auf das den Domänen und Gemeinden durch das höchste Patent vom 2. März 1820 entgehende Abfahrtsgeld von dem nach den deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen, mit höchster Entschließung vom 26. April 1820 zu bestimmen geruhet: daß da, wo das Abfahrtsgeld noch versteuert wird, solches, von dem Zeitpunkte der Aufhebung desselben, von aller Versteuerung enthoben werden soll.

Die Landesstellen wurden hiervon im Nachhange zu den hierortigen Verordnungen vom 13. September 1819 und 2. März 1820 mit dem Beifache in die Kenntniß gesetzt, daß es demnach den betreffenden Contribuenten frei gegeben sey, ihre dießfälligen Reclamationen mit den erforderlichen Behelfen und Beweismitteln bei der Landesstelle anzubringen, welche

die Abschreibung des entsprechenden Steuer-Contingents einzuleiten, und dieſſfalls die nöthigen Daten von der ständischen Buchhaltung einzuholen haben wird.

Hierbei ist aber nie außer Acht zu lassen, daß diese Steuer-Abschreibung eigentlich nur jenen Theil des Abfahrts- geldes betreffen kann, der den Berechtigten wirklich entgeht, nämlich in Fällen der Auswanderung in die deutschen Bundesstaaten, woraus nämlich auf die Ausscheidung jenes Theiles, um dem Steuerfond nichts zu vergeben, unablässig gedrungen werden muß.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Juni 1820; an die Länderestellen von Tyrol, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und an das niederösterreichische ständische Verordneten-Collegium.

### 3.

Da nach Inhalt des höchsten Patentes vom 2. März 1820, §. 4, der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich, in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 12. October 1827, aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle die Frage ergeben: „ob dieser Termin mit 1. Juli 1817 für den Tag des Anfalls, oder für den Tag des Abzugs eines zu exportirenden Vermögens zu gelten habe.“

Diese Frage wurde in Folge höchster Entschließung vom 8. Mai 1827, bei dem deutschen Bundesstage zur Sprache gebracht, und die Bundes-Versammlung hat nach Inhalt einer Eröffnung der kais. königl. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 9. September 1827, in der Sitzung vom 2. August 1827 einhellig dahin entschieden:

Es sey bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen: daß bei Anwendung der, unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit, der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1827, an sämmtliche Länderestellen.

## VII. In Bezug auf Preußen.

## 1.

Gemäß bestehender höchsten Verordnung vom 20. October 1788 ist nach der zwischen dem kais. königl. und dem königl. preußischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die bisher in allen Erbschafts-Verabfolgungsfällen an königl. preußische Unterthanen, wo keine Emigration eintritt, üblich gewesene wechselseitige Abforderung der Reversalien de observando reciproco aufgehoben, und bei dieser Vorschrift hat es auch fortan sein Verbleiben.

In Ansehung der Erbschaftsforderungen bei wirklichen eigenmächtigen Emigrationsfällen aber wurde die Weisung ertheilet, jene Erbschaftsgesuche, welche von solchen eigenmächtigen Auswanderern in die königl. preußischen Staaten angebracht werden, mit dem Bescheide von der Hand zu weisen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der königl. preußischen Gesandtschaft bewerben, und ihr Gesuch durch selbe bei der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei einleiten lassen sollen.

Hiernach ist sich also zu benehmen, und hat von nun an bei allen derlei Fällen die Abforderung der jenseitigen Reversalien de observando reciproco gänzlich zu unterbleiben.

Hofdecreet an sämmtliche Länderstellen vom 7. August; Kundgemacht in Tyrol den 14., in Böhmen den 15., in Galizien den 21. September 1792.

## 2.

Se. k. k. Majestät und Se. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Käigreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits, und sämmtlichen preußischen Staaten anderer Seits, der Abschöß und das Absahrtsgeld gegensei-

tig aufgehoben seyn soll. Zur näheren Bestimmung dieses Vereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beigefügt.

### Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preußischen Staaten in die kais. königl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis), oder Abschöß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe u. s. f., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Ländern haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren u. dgl.

### Artikel II.

Die in Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschöß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

### Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechselung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. August 1835, der Abschöß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

## Artikel IV.

Die in Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungethut dieses Uebereinkommens diejenigen kais. königl. österreichischen und königl. preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

## Artikel V.

Gegenwärtige, im Namen Sr. E. E. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung, soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. preußischen Regierung, Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen kais. königl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser zwischen dem kais. königl. österreichischen und königl. preußischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämtliche kais. königl. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien, und des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, geschieht hiemit bezüglich auf das allerhöchste Patent vom 2. März 1820 über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes die öffentliche Kundmachung.

Staats-Vertrag über die Vermögens-Freizügigkeit vom 16. August 1835.

## VIII. In Bezug auf Baiern.

## 1.

Aus Anlaß der von der ehemaligen churfürstlichen, nunmehr königl. baierischen Regierung von allen ihren, in die

die k. k. Erbstaaten ausgewanderten, und zum Kriegsdienste geeigneten Unterthanen festgesetzten Militär = Pflichtigkeits-Redimirungstaxe von 185 fl., haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß ein Reciprocum auf das genaueste beobachtet, und von allen k. k. Unterthanen, welche zum Militärdienste, oder auch nur zum Fuhrwesen, oder zur Bäckerei tauglich sind, und in die königl. baierischen Lande und Besitzungen auswandern, dadurch aber sich dem österreichischen Militär = Stande entziehen, in Hinsicht auf den Loskauf von der Militärpflicht ein gleicher Betrag von 185 fl. Rhn. als eine Militär = Pflichtigkeits = Redimirungstaxe abgefordert, und diese Gebühr der Cameral = Casse übergeben werden solle.

Welche höchste Entschließung den Landesstellen zur ge- nauesten Nachachtung mit dem eröffnet wurde, daß, wenn ein oder das andere dergleichen die Auswanderung in die königl. baierischen Lande ansuchendes Individuum eine solche Redimirungs = Taxe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, demselben auch die Auswanderung nach dem Beispiele der nunmehr königl. baierischen Regierung nicht zu bewilligen sey.

Hofdecreet vom 31. Jänner 1806.

## 2.

### Freizügigkeits = Vertrag

zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer k. Majestät von Baiern, vom 4. Juni 1807.

Wir Franz der Erste rc., bekennen hiermit, und thun kund, daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Bögerungen und Beschwernde bei dem Abzuge der Unterthanen sowohl, als der Vermögenheiten zwischen Unserem Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern, und mit dem aufrichtigen Verlangen, die Bande der nachbarlichen Eintracht durch die wechselseitig möglichste Beförderung des freien Verkehrs der Unterthanen und ihres Gewerbsleibes immer fester zu knüpfen, für gut befunden haben, die Freizügigkeits = Convention vom 4. Juni 1804 nach den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die schon vorgenommenen oder vorher zu sehenden Anstände zu erneuern.

Zu diesem Ende haben sich sohin die von Uns und von des Königs in Baiern Majestät gewählten Bevollmächtigten, nämlich von Unserer Seite, Unser lieber getreuer Friedrich Lothar Graf v. Stadion-Thannhausen und Wartshausen, Herr zu Halleburg ic., der ehemaligen Erz- und Domstifter Mainz und Würzburg Capitular, Unser außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. bayerischen Hofe, und von königl. bayerischer Seite, der geheime Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph, Freiherr von Montgelas, unter Vorbehaltung der allerhöchsten Genehmigung, über folgenden Staatsvertrag vereinigt:

Da sowohl von Seite des kais. königl. österreichischen als des königl. bayerischen Hofes die Geneigtheit bezeugt worden ist, den unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag zu erneuern, und auf die seit dieser Zeit beiderseits neu erworbenen Länder auszudehnen, auch jene Bestimmungen beizufügen, wodurch den bereits eingetretenen, und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen und vorgebeugt werden kann, so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der am königlichen Hoflager accreditirte kais. königl. österreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Friedrich Graf von Stadion, und der königl. bayerische geheime Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph, Freiherr von Montgelas, mit beiderseitigem Vorbehalte der unmittelbaren allerhöchsten Genehmigung, über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

### §. 1.

Zwischen sämmtlichen kaiserl. österreichischen und sämmtlichen königl. bayerischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschöß oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die landesfürstlichen Cassen geslossen sind, eingehoben werden solle.

### §. 2.

Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe, noch der Erb-

steuer aus, welche mit den in den kais. königl. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kais. königl. österreichischen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

### §. 3.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages un-geachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan, bei Strafe der Vermögens-Confiscation, auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

### §. 4.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsatz der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

### §. 5.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach drei Percent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechts-Grundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

## §. 6.

Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verahfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reelen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder weggesunken ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher ein Vermögen überhaupt in das Ausland gebracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

## §. 7.

In so fern jedoch in einer Provinz des einen oder des andern der contrahirenden Staaten die freie Exportation klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reciprocität gestattet seyn, in so fern nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

## §. 8.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung des bereits unter dem 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden solle; so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Auffassung und Ratification eingetretenen Fälle, in so fern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

## §. 9.

Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

## §. 10.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Majestät von Österreich, als Sr. k. Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zu Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

(L. S.) Friedrich Graf von Stadion.

(L. S.) Freiherr von Montgelas.

Nach reiflicher Erwägung dieses Vertrages befinden Wir hiermit, denselben vollständig zu genehmigen, und geloben, Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen.

Gegeben ic. ic.

**Franz.**

**3.**

### Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freizügigkeit der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiserstaat und dem Königreiche Baiern.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König zu Jerusalem, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien und Podomerien; Erzherzog zu Österreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ic. ic.;

Bekennen hiermit und thun kund: daß zwischen dem Hoch- und Wohlgeborenen Unserem, lieben getreuen Friedrich Lothar Grafen von Stadion Thannhausen und Warthäusen ic. ic., der ehemaligen Erz- und Domstifter Mainz und Würzburg Capitularen Unserm, wirklichen geheimen Rath, außer-

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. königl. Majestät von Baiern, und dem königl. bayerischen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, nachstehenden vollständigen Inhaltes:

Nachdem durch die eingetretenen Länderveränderungen der Fall sich ergeben hat, daß mehrere Pensionisten des kais. königl. österreichischen Hofes in den abgetretenen, vormals österreichischen Landen sich befinden, und auf gleiche Art auf die königl. bayerischen Cassen in Folge der Abtretung dieser Lande übernommenen Pensionisten in den dermaligen kais. österreichischen Staaten ihren Wohnsitz haben; so sind Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der König von Baiern bewogen worden, zum Besten Ihrer Unterthanen, wegen des Bezuges ihrer Pensionen in den beiderseitigen Staaten, zur Beseitigung aller künftigen Anstände, eine förmliche Convention abzuschließen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben zu dem Ende Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von Stadion, und Se. Majestät der König von Baiern Ihren geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

### Artikel I.

Den aus den kais. österreichischen oder aus den königl. bayerischen Cassen pensionirten Dienern, ohne Unterschied ihres Standes, wird nach ihrer Privat-Convenienz frei lassen, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen.

### Artikel II.

In dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen, sind sie wie andere Bewohner den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensions-Herrn können keine weitern Jurisdictions-Ansprüche auf sie gemacht werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedi-

gung rechtlicher Forderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in dem Lande des Pensions - Verleiher's besitzende Vermögen begründet sind.

### Artikel III.

Da nach Artikel I den Pensionisten die Wahl des Wohnortes in dem einen oder dem andern Staate nach ihrer Privat - Convenienz frei belassen worden, so ist ihnen gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkür zu ändern, und in den Staat des Pensions - Verleiher's ungehindert zu ziehen. In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobilar - Vermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frei.

Wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie zeither domiciliert waren, noch anderes Vermögen besitzen, welches sie exportiren wollen, zum Beispiel Häuser, Güter, die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen, so sind sie hierüber den Bestimmungen des zwischen dem kais. österreichischen und königl. baiierischen Hofe unterm 4. Juni 1804 und dem 24. Mai 1807 abgeschlossenen Frei-  
zügigkeits - Vertrages unterworfen.

### Artikel IV.

Auf die den Pensionisten bewilligten Wohlthaten könnten die Duesenten, welche nach Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstleistungen, die ihre Gegenwart erfordern, verpflichtet sind, keine Ansprüche machen.

### Artikel V.

Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wird als eine Folge des Preßburger Friedens-  
schlusses, bloß auf die Lebenszeit derjenigen Individuen be-  
schränkt, welche durch die hiernach geschehenen Länderverände-  
rungen in dem im Eingange dieser Convention bemerkten Falle  
sich befinden.

### Artikel VI.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Vertrages soll sowohl bei Sr. kais. königl. Majestät von Oesterreich als Sr. königl. Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgesertiget worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen, München den 5. November 1807.

(L. S.) Friedrich Graf von Stadion.

(L. S.) Freiherr von Montgelas.

In reißlicher Erwägung alles dessen, genehmigen Wir anmit die vorstehende Uebereinkunft, und geloben, Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung sezen zu lassen.

Zu mehrerer Bestätigung ist gegenwärtige Ratificati ons-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm kaiserlichen Majestätsiegel versehen worden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am zwölften November im Jahre ein Tausend acht Hundert und sieben, Unserer Reiche im sechzehnten.

Franz.

(L. S.)

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sac. Caes. Reg. Majestatis proprium:

Franz Karl Ludwig Radermacher.

#### 4.

Da von Seite des königl. bayerischen Hofes der Wunsch zur Wiederherstellung jener glücklichen Verhältnisse zu erkennen gegeben worden ist, welche vor dem Ausbruche des letzten Krieges bei Vermögens-Ausführungsfällen für die beiderseitigen Unterthanen so günstig und zum bedeutenden Vortheile der österreichischen Provinzen bestanden haben; so wurde verordnet, es künftig bei Exportationsfällen in die königl. bayerischen Staaten, von der seit einiger Zeit hier und da wieder Platz ergriffenen Abforderung der Reversalien de observando reciproco ganz abkommen zu lassen, und sich lediglich nach den zwischen beiden Höfen bestehenden Freizügigkeits-Verträgen zu benehmen.

Uebrigens hat die Reversalien = Abforderung gegen die neu acquirirten Territorien Baierns in so lange noch fortzudauern, bis die früheren Verträge hierauf ausgedehnt worden sind, oder denselben hierüber eine weitere Bestimmung zukommen wird. \*)

Hofkanzlei - Decret vom 24. Jänner 1811; an sämmtliche Länderstellen.

### 5.

Da der mit dem königl. baierischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeits - Vertrag nunmehr auch auf die neuerlich mit Baiern vereinigten Länder und Gebietshtheile ausgedehnt worden ist, so hat es von der Abforderung der Reversalien die observando reciproco in Vermögens - Exportationsfällen allgemein gegen Baiern abzukommen.

Hofkanzlei - Decret vom 4. April 1811; an sämmtliche Länderstellen.

### 6.

Es hat sich die Frage ergeben: ob die Militärschuldigkeits - Redimirungs - Taxe nur von jenen nach Baiern auswandernden Individuen abzunehmen sey, welche zum Wehrstande, zum Fuhrwesen, zur Bäckerei u. dgl. wirklich geeignet sind, oder ob die Militärschuldigkeit des auswandernden Individuums, ohne auf seine wirkliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Militärdiensten zu sehen, bei Abforderung der Redimirungs - Taxe in Betracht gezogen werden sollte.

Se. Majestät haben hierfalls zu befehlen geruhet: daß bei Abnahme der Redimirungs - Taxe von der Militärschuldigkeit bei Auswanderungen nach Baiern, in so lange sich Baiern ebenso benimmt, als Repressalie einzig auf die Militärschuldigkeit des auswandernden Individuums, und nicht auf dessen persönliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit gesehen werden solle. \*\*)

Hofkanzlei - Decret vom 25. März 1813; an sämmtliche Länderstellen.

\*) Vide die sub. Nr. 5 nachfolgende Bestimmung.

\*\*) Vide die sub. Nr. 11 vorkommende Anordnung.

## 7.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß gegen die königl. baierische Regierung ein genaues Reciprocum beobachtet, und in Fällen, wo zu Militärdiensten taugliche kais. königl. Unterthanen in die königl. baierischen Lande auswandern, an der Militärschuld - Redimirungs - Taxe ein gleicher Betrag, wie ihn die königl. baierische Regierung von ihren in die kais. königl. österreichischen Kaiser - Staaten ausgewanderten, und zum Kriegsdienste tauglichen Unterthanen abzunehmen pflegt, und zwar: von 185 fl. Rhn. abgefördert werden solle.

Hofkanzlei - Decret vom 24. April 1813; an sämtliche Länderstellen.

## 8.

Vermöge des mit Baiern zu München am 14. April 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages wurde im Artikel XIII festgesetzt: daß die zwischen Österreich und Baiern wegen der Freizügigkeit und Aufhebung des Abfahrtsgeldes bereits bestehenden Verträge aufrecht erhalten, und auf die durch diesen Staatsvertrag an Österreich zurück gekommenen Gebietstheile ausgedehnt worden sey.

Hofkanzlei - Decret vom 29. Mai 1816; an sämtliche Länderstellen.

## 9.

Da die Militär - Redimirungs - Taxe, welche von den nach Baiern auswandernden Individuen zu bezahlen ist, nicht unter jene Taxen gehöret, von welchen das Finanz - Patent vom 1. Juni 1816 spricht, und welche in Conventionsgeld entrichtet werden müssen, sondern als ein Betrag im Gelde anzusehen ist, mit welchem die Militärschuld abgelöst wird, und welchen man uneigentlich Taxe nennt, so wurde bedeutet: daß es bei der Bezahlung dieser Militär - Redimirungs - Taxe in Wiener - Währung, wie es bisher geschah, zu verbleiben habe.

Hofkanzlei - Decret vom 8. Jänner 1818; an das königl. böhmische Landesgubernium.

## 10.

Unterm 11. Juli 1816 ist bedeutet worden, daß zur Beseitigung der im Jahre 1811 sich ergebenen Frei-

zügigkeits - Differenzen zwischen Österreich und Baiern die Ausfolgung der Conventions - Münze in Erbschafts und Auswanderungsfällen, mit Vorbehalt der Emigrations - Taxe, wo solche nach dem im Jahre 1807 mit Baiern abgeschlossenen Freizügigkeits - Vertrage Statt zu finden hat, keinem Anstande zu unterliegen habe, und auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sey, in welchen für das Vergangene die Vermögens - Exportation noch nicht vollzogen, mithin einem Dritten noch kein Privatrecht erwachsen ist.

Um indessen den österreichischen Unterthanen eine gleichmäßige Freizügigkeit auch in Ansehung der übrigen Forderungen, welche sie aus Privat - Unlehen oder Privat - Contrakten an königl. bayerische Unterthanen zu stellen haben, von Seite der königl. bayerischen Regierung zu verschaffen, ist wegen gänzlicher Aufhebung der durch die königl. bayerische Verordnung vom 12. April 1814 herbeigeführten beschränkenden Maßregeln auf höchste Anordnung Sr. Majestät eine neuerliche Verhandlung im ministeriellen Wege eingeleitet worden, wobei die königl. bayerische Regierung sich erklärert hat, die Zinsen der in den dortigen öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien den österreichischen Unterthanen, vom 1. October angefangen, in klingender Münze, ohne allen Abzug zu bezahlen, und die erwähnten beschränkenden Maßregeln nur auf die vor dem 15. März 1811 contrahirten Schulden zurück wirken zu lassen, auf die gegenwärtigen und künftigen Rechtsverhältnisse zwischen österreichischen und bayerischen Unterthanen aber nicht auszudehnen.

Damit übrigens die österreichischen Unterthanen bei dieser abgegebenen Erklärung auch für das Vergangene gegen eine allfällige Verkürzung nach Möglichkeit gesichert werden, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in einzelnen Fällen, wo etwa dießseitige Unterthanen sich doch durch Erkenntnisse königl. bayerischer Behörden noch gekränkt finden sollten, um die erforderliche Abhilfe sich zu verwenden sey.

Von dieser höchsten Entschließung wurden daher die Landesstelle mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach in vorkommenden einzelnen Fällen, wo hierländige Unterthanen in ihren Privat - Forderungen für das Vergangene durch Erkenntnisse königl. bayerischer Behörden sich beschwert fin-

den sollten, die Anzeige hievon zu dem Ende zu erstatten, um wegen der erforderlichen Abhilfe im ministeriellen Wege durch die geheime Hof- und Staatskanzlei die weitere Einleitung treffen zu können.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1818; an sämmtliche a. ö. Länderstellen.

## 11.

Vermöge einer Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei, hat die königl. baierische Regierung in Folge einer diesfalls Statt gefundenen diplomatischen Unterhandlung, unter dem 3. April 1821 die Verordnung erlassen, daß die legions- und landwehrpflichtigen Baiern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich auswandern, eine Militärpflichtigkeits - Redimirungstaxe zu entrichten nicht verbunden seyen; wogegen jedoch von den nach den baierischen Staaten befugter Weise auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen Oesterreichern die bisher bestandene Militär - Redimirungstaxe gleichfalls nicht mehr gefordert werden könne.

Diese Vorschrift hat sonach in allen vorkommenden ähnlichen Auswanderungs - Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1821; an sämmtliche alt- österreichische Länderstellen; und vom 8. August 1821, an die Länderstellen in Throl, Küstenland und Ilyrien.

## 12.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung jener Depositen, welche während der Vermögens - Exportations - Differenzen zwischen Oesterreich und Baiern vom Jahre 1811 einstweilen in Deposito zurück behalten worden sind, unter dem 18. April 1821 zu beschließen geruhet: die in Folge der österreichischen, gegen die königl. baierische Verordnung vom 12. April 1811 gerichtete Retorsions - Maßregel vom 22. October 1811 zurück behaltenen Deposita sind jenen, welchen sie ohne diese Anordnung nach den Rechten auszufolgen gewesen wären, selbst wenn sie noch königl. baierische Unterthanen sind, ohne weiteren Anstand nachträglich zu erfolgen.

Diese höchste Entschließung wurde demnach mit dem Auftrage bekannt gemacht, es seyen jene Parteien, welche auf dergleichen zurückbehaltene Deposita dadurch ein Recht erlangt haben, davon mit der Weisung zu verständigen: daß es ihnen nun freigestellt bleibe, die Erfolglassung dieser Deposita, wenn sonst ein anderes Bedenken oder Hinderniß nicht eintreten sollte, in gehöriger Art zu bewirken.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1821; an sämmtliche Länderstellen.

### 13.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles fand sich die Hofkanzlei bestimmt, anzuordnen: daß die von den nach Baiern auswandernden österreichischen Unterthanen, welche sich im militärisch-pflichtigen Alter befinden, und nicht mit Gebrechen behaftet sind, die sie zum Militärdienste untauglich machen, im Betrage von 185 fl. abzunehmende Militärische = Redimirungstaxe in derselben Währung, in welcher sie in Baiern von den nach Österreich auswandernden bairischen Unterthanen abgenommen wird, nämlich in der Reichswährung, bei dem Umstände abzunehmen sey, als die Abnahme dieser Taxe als ein Reciprocum gegen Baiern betrachtet werden muß.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829; an sämmtliche Länderstellen.

### IX. Zu Bezug auf Hannover.

Nachdem die kaiserlich österreichische Regierung einerseits, und die königl. hannover'sche andererseits sich dahin vereinbart haben, daß, wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817, in Rücksicht auf Vermögens = Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen kaiserl. österreichischen Ländern, und umgekehrt der Fall ist, der Abschöß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen.

## Artikel I.

Bei keiner Vermögens-Ausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kais. österreichischen Staaten und Landen in die königl. hannover'schen Lande, und aus den letzten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschöß, gabella haereditaria), oder Abfahrtsgeld (Auswanderungs-Steuer, census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stämpelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl.

## Artikel II.

Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschöß-Abgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hiervon machen jedoch diejenigen Fälle in denen Vermögens-Ausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannover'schen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten, in so ferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

## Artikel III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das ausführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Nebeneinkommens diejenigen kais. österreichischen und königl. hannover'schen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andern persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

#### Artikel IV.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai 1837 an, als dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben, zu beginnen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837, B. 17601. Kundgemacht in Illyrien am 19. August 1837.

#### X. In Bezug auf Sachsen.

##### 1.

Nach Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ist von Seite der königl. sächsischen Regierung die Verfügung getroffen worden, daß das in die österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bunde gerechnet werden, aus dem Königreiche Sachsen ausgehende Vermögen nunmehr im Allgemeinen, und ohne daß es weiters eines vorläufigen Ansuchens oder der Zusicherung der zu beobachtenden Reciprocität in jedem einzelnen Falle bedürfe, mit der bisher gewöhnlichen Abschöfcherhebung verschont werden solle. Wornach in vorkommenden Fällen die genaueste Beobachtung der Reciprocität gegen das nach Sachsen zu transportirende Vermögen einzutreten hat.

Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1816.

##### 2.

Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag zwischen den kais. königl. österreichischen und königl. sächsischen Staaten; kundgemacht in Illyrien am 17. December 1835.

Se. kais. k. k. Majestät, und Se. Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihnen gegen-

seitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtlichen sächsischen Staaten andererseits, der Abschöß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

### Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königlich sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die kais. königl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella haereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsfalle, Legat, Verkaufe &c. &c., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B., Erbschaftssteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren u. dgl.

### Artikel II.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch, unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt durch die Bundesakte und die Bundesbeschlüsse deshalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und weder den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stif-

Stiftungen, noch anderen Corporationen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, sollen selbe entzogen werden.

### Artikel III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kais. königl. österreichischen und königl. sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

### Artikel IV.

Gegenwärtige, im Namen Sr. kais. königl. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll, nach Auswechselung einer entsprechenden Erklärung der königl. sächsischen Regierung, Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen kais. königl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser, zwischen dem kais. königl. österreichischen und dem königl. sächsischen Hofe abgeschlossenen, und nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung auch bereits seit 28. September d. J. in Wirksamkeit getretenen Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens - Freizügigkeits - Vertrages auf sämtliche kais. königl. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, geschieht hiemit bezüglich auf das allerhöchste Patent vom 2. März 1820 über die Vermögens - Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes die öffentliche Kündmachung.

## XI. In Bezug auf Würtemberg.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser, und Se. Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien, und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits, der Abschöß und das Absahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden.

### Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten in das Königreich Würtemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Absahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschöß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkauf u. s. w., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

### Artikel II.

Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschöß und Absahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

### Artikel III.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechselung der betreffenden Ministerial-Eklärungen, nämlich am 28. November 1837 — von welchem Tage angefangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, — der Abschöß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

### Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserl. österreichischen und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste, oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837.

## XII. In Bezug auf Baden.

### 1.

**Freizügigkeits-Vertrag**  
zwischen Sr. römisch- und österreichisch-kaiserlichen, auch  
königlich apostolischen Majestät, und Ihrer churfürstlichen  
Durchlaucht zu Baden.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

Erbkaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomeren und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Benedig und Salzburg, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, &c. &c.

Bekennen hiermit und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Beschwernisse, Umtriebe und Verzögerungen, die mit dem bisher üblichen Abfahrtsgelde oder Nachsteuerbezuge, in Erbschafts-, Auswanderungs- und andern Vermögens-Exportationsfällen verbunden sind, Uns entschlossen haben, zwischen Unseren sämmtlichen Erbkönigreichen und Staaten, und sämmtlichen Landen des Churfürsten zu Baaden Liebden, eine vollkommene Freizügigkeit herzustellen.

Wir haben in Folge dessen den wohlgeborenen, Unsern lieben, getreuen Clemens August, des heil. römisch. Reichs Freiherrn v. Schall zu Bell und Schönrad, Unsern wirklichen Kämmerer und bevollmächtigten Minister am churfürstl. baadischen Hofe, ermächtiget, mit dem Bevollmächtigten des Churfürsten zu Baaden Liebden, hierüber in Unterhandlungen zu treten, sich zu berathschlagen, und jedoch vorbehältlich Unserer allerhöchsten Ratification abzuschließen und zu unterzeichnen. Derselbe hat sohin auch mit dem churbaadischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Ludwig Freiherrn v. Edelsheim, nachstehenden Staats-Vertrag abgeschlossen und unterfertigt.

Se. kais. königl. Majestät und Se. churfürstl. Durchlaucht von Baaden, durch die Berücksichtigung, daß die Erhebung der Nachsteuern und Abschößgebühren den freien Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und daher der möglichen Erhöhung des Gewerbfleisches Schranken setzt, haben sich bewogen gefunden, im freundshaftlichen Einverständnisse eine Convention abzuschließen, deren Zweck dahin zielet, Freizügigkeits-Grundsäze zum Wohl Ihrer Unterthanen festzusezen.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am hiesigen Hoflager accreditirte kais. königl. Kämmerer und bevollmächtigte Minister, Freiherr Clemens August v. Schall

zu Bell und Schönrad, und der churfürstl. baadische wirkliche geheime Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Georg Ludwig v. Edelsheim, haben sich daher mit Vorbehalt unmittelbarer Genehmigung über folgenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

### Artikel I.

Zur Hauptgrundlage dieses Vertrages hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Staaten Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baaden, nie ein Abfahrts- oder Abschößgeld, in so fern solches bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist, eingehoben werden soll.

### Artikel II.

Wedoch schließt die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes weder die Erhebung der Emigrationsteare, noch der Erbsteuer aus, die mit den in den kais. königl. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

### Artikel III.

Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden, bei Strafe der Vermögens-Confiscation, auffordern, vor der Ansässigmachung im fremden Lande die Auswanderungsbe-willigung seines Landesherrn nachzusuchen.

### Artikel IV.

Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurück-

gelegt zu haben, den Grundsäzen der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

### Artikel V.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung, bei den vorigen Bestimmungen, wornach drei Prozent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern den beiden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber, von landesfürstlicher Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

### Artikel VI.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die in die landesfürstlichen Cassen fließen, aufhören, so soll jedoch denjenigen Ständen oder Corporationen und Andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und am Tage der unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bei Sr. kais. königl. Majestät und bei Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baaden nachgesucht werden wird, rechtlich zu wirken anfangen.

Zur Urkunde alles dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag, nachdem solcher doppelt ausgesertigt, unterschrieben und besiegelt worden, gegen einander ausgewechselt.

So geschehen Karlsruhe am 20. December 1804.

(L. S.) Clemens August  
Freiherr von Schall.

(L. S.) Georg Ludwig  
Freih. von Edelsheim.

Nach reiflicher Erwägung alles dessen, haben Wir diese freundschaftliche Vereinkunft vollkommen zu genehmi-

gen befunden, und versprechen, Alles, was darin bedungen ist, in genaue Erfüllung sezen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem römischem = österreichisch-kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Jänner, im achtzehn Hundert und fünften, Unserer Reiche des römischen, und der Erblichen im dreizehnten Jahre.

**Franz.**

(L. S.)

Ludwig Graf Cobenzl.

Ad Mandat. Sac. Caes. ac. Caes. Reg. Apost. Maj. proprium:  
Egyd. Freiherr von Collenbach.

Laut hohen Hofkanzlei = Decretes vom 17. Jänner 1807, ist mit dem nunmehr großherzogl. baadenschen Hofe das Einverständniß dahin getroffen worden, daß der vorstehende Vertrag auch auf die demselben seit diesem Zeitpunkte zugefallenen Länder ausgedehnt werde, somit fernerhin zwischen den sämmtlichen alt- und neubaadenschen Landen, und dem österreichischen Kaiserthume die Freizügigkeit nach jenen Grundlagen zu bestehen habe, welche in dem obangeführten Vertrage festgesetzt sind.

**2.**

Wir Franz ic. ic.

Bekennen hiermit und thun kund, daß zwischen Unserm k. k. bevollmächtigten Hofcommissär und wirklichen Hofrath, Joseph Innocenz von Steinherr, Edlen von Hohenstein, und dem bevollmächtigten geheimen Referendär des Großherzogs zu Baaden Liebden, Johann Bapt. Hofer, eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, nachstehenden vollständigen Inhalts:

Nachdem die durch den Preßburger Frieden herbeigeführte Veränderung des Besitzes verschiedener, hauptsächlich der ehemaligen vorderösterreichischen Länder für manchen Pensio-

nisten die unangenehme Folge haben könnte, seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen, und mit einem andern, zum nicht geringen Nachtheile seiner öconomischen Verhältnisse wechseln zu müssen, so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baaden, beschlossen, dieser Inconvenienz, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, durch Abschließung einer förmlichen Convention abzuhelfen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben zu dem Ende Ihren wirklichen Hofrath und Hofcommissär, Joseph Innocenz von Steinherr, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baaden, Ihren geheimen Referendär, Johann Bapt. Hofer, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel I.

Den pensionirten Dienern ohne Unterschied, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen, Civil- und Militärstandes, soll es frei stehen, nach ihrer Privat-Convenienz die von einem Theile bewilligten Pensionen, in dem Theile des andern Landes verzehren zu dürfen.

### Artikel II.

Die Jurisdiction des Souverains, in dessen Lande sie die Pensionen verzehren, soll wegen aller dort begangenen Handlungen oder contrahirten Verbindlichkeiten, oder eingeklagten Ansprüche nicht erschwert, mithin von den Pensionsherren keine weitern Jurisdiction-Ansprüche an ihn gemacht werden, als jene, welche zur Bedeckung seiner Unterthanen wegen ihrer Forderung auf solche Pensionisten abziehen, oder aus einem in dem Lande des Pensionsgebers beibehaltenen Gutsbesitz fließen.

### Artikel III.

Der in dem vorstehenden Artikel II enthaltenen Einschränkungen ungeachtet, soll den Pensionisten doch immer die freie Wahl bleiben, auch nachher wieder ihren Aufenthalt ungehindert und ohne allen Abzug und Nachsteuer in dem

Staate des Pensionsgebers und so umgekehrt nehmen, und daselbst ihre Pension verzehren zu dürfen.

#### Artikel IV.

Auf diese Wohlthaten können die sogenannten Quiescenten, welche vermög ihrer Pensionirungs-Verhältnisse noch zu besondern Landesdiensten, welche ihre Gegenwart fordern, verpflichtet sind, keinen Anspruch machen.

#### Artikel V.

Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wird hiermit einzig auf die dermalige Generation, mithin als eine Folge des Friedensschlusses, bloß auf die Lebenszeit der durch diese Veränderung betroffenen Individuen beschränkt.

#### Artikel VI.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen binnen dreißig Tagen, oder wo es möglich, noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet, Günzburg den 1. September 1806.

Patent vom 24. October 1806.

#### 3.

Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. kais. königl. apostol. Majestät, und Ihrer königl. Hoheit dem Großherzog zu Baden, vom 17. September 1808.

Se. kais. königl. apost. Majestät, und Se. königl. Hoheit der Großherzog zu Baden, haben bereits vermög einer am 20. December 1804 ausgefertigten Convention gewisse Freizügigkeits-Grundsätze zum Wohl ihrer beiderseitigen Unterthanen festgesetzt, und solche auch seit dem Anfang des Jahres 1807, auf die indessen neu erworbenen Lande ausgedehnt, ohne daß jedoch über diese Ausdehnung ein formlicher Vertrag abgeschlossen worden.

Da nun sowohl von Seiten des kais. königl. österreichenischen, als des großherzogl. baadenschen Hofes die Freizügigkeit bezeuget worden, hierüber einen verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag aussertigen zu lassen; so sind hierzu beiderseits ernannt und bevollmächtigt worden:

Von Seite Sr. kais. königl. apostol. Majestät, Herr Joseph Freiherr v. Hormayr zu Hartenburg, Director des geheimen Staats-, Hof- und Hausarchives, und Hofsekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Und von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog zu Baaden, Herr Carl Freiherr v. Rosenfels, am kais. königl. Hoflager accreditirter Geschäftsträger und großherzogl. baadenscher Oberster.

Selbe haben sich nun über den nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Vertrag vereinigt.

### Artikel I.

Zwischen sämtlichen kais. österreichischen und sämtlichen großherzogl. baadenschen Staaten, soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschöß- oder Abfahrtsgeld oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die landesfürstlichen Gassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

### Artikel II.

Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationsteuer, noch der Erbsteuer aus, welche mit den im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsätzen und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan des österreichischen Kaiserstaates erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

### Artikel III.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, wel-

he jeden Unterthan, bei Strafe der Vermögens-Confiscation, auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

#### Artikel IV.

Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärschuldigkeits-Redimirungs-Summe, in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärschuldigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsatz der Freizügigkeit un-geachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Be-ziehung auf das Vermögen geleistet wird.

#### Artikel V.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe, in Fällen der Auswanderung, bei den vorigen Be-stimmungen, wornach drei Procente des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Be-zug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden ver-tragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber, von sou-verainer Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

#### Artikel VI.

Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertrags-mäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den gan-zen reelen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher überhaupt das Vermögen in das Ausland verbracht werden darf, keinesweges vorge-griffen seyn.

#### Artikel VII.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die an die landesherrlichen Gassen fließen, aufhören, so soll doch

denjenigen Ständen und Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

### Artikel VIII.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 20. December 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages, und der im Anfange des Jahres 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen Fälle, in so fern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

### Artikel IX.

Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

### Artikel X.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrags soll sowohl bei Sr. kais. königl. Majestät von Österreich, als Sr. königl. Hoheit dem Großherzog zu Baden, alsbald nachgesucht werden.

Zur Bestätigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen doppelt gefertigten Staatsvertrag eigenhändig unterzeichnet, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen zu Wien am 17. September 1808.

(L. S.) Joseph Freiherr  
von Hormayr.

(L. S.) Carl Freiherr  
von Rosenfels.

4.

Da von Seite des kais. königl. österreichischen Hofes, mit dem großherzogl. baadischen Hofe das Einverständniß getroffen worden, den im Jahre 1808 abgeschlossenen Freizügig-

keits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen; so hat demnach zwischen sämtlichen alt- und neubaadischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, die Freizügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in dem obgedachten Vertrage vom Jahre 1808 festgesetzt worden sind.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 13. März  
1816.

### XIII. In Bezug auf Nassau.

Da von Seite des kais. königl. österreichischen Hofes mit dem herzogl. nassauischen Hofe das Einverständniß getroffen worden, den bereits im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen; so hat demnach zwischen sämtlichen alt- und neunassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, die Freizügigkeit des Vermögens zu bestehen.

Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 13. Mai  
1816, an sämtliche Länderstellen der neu erlangten Provinzen; kundgemacht in Triest am 29. Mai, in Tyrol am 12. Juni 1816.

### XIV. In Bezug auf das Großherzogthum Hessen.

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist; so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzogl. hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer), künftig kein in die landesherrlichen Gassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in ir-

gend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpuncte an diese Uebereinkunft Gültigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837.

## XV. In Bezug auf das Churfürstenthum Hessen.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des XVIII. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Länden in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt besteht, gegen seitig der Abschöß und das Absahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten österreichischen Ländern, dem Königreich Lombardie und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, desgleichen den croatisch-, slavonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden einerseits, und dem Churfürstenthume Hessen andererseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden.

### S. 1.

Bei keinem Vermögensausgange aus den vorgenannten österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legats oder Brautschatzes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella haereditaria) oder Absahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigem Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Be-

ssher ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder künftig seyn sollten, z. B. Erbschaft, Steuern, Stämpelabgaben u. dgl., oder welche zu den Zollabgaben gehören.

### §. 2.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechselung der Ministerial-Eklärung, d. i. am 24. October 1837 das Absahrts- oder das Abschößgeld noch nicht entrichtet seyn wird.

### §. 3.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kais. österreichischen und churfürstl. hessen'schen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

Zugleich sind Se. Majestät der Kaiser, und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin über eingekommen:

### §. 4.

Daß, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbene[n] kais. österreichischen Militär-Person aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churhessen'sche Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung kais. österreichischer Seits durchgängig so behandelt werden soll, als sey ein österrei-

chischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so, daß namentlich kein Abschöß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von fünf Percent für den Invalidenfond zu entrichten ist; und

S. 5.

daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstl. hessen'schen Militärperson aus dem Churfürstenthume Hessen, an österreichische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschöß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben churhessischer Seits erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocum's von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbener österreichischer Militärpersonen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, d. i. am 24. October 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837.

**XVI. In Bezug auf Belgien.**

**Staats-Vertrag**

über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, und in den beiderseitigen Ratificationen ebendaselbst ausgewechselt am 3. October 1839.

Nos Ferdinandus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardie et Venetiarum, Dalmatiae,

matiae, Croatiae, Slavoniae, Galiziae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae; Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Superioris et Inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Piacentiae et Guastallae, Os-venciniae et Zatoriae, Teschiae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio Superioris et Inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Aliae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Cum Nobis et Belgarum Regis Majestati e re visum sit, subditis utriusque Nostrum jus mutuo sibi succedendi positivis stipulacionibus assecurare, atque liberam haereditatum aliarumque facultatum ex una in alteram ditionem exportationem absque ullo detractu concedere; cumque desuper a Nostro et praelaudatae Regiae Majestatis Plenipotentiario die nona Julii anni labentis specialis Conventio inita et signata fuerit, tenoris sequentis:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen ihren respectiven Staaten festzusezen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verabreden und zu unterzeichnen, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Durchlaucht Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart ic., Grand d'Espagne erster Classe, Ritter des goldenen Blißes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens und des Civil-Verdienst-zeichens ic., Sr. f. f. apostol. Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, und

Se. Majestät der König der Belgier, den Baron O'Sullivan de Grass de Scouvaud, Ihren außerordentlichen Ge- sandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. k. apostol. Majestät, Offizier des Leopoldordens für das Civil- Verdienst, Inhaber des kais. türkischen Ordens erster Classe in Brillanten, Commandeur des Ordens Gregor des Großen und Ritter des St. Annen- Ordens zweiter Classe in Brillanten, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel I.

Die Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät sind zugelassen, in Belgien sowohl ab intestato, als vermögl. lehztwilliger Anordnung, gleich den eigenen belgischen Unterthanen, und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn. Dieselbe Gegen seitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

### Artikel II.

Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten, nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschöpfgebühr (gabella haereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die folchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militärpersonen, zu Gunsten der Invalidencasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österreichischen Unterthanen in Österreich, und von den belgischen Unterthanen in Belgien, nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

## Artikel III.

Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschößgeldern und Emigrations - Gebühren, welche in die Staats - Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial - Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande oder jener Profession oder Corporation zu Gute kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armen - Verwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armen - Verwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

## Artikel IV.

Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits - Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Auffichtrechtes der Regie-

rungen über derlei Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

### Artikel V.

Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten, allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer und Sr. Majestät des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihre persönlichen Pflichten, und namentlich jener, welche den Militär-Dienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militär-Dienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

### Artikel VI.

Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und Unsere Wappen-Insiegel beigedrückt.

So geschehen, Wien den 9. Juli 1839.

(L. S.) Metternich.

(L. S.) Bn. O'Sullivan  
de Graß.

---

Nos vivis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavi-

mus, sigilloque Nostro Caesareo- Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in arce Nostra Schönbrunn die vigesima septima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo trigesimo nono, Regnorum Nostrorum quinto.

## Ferdinandus.

### PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg. Apostol. Majest. proprium.

(L. S.)

*Franciscus L. B. de Lebzeltern - Collenbach.*

### XVII. In Bezug auf Griechenland.

In dem, mit Hofkanzlei = Decret vom 7. October 1835, Z. 26,351, kundgemachten, unterm 4. März zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag, wurde sub Art. IX folgendes bestimmt:

In Allem, was auf die Hafen = Polizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commerzial- Güter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Local = Polizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthume frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, lehzwillige Anordnung oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach einem Gutbesinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertra-

gung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderer Auflagen unterworfen zu seyn.

### XVIII. In Bezug auf Sicilien.

Zufolge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzlei ist im Königreiche beider Sicilien, durch Decret vom 24. Hornung 1819 das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, vom 4. October 1818 angefangen, aufgehoben worden. Diese Verfugung wurde mit dem Beifache bekannt gemacht, daß von jenem Zeitpuncte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien nicht bloß für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venetianische Königreich das Heimfälligkeitsrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß als eingestellt erscheine.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1819, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Niederösterreich am 10., in Mähren und Schlesien am 13., im Küstenlande am 14., in Illyrien am 17., in Steyermark und Kärnten am 18. August 1819.

### XIX. In Bezug auf den Kirchenstaat.

Il Supremo Senato di Giustizia, con aulico Decreto ddo. 19 gennajo 1820 n. 49 partecipa, che il Governo Pontificio ha dichiarato che né casi di addomandato rilascio di eredità apertasi nel Regno Lombardo-Veneto a favore di sudditi pontifiej, si sono ritenute le massime stabilitate tra l' Impero d' Austria, ed il Regno de Paesi Bassi, state pubblicate con l' appellatoria Circolare 21 agosto 1817 n° 8399; con la sola eccezione; che le regolari lettere de osservando reciproco potessero anche spedirsi dalla Segretaria di Stato di Sua Santità per maggior autenticità delle meddesime.

Circolare di 28 gennajo 1820; pubblicato dall' imp. regio Governo delle provincie Venete.

## XX. In Bezug auf Toscana.

## Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana. Geschlossen zu Florenz den 31. August 1821, und in den beiderseitigen Ratiﬁcationen ausgewechselt, eben daselbst den 28. Februar 1822.

Se. Majestät, Franz der Erste, Kaiser von Österreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Benedig, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Throl, &c. &c. &c.

Und Se. kais. und königl. Hoheit Ferdinand der Dritte, kais. Prinz von Österreich, königl. Prinz von Ungarn, Böhmen; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana, &c. &c. &c.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souveränen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freien Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlässenschaften zwischen ihren gegenseitigen Staaten, und nicht minder den wechselseitigen freien Pensionsgenuss für die Unterthanen des einen der beiden Staaten, welche ihren Wohnsitz in dem Gebiethe des andern nehmen würden, festzusezzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser und König Franz der Erste, &c. &c., den Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Chrenkreuzes, Großkreuz des königl. dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des königl. preußischen

rothen Adler-Ordens zweiter Classe, und des königl. schweidischen Nordstern-Ordens, wirklichen Kämmerer Sr. k. k. apostol. Majestät, Thren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem großherzogl. toscanischen Hofe, und

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana ic. ic. Se. Excellenz den Ritter, Victor Fossombroni, Großkreuz des heil. Joseph-, des österreichischen Leopold-, des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, und der sächsischen Rautenkrone, Ritter des ausgezeichneten Ordens des heil. Stephan, Papst und Märtyrer, Offizier der französischen Ehrenlegion, Staatssecretär und Minister der auswärtigen Angelegenheiten besagt Ihrer kais. königl. Hoheit ic. ic., welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Puncte über-eingekommen sind, und hiermit übereinkommen.

### Artikel I.

Zwischen den Staaten Sr. kais. königl. apostol. Majestät, und jenen Sr. kais. königl. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toscana, soll von jetzt an eine völlige Freizügigkeit dergestalt Statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschöß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselbe seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Gassen geflossen ist.

### Artikel II.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten beim Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Local-

Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

### Artikel III.

Da dieses Recht der Freizügigkeit seiner Natur nach sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Gesetze in den Staaten, wo sie bestehen, in Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

### Artikel IV.

In Ansehung derjenigen Unterthanen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

### Artikel V.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportation, die Erhebung der für die Ablösung der Militärschuldigkeit zu entrichtenden Summe in den Fällen statt finden könne, wennemanden die Auswanderungs-Bewilligung enthebt wird, welcher nach seinen Personal-Verhältnissen der Militärschuldigkeit unterliegt, und das Alter, welches ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

## Artikel VI.

Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt bei den vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer souverainen Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen angemessen scheinen werden.

## Artikel VII.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

## Artikel VIII.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge in den Staaten, wo selbe bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dem ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem andern Staate und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

## Artikel IX.

Jeder Beamte oder Unterthan beider Staaten, ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Cassen des einen oder des andern Staates eine Pension bezieht, soll, nachdem er deshalb das Ansuchen gestellt, die Befugniß erhalten, dieselbe nach Maßgabe seiner Privat-Convenienz in dem Gebiete des ande-

ren Staates zu verzehren. Dieses Ansuchen muß bei der obersten Verwaltungsbehörde des Ortes eingereicht werden, wo selbst sich die Hauptcasse, aus welcher die Zahlung der Pension geleistet wird, befindet.

### Artikel X.

Solche Pensionirte sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, in welchen sie ihren Wohnsitz genommen haben, und der Staat, von dem sie die Pension beziehen, behält keine weiteren Jurisdictions-Ansprüche über sie, als welche durch den Besitz von liegenden Gütern in seinem Gebiethe, oder durch die Nothwendigkeit begründet würden, mittelst ihrer Pensionen die Befriedigung rechtmäßiger Forderungen von Unterthanen dieses Staates an die besagten Pensionirten sicher zu stellen.

### Artikel XI.

So wie jedem Pensionirten in Gemäßheit des vorstehenden neunten Artikels die freie Wahl des Wohnortes in den Staaten beider hohen vertragschließenden Theile zusteht, so versteht sich, daß es ihm auch unbenommen sey, seinen Aufenthalt wieder nach eigenem Gutbefinden abzuändern, und ungehindert in das Gebiet des Staates, von welchem er die Pension bezieht, zurück zu kehren.

### Artikel XII.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen, in seine volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz den 31. August 1821.

(L. S.) Ludwig Graf von  
Bombelles.

(L. S.) Ritter von  
Fossonbroni.

## XXI. In Bezug auf Parma, Piacenza und Guastalla.

## I.

## Freizügigkeits-Vertrag

zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer Majestät der kaiserl. Prinzessinn, Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla. Geschlossen zu Piacenza den 7. November 1817, und die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt den 1. März 1818.

Se. Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. &c.

Und Ihre Majestät Maria Louise, Kaiserl. Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich; Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla &c. &c.

In der Absicht, Ihren Unterthanen den Vortheil der wegen Blutsverwandtschaft beider Souveräne, durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der gegenseitigen Lande bereits bestehenden Freundschafts und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben Sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freien Abzuges des Vermögens der Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren respectiven Staaten festzusezzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. k. k. apostol. Majestät den Herrn Franz Freiherrn von Sardagna, Ihren wirklichen Kämmerer und Legationsrath, Ritter des Christus- und des sardinischen Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus; und

Ihre Majestät die Erzherzoginn Maria Louise, Herzoginn von Parma, den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandeur des militärischen Marien-Theresien-

Ordens, Ritter des russischen St. Georg-Ordens vierter, und des Ordens der heiligen Anna erster Classe, Großkreuz des schwedischen Schwert-, des sardinischen Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, und des constantinischen St. Georg-Ordens; wirklichen Kämmerer, zweiten Inhaber des Husaren-Regiments Erzherzog Ferdinand, und Feldmarschall-Lieutenant Sr. k. k. apostol. Majestät; Obersten Befehlshaber der Truppen und Ehren-Cavalier Ihrer Majestät der Erzherzogin, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, und von Höchstderselben mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte beauftragt, welche Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Puncte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen:

### Artikel I.

Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät, und jenen Ihrer Majestät der Erzherzogin, Herzogin von Parma, soll in Zukunft eine völlige Freizügigkeit dergestalt Statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- und Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschöß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, wo diese noch bestehen, oder irgend eine andere Abgabe, aus was immer für einem Titel erhoben werden darf, in so fern dieselben bisher wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

### Artikel II.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Emigrations-Taxe, noch der Steuern, welche in beiden Staaten bei Antritt einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, aus, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Localverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweite durch die Gesetze beider Staaten in der Art eingeführt ist, daß sie von jedem Unterthan, der eine Erbschaft bezieht, erhoben wird, auch ohne, daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

## Artikel III.

Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft, welche jedem Unterthan, bei Strafe der Vermögens-Confiscation, die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen, die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

## Artikel IV.

In Ansehung derjenigen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll jedoch die in dem einen oder dem andern Staate bestehende Confiscations-Strafe nur alsdann eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen vollkommene Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie ungeachtet einer erhaltenen obrigkeitlichen Einberufung sich nicht gestellt hätten.

## Artikel V.

Als Folge eben dieses Grundfahes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärsflichtigkeits-Redimirungssumme, in Fällen, wo ein Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personal-Verhältnissen der Militärsflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportation, Statt finden könne.

## Artikel VI.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den bisher beobachteten Bestimmungen, wornach drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswanderers, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern den beiden contrahitenden Theilen bleibt es unbe-

nommen, hierüber von souverainer Macht wegen, jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen am angemessensten scheinen werden.

### Artikel VII.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten dermal in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürfen, keinerlei Einfluß haben sollen.

### Artikel VIII.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Gassen fließen, aufhören, so soll doch jenen Corporationen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Besugnissen benommen seyn.

### Artikel IX.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Ratifications-Auswechselung angefangen, nach seinem ganzen Umfange in volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Piacenza den siebenten Tag des Monats November, im Jahre ein Tausend acht Hundert und siebenzehn.

(L. S.) Franz Freiherr v. (L. S.) Graf v. Neipperg.  
Sardagna.

### 2.

### Freizügigkeits-Vertrag

hinsichtlich der Pensionen zwischen Österreich und Parma,  
vom 9. December 1822.

Se. Majestät Franz der Erste, Kaiser von Österreich; König von Jerusalem, Ungarn und Böhmen, der Lombardie

und Venedig, von Dalmatien, Croatiens und Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Känten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. &c.; und Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessin Maria Louise, Erzherzoginn von Oesterreich; Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla &c. &c. &c.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der glücklicher Weise zwischen beiden Souveränen bestehenden Bande der Blutsverwandtschaft, durch Sicherung und Vermehrung des gegenseitigen freundschaftlichen Verkehrs noch fühlbarer zu machen, haben sich bestimmt gefunden, einen eigenen Vertrag zu schließen, durch welchen für die Unterthanen des einen der beiden Staaten, welche in dem Gebiethe des andern ihren Wohnsitz nehmen wollen, der freie Genuss der Pension festgesetzt wird.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Freiherrn Franz von Sardagna, Ritter des constantinischen St. Georg-, des toscanischen St. Joseph-, des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Christus-Ordens, Ihren wirklichen Kämmerer und Legationsrath; und Ihre Majestät die Erzherzoginn, Herzoginn von Parma:

Se. Excellenz den Grafen Albrecht Adam von Neipperg, Großkreuz des constantinischen St. Georg-Ordens, Commandeur des Marien-Theresien-Ordens, Großkreuz des schwedischen Schwert-, des russischen St. Annen-Ordens, des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus von Sardinien, des St. Ferdinand- und des Verdienstordens von beiden Sicilien, Ritter des russischen St. Georg-Ordens vierter Classe, zweien Inhaber des k. k. Husaren-Regiments Nr. 3, wirklichen Kämmerer, geheimen Rath und Feldmarschall-Lieutenant im Dienste Sr. k. k. apostol. Majestät, Ehren-Cavallier vorgedacht Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn; Präsidenten des Kriegs-Departements, Obersten Befehlshaber der Truppen, und mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt, wel-

welche nach vorgängiger Auswechselung ihrer in guter und gültiger Form befindenen Vollmachten über nachfolgende Puncte übereingekommen sind und hiermit übereinkommen:

### Artikel I.

Den Beamten oder Unterthänen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des andern Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frei belassen, diese Pension nach ihrer Privat-Convenienz auch in den Landen des andern contrahirenden Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Casse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

### Artikel II.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Der Staat, von welchem sie die Pension beziehen, behält sich über dieselben keinerlei Gerichtsbarkeit; es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiete besäßen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthänen desselben Staates eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an vorbesagte Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

### Artikel III.

Da nach Artikel I jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Theile freigestellt ist, so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkür ändern, und wieder ungehindert in die Staaten jenes Hofs, von welchem er die Pension erhielt, zurück ziehen kann.

### Artikel IV.

Gegenwärtige Nebereinkunft soll unwiderruflich die Kraft eines Staatsvertrages haben, und von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen in volle Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterschrieben, und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Verona den 9. December 1822.

## XXII. Zu Bezug auf Modena.

### 1.

## B e r t r a g

über die Freizügigkeit der Pensionen zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät, und Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena. Unterzeichnet zu Mailand den

22. October 1818.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. königl. Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beiden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschaftsbanden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beider Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mailand hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und S. königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli, welche, unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe, über nachfolgende Puncte übereingekommen sind:

### A r t i k e l I.

Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Tassen des einen oder des andern Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frei belassen, ihre Pension nach ihrer Privat-Convenienz, auch in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Casse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

### Artikel II.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerlei Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiete besäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrate, den Unterthanen des Pensions-Verleiher eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten, auf deren Pensionen zu gewähren.

### Artikel III.

Da nach Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen Contrahenten frei belassen ist; so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkür ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleiher überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freiheit von aller Abzugssteuer zu erfreuen hat.

### Artikel IV.

Gegenwärtige Convention soll binnen zwei Monaten, und wo möglich noch früher ratificirt, und die Ratifikationen sollen zu Mailand ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Mailand den 22. Tag des Monats October im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia,	Poli,
Bevollmächtigter Sr. k. k. apost.	Bevollmächtigter Sr. königl.
Majestät.	Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena.

## Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena. Geschlossen zu Mailand den 12. August 1823, die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt eben daselbst den 6. Februar 1826.

Se. Majestät Franz der Erste, Kaiser von Österreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.;

und Se. königl. Hoheit Franz der Vierte, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen; Erzherzog von Österreich; Herzog von Modena &c. &c.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souveränen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handels-Verkehres fühlbar zu machen, haben sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freien Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser und König, Franz der Erste &c. &c., den Freiherrn Franz von Sardagna, Commandeur des constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des toscanischen St. Joseph-Ordens, des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus und des Christus-Ordens, Allerhöchstihren wirklichen Kämmerer und Legations-Rath;

und Se. königl. Hoheit der Erzherzog von Österreich; Herzog von Modena &c.; Höchstihren Rath, Johann

Maria Poli; welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befindenen Vollmachten, über nachstehende Puncte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen.

### Artikel I.

Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät, und jenen Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt Statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschöß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Gassen geflossen sind.

### Artikel II.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten bei dem Eintritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Localverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

### Artikel III.

Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

## Artikel IV.

In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

## Artikel V.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportation, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in den Fällen statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

## Artikel VI.

Desgleichen bleibt es in Auswanderungs-Fällen in Rücksicht der Auswanderungs-Gebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Geschenken beruhet, welche mit dem Freizügigkeits-Rechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschließenden Parteien unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souveränen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen angemessen scheinen werden.

## Artikel VII.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in

Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

### Artikel VIII.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

### Artikel IX.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in drei Monaten erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Mailand den 12. August 1823.

### XXIII. In Bezug auf Massa und Carrara.

Da über die Frage: ob die unter dem 12. August 1823 zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeits-Convention durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Carrara mit dem modenesischen Gebiete, auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte, so haben Se. Majestät der Kaiser von Österreich, und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena, in der Absicht, jeder Ungewissheit in diesem Bezug vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention, von dem Tage der überwähnten Gebietsvereinigung an,

eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1830; an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht im Küstenlande am 13., in Throl am 14., in Mähren und Schlesien am 16. Juli; in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Galizien und Illyrien am 1. August 1830.

## XXIV. In Bezug auf die schweizerische Eidgenossenschaft.

### 1.

Wir Franz der Erste ic. ic.; Bekennen hiermit und thun kund, daß wir in allernädigstem Unbetrachte der mit dem Bezug der Abfahrtsgebühren in Auswanderungs-, Erbschafts- und andern Vermögens-Exportations-Fällen verbundenen mehrfachen Beschwernissen, und zur möglichsten Beförderung der Industrie Uns entschlossen haben, zwischen Unsern sämmtlichen Erbkönigreichen und Landen, und sämmtlichen neunzehn Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, eine vollkommene Freizügigkeit herzustellen.

Wir haben hiernach den Wohlgeborenen, Unsern lieben getreuen Heinrich Freiherrn v. Crumpipen, wirklichen geheimen Rath, des königlich ungarischen St. Stephan-Ordens Commandeur, und bevollmächtigten Minister bei der helvetischen Republik, ermächtiget, mit den von eben diesem Freistaate hierzu bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen und abzuschließen, wornach derselbe mit den helvetischen Commissarien, David Stokar v. Neufern, und Carl v. Reding, nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen und unterzeichnet hat.

Nachdem Se. k. k. apostol. Majestät durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschöß- oder Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsleiszes Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, den sämmtlichen neunzehn Cantonen der löblichen schweizerischen

Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschafflichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landes-Einwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeits-Vertrage sich willfährigst erklärte; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft accreditirte k. k. wirkliche geheime Rath, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, und bevollmächtigte Minister, Heinrich Freiherr v. Crumpipen, und von Seite der eidgenössischen Tagsatzung die Herren David Stokar v. Neuorn, des kleinen Rathes, und Gesandter des Cantons Schaffhausen, und Carl v. Reding, Regierungsrath und Gesandter des Cantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Sr. k. k. apostol. Majestät, und der eidgenössischen Cantone dahin mit einander sich vereinbaret:

### Artikel I.

Es sollen von dem Tage der ausgewechselten Ratifikationen zwischen sämmtlichen Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät, und sämmtlichen neunzehn Cantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschöß-, Absahrts- oder Abzugsgeld, in so weit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünde, mit fünf vom Hundert in die landesfürstlichen oder Cantons-Cassen geslossen ist, nimmer mehr eingehoben werden.

### Artikel II.

Hievon sind ausgenommen: die Schreib- und Hand-Aenderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäig bezogen werden.

### Artikel III.

In Bezug auf diejenigen Abschöß-, Absahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k.

Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reciprocität Statt finden.

Die eidgenössischen Cantone wollen diejenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons-Casse vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Tractats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft, die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des Näheren zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beiderseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratification und die Auswechselung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804, in Bern, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Patent vom 21. August 1804.

## 2.

In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeits-Verhältnisse wiederholt Allerhöchst genehmigten Grundsäze, ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, und nach dem Wunsche der schweizerischen Eidgenossenschaft, der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dermal zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisahe: daß

der in dem Artikel III des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschöß-, Absahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Districten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Diese Uebereinkunft ist am 17. Februar 1837 im Gebäude der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden.

Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837.

## XXV. In Bezug auf die ionischen Inseln.

In Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der vereinigten Hofkanzlei gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der ionischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beibringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den österreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

## XXVI. In Bezug auf die Moldau.

Da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Österreichs ein Gleiches zu beobachten.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1820.

## XXVII. In Bezug auf die Freistadt Krakau.

Zufolge der nebengehenden, zwischen der Regierung der Freistadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Consul daselbst im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich ausgewechselten Erklärungen wird das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben, und diese Aufhebung hat nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung, in welchen bis zum 22. August 1826, als dem Tage der Unterzeichnung obiger Erklärungen, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebbracht worden wären.

### Beilage: %.

#### Nos Praeses ac Senatores

Lieberae Independentis et Stricte Neutralis Civitatis Cracoviae et Ejus Territorii.

Cum in ditionibus Sceptro Augustissimi Imperatoris Austrie subjectis circa exactionem tributi a bonis ad exteris regiones evehendis secundum strictam recipitatem procedi compertum sit: insinuata Nobis a Caesareo Regio Residente et Consule Generali promptitudine promulgandi eatenus in Provinciis Haereditariis Decreti, si immunitas exportationis a Nobis praevie sponsa fuerit, declaramus hisce solenniter, spondemus, rovemusque: Quemadmodum ad praesens neque juris Gabelle, neque census emigrationis exercitio ex parte Regiminis Liberae Civitatis Cracoviae ac Ejus Territorii locus unquam fuerat ita in futurum etiam neminem ob domicilium ex hac libera urbe in Provincias Augustissimi Imperatoris Austriae transferendum atque

ob exportationem bonorum ad ullam contributionem vocatum iri.

Dabamus Cracovie in Sessione Nostra die 22. Mensis Augusti 1826. Anno.

W O D C I C K I,  
Praeses.

Signarunt: Mieroszewski,

Sec. Gen.

Nowakowski,

Sen. Exped.

**Beilage: //:**

**Erklärung.**

Da die Regierung der freien Stadt Krakau durch einen, dem unterzeichneten Residenten und General-Consul Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich am 22. August übergebenen feierlichen Act erklärt hat: daß es von Ausübung des Abzugsrechtes bei Erb- und andern aus dem Gebiete von Krakau ausgeführten Vermögenschaften zu Gunsten österreichischer Unterthanen abzukommen habe, in so fern in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät zu Gunsten der Unterthanen der Republik von Krakau eine vollkommene Reciprozität beobachtet würde, so erklärt hiemit der unterzeichnete Resident und General-Consul Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich im Namen und auf Befehl seines allernädigsten Herrn, daß das Abzugsrecht, welches in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines, einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten zu Gunsten des kais. österreichischen Staatschahes ausgeübt wird, für die Unterthanen der Regierung von Krakau aufgehoben ist und bleibt, und daß die zu ihren Gunsten Statt findende Aufhebung dieses Rechtes nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebraucht worden wären.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung zur Auswechslung gegen eine den österreichischen Unterthanen die vollkommenste Reciprocität zusichernde ähnliche Erklärung der Regierung von Krakau von dem Gefertigten unterzeichnet, und mit seinem Insiegel versehen worden.

Gegeben zu Krakau den 15. October 1826.

(L. S.)

Freiherr v. Lipowski mp/  
Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1827.

### XXVIII. In Bezug auf Hamburg.

Von Seite der k. k. Hofkanzlei wurde der nachfolgende zu Hamburg in Druck erschienene Raths- und Bürgerschluß bekannt gemacht, gemäß welchem die Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschaftsangelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reciprocität beobachten werden.

Raths- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1823.

Die Aufhebung der Zehnten-Abgabe, auch in Beziehung auf Staaten betreffend, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Demnach in der zwischen E. E. Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft am 12. d. M. abgehaltenen Zusammenkunft in Betreff der Aufhebung der Zehnten-Abgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden:

dass gegen alle Staaten, welche eine Reciprocität beobachten werden, eine Freizügigkeit dahin bestehen solle, dass weder eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus deductus) von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Capitalien gefordert werden solle; worunter jedoch die Collateral-Steuer, welche von allen hier fallenden Erbschaften, und auch von hiesigen Bürgern zu entrichten ist, nicht zu rechnen;

dass die Reciprocität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch oder entschieden erklärt worden ist, von dem Nachsuchenden bewiesen werden müsse:

So hat E. E. Rath solches durch den Druck öffentlich bekannt machen wollen, damit ein jeder Wissenschaft davon erlangen und sich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Luna die 16. Juni 1823.

Hofkanzlei - Präsidial - Eröffnung vom 12. August 1823, S. 24937.

Regierungs - Verordnung vom 27. August 1823, S. 40932. An die Kreisämter, den Magistrat und die Dominien in Wien.

### XXIX. In Bezug auf Brasilien.

In dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtstractat vom 16. Juni 1827, wurde im Artikel XI und XII Nachstehendes bestimmt: Beide hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Freiheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürfen, genießen sollten; wobei zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechts wegen und unabhängig von jeder andern Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Tractate ausdrücklich angeführt wären.

In allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waren und Effecten der Unterthanen der hohen contrahirenden Theile belangt, werden die beiderseitigen Unterthanen sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freiheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, lehztwillige Anordnung, oder auf jede andere Weise frei, ohne allem Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besitzthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefährde jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdies jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes anderen öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen

Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten.

### XXX. Zu Bezug auf die vereinigten Staaten von Amerika.

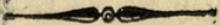
In dem zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und den vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schiffahrts- und Handelsvertrag vom 27. August 1829, wurde im Artikel XI folgendes bestimmt:

Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testamentes, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkür darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit demselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Seiner k. k. apostol. Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun.

Der

# Schulbeitrag.

Der Schul-



Die Stadt verordnet

normative Werthöfe von 100

Kurischen, oder über militärische Revolutionen und Kosten  
und Verluste geschwätzigen. Diese Verluste machen, die hohe  
Kosten der jahreswälde die Auswirkungen der am zweiten  
und dritten August verlorenen, oder leicht verloren ließen.

### XIX. Ein Brief an die bewohnten Städte von Amerika.

Sehr vom gelieben Gk. f. A. gesetzl. Aktejrat dem  
Reich von Oberzeid und den bewohnten Staaten von Amerika  
beschließender Schifffahrt- und Handelsvertrag vom  
27. August 1794, welcher durch den Aktejrat bestätigt:  
Die bewohnten Staaten haben den von den  
bewohnten Staaten das s. s. Q. von ihrem vertraglichen  
Stimmen, und durch den Aktejrat bestätigt.

## Quantidinibz.

Die bewohnten Staaten haben durch die Kommandantur  
ihres Landes, an dem und gegenüber welchem sie befindet, in  
einem freien und freien Lande, und zwar in einer Stadt, die  
so absonderlich ist, dass sie keinem auf derselben Gegen-  
wart empfunden werden, als in einem gleichen Grade zu  
ihre Bewohner, die einen Kommandanten des Landes außer  
ihm zu werden pflegt, die der rechtssame Eigentümer  
des Landes für dessen Beobachtung freigesetzt, und wenn die  
bewohnten Staaten den künftigen, welchen von neuem bestimmen,  
die auf demselben Anwesen mögen, welche angewor-  
te, und welche oder den Geschäftsbüro, und nach den  
Gesetzen des Landes enthalten mögen, in welchen das Land  
müssen und müssen. In jenem Artikel ist jedoch nur eine Weise  
der Sache zu beobachten oder in der Abfahrt von Geist-  
l. A. gegeben, zu welcher die fließenden Geister, die zur Abfahrt  
haben, bei Ausfahrt von Seiner Herrschaft bestimmen,  
den gemeinsamen Dienst thun.

## Bon dem Schulbeitrage.

### §. 1.

Der Schulbeitrag ist eine Geldabgabe, welche von Verlassenschaften zu entrichten, und an den Schulfond abzuführen kommt.

Diese Abgabe wurde eingeführt, als bei der steten Verbesserung und Ausdehnung des Schulwesens, die demselben ursprünglich zugewiesenen Einkünfte nicht mehr zureichten, und daher Quellen neuen Zuflusses eröffnet werden mussten.

Die diesen gesetzlichen Geldbeitrag begründenden und normirenden Vorschriften aber sind folgende, und zwar:

### §. 2.

#### I. In Rücksicht auf Civil-Verlassenschaften.

##### 1.

Sämtliche Landesinsassen sollen in ihren Testamenten das Schulinstitut dergestalt wohl bedenken, daß vom 1. Januar 1776 an jene des Herren- und Ritterstandes wenigstens 4 fl., die ansehnlichern Offizianten, Beamten, Handelsleute, Handwerker und Bürger 2 fl., die Bauern und andere Unter-

thanen niederer Gattung 1 fl. dazu contribuiren. Wenn aber in den lehztwilligen Anordnungen dieses Institut nicht bedacht wird, so haben die Abhandlungsinstanzen das betreffende Quantum von der Erbschaftsmasse ohne weiters abzuziehen. Verlässe, die nach Abzug der Schulden 300 fl. nicht übersteigen, sind von diesem Beitrage befreit.

Patent vom 14. September 1775.

## 2.

In allen sowohl landesfürstlichen als unterthänigen Städten soll von jedem Verlassenschafts- Vermögen, so 300 fl. übersteigt, ohne Ausnahme ein Schulbeitrag von 1 fl. abgenommen werden, es hätte denn der Erblasser schon von selbst die Schule mit einem Legate bedacht. Aus diesem Beitrage ist ein Fond zur Anschaffung der Bücher für die Armen jedes Ortes zu errichten. Von den Abhandlungs- Instanzen soll hierauf genau Bedacht genommen, vor Berichtigung dieser Schulgebühr keine Verlassenschaft eingeantwortet, diese Gebühr dem jeden Ortes aufgestellten Schulaufseher, oder von der Herrschaft bestellten Rechnungsführer gegen Schein übergeben, diese Scheine aber sammt einem Verzeichnisse sowohl dieser als auch der freiwilligen Beiträge, nebst Anmerkung der Verlassenschaft von halb zu halb Jahr, jedesmal längstens bis Ende April und October, folglich binnen einem Monat vom halbjährigen Abschluß gerechnet, an das Kreisamt zur weiten Einbegleitung an die Regierung überreicht werden.

Hofdecreet vom 17. März 1785.

## 3.

Der durch Hofdecreet vom 17. März 1785 \*) bestimmte Schulbeitrag aus dem Verlassenschaftsvermögen betrifft auch alle Dörfer und zerstreute Ortschaften; dagegen ist dieser Beitrag nur dann abzunehmen, wenn an dem Verlassenschaftsvermögen nach Abzug sämtlicher Schulden 300 fl. übrig verbleiben.

Hofdecreet vom 4. Juli 1786.

\*) Vide vorne sub Nr. 2.

## 4.

Nachdem bereits in allen k. k. deutschen Erbländern, Böhmen allein ausgenommen, die Verfassung, welcher gemäß von den am reinen Vermögen 300 fl. ausmachenden oder übersteigenden Verlassenschaften ein Beitrag für den Normalschulfond zu leisten ist, mit gutem Erfolge bestand, so ist dieselbe auch im ganzen Königreiche Böhmen eingeführt worden.

Dieser höchsten Verordnung zu Folge hat, vom 1. September 1788 angefangen, jede Verlassenschaft, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, oder übersteigt, an den Normalschulfond, wenn der Erblasser vom Adel war 4, wenn er unter die sogenannten Honoratioren gehört hat, 2, wenn er aber Bürger oder Bauer war, 1 fl. abzugeben.

Zur Gültigkeit der Testamente jedoch, wo über ein Vermögen dieser Art lehztwillig angeordnet wird, ist weder die ausdrückliche Erwähnung der obangeführten Abgabe, noch weniger die genaue Bestimmung derselben nach dem Verhältnisse des Standes der Erblasser erforderlich, sondern falls dieses oder jenes unterbleibt, wird die Behörde, wo eine derlei Verlassenschaft behandelt wird, den Mangel von Amts wegen ersehen.

Hofdecreet vom 22. September; kundgemacht in Böhmen den 20. October 1788.

## 5.

Ueber die geschahene Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden dem Beitrage zum Schulfonde zu unterliegen haben, wurde zur allgemeinen Wissenschaft und Nachahmung Folgendes bekannt gemacht:

Die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeiträge zu dem Normalschulfond ist allgemein, und hat folglich allerdings auch das jüdische Volk zu treffen. Allgemein muß aber die Verwendung ebenfalls seyn, wenn sie anders dem Zwecke entsprechen soll; und so, wie sie nicht für einen Ort, oder einen Kreis insbesondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beiträge von daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf eine oder andere der verschiedenen Religionsparteien beschränkt werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von dem Staate mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht,

dort aber wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu Guten kommt.

Hofdecreet vom 8., kundgemacht in Böhmen den 24. Juli 1788.

**6.**

In allen deutschen Erbländern soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, 4 fl., von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen richtig abgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob dem Erben die Verlassenschaft aus dem Geseze oder aus einem Testamente zufällt, wie auch ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht hat oder nicht. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungsinstantz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem Appellationsgerichte einsenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz, zu deren Normalschulfond die Beiträge einfließen, zu überreichen hat.

Hofdecreet vom 1. December 1788.

Das Hofdecreet vom 1. December 1788\*) wegen des Normalschulbeitrages aus den Verlassenschaften wurde dahin erklärt: daß sothauer Beitrag von allen Verlassenschaften, die sich in der Stadt Wien oder in einem landesfürstlichen Orte ergeben, jedesmal zu leisten sey, wenn auch das reine Verlassenschaftsvermögen nicht 300 fl. beträgt, daß also die Ausnahme deren nicht 300 fl. betragenden Verlassenschaften vom so-

\*) Vide vorne Nr. 6.

thanen Normalschulbeiträge sich bloß auf die Verlassenschaften beziehe, die nicht in Wien, oder in einem landesfürstlichen Orte verhandelt werden. <sup>hauung annofid gmininmam. W. enroddislo</sup>  
 Hofdecreet vom 16. März 1789.\*)

## 8.

Se. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstand bei jedem Sterbfall eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, 4 fl., von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande 2 fl., von den Professionisten und Bürgern aber 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen, ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato oder aus einem Testamente dem Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abgenommen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem k. k. Appellationsgericht eingefendet werden solle.

Hofdecreet vom 4.; kundgemacht in Innenösterreich den 18. März 1789.\*\*)

## 9.

Da in der unterm 18. März 1789 bekannt gemachten Verordnung über die bestimmte Abgabe für die Normalschulen von allen Verlassenschaften, bei welchen das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, der Druckfehler untergelaufen ist, daß nach den Worten Professionisten, Bürgern, die zwei Worte „und Bauern“ weggelassen worden sind, und daraus der irrite Bahn entstehen könnte, als ob der Bauernstand von solch allgemeinem Beitrag ausgenommen wäre, so wurde zur Vermeidung alles Irrthumes erklärt, daß für den Bauernstand,

\*) Vide Nr. 48 und 49.

\*\*) Vide das sub. 9 nachfolgende Normale.

wenn eine Verlassenschaft sich auf ein reines Vermögen von 300 fl. beläßt, keine Ausnahme bestehet, wonebst die weitere allerhöchste Willensmeinung bekannt gemacht wurde, daß jene Obrigkeiten, welche sich in Anzeige solcher Verlassenschaften faumselig zeigen werden, eine Strafe von 4 Reichsthalern zu erlegen schuldig seyn sollen.

Gubernial-Verordnung in Innerösterreich vom 8. September 1789.

## 10.

Wenn in einem Monate, vom 1. Jänner 1789 angefangen, kein Beitrag aus den Verlassenschaften an den Normal-schulfond abgeführt wird, so ist es auch nicht nöthig, daß hie- von die negative Anzeige an die Landesstelle gemacht werde, sondern ein Bericht wird dießfalls nur dann mit Ende eines jeden Monats erwartet, wenn an dergleichen Beiträgen wirk-lich etwas eingegangen ist.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Februar 1789.

## 11.

Die k. k. böhmischen Kreisämter wurden beauftragt, sämmtliche Justizbehörden zu verständigen, daß die Zeit, zu welcher die ersten halbjährigen Verzeichnisse der zu Handen des Schulfondes aus den Verlassenschaften eingehenden Beiträge an die Landesstelle eingesendet werden sollen, auf den 1. Juli 1789 festgesetzt worden sind, folglich ist der Abschnitt der in der Gubernial-Verordnung vom 24. Juli 1788 festgesetzten Zeit, und dießfalls getroffenen Modalitäten hienach zu machen, und haben daher sämmtliche Justizbehörden, so wie sie jederzeit die Verzeichnisse an die Landesstelle halbjährig einsenden werden, eben die dießfälligen Geldbeträge mit einer summarischen Consignation an die k. k. Kreisämter zur weiteren Einbe-gleitung an die Landesstelle zu übergeben.

Verordnung für Böhmen vom 26. Juni 1789.

## 12.

Se. Majestät haben wiederholt anbefohlen, daß von jeder Verlassenschaft, und zwar in der Stadt Wien und den

Landesfürstlichen Ortschaften in Niederösterreich unter der Enns, wenn das reine Vermögen auch nicht 300 fl. beträgt, außer diesen Ortschaften aber nur damals, wenn solches 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, 4 fl.; von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande 2 fl.; von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen, ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser des Normalschulfondes Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abgenommen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beträge dem Appellationsgerichte eingesendet werden soll. \*)

Hofdecreet vom 6. März 1789.

### 13.

Mit Rücksicht auf die unterm 31. December 1788 erlassene Verordnung, wie die Abhandlungsinstanzen der Verlassenschaften sich in Ansehung der Beiträge für den Schulfond zu benehmen haben, wurde den Kreisämtern bedeutet, daß, da in der erwähnten Verordnung die Zeit, in welcher die ersten halbjährigen dergleichen Verzeichnisse an das k. k. Appellationsgericht, oder wie und wohin die diesfälligen Geldbeträge zu senden seyn werden, nicht erscheint, man das Einverständniß getroffen hat, damit von dem Appellationsgerichte die sämtlichen Justizbehörden verständiget werden, daß die Zeit der Einsendung der diesfälligen Verzeichnisse, an das k. k. Appellationsgericht mit 1. Juli 1789 bestimmt worden, folglich der Abschnitt der in der Verordnung vom 24. Juli vorigen Jahrs, von welcher es durch die Eingangs erwähnte Verordnung des Appellationsgerichts von sich selbst ganz abkommt, festgesetzten

\*) Vide die neuere Bestimmung rücksichtlich der Stadt Wien sub Nr. 48 und 49.

Zeit und getroffenen Modalität hiernach zu machen, und so wie diese Verzeichnisse halbjährig von den Abhandlungsinstanzen an das Appellationsgericht werden eingesendet werden, eben so auch die dießfalls eingegangenen Beiträge selbst mit einer summarischen Consignation an das Kreisamt zur Einbegleitung an die Landesstelle zu übergeben wären. Die Kreisämter haben also dergleichen von den Abhandlungsinstanzen von halb zu halben Jahren bei demselben eingehende Beiträge, sodann mittelst des Filialcassiers mit einem besondern Begleitungsberichte an das Gubernium einzuschicken.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 14. Mai 1789.

### 14.

Der aus den Verlassenschaften gesetzmäßig zu leistende Schulbeitrag kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, belassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden; und sollen die Abhandlungsinstanzen sich mit den von den Normalschulen des Ortes, wo der Sterbfall geschehen ist, ausgestellten Quittungen über solche gesetzmäßige Beiträge zu genügen haben.

Hofdecret vom 13. December 1790.

### 15.

Es ist die gnädige Bewilligung ertheilt worden, daß die Verlassenschafts-Beiträge und Strafgelder, die bisher für den allgemeinen Normalschul-Hauptfond bestimmt waren, in Zukunft zu den Schulanstalten jedes Gerichtes, wo dieselben vor kommen, verwendet werden können.

Damit man jedoch versichert sey, daß man auch in Zukunft die für die Schulanstalten jedes Gerichts einkommenden Beiträge zweckmäßig und zum allgemeinen Besten jedes Gerichts benütze, so wurde der Auftrag ertheilt, daß die Obrigkeiten über diese Beiträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen sollen, welche dem Kreischul-Commissär bei seinen Schulvisitationen zur Einsicht vorzulegen seyn werden.

Verordnung für Oberösterreich vom 5. März 1790.

## 16.

Sämmtliche Justizbehörden werden angewiesen, damit in Zukunft zur Vermeidung mancher Schreibereien und Anordnungen, die zu Folge Verordnung vom 17. März 1789 halbjährig an das Kreisamt einzufsendenden summarischen Consignationen der Beiträge, welche aus den Verlassenschaften für den Schulfond eingegangen sind, der beiliegenden Formul gemäß eingerichtet werden.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 21. März 1791.

*Formular*

zu den

einzu schickenden halbjährigen Ausweisen, über die für den Normalschulfond eingehenden Verlassenschafts-Beträge.

Name des		Gebiet	Geld- betrag	Datum der Abhand- lung	Anmer- kung.
Kreises	Orts				
3. B.		Anton		Den 13.	Abgeführt
Berauner	Przibram	Peter	1 —	November 1790.	den 16. November 1790.

Nach der erfolgten Vereinigung des vorderösterreichischen Appellationsgerichts mit der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, wurden sämmtliche dorthin unterstehende Abhandlungsbehörden angewiesen, die Ausweise über die eingegangenen Normalschulfonds = Beiträge in Hinkunft nur an die politische Landesstelle allein, und nicht mehr an das Appellationsgericht vierteljährweise einzusenden.

Verordnung der Regierung und Kammer in Vorderösterreich vom 5. Mai 1791.

Die höchste Verordnung vom 1. December 1788\*) vermöge welcher alle Dominien von halb zu halben Jahren, und zwar mit letztem Juni und letztem December das Verzeichniß der von Verlassenschaften eingegangenen Normalschul = Beiträge, oder wenn sich kein dazu geeigneter Fall ergeben hat, den Bericht, daß nichts vorgefallen sey, zu erstatten angewiesen sind, wurde so schlecht erfüllt, daß nur von den weniger Dominien solche Fassionen oder Berichte einlangen.

Allen Dominien und Gerichtsbarkeiten, die für das erste halbe Jahr solche Fassionen oder Berichte nicht erstattet haben, wurde daher aufgetragen, diese binnen 14 Tagen, jene für das ablaufende zweite halbe Jahr aber mit Ende December nächsthin zu erstatten und damit auch künftighin alle halbe Jahre genauest alsogewiß fortzufahren, als im Widrigen die Strafe von 4 fl. für jeden solchen rückständigen Bericht oder Fassion ohres weiters eingebrocht werden wird.

Verordnung vom 5. November 1792.

In Galizien wurde der Schulbeitrag durch nachstehendes Normale eingeführt:

\*) Vide vorne Nr. 6.

Caes. Reg. Universale Regnorum Galiciae et Lodomericiae Appellationum Tribunal omnibus et singulis Caes. Reg. Foris Nobilium, Magistratibus, Judiciis localibus, districtualibus Buenovinensibus, nec non Jurisdictionibus Dominicinalibus Judicialibus notum facit, quod in sequelam legis, seu intimationis sub die 9. Augusti anno 1789 typis editae à quavis Jurisdictione judiciali quolibet semestri elapso, a Mense Januario et Julio incipiendo juxta acclusum sub ¼. Formulare Consignatio Substantiarum post mortem intra dictos 6 menses obtingentem relictarum, Summamque 300 flor. rhen. adequantium, vel excedentium directe ad Caes. Reg. Officia Circularia competentia, a Caes Reg. autem Foris separata quo ad quemvis Circulum Consignatio talium Substantiarum directe ad Caes. Reg. Gubernium transmittenda sit eum in finem, ut per Caes. Reg. Officia Circularia de talibus substantiis singulis ex Statu Magnatum 4 flor. rhen., ex Statu Equitum, honoratorum et mercantium 2 flor. rhen., ac ex Statu Opificium, Civium et rusticorum 1 flor. rhen. pro Scholis normalibus ad Cassas Circulares exigi queat. Ad haec eo in casu; si nulla talis mors accideret, aut omnes pertractatae Substantiae Summam 300 flor. rhen. seorsive non adaequarent, saltem singulis sex mensibus relatio ad Caes. Reg. Gubernium directe praestanda est, caeterum Substantia talis ei, cui competit, extradenda non est, nisi Summa pro Scholis normalibus contribuenda nondum soluta praeviae detracta fuerit, quam hoc in casu pertractans Jurisdictione ad competentem Cassam Circulari comportari faciet. Demum Jurisdictiones eae, quae a die 9. Augusti anno 1789 de quibus vis Substantiis hocce die nondum plene per tractatis, vel nullam Consignationem, vel non omnes Consignationes submiserunt, easdem restantes intra 4. Septimanias supplere tenentur.

Verordnung für Galizien vom 21. November 1792.

## %. Formularae

## Consignatio

Semestris a die 1. Januar anni N. N. usque ad ultimam Junii ejusdem anni.

Collectarum ex Substantiis Successionalibus et Tute-  
laribus in Pertractione Regii fori Nobilium N. N. Ma-  
gistratus N. N. Judicii localis N. N. existentibus pro  
fundo Scholari Normali Dationum.

<b>Nomen</b>	<b>Status et Munus Ip- sius</b>	<b>Quantum derelictae Substantiae</b>	<b>Quantum Summae ad Justitionem Scho- larem extradendae</b>	<b>Circulus</b>	<b>Ubicatio</b>	<b>Nomen Tutoris et Cura- toris vel Administrato- ria Massae, vel Haere- dum, seu successorum.</b>

## 20.

Bei Verfassung des Hauptausweises derjenigen Beiträge, welche aus den Verlassenschaften vom 1. Jänner bis letzten Juni 1792 für den Schulfond eingegangen sind, ist wahrgenommen worden, daß die dießfälligen Verzeichnisse von den Magistraten und Dominien, ungeachtet hiezu bereits zweimal Formularien sind mitgetheilt worden, nicht ordentlich eingesandt werden.

Da nun bei dem Umstande, daß theils durch die königl. Kreisämter, theils durch die k. k. Appellationsgerichte mehr oder weniger hieran angezeigt wird, die Buchhalterei aber außer Stande ist, den dießfälligen Hauptausweis verläßlich zu verfassen, so wurden die Magistrate und Wirtschaftsämter neuerdings angewiesen, daß sie die in der Frage stehenden Verzeichnisse immer gleichförmig, und zwar nach denen ihnen bereits mitgetheilten Formularien, sowohl an das k. k. Kreisamt, als auch an das k. k. Appellationsgericht einsenden sollen, damit dießfalls allen weiteren Unordnungen vorgebogen werde.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 13. Jänner 1793.

## 21.

Die Abhandlungsinstanzen in Oesterreich ob der Enns haben die Verzeichnisse über die eingehobenen Schulfondsbeiträge nicht mehr an das k. k. niederösterreichische Appellationsgericht, sondern unmittelbar an die k. k. Landesregierung zu überreichen.

Regierungs-Verordnung für Oesterreich ob der Enns vom 13. Juli 1793.

## 22.

Um einen richtigeren Einfluß der Verlassenschaftsbeiträge für den Schulfond zu erzielen, wurde dem königl. Kreisamte aufgetragen, bei den vorzunehmenden Kreisbereisungen sich bei den Gerichtsbehörden durch Einsicht derselben Verlassenschafts-protocolle in die Kenntniß zu setzen, ob in den von den erwähnten Behörden an das königl. Kreisamt einzusendenden Verzeichnissen der Verlassenschaftsbeträge für den Schulfond alle nach

den höchsten Resolutionen vom 17. März 1785 \*), und 1. December 1788 \*\*) zu dergleichen Beiträgen geeigneten Verlassenschaften aufgeführt worden seyen.

Verordnung vom 14. September 1793.

**23.**

Es ist beschlossen worden, daß bei dem Umstande, als das Gesetz, welches anordnet, daß von jeder Verlassenschaft ein verhältnismäßiger Beitrag für den Normalschulfond abgegeben werden soll, die Juden nicht ausnimmt, auch diese verhältnismäßige Beiträge für den Normalschulfond zu leisten haben; das jedoch a retro kein derlei Beitrag in Fällen, wo er nicht abgetragen, einzufordern ist.

Dieser höchsten Schlussfassung zu Folge ist in Gemäßheit des Hofdecrets vom 1. December 1788 von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu nehmen sind, von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Trafikanten 2 fl., von Professionisten und andern Juden überhaupt aber 1 fl., ohne Unterschied, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ob der Erblasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe oder nicht, abzunehmen, und so wie dieselben von den Verlassenschaftsabhandlungen an das Kreisamt gelangen, von halb zu halben Jahren mit dem gewöhnlichen Verzeichnisse an die Landesstelle einzufenden, um seiner Zeit aus diesen Geldern, welche besonders werden verrechnet werden, verhältnismäßig auf die Verbesserung der jüdischen Normalschulen eine Unterstützung gewähren zu können.

Hofdecreet vom 14. Juni; kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1. Juli 1794.

\*) Vide vorne Nr. 2.

\*\*) Vide vorne Nr. 6.

## 24.

Um für die Zukunft allen Irrungen vorzubeugen, wurde im Königreiche Böhmen den Amtsvorstehern aufgetragen, besonders darauf zu wachen, daß die Verlassenschaftsbeiträge keiner Orten zum einheimischen Schulfond, wohl aber zum Allgemeinen, den höchsten Verordnungen gemäß, abgeführt und verwendet werden.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 14. August 1794.

## 25.

Da von einigen Dominien im Königreiche Böhmen die Berichte über die aus den Verlassenschaften für den Schulfond eingegangenen Beträge nicht pünktlich eingebracht wurden, derlei Verzögerungen aber die dießfalls nöthige buchhalterische genaue Combinirung mit den cameralzahlamtlichen Büchern hindern, und die gute Ordnung stören, so wurde den Kreisämtern ernstgemessen aufgetragen, daß dieselben bei ihrer eigenen Verantwortung zwei gleichlautende Verzeichnisse über die dem Schulfonde gehörigen Verlassenschaftsbeiträge, worinnen zugleich der Charakter eines jeden Erblassers genau anzugeben ist, nach dem vorschriftmäßigen Formular gleich mit Ende Juni und December jeden Jahres allhier unausbleiblich einbringen.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 22. Februar 1795.

## 26.

Den städtischen Cassen in Galizien ist aufzutragen, daß selbe die dem Schulfond von einigen Privaten vermachten Beträge annehmen, und halbjährig an die Kreiscassen abführen.

Gubernial-Verordnung für Galizien vom 24. Juli 1795.

## 27.

Da sich öfter Fälle ergeben, wo die Parteien nicht wissen, wo sie die in Handen habenden, dem Schulfonde vermachten Legate abgeben sollen, so haben die Kreisämter gesammten städtischen Cassen anzuordnen, die von den Par-

teien gelegt werden wollenden Schulfondsvermächtnisse ohne Anstand anzunehmen, hierüber gehörig zu quittiren, und die solchergestalt eingehobenen Beträge halbjährig an die Kreis-  
casse abzuführen.

Gubernial-Verordnung für Galizien vom 24. Juli 1795.

**28.**

Den sämtlichen Verlassenschaftsabhandlungen wurde aufgetragen, die Vermächtnisse für den Normalschulfond jedesmal selbst einzuheben, und an die königl. Kreisämter abzuführen; daher sind nach den bestehenden Vorschriften keine Abhandlungen eher zu beschließen, als diese Legate ordentlich abgeführt seyn werden.

Verordnung des Landesgouverniums in Mähren und Schlesien vom 12. Juni 1798.

**29.**

Um für die Zukunft den Einfluss der dem Studienfond gebührenden Verlassenschaftsbeträge noch mehr sicher zu stellen, haben sämtliche Magistrate, Justitiarien oder Ortsgerichte und Districts- oder Localgerichte, nach Verlauf eines jeden halben Militärjahres, über die in ihren Jurisdictionen abgehandelten Verlassenschaften und die hiervon dem Schulfond gebührenden Beträge, nach der bestehenden Vorschrift und dem am Ende beigefügten Formular-Verzeichnisse, an die gehörigen Kreisämter einzureichen, weshwegen denn auch den königl. Kreisämtern unter Einem aufgetragen wird, im Unterlassungsfalle dergleichen Verzeichnisse mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln ohne Weiterm beizutreiben.

Verordnung des ostgalizischen Landesgouverniums vom 21. Juli 1798.

## Formulare.

## Hauptrausweg

de F

im N. N. Kreise vom 1. November bis Ende April 1796, (1. Mai bis Ende October 1796) abgehandelten Verlassenschaften, und der hievon dem Studiensond gebührenden Beträge.

Ab h a n d- l u n g s- B e h ö r d e	N a m e n d e s E r b l a s s e r s	Stand und so- stige Eigen- schaft	B e t r a g d e r B e r a t s- s c h a f t	G e b ü h r z u m S t u d i e n s.	N a m e u. W o h n o r t d e r E r b e n o d e r d e s V o r m u n d e s.
		fl.	kr.	fl.	kr.
Lemberger k. Landrecht	Joseph Ry- pelowski	Mobilis	7300	—	2 —
detto Magistrat	Math. Cie- plikiewicz	Bürger	360	—	1 —
Grodek do:	Paul Neme- lowksi	Mobilis	2804	20	2 —
Zusammen					
				5	—

## 30.

Gelegenheitlich der für das Jahr 1798 über die Verlassenschaftsbeiträge zum allgemeinen Schulfonde eingelangten Eingaben wurde den königl. Kreisämtern erinnert: daß, nachdem ungeachtet der wiederholten Aufträge, die Anzeige an die königl. Appellation, und jene an die Landesstelle mit der wirklichen Abfuhr übereinstimmend zu verfassen, doch noch immer Unrichtigkeiten und Abweichungen bemerkt wurden, man daher den königl. Kreisämtern für die Zukunft deren Vermeidung bestens anempfehle.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 18. Juni 1799.

## 31.

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die Fassionen oder Verzeichnisse über jene Beträge, welche von jeder Verlassenschaft dem Normal- oder Trivialschulfonde zufließen, vom 1. Jänner 1801 angefangen, nicht mehr durch den weiten und kostbaren Umweg des Appellationsgerichtes, sondern lediglich nur durch die Kreisämter den Länderstellen unmittelbar eingesendet werden sollen.

Hofdecreet vom 30. October 1800.

## 32.

Obgleich von dem vorhin bestandenen k. k. Gubernium in Innerösterreich die von Zeit zu Zeit erflossenen hohen Verordnungen, wegen Einreichung der Fassionen und Berichtigung der zum Normalschulfond gewidmeten Erbschaftsbeiträge, in der gesetzmäßigen Zeitfrist den Abhändungsinstanzen durch mehrere im Druck erschienene Currenden allgemein bekannt gemacht worden sind, so wurde es doch für nothwendig erachtet, dieselben folgendermaßen in einem Auszuge zur genauen Nachachtung und Befolgung allgemein bekannt zu machen, und zwar:

1tens. Sollen in Folge hohen Hofdecretes vom 13. Mai 1784, und 4. März 1789, dann vermög Gubernial-Verordnung vom 3. September 1789, von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und

zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bei jedem Sterb-  
falle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattin-  
nen und Witwen zu rechnen sind, 4 fl., von dem Ritter-  
stande, den Honoratioren und dem Handelsstande 2 fl., von  
den Professionisten, Bürgern und Bauern aber 1 fl. durch  
die Abhandlungsinstanzen, ohne Rücksicht, ob die Verlassen-  
schaft ab intestato, oder aus einem Testamente dem Erben  
zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem  
Normalschulfond Erwähnung gemacht habe oder nicht, richtig  
abgenommen werden.

2tens. Hat jede Abhandlungsinstanz alle halbe Jahr  
ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge, und zwar ver-  
mög neuerlicher hohen Hofverordnung vom 30. October 1800\*)  
nicht mehr dem k. k. Appellationsgericht, sondern unmittel-  
bar dem betreffenden Kreisamte einzusenden, an welches auch  
ohne Zuwartung mit den dießfälligen Fassionen die Beiträge  
abgeführt werden können, und

3tens. werden jene Obrigkeiten, welche sich in Anzeige  
solcher Verlassenschaften faumelig zeigen, mit einer Strafe  
von 4 Reichsthalern angesehen werden.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain den 27. Juni  
1801.

### 33.

Die halbjährigen Verzeichnisse über die zum Schul-  
fond bestimmten Verlassenschaftsbeiträge sind zur Vermeidung  
aller sich ergebenden Unstände nach drei Abtheilungen: was  
1) an dergleichen Beiträgen legitet, was 2) hievon wirk-  
lich abgeführt, und 3) wie viel noch rückständig sey, in  
Zukunft einzubringen.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 15. Februar 1802.

### 34.

Es ist vorgekommen, daß manche Ortsgerichte und  
Magistrate die Verzeichnisse über die zu Handen des Schul-  
fonds bestimmten Beträge von den Verlassenschaften unmit-  
telbar an die Abhandlungsinstanzen leiten.

\*) Vide vorne Nr. 31.

telbar an die hohe Landesstelle und an das hohe Appellationsgericht einsenden und die königl. Kreisämter umgehen, wodurch sich sodann zwischen der cameralzahlamtlichen Perception und zwischen den halbjährigen Verzeichnissen Anstände darstellen, welche zu unnützen Schreibereien Anlässe geben.

Um diesen Beirrungen für die Zukunft vorzubeugen, wurden sämtliche Magistrate und Ortsgerichte nachdrücklichst angewiesen, die Ausweise über die Verlassenschaftsbeträge nach dem vorgeschriebenen Formular halbjährig, und zwar längstens bis 8. Jänner und 8. Juli jeden Jahrs, dreifach sammt den Geldbeträgen an das Kreisamt zu senden.

Die Einsendung der drei Parien dieser Ausweise fand man aus dem Grunde für nothwendig, damit ein Paree bei der Landesstelle aufbewahret, das Andere der königl. Kreiscasse zur Abfuhr belassen, das dritte aber dem Ortsgerichte von der Kreiscasse aus quittirt zurückgestellt werden könne.

Die während der vorwärts bestimmten Termine eingehenden Beträge sind bis zur Zeit der halbjährigen Einsendung in der gerichtlichen Verwahrung aufzubewahren, und nur von halb zu halben Jahren zur weiteren Bostellung an die königl. Kreiscasse zu senden.

Verordnung der Landesstelle in Böhmen vom 21. Juni 1803.

### 35.

Die Legate zum Normalschulfond sind künftig in die Rubriken „gesetzmässiger oder freiwilliger Schulbeitrag“ zu setzen; auch sind, um den Betrag der Legate zu beurtheilen, die Testamentsextracte einzusenden.

Regierungs-Verordnung in Nieder-Öesterreich vom 12. Juni 1804.

### 36.

Zur Verhinderung der Unrichtigkeiten über die angezeigten und wirklich abgeführten Verlassenschaftsbeträge zum Normalschulfond wurde aufgetragen:

1tens. Die separierte Einsendung der Beiträge und Anzeigen von den Ortsgerichten an die höheren Behörden gänzlich einzustellen, weil sonst dem Cameralzahlamte die nöthige Einsicht entgeht;

2tens, sind die von halb zu halben Jahren bestimmten Termine zur Einsendung dieser Anzeigen und Beiträge richtig einzuhalten, und die Verzeichnisse in duplo sammt dem Gelde dem königl. Kreisamte einzufinden.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 12. Juni 1804.

37.

Um den Anordnungen, welche aus den separierten Anzeigen und einzelnen Abschüren der, dem Landes- oder sogenannten Normal-schulfonde gebührenden, und in die halbjährigen Verzeichnisse aufzunehmenden Verlassenschafts-Beiträgen entspringen, nicht nur Schranken zu setzen, sondern auch der königl. Staatsbuchhaltung die Uebersicht des Ganzen, und die Controlle zu erleichtern, haben die Kreisämter sämmtlichen Ortsgerichten die Circular-Verordnung vom 15. October v. J., die ihnen hierüber eine deutlich auseinander gesetzte Belehrung ertheilt, in Erinnerung zu bringen, und ihnen wiederholt einzuschärfen, keine dem Landesschulfonde zufallenden Verlassenschaftsbeiträge, sie mögen in Testamenten oder nach dem Geseze bemessen worden seyn, einzeln, sondern immer mittelst der halbjährigen Verzeichnisse anzuzeigen, und die gepflogene Richtigkeit zu bewahren.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1806.

38.

Da in den halbjährigen einzufindenden Verzeichnissen über die von den Verlassenschaften dem Normal- oder Landesschulfonde theils testamentarisch, theils gesetzlich zugefallenen Beiträge, bloß der Name des Erblassers, und die Verlassenschafts-Beiträge, welche er dem Schulfonde legirte, oder dem Erben vorschriftmäßig abgesondert wurden, in zwei Rubriken aufgeführt waren, diese aber keine vollkommene Ueberzeugung geben, daß der Erblasser wenigstens nach der Bestimmung des Gesezes, einen seinem Stande und Charakter angemessenen Beitrag dem Landesschulfonde vermacht oder geleistet habe, so wurde den Kreisämtern aufgetragen, zur Beurtheilung der Verlassenschaftsgebühr für den Schulfond künftighin auch den Stand oder Charakter des Erb-

lassers, mittelst einer eigenen Rubrik in den Verzeichnissen beizusehen.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 31. Juli 1806.

39.

Von dem k. k. ostgalizischen Appellationsgericht wurde sämmtlichen ihm untergeordneten k. k. Landrechten, Magistraten und Grundgerichten die bestehende Vorschrift vom 5. April 1802, und vom 10. December 1805, vermöge welcher nach Verlauf eines jeden halben Militärjahrs die Ausweise der für den Schulfond eingehenden Beträge dem betreffenden k. k. Kreisamte zuzusenden sind, zur genaueren Beobachtung mit dem weiteren Auftrage in Erinnerung gebracht: daß gedachte Ausweise längstens in vierzehn Tagen nach Verlauf eines jeden halben Militärjahrs unmittelbar dem betreffenden k. k. Kreisamte, unter sonst zu erwartender Ahndung, mitzutheilen seyen.

Verordnung für Galizien vom 14. Juli 1807.

40.

Se. Majestät haben allernädigst zu entschließen geruhet, daß die in den deutscherbländischen Provinzen, und in dem ältern Theile Galiziens bestehende Normalvorschrift, wegen Errichtung eines gewissen Betrages von Civilverlassenschaften an den Normalschulfond, auch für den jüngern Theil Galiziens ausgedehnt werden soll.

Im Grunde derselben ist nun in beiden Theilen Galiziens von jeder Civilverlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. Rhn. und darüber beträgt, ein bestimmter Betrag im ältern Theile an den Normalschulen-, im jüngern Theile aber an den allgemeinen Stiftungsfond, und zwar bei dem Herrenstande mit 4 fl. Rhn., bei dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit 2 fl. Rhn., bei den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 fl. Rhn, durch die Abhandlungsinstanzen, ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufällt, entrichten zu lassen.

Zugleich haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß die allerhöchste Vorschrift von nun an in beiden Theilen

Galiziens auch für die Militärverlassenschaften, jedoch mit der Modification in Vollzug gesetzt werden soll, daß bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, wenn nämlich das reine Vermögen 300 fl. Rhn. und darüber beträgt, der Normalschulfonds-Beitrag von der Generalität mit 4 fl. Rhn., von den Staabsoffizieren, mit Einschluß der Obersten, mit 2 fl. Rhn., und von den Offizieren, vom Hauptmann oder Mittmeister abwärts, mit 1 fl. Rhn. an den Normalschulen- oder an den allgemeinen Stiftungsfond entrichtet werden müsse.

Auch soll vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Civil- oder Militärverlassenschaft ausgefolgt werden, und die Militärbeamten seyen nach dem ihrer Charge zustehenden Range zu behandeln.

Diese höchste Entschließung wurde zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beifache bekannt gemacht, daß sie als die allgemeine Vorschrift für beide Theile Galiziens in Rücksicht der Errichtung der Beiträge von Civil- und Militärverlassenschaften an den Normalschulen- oder allgemeinen Stiftungsfond zu gelten habe, und daß durch solche die frühere, bloß für Ostgalizien bestandene Normalvorschrift vom 9. August 1789 aufgehoben wird.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1808; kundgemacht in Galizien den 7. Jänner 1809.

#### 41.

In Hinsicht der Einhebung der Verlassenschaftsbeiträge zu Handen des Landesschulfondes wurde Folgendes festgesetzt: daß

1tens. jede Partei, ohne Rücksicht auf das einem Local-Schulfonde zugesetzte Vermächtniß, zu dem für den allgemeinen Normalschulfond gesetzlich bestimmten Beitrag verhalten, und

2tens. die Pfarrer und Seelsorger hinsichtlich des Schulfondbeitrages in die zweite Classe mit 2 fl. gereiht werden sollen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1810; an das königl. böhmische Gubernium.

## 42.

In Folge des höchsten Finanz = Patentes vom 20. Februar d. J. müssen alle frommen Legate von allen Verlassenschaften, wo der Erblässer den 15. März d. J. oder später mit dem Tode abgegangen ist, zwar in dem legirten Betrage, jedoch in Einlösungsscheinen, oder in dem fünffachen Betrage in Banco = Zetteln abgeführt werden, und bezieht sich dieses sowohl auf freiwillige solche Legate, als auch auf die gesetzmäßigen Legate für das Krankenhaus, die Wohlthätigkeits = Anstalten ic. Alle Legate aber, die bis 14. März 1811 fällig waren, und also schon damals in Banco = Zetteln nach ihrem vollen Kennwerthe zu erheben gewesen waren, werden auch jetzt in Banco = Zetteln nach ihrem vollen Kennwerthe angenommen werden.

## Verordnung für Nieder - Oesterreich vom 22. März 1811.

Sei Majestät haben in Beziehung auf die Entrichtungssart der gesetzlichen Legate, nach den Bestimmungen des neuen Finanz = Patentes vom 20. Februar d. J., folgende allerhöchste Vorschrift herabgelangen zu lassen geruhet:

Bei jenen Verlassenschaften, deren Erblässer am 15. März d. J. oder später gestorben ist, sind die gesetzlichen Legate für den Normalschulfond, das Krankenhaus, die Wohlthätigkeits = Anstalten, oder zu was immer für einem öffentlichen Zwecke, in so fern sie in einem bestimmten Geldbetrage bestehen, in demselben Betrage, jedoch in der Valuta der Einlösungss = Scheine, und in so fern sie mit einem bestimmten Prozent von dem ganzen Verlassenschaftsvermögen bemessen sind, ebenfalls in Wiener = Währung, jedoch nach vorläufiger Reduction der Verlassenschaft auf die Valuta abzunehmen.

Decret der Central - Hofcommission vom 17. August 1811; an sämtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 26.; in Nieder - Oesterreich am 29.; in Mähren und Schlesien am 30. August 1811.

Über die Beiträge von Civilverlassenschaften an den Normalschulfond wurde angeordnet: daß es von der über diesen Gegenstand von der vorigen k. k. Einrichtungs-Hof-commission unterm 1. März und 8. October 1814 getroffenen Verfügung abzukommen habe, und daß sich auch in Tirol und Vorarlberg für die Zukunft, allein nach dem für sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme Galiziens und Ungarns, geltenden Normale vom 1. December 1788 zu benehmen sey, vermöge welchem befohlen worden ist, daß von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande mit 4 fl., von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Adelsstande mit 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen in Wiener-Währung, ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht habe oder nicht, richtig abgenommen werden soll.

Um nun diese Gebühren für den allgemeinen Schulfond mit Ordnung und Verlässlichkeit nach dem allgemeinen Normale vom 1. December 1788 \*) einzubringen, wurde verordnet:

1tens. Die Abhandlungs-Behörden sind schuldig, die Gebühren des allgemeinen Schulfonds aus den Verlassenschaften von dem Haupterben einzubringen und abzuführen, und zwar bis Ende Juli l. J. nach dem gedruckten Circulare vom 20. April 1816, vom 1. August aber nach dem andurch neuerdings publizirten Normale vom 1. December 1788.

2tens. Die Abhandlungs-Behörden haben zu diesem Ende alle Wierteljahre die Ausweise über die unter ihrer Gerichtsbarkeit vorgefallenen Verlassenschaften, und die davon abfallenden Gebühren zum allgemeinen Schulfonde, nach dem angehängz-

\*) Vide vorne Nr. 6.

ten Formulare zu verfassen, und den k. k. Kreisämtern einzureichen.

3tens. Die k. k. Stadt- und Landrechte und Collegial-Gerichte werden eingeladen, diese Ausweise in den nämlichen Beiträumen unmittelbar dieser Landesstelle zu übergeben.

4tens. Da es nach dem Normale vom 1. December 1788 darauf ankoommt, ob das hinterlassene Vermögen reine 300 fl. betrage, und die Verlassenschaftsgebühr erst nach geschehener Erhebung des reinen Activ-Vermögens aufgerechnet werden kann, so ist es nothwendig, diejenigen früheren Verlassenschaften, deren reines Vermögen noch nicht bekannt ist, in den vorgeschriebenen Ausweisen so lange aufzuführen, bis die Frage entschieden ist, ob von diesem hinterlassenen Vermögen dem Schulfonde eine Gebühr gehöre oder nicht, und bis die Gebühr auch wirklich abgeführt ist.

5tens. Die Auslassung oder unrichtige Angabe einer Verlassenschaft in diesen Ausweisen würde als eine schwere Verlezung der Amtspflicht an der Abhandlungsbehörde geahndet, und nach Umständen auch bestraft werden.

6tens. Die in jedem Vierteljahr eingebrauchten Verlassenschaftsgebühren für den Schulfond hat jede Abhandlungsbehörde zugleich mit dem vorgeschriebenen Ausweise an das k. k. Kreisamt gegen Quittung zu erlegen, und jedes Kreisamt sendet diese Ausweise seines Kreises unverzüglich an die Landesstelle, und führt unter Einem den Geldbetrag an das k. k. Cameralzahldamt mit Gegenschein in den allgemeinen Schulfond ab. Keine Abhandlungs-Behörde und kein Kreisamt darf sich erlauben, mit diesen Geldern irgend eine Disposition zu treffen, oder das Mindeste davon zurück zu halten. Die k. k. Stadt- und Landrechte und Collegial-Gerichte sind eingeladen, die Geldbeträge mit Gegenscheinen unmittelbar an das Cameral-Zahlamt abzuführen, zugleich als sie die Ausweise an das Gubernium abgeben.

7tens. Wenn bei einer Verlassenschaft auch Legate für den Schulfond überhaupt, d. i. ohne Bestimmung eines besondern Schulortes oder Local-Schulfondes, vorkommen, so sind diese in dem Ausweise ebenfalls für den allgemeinen Schulfond aufzuführen, und ihr Betrag ist in der dazu vorhandenen Rubrik auszuwerfen.

Sollte aber dabei von dem Erblasser etwas besonderes bestimmt worden seyn, so ist dieses in der Rubrik der Unmer-

kungen zu erwähnen, und darüber ein wörtlicher vidimirter Auszug des letzten Willens beizulegen.

Durch dieses Circulare erhält die unterm 20. April 1816 in Druck gegebene Verordnung über eben diesen Gegenstand die von höchster Stelle angeordnete Abänderung.

Decret der Central - Organisations - Hofcommission vom 19. Juli 1817; an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 14. August 1817.

**Formulare.**

**Vom 1. bis Ende**

**A u s w e i s**

**ü b e r**

die bei der Abhandlungs - Behörde N. N. anhängigen Verlassenschafts - Abhandlungen, wovon eine Verlassenschafts - Gebühr oder ein Legat für den allgemeinen Schulfond zu erwarten, oder schon eingebracht ist.

<b>Des Erblassers</b>		Reiner Verlassenschafts - Betrag	Gefallende Gebühren für den Schulfond		Gebtrag der dem Schulfond zu fallenden Legate		<b>Z u m e r u n g</b>
Todestag	Name und Stand		fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Frühere Verlassenschaften, wovon die Gebühr noch ausständig ist.							
II. Verlassenschaften, die in der Zeit v. 1. - bis Ende -- zugewachsen sind.							
III. Vorgefallene Legate zum Schulfonde.							

## 45.

In Hinsicht der Beiträge von Civilverlässenschaften an den Normalschulfond ist von der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom 17. März 1820, 3. 7518, angeordnet worden, daß es von der dießfälligen, mit Gubernial-Currende vom 30. December 1814, 3. 2625, allgemein kund gemachten organischen Verfugung vom 27. September 1814, abzukommen habe, und daß sich auch im gesamten Gubernial-Gebiethe des Küstenlandes für die Zukunft nach der Normalvorschrift vom 1. December 1788 \*) zu benehmen sey, vermöge welcher befohlen worden ist: daß von jeder Verlässenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar: von dem Prälaten- und Herrenstande mit 4 fl., von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 fl., durch die Abhandlungs-Instanzen, ohne Rücksicht, ob die Verlässenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe oder nicht, richtig abgenommen werden soll.

Um nun diese Gebühren für den Küstenländischen Schul fond mit Ordnung und Verlässlichkeit nach dem allgemeinen Normale vom 1. December 1788 einzubringen, wurde verordnet:

1tens. die Abhandlungs-Behörden sind schuldig, diese Gebühren des Küstenländischen Schulfondes aus den Verlässenschaften von dem Haupterben einzubringen und abzuführen, und zwar: bis Ende April 1820, nach der gedruckten Gubernial-Currende vom 30. December 1814, 3. 2625, vom 1. Mai aber nach dem dadurch neuerdings kundgemachten Normale vom 1. December 1788.

2tens. Die Abhandlungs-Behörden haben zu diesem Ende alle Militär-Quartale die Ausweise über die unter ihrer Gerichtsbarkeit vorgefallenen Verlässenschaften und die davon abfallenden Gebühren zum hierländigen Schulfonde nach dem

\*) Vide vorne Nr. 6.

hier angehängten Formulare zu verfassen, und den k. k. Kreis-  
amtern einzureichen. Die Prätur in Triest, als Abhandlungs-  
instanz für das städtische Territorium, hat diese Verlassenschafts-  
Ausweise dem politisch = öconomicischen Triester Magistrat eben-  
falls vierteljährig zu übergeben.

Stens. Die k. k. Stadt- und Landrechte, und das Colle-  
gialgericht von Rovigno haben hingegen diese Ausweise in den  
nämlichen Zeiträumen unmittelbar an das Gubernium einzu-  
senden.

Stens. Da es nach dem Normale vom 1. December 1788  
darauf ankommt, ob das hinterlassene Vermögen reine 300 fl.  
betrage, und die Verlassenschafts - Gebühr erst nach geschehener  
Erhebung des reinen Aktivvermögens aufgerechnet werden kann,  
so ist es nothwendig, diejenigen früheren Verlassenschaften, de-  
ren reines Vermögen noch nicht bekannt ist, in den vorgeschrie-  
benen Ausweisen so lange aufzuführen, bis die Frage entschie-  
den ist, ob von diesem hinterlassenen Vermögen dem Schul-  
fonde eine Gebühr gehöre oder nicht, und bis die Gebühr auch  
wirklich abgeführt ist.

Stens. Die Auslassung oder unrichtige Angabe einer Ver-  
lassenschaft in diesen Ausweisen würde als eine schwere Verle-  
zung der Amtspflicht der Abhandlungs - Behörde zugerechnet  
werden.

Stens. Die in jedem Vierteljahr eingebrachten Verlassen-  
schafts - Gebühren für den Schulfond hat jede Abhandlungs-  
Behörde zugleich mit dem vorgeschriebenen Ausweise an das  
k. k. Kreisamt; die Prätur zu Triest an den Triester Stadt-  
magistrat, gegen Quittung zu erlegen.

Stens. Jedes Kreisamt, so wie auch der Triester Stadt-  
magistrat, sendet diese Ausweise des betreffenden Kreises, oder  
Territorial - Districts unverzüglich an das Gubernium und führt  
zu gleicher Zeit den Geldbetrag an das Cameral - Zahlamt, oder  
an die betreffende Cameral - Kreisscasse mit Gegenschein für den  
Schulfond ab.

Stens. Keine Abhandlungs - Behörde, und kein Kreisamt,  
oder der Triester Magistrat darf sich erlauben, mit diesen Gel-  
dern irgend eine Verfügung zu treffen, oder das Mindeste da-  
von zurück zu halten.

Stens. Die k. k. Stadt- und Landrechte und das Colle-  
gial - Gericht von Rovigno sind aufgefordert, die Geldbeträge

mit Gegenscheinen unmittelbar an das Cameral-Zahlamt, oder an die zunächst befindliche Cameral-Kreiscaisse zur nämlichen Zeit abzuführen, als sie die Ausweise an das Gubernium abgeben.

10tens. Für das k. k. Stadt- und Landrecht zu Triest hat es jedoch bei der bisherigen Abfuhrsmodalität dergestalt zu verbleiben, daß es die einfließenden Schulfonds-Beiträge von Fall zu Fall an das k. k. Landestaxamt abzuführe, dagegen vierteljährig dem k. k. Gubernium den dießfälligen Ausweis vorlege, und eben so das k. k. Landestaxamt vierteljährig diese empfangenen Beträge an das k. k. Cameral-Zahlamt für den Schulfond entrichte.

11tens. Wenn bei einer Verlassenschaft auch Legate für den Schulfond überhaupt, d. i. ohne Bestimmung eines besonderen Schulortes oder Localschulfonds, vorkommen, so sind diese in dem Ausweise ebenfalls für den hierländigen Schulfond aufzuführen, und ihr Betrag ist in der dazu vorhandenen Rubrik auszuwerfen.

Sollte aber dabei von dem Erblasser etwas besonderes bestimmt worden seyn, so ist dessen in der Rubrik der Anmerkungen zu erwähnen, und darüber ein wörtlicher vidimirter Auszug des letzten Willens beizulegen.

Verordnung des k. k. Guberniums im Küstenlande vom 1. April

1820.

Die vorstehende Verordnung ist auf die Ausübung der bestimmt gewordenen Pflichten des k. k. Gouverneurs im Küstenlande, insbesondere im Hafengebiet von Triest, gerichtet. Sie ist in der Form, in der sie hier vorliegt, nur ein vorläufiger Entwurf, der in der nächsten Zeit durch die bestimmt gewordenen k. k. Ministerien in die endgültige Form gebracht werden soll. Sie ist daher nur als vorläufiger Entwurf zu betrachten.

Die vorstehende Verordnung ist auf die Ausübung der bestimmt gewordenen Pflichten des k. k. Gouverneurs im Küstenlande, insbesondere im Hafengebiet von Triest, gerichtet. Sie ist in der Form, in der sie hier vorliegt, nur ein vorläufiger Entwurf, der in der nächsten Zeit durch die bestimmt gewordenen k. k. Ministerien in die endgültige Form gebracht werden soll. Sie ist daher nur als vorläufiger Entwurf zu betrachten.

Formulare.

Ad Nrum.

Schulfond

Vom 1.

bis Ende

A u s w e i s

über

die bei der Abhandlungs = Behörde N. N. anhängigen Verlassenschafts = Abhandlungen, wovon eine Verlassenschaftsgebühr oder ein Legat für den küstenländischen Schulfond zu erwarten, oder schon eingebbracht ist.

<u>Des Erblassers</u>		<u>Verlaf- senschafts- trag</u>	<u>Ge- bühr den Schulfond</u>	<u>Beitrag der dem Schulfonde zu- fallenden Legate</u>	<u>Z u m e r f u n g</u>
<u>Todestag</u>	<u>Name und Stand</u>	<u>fl.</u>	<u>fr.</u>	<u>fl.</u>	<u>fr.</u>
I. Frühere Verlassenschaften, wovon die Gebühr noch ausständig ist.					
II. Verlassenschaften, die in der Zeit vom 1. bis Ende — zugewachsen sind.					
III. Vorgefallene Legate zum Schulfonde.					

Der authentische Text dieser Verordnung in italienischer Sprache lautet aber folgendermaßen:

L' Eccelsa I. R. Cancelleria Aulica riunita rilasciò in data 17. Marzo a. c. N. 7518 un Decreto risguardante gli importi dovuti dalle facoltà ereditarie civili al fondo scolastico, col quale viene stabilito, che non abbia più inoltre da sussistere la disposizione organica del 27. Settembre 1814 pubblicata con Circolare del Governo ddo. 30. Dicembre dello stesso anno N. 2625, ma che in sua vece debba in avvenire osservarsi anche nel Circondario di questo Governo la risoluzione normale del 1. Dicembre 1788, nella quale viene stabilito, che ogni qualvolta accada la morte di un capo di famiglia, tra i quali sono da annoverarsi anche le consorti e vedove, debba desumersi dalla rispettiva facoltà ereditaria, sempre che questa ascenda per lo meno al netto importo di fni. 300. o più, un certo, e determinato importo per il fondo scolastico però in guisa tale, che dall' asse di un individuo appartenente al Ceto ossia banca prelatizia, e signorile, vengano a percepirci per suddetto fondo fiorini quattro; trattandosi poi di un cavaliere ovvero d' uno della classe degli onoraziori, o del ceto mercantile fiorini due, e finalmente dall' asse degli artigiani, cittadini, e contadini soltanto un fiorino per cadauno, e questi importi debbono regolarmente riscuotersi dal Fori, ossia istanze della ventilazione della facoltà senza distinzione alcuna, se la facoltà relitta spetti all' erede ab intestato oppure in virtù di una disposizione testamentaria, e così pure senza riguardo alcuno, se il testatore fece menzione del fondo scolastico, o meno.

Acciò dunque cotesti importi vengano da qui innanzi regolarmente, ed esattamente riscossi per il fondo scolastico del Litorale, come lo prescrive la precitata risoluzione normale del 1. Dicembre 1788. saranno da osservarsi in avvenire li seguenti Articoli.

1. Le istanze delle ventilazioni delle facoltà sono in obbligo di riscuotere degli eredi l' importo destinato per il fondo scolastico, e di versarlo poi alla rispettiva cassa, e dovranno sino alla fine del corrente mese di Aprile dirigersi in questo affare secondo le sinora vigen-

ti disposizioni, contenute nella Circolare a stampa del 30. Dicembre 1814 N. 2625, col 1. Maggio p. v. poi vi subentreranno li precetti, che contiene la normale dd. 1. Dicembre 1788; e che vengono colla presente pubblicati.

2. Le istanze delle ventilazioni dovranno perciò formare dopo ogni trimestre militare le distinte delle successioni ereditarie, che verranno a verificarsi nello loro giurisdizioni, nonche delle rispettive quote appartenenti al fondo scolastico nel modo indicato nella qui aggiunta modula, e la rimetteranno ai rispettivi I. R. Uffici Circolari. La pretura in Trieste come istanza di ventilazione delle facoltà nel distretto territoriale, dovrà consegnare tali distinte parimente da trimestre in trimestre al Magistrato politico economico di Trieste.

3. Gl' I. R. Giudizj Civico-Provinciali ed il Giudizio Collegiale di Rovigno conseigneranno le suddette distinte immediatamente al Governo, osservando anch'essi le stesse epochhe periodiche.

4. Giusta la normale del 1. Dicembre 1788, pria di ogni altra cosa dovendo essere deciso, se la facoltà di un defonto ascenda realmente al netto importo di fiorini 300, e dovendo perciò precedere la rilevazione della facoltà stessa, dalla quale dipende la riscossione della tangente scolastica, quindi è, che tutte le successioni ereditarie anteriori, delle quali non si conosce ancora il netto, e libero importo, dovranno apparire continuamente nelle periodiche distinte, e ciò fintantochè non venga deciso, se spetti, o nò dalle medesime al fondo scolastico il prescritto importo, e finchè non ne sia anche verificato l'incasso.

5. Nel caso di omissione in simili distinte di una qualche facoltà ereditaria, o in caso di una falsa indicazione della stessa verrà ciò imputato, come una grave lesione dei doveri di Uffizio alla istanza rispettiva.

6. Le istanze della ventilazione delle facoltà dovranno consegnare agli Uffici Circolari non solo le distinte delle medesime, ma anche contemporaneamente e verso ricevuta gl'importi, che furono riscossi per il fondo sco-

Iastico durante il decorso trimestre militare. La pretura di Trieste li consegnerà al Magistrato pol. econ.

7. Gli Uffizj Circolari, come pure il Magistrato di Trieste dovranno quindi spedire le distinte dei rispettivi Circoli, e Territorio con tutta sollecitudine al Governo, e rimetteranno nello stesso tempo gl' importi ricevuti unitamente alla contro-quitanza alla Tesoreria Camerale oppure alle rispettive Casse Camerali filiali, che li riceveranno per conto de fondo scolastico verso quitanza.

8. Resta vietato alle istanze di ventilazione, come pure agl' Uffizj Circolari ed al Magistrato di Trieste di disporre in verun modo col danaro derivante da questi sussidj, o di ritenerne qualunque minimo importo.

9. Gl' i. r. Giudizj Civico-provinciali, ed il Giudizio collegiale di Rovigno vengono invitati, che nel trasmettere le distinte al Governo, consegnino anche gl' importi in danaro immediatamente, una con la contro-quitanza alla Tesoreria Camerale, oppure alla più vicina Cassa Camerale filiale.

10. Per quello concerne poi l' i. r. Giudizio civico provinciale di Trieste, questa consegna del danaro rimarrà nell' attuale sistema, però in guisa, ch' egli abbia da rimettere di caso in caso gl' importi introitati a favore del fondo scolastico all' i. r. Uffizio delle Tasse, avanzandone la relativa specifica di trimestre in trimestre a questo Governo, e che parimente l' i. r. Uffizio delle Tasse abbia da versare trimestralmente gl' incassati importi nell' i. r. Cassa Camerale a benefizio de fondo scolastico.

11. Se nelle facoltà vi sono anche compresi dei Legati indistintamente dedicati a benefizio del fondo scolastico, vale a dire qualora non vi fosse indicata espressamente o la scola, o il fondo scolastico di un certo e determinato luogo, debono ancor questi Legati apparire nella distinta, come appartenenti al fondo scolastico del Litorale, ed il rispettivo importo sarà d' inscrirsi nella rubrica opposita.

Qualora poi il testatore avesse in merito di ciò disposto in particolare guisa, converrà farne menzione nella rubrica delle osservazioni, annettendo in tale caso alla distinta un legale estratto della disposizione testamentaria.

## Modula.

Al. Nr.  Fondo scolastico

Dal di 1. sino a tutto

## **D i s t i n t a**

Ventilazioni di facoltà pendenti presso l'Istanza ventila-  
trice N. N. dalle quali è da attendersi, o è già riscosso  
un qualche sussidio, o legato per il fondo scolastico del  
Litorale.

## 46.

Im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommis-  
sion sind in den zurückgeworbenen ob der ennsischen Gebietshs-  
theilen jene Verlassenschaftsbeiträge zu dem Normalschulfonde  
einzuführen, welche in den drei alten Kreisen gesetzlich einge-  
hoben werden.

Hofkanzlei - Decret vom 3. October 1820, an die ob der ennsische  
Regierung.

## 47.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom  
5. Juli 1822 zu befehlen geruhet: daß vom 1. November 1822  
angefangen, die Verlassenschaftsbeiträge für den Normalschul-  
fond in Conv. Münze eingehoben werden sollen, ohne in Hin-  
sicht der Beiträge und Leistungen etwas zu ändern, wornach  
die höchsten Verordnungen vom 14. September 1775 \*) und  
1. December 1788 \*\*) auch künftig in ihrer Kraft fortzubeste-  
hen haben.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind daher vom  
1. November 1822 an, alle Verlassenschaften in Conv. Münze  
zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von 300 fl. be-  
tragen, so ist aus den Verlassenschaften des Prälaten- und  
Herrenstandes, worunter auch die Gattinnen und Witwen des  
lechteren zu rechnen sind, der Betrag von 4 fl.; aus den Ver-  
lassenschaften des Ritterstandes, der Honoratioren und des  
Handelsstandes der Betrag von 2 fl., endlich aus den Verlas-  
senschaften der Professionisten, Bürger und Bauern der Be-  
trag von 1 fl. Conv. Münze als Verlassenschaftsbeitrag an  
den Normalschulfond abzuführen.

Studien - Hofcommissions - Decret vom 20. Juli 1822; an sämmt-  
liche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder - Oesterreich am 2.;  
in Steiermark und Kärnten am 2.; in Oesterreich ob der Enns  
am 8.; in Böhmen, Mähren und Schlesien am 9.; in Galizien  
am 20. August 1822.

\*) Vide vorne Nr. 1.

\*\*) Vide vorne Nr. 6.

## 48.

Zu Folge des Studien - Hofcommissions - Decretes vom 16. October 1824, ist sich rücksichtlich der Einhebung der Verlassenschafts - Beiträge für den Normalschulfond in Conv. Münze, nur allein nach der mit Regierungs - Circular - Verordnung vom 8. August 1822 fundgemachten höchsten Entschließung Sr. Majestät vom 5. Juli 1822 \*), und den höchsten Verordnungen vom 14. September 1775 \*\*) und vom 1. December 1788 \*\*\*) zu behemmen.

Es sind daher vom 1. November 1824 angefangen, alle Verlassenschaften in Conv. Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von 300 fl. betragen, aus den Verlassenschaften des Prälaten - und des Herrenstandes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen des letzteren zu rechnen sind, 4 fl.; des Ritterstandes, der Honoratioren und des Handelsstandes 2 fl.; der Professionisten, Bürger und Bauern 1 fl. in Conv. Münze als Verlassenschafts - Beitrag an den Schulfond abzuführen.

Da hierdurch die Bestimmung des Regierungs - Circulars vom 8. August 1822, in Hinsicht der darin ebenfalls republizirten Hofverordnung vom 16. März 1789 aufgehoben wird; so wird diese Verfügung zur Wissenschaft und Bemühung für sämtliche Abhandlungs - Instanzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Studien - Hofcommissions - Decret vom 16. October 1824. Kundgemacht von der ob der ennsischen Regierung am 5. November 1824.

## 49.

Nach Inhalt eines k. k. Studien - Hofcommissions - Decretes ist die mit Regierungs - Circular vom 3. August 1822 fundgemachte höchste Entschließung vom 5. Juli 1822 \*\*\*\*), mit der die Errichtung der Verlassenschaftsbeiträge für den Normalschulfond auf diejenigen Fälle beschränkt wurde, in denen das reine Verlassenschaftsvermögen den Betrag von 300 fl.

\*) Vide vorne Nr. 47.

\*\*) Vide vorne Nr. 1.

\*\*\*) Vide vorne Nr. 6.

\*\*\*\*) Vide Nr. 47.

Conv. Münze erreicht oder übersteigt, auch in Wien und in den landesfürstlichen Städten und Märkten der Provinz Nieder-Öesterreich zur Richtschnur zu nehmen, und es ist die in dem Hofdecrete vom 6. März 1789, kundgemacht mit Regierungs-Circulare vom 27. März 1789\*), enthaltene Bestimmung, der zu Folge die gesetzlichen Beiträge für den Normalschulfond in Wien und in den landesfürstlichen Ortschaften Nieder-Österreichs auch von denjenigen Verlassenschaften abgenommen werden müssten, deren reines Vermögen den Betrag von 300 fl. nicht erreichte, als aufgehoben zu betrachten.

Studien - Hofcommissions - Decret vom 3. December 1825; an die niederoesterreichische Regierung. Kundgemacht am 20. December 1825.

### §. 3.

## III. Rücksichtlich der Militär-Verlassenschaften.

Die hierauf Bezug habenden Normen sind folgende:

### 1.

Die in der Normalverordnung vom 1. December 1788 für das Civile festgesetzten drei Classen von Beiträgen zum Normalschulfonde, haben auch für das Militär in der Art zu gelten, daß bei jedem Sterbfall eines Familien-Hauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu zählen kommen, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder mehr beträgt, von der Generalität die erste Classe mit 4 fl., von den Stabs-Offizieren die zweite Classe mit 2 fl., und von den übrigen Offizieren die erste Classe mit 1 fl. zu bezahlen, und vor Berichtigung dieser Gebühr die derselben unterliegende Verlassenschaft nicht auszufolgen kommt.

Hofkriegsräthliche Circular - Verordnung vom 12. Mai 1808,  
H. 260.

\*) Vide Nr. 7.

## 2.

Von den Verlassenschaften der in den Militärgränzen dienenden Generäle, Stabs- und subalternen Offiziere ist der Beitrag zum Normalschulfond, in gleicher Art, wie es für das übrige Militär angeordnet wurde, abzuziehen und zum Proventenfonde für die Gränz-Normalschulen abzuführen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Mai 1808, B. 1633.

## 3.

Se: Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die seit 1. December 1788 für das Civile bestehende Normalverordnung, vermöge welcher von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände, ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufällt, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normalschulfond entrichtet werden muß, von nun an auch bei den Militärverlassenschaften mit nachstehenden Modificationen ihre Anwendung haben solle, daß bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, wenn nämlich das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, von der Generalität mit 4 fl., von den Stabsoffizieren, mit Einschluß der Obersten, mit 2 fl., und von den Offizieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, mit 1 fl. abzuziehen, und vor Berichtigung dieses Betrages keine denselben unterliegende Verlassenschaft auszufolgen sey. Die Militärbeamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden; übrigens haben die General- und Militär-Commanden das Verzeichniß der von den Militärverlassenschaften zu entrichtenden Normalschulbeiträge den Länderstellen jeder Provinz, wohin die Beiträge einzufließen haben, halbjährig zu übermachen.

Die Landesstelle hat, sobald derselben die diesfälligen halbjährigen Verzeichnisse zukommen werden, die Verfügung zu treffen, daß diese Beiträge erhoben und dem Normalschulfonde übergeben werden.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1808; an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien.

## 4.

Die von den Verlassenschaften der in der Militärgränze ansässigen Civilisten entfallenden Beiträge zum Normalschulfonde sind zum allgemeinen Gränzproventenfond für die Normalschulen abzuführen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. März 1809.

## 5.

Da nach einem mit dem k. k. General-Militär-Commando gepflogenen Einvernehmen die Einleitung getroffen worden ist, daß die aus den Verlassenschaften der Militärpersonen ausfallenden Normalschulfonds-Beiträge von den auf dem Lande verlegten Regimentern, von Fall zu Fall an die betreffenden Kreis-Cassen werden abgeführt werden, so sind die Kreis-Cassen zu beauftragen, diese einlangenden oben erwähnten Beiträge in dem vorschriftmäßigen Termine, nämlich mit Ende Juni und December, jedoch abgesondert von den Beiträgen, die von Civil-Parteien abgeführt werden, bei dem Normalschulfonde in Abfuhr zu bringen.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 15. April 1809.

## 6.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien ist von Militärverlassenschaften kein Beitrag zum Normalschulfond abzunehmen.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 19. September 1816.

## 7.

Von jeder Verlassenschaft, die erst nach dem letzten October 1822 abgehandelt wird, der Sterbfall mag sich zu was immer für einer Zeit ereignet haben, ist der Normalschulfonds-Beitrag dann in Conv. Münze abzunehmen, wenn die stets in Conv. Münze zu berechnende Verlassenschaft, und zwar die öffentlichen Obligationen nach dem Börsecourse angenommen, die Summe von 300 fl. erreicht oder übersteigt.

Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 24. December 1822.

## Alphabetisches Register.



Die von den Altkämpfern der in der Schlacht am 18. Februar 1813 gefallenen Soldaten erhaltenen Medaillen sind Werke von Kunst und sind ein gesuchtes Sammlerobjekt für die Museen und Kunstsammler.

Berlin, 18. Februar 1819. — Befehl vom 20. Februar 1819.

Da nach einer Anordnung d. F. General-Militär-Commission die Ausstellung getroffen werden soll, daß die auf den Schlachtfeldern des Kriegs jener Zeit gefallenen Soldaten, welche nicht in den auf dem Schlachtfelde verstorbenen Fällen anfallen, die entsprechenden Medaillen erhalten.

## Wichtigste Anschaffungsquelle

Um die Medaillen zu erhalten, sind diejenigen, welche mit Ende des Krieges nicht abgestorben vor dem 1. Februar 1815, auf dem Schlachtfelde abgestorben werden, bei dem Kriegsministerium zu beantragen.

Berlin, 20. Februar 1819. — Befehl vom 20. Februar 1819.

Um den Kriegsminister zu verhelfen, die Medaillen in Deutschland zu erhalten, sofern sie nicht zum Beitrag zum Kriegsministerium zu beziehen.

Berlin, 20. Februar 1819. — Befehl vom 20. Februar 1819.

Die Kriegsministerialität, die sich nach dem letzten Decemb. 1822 abzeichnete wird, der Einfall mög. ist in was immer noch eine Zeit strecken kann, in der Kriegsministerialität kann es ohne Schame annehmen, wenn die Feste in einer Künste zu den Freuden Kriegsministerialität und zwar die öffentlichen Ehrenamönen nach dem Kriegsministerium eingenommen, die Summe von 300 L. erreicht aber übersteigt.

Berlin, 20. Februar 1819. — Befehl vom 20. Februar 1819.

<b>I. Mortuar.</b>	
Abhandlung über behördene, deutsch-erbländische, worauf sich die Amtshandlung derselben zu beschränken hat, wenn ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan in den deutschen Erbländen stirbt.	13
Abhandlung - Instanz, selbe allein hat das Recht, ein Mortuar zu beziehen	16
Abnährungs - Contracte, solche unterliegen nicht dem Mortuar	11
Activforderungen, von denen in einer Verlassenschaft befindlichen, in Ansehung der Liquidität oder der Einbringlichkeit zweifelhaften, ist das Mortuar einstweilen sicher zu stellen	19
Adel der, der Vorlande, begründet bei der Mortuarsbemessung keinen Unterschied	9
Mortuarpflichtigkeit desselben in Tyrol	47
Adelige Parteien, die in Tyrol, wie solche die Verlassenschafts - Ausweise Behufs der Mortuarsbemessung zu verfassen haben	48
Allodialgut, die mit einem solchen verbundenen, in einer Verlassenschaftsmassa vorhandenen Lehenkörper unterliegen dem Mortuar	17
Amtswirksamkeit, die, der Gerichtsbehörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars	55
Anhängigmachen, das einer Verlassenschaft, worin solches eigentlich bestehet	38
Anstände, die bei'm Bezug des Mortuars entstanden, in wie weit selbe vor die Justizstellen, und in wie weit vor die politischen Behörden gehörig sind	6
Armen - Institut, die demselben gemachten Vermächtnisse sind von der Sterbtaxe befreit	6

Armen - Institut, in welchem Falle demselben die Berichtigung des Mortuars obliegt	15
— — die demselben aus Intestatverlassenschaften zufallenden Drittheile unterliegen keinem Mortuar	29
Armenpercent, die Abnahme desselben findet bei den mortuarsfreien frommen Legaten nicht Statt	40
Aufhebung, die, des Mortuars, in wie ferne selber für Throl Statt gegeben wurde	12
Ausländische Lehenkörper, die, in einer Verlassmassa vorhandenen, wie selbe rücksichtlich des Mortuars zu behandeln sind	17
Ausmessung, die, des Mortuars, wenn selbe mit der Errichtung der Erbsteuer zusammentrifft, wie sich dabei zu benehmen	10
Ausweis, ein gewissenhafter des Verlassvermögens, wenn solcher zum Behufe der Mortuarsbemessung Statt hat	7
— — über eine Verlassenschaft zur Bestimmung der Sterbtaxe, Formular desselben	49
Ausweise über die der Sterbtaxe unterliegenden Verlassenschaften, in welcher Art solche zu überreichen sind	21
<b>B.</b>	
Bancozettel, in wie ferne der Nennwerth derselben bei der Mortuarsbemessung zu berücksichtigen war	33
Barfschaft, die, in Wiener - Währung bestehende, wie solche dem Mortuar zu unterziehen kommt	34
— — die in Conventions - Münze bestehende, wie solche dem Mortuar zu unterziehen ist	34
Bauzahlamt, das, der kärntnerischen Stände zu Klagenfurt, in wie ferne demselben der Mortuarsbezug zu steht	22
Befreiung, die, von Errichtung des Mortuars, kommt den Vermächtnissen für das Armen - Institut zu	6
Befreiungen, die in Erbsteuerfällen bestehenden, lassen sich auf das Mortuar nicht anwenden	8
Benennung, verschiedene, unter welcher das Mortuar vor kommt	3
Berggerichte, bei selben findet der Mortuarsbezug nicht Statt	45
— — die in Throl, dürfen in Todesfällen kein Mortuar beziehen	46
Bergwerks - Entitäten, in wie ferne solche dem Mortuar unterliegen	28
Bescheinigungen, specificirte sind den Parteien für das bezahlte Mortuar hinaus zu geben	24

Wesikveränderung, unter Lebenden, bei solcher findet das Mortuar nicht Statt . . . . .	18
Bestimmung des Mortuars, zu der kann ein eigenes Inventar, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden . . . . .	7
Bezug des Mortuars, in wie ferne die dabei verkeimenden Anstände vor die Justizstellen, oder vor die politischen Behörden gehörig sind . . . . .	6
Böhmen, Mäßigung des Mortuarbezuges daselbst . . . . .	47
— — Norm, rücksichtlich der Ausmaß des Mortuars daselbst . . . . .	44
— — Vorschrift bezüglich des landesfürstlichen Mortuars daselbst . . . . .	43

## C.

Cameralbehörden, Amtswirksamkeit derselben rücksichtlich des Mortuars . . . . .	57
Capitale, die in einer Verlassenschaft vorhandenen, in wie ferne solche der Sterbtaxe unterliegen . . . . .	8
Catastral-Einlagen, die von landstätlichen Realitäten, in welcher Valuta solche bezüglich der Mortuarsbemessung anzunehmen sind . . . . .	41
Clerus, der Katholische, Vorschrift bezüglich seiner Mortuarpflichtigkeit . . . . .	52
Confiscations-Strafe, selbe trifft das in den Vermögens-Ausweisen verschwiegene Gut . . . . .	6
Contracte über Leibrenten unterliegen nicht dem Mortuar . . . . .	11
Conventionsgeld, das in einer Verlassenschaft vorfindige, wie von solchem das Mortuar zu bemessen kommt . . . . .	29
Conventions-Münze, in wie ferne die in solcher vorhandene Wertschaft dem Mortuar zu unterziehen ist . . . . .	34
— — in solcher wird die Abnahme der Gerichtstaxe festgesetzt . . . . .	37
— — in wie ferne die adeligen Richteramtstaxe in solcher, von dem in Wiener-Währung berechneten Vermögen, bezogen werden können . . . . .	40

## D.

Deutsche Erblände, wenn in solchen ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, wie es bezüglich der Mortuarsbemessung zu halten . . . . .	13
Dominien, denselben gebührt das Mortuar nur von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen . . . . .	18

Dominien, wenn sie Abhandlungsinstanzen sind, gebührt der Mortuarsbezug auch von fremd unterhängigen Realitäten 71  
 Drittheile, die den Kirchen und Armeninstitute aus einer Intestat-Verlassenschaft zufallenden, unterliegen keinem Mortuar 29

## E.

Ehegatten, das denselben aus was immer für einer Disposition mortis causa, erst nach dem Tode des einen Ehegatten zufallende Vermögen unterliegt dem Mortuar

Eheleute, wenn beide Grundbesitzer sind, wie das Mortuar zu bemessen kommt 65

Einantwortung, die der Verlassenschaft, kann vor Berichtigung des Mortuars nicht Statt haben 55

Einlösungsscheine, in wie ferne der Nennwerth derselben bei der Mortuarsbemessung zu berücksichtigen kommt 33

Eintheilung, die, des Mortuars 3

Entrichtungs-Verträge, ob solche dem Mortuar unterliegen 26

Erben, die einer Verlassenschaft, wann es genügt, daß von selben Behufs der Mortuarbemessung nur ein Vermögens-Ausweis überreicht wird 6

Erblande, deutsche, wenn in selben ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, was bezüglich der Mortuarsbemessung zu beachten 13

Erblande, gesammte, in solchen sind die frommen Verhältnisse vom Mortuar befreit 29

## F.

Fahrnisse, die in einer Verlassenschaft vorfindigen, sie mögen dem Erben oder Legatar zufallen, unterliegen dem Mortuar 8

Feldstabs-Auditoriate, in wie ferne die von solchen an das Jud. del. mil. vel mixt. übergehenden Verlassenschaften dem Mortuar unterliegen 28

Fideicommissa, solche unterliegen dem Mortuar 27

Fideicommissgut, wie die mit einem solchen verbundenen, in einer Verlassenschaft vorhandenen Lehenkörper rücksichtlich des Mortuars zu behandeln kommen 17

Finanz-Patent, das vom 20. Hornung 1811, in wie ferne solches bei Abnahme des Mortuars zu berücksichtigen kommt 32

Finanz-Patent, das vom 1. Juni 1816, Grundsäze nach welchen in Bezug auf dasselbe bei der Mortuarsbemessung vorzugehen kommt	34
Fondsböligationen, öffentliche, wenn sie in einer Verlassenschaft vorfindig, wie von solchen das Mortuar zu bemessen ist.	33
Forderungen, active und passive eines Verlasses, Vorschrift bezüglich derselben bei der Mortuarsbemessung	53
Forum academicum, in Rücksicht der demselben vormals unterstandenen Verlassenschaften, hat es sowohl bei dem Benehmen des niederösterreichischen Landrechtes, als auch des Wiener Stadtmagistrates zu verbleiben	20
Fromme Stiftungen, die Mortuarsfreiheit derselben bezieht sich nur auf das landesfürstliche Mortuar	37
Fromme Vermächtnisse, Vorschrift bezüglich des Mortuarbezuges von selben	22
— — solche sind in den gesamten Erbländern von der Berichtigung des Mortuars befreit	29
Fruchtgenuss, der legirte, in wie ferne solcher dem Mortuar unterliegt	8
Galizien, daselbst kann das Mortuar von den Verlassenschaften jener Erblässer, die vor dessen gesetzmässiger Einführung, und noch mehr die vor der Revindication Galiziens gestorben sind, nicht abgenommen werden	18
— — von welchen Verlassenschaften daselbst kein Mortuar bezogen werden kann	9
Gattinnen, die von ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthanen, wie selbe bezüglich des Mortuars zu behandeln kommen	14
Gebrauch, der, im Lande Oesterreich ob der Enns das mortuarium non deducto aere alieno aufzurechnen, Bestimmung rücksichtlich derselben	5
Gerichtsbehörden, Amtswirksamkeit derselben bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars	55
— — Bestimmung, auf welche die Vorschrift vom 7. August 1837 Bezug nimmt	58
Görz, Vorschrift bezüglich des Mortuarbezuges daselbst	27
Görzer Stadts- und Landrecht, wie sich solches bei der Mortuarsbemessung zu benehmen hat	44
Gradisca, Vorschrift bezüglich des Mortuarbezuges daselbst	27
Grundherrliches Mortuar, Vorschriften bezüglich desselben	59

	Seite
Grundherrschaften, wenn solchen ein Mortuarsbezüg eingeraumt ist, so ist dies nur auf den Fall zu verstehen, wo sie Abhandlungs-Instanz sind	17
Grundobrigkeiten, die nicht Abhandlungs-Instanzen sind, gebührt kein Mortuar	69
Grundsäße, nach welchen bei Bemessung des Mortuars in Bezug auf das Finanz-Patent vom 1. Juni 1816 vorzugehen ist	34
— — — zur Beantwortung der Frage, in wie weit die beim Bezug des Mortuars entstandenen Anstände vor die Justizstellen, oder vor die politischen Behörden gehörig sind	6
Güter, die zu einem Verlaß gehörigen, wie der Werth derselben Behufs der Mortuarsbemessung zu ermitteln kommt	33
— — — liegende, wie von solchen das Mortuar zu bemessen ist	53
<b>H.</b>	
Häusler, ob selbe dem grundherrlichen Mortuar unterliegen	66
Herrschaften, denselben ist aus der ihnen zustehenden Abhandlungs-Jurisdiction ihrer Verwalter und Wirtschaftsbeamten, die Abnahme des Mortuars zugesstanden	65
— — — in wie ferne denselben der Bezug des Mortuars zugesstanden ist	66
<b>Z.</b>	
Jährliche Vermächtnisse, wie sich bei solchen bezüglich des Mortuars zu benehmen ist	29
Iliquide Passiven, Vorschrift bezüglich derselben bei der Mortuarsbemessung	56
Ilyrien, Vorschrift bezüglich der Mortuarsabnahme daselbst	34
Ilyrische Untertanen, wenn solche in den deutschen Erblanden sterben, wie es mit der Mortuarsbemessung zu hasten	13
Indigenat, das in Ungarn ohne den Besitz einer Realität, gründet in der Regel nicht die Eigenschaft eines Ungarn, in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbtaxe	5
Inländische Lehenkörper, die in einer Verlaßmassa vorhandenen, wie selbe bezüglich des Mortuars zu handeln kommen	17
Inleute, ob selbe dem grundherrlichen Mortuar unterliegen	66

## Seite

Innen - Österreich, Norm rücksichtlich des Mortuarbezuges dasselbst	46
Insik - Verträge, ob solche dem Mortuar unterliegen	26
Interessen - Recognitionen, schlesische, in wie ferne sel- be der Sterbtare unterliegen	7
Intestat - Verlassenschaften, die aus solchen den Kirchen und Armeninstitute zufallenden Drittheile unterlie- gen keinem Mortuar	29
Inventarien, gerichtliche, wann selbe zyr Bemessung des Mortuars nicht nothwendig sind	6
Inventur, wenn die Errichtung derselben auch nicht vorfällt, so ist bei landesfürstlichen Stellen das Mortuar den- noch zu bezahlen	13
Inventurstare, statt selber wird den Herrschaften und Ma- gistraten der Mortuarsbezug concendirt	10
Bestimmung rücksichtlich derselben	9
Judicium delegatum militare vel mixtum, in wie ferne die an solches von den Feldstabs - Auditorien über- gehenden Verlassenschaften dem Mortuar unterliegen	28
Justizstellen, in wie ferne die beim Bezuge des Mortuars entstandenen Anstände vor dieselben gehören	6

## R.

Katholischer Clerus, Vorschrift rücksichtlich seiner Mor- tuarspflichtigkeit	52
Kärnten, Vorschrift bezüglich der Mortuarsabnahme dasselbst	20
Kärntnerische Stände, derselben wird das Recht zum Bezuge des Mortuars erweitert	24
in wie ferne dem Bauzahlamte derselben der Mor- tuarsbezug zusteht	22
Kinder, minderjährige, von ungarischen, siebenbürgischen oder illirischen Unterthanen, welche in den deutschen Erb- landen sterben, wie selbe bezüglich des Mortuars zu behandeln kommen	14
Kirchen, die denselben aus einer Intestat - Verlassenschaft zu- fallenden Drittheile unterliegen keinem Mortuar	29
Krankheitskosten, selbe sind in den Passivstand des mor- tuarspflichtigen Vermögens aufzunehmen	16
Küstenland, Vorschrift für dasselbe bezüglich des Mortuars	54

## Q.

Land ob der Enns, Vorschrift bezüglich des Mortuars dasselbst	51
---	----

	Seite
Landesfürstliches Mortuar, was als solches anzusehen kommt	3
spezielle Normen bezüglich desselben	42
Landesfürstliche Stellen, bei solchen ist das Mortuar auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt	13
Landrecht, dem fürstlichen in Teschen, wird der Bezug des Mortuars gestattet	11
Legate, wie von solchen das Mortuar zu bemessen kommt	23
Lehenkörper, die in einer Verlassenschaft vorhandenen, in wie ferne solche dem Mortuar unterliegen	17
Lehen, Vorschrift bezüglich ihrer Mortuarpflichtigkeit	27
Leibrenten-Contracte, selbe unterliegen nicht dem Mortuar	11
Leichenkosten, solche sind in den Passivstand des mortuarpflichtigen Vermögens aufzunehmen	16
Linz, Vorschrift bezüglich des Mortuarbezuges für den Stadtmagistrat daselbst	72

## M.

Mähren, Bemessung des Mortuars daselbst	12
Vorschrift bezüglich der Aufrechnung des Mortuars daselbst	47
Vorschrift bezüglich der Ausmaß des Mortuars daselbst	44
Majorate, solche unterliegen dem Mortuar	27
Maximum, das des Mortuarbezuges, Vorschrift bezüglich desselben	25
Militärverlassenschaften, Vorschriften bezüglich ihrer Mortuarpflichtigkeit	30
Minderjährige Kinder, von ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthanen, wie selbe bezüglich des Mortuars zu behandeln kommen	14
Montanistisches Vermögen, das in einem Verlaße vorhandene, in wie ferne solches dem Mortuar unterliegt	28
Mortuar, Begriff und Eintheilung desselben	3
wann solches landesfürstlich genannt wird	3
wann solches unterthänig genannt wird	3
wann solches städtisches genannt wird	3
wann zur Bemessung desselben die Vorlage eines Vermögens-Ausweises genügt	6
von Errichtung desselben sind die den Armen-Instituten zukommenden Vermächtnisse befreit	6
auf selbes lassen sich die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreiungen nicht anwenden	8

Wort war, selbem unterliegen die in einer Verlassenschaft vorfin- digen Prätiosen und Fahrnisse	8
— — — solches muß der Universalerbe von der ganzen rei- nen Verlassenschaft entrichten	8
— — — wie solches von den in einer Verlassenschaft be- findlichen Capitalien zu bemessen	8
— — — welche Verlassenschaften in Galizien selbem nicht unterliegen	9
— — — mit welchen Procenten selbes in Inner- und Oberösterreich abzunehmen kommt	9
— — — wenn die Entrichtung derselben mit der Abführung der Erbsteuer zusammen trifft, wie sich dabei zu be- nehmen ist	10
— — — Bestimmung rücksichtlich derselben für Throl	12
— — — Bemessung derselben in Mähren und Schlesien	12
— — — nebst demselben kann ein besonderes Sterbrecht nicht bezogen werden	15
— — — solches kann nur vom reinen Vermögen bemessen werden	16
— — — selbes kann in Galizien von den Verlassenschaften jener Erblasser, die vor dessen gesetzmäßiger Einfüh- rung, und noch mehr, die vor der Revindication Gali- ziens gestorben sind, nicht abgenommen werden	18
— — — solches hat bei Besitzveränderungen unter Lebenden nicht Statt	18
— — — Vorschrift rücksichtlich derselben für Kärnten	20
— — — in wie ferne die frommen Vermächtnisse demselben unterliegen	22
— — — in wie ferne der Bezug derselben dem Baugazlamte der Körntnerischen Stände zu Klagenfurt zusteht	22
— — — über das bezahlte sind den Parteien spezifirte Be- scheinigungen hinaus zu geben	24
— — — wird den Ständen Kärtntens das Bezugrecht des- selben erweitert	24
— — — Vorschrift bezüglich des Maximum derselben für Throl	25
— — — ob demselben Vermögens-Uebergaben, Insig-, Ab- nahrungs- und Entrichtungs-Verträge unterliegen	26
— — — demselben unterliegen auch Lehen, Fideicommisse, Majorate und Seniorate	27
— — — Vorschrift bezüglich derselben für Görz, Gradisca und Triest	27
— — — in wie ferne solchen die Militär-Verlassenschaften unterliegen	30
— — — in wie ferne bei Abnahme derselben das Finanz- Patent vom 20. Hernung 1811 zu berücksichtigen kommt	32

Mortuar, Vorschrift bezüglich der Abnahme desselben in Illyrien	34
— — — Normen, nach welchen dasselbe in Tyrol und Vorarlberg zu beziehen kommt	35
— — — landesfürstliches, spezielle Normen bezüglich desselben	42
— — — Vorschrift bezüglich desselben für Landrechte jener Provinzen, wo das Mortuar vom 1. November 1787 nicht bezogen wurde	42
— — — das landesfürstliche ist auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlung die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt	47
— — — wie solches von jenen Verlassenschaften zu bemessen kommt, die bei den judiciis delegatis militaribus et mixtis, abgehandelt werden	55
— — — unterthäniges oder grundherrliches, Vorschriften bezüglich desselben	59
— — — städtisches, Normen für selbes	72
Münze, Klingende, wie von solcher das Mortuar zu bemessen kommt	52
<b>M.</b>	
Nennwerth, der, der Banco-Zettel, oder Einfölungsscheine, in wie ferne solcher bei der Mortuarsbemessung zu berücksichtigen kommt	33
Niederösterreichische Landrechte, Vorschrift für selbe bezüglich des Mortuars	45
<b>O.</b>	
Obligationen, die in einer Verlassenschaft vorhandenen, wie von solchen das Mortuar zu berechnen ist	33
— — — öffentliche, wie von solchen das Mortuar zu bemessen kommt	52
Öffentliche Fondsobligationen, wie von solchen das Mortuar zu entziffern kommt	33
Öffentliche Staatspapiere, wie von solchen das Mortuar zu beziehen ist	34
Österreich ob der Enns, Bestimmung bezüglich des Gebrauches daselbst, das mortuarium non deducto aere alieno aufzurrechnen	5

## P.

Parteien, denselben sind spezifirte Bescheinigungen für das bezahlte Mortuar hinaus zu geben	24
Passiven, illiquid, Vorschrift bezüglich derselben bei der Mortuarsbemessung	56
Passivschulden, in wie ferne solche bei der Bemessung des Mortuars zu berücksichtigen sind	45
Patrimonial-Gerichte, bei denen von Throl und Vorarlberg, wohin das Mortuar von jenen Verlassenschaftsabhandlungen, deren Erblasser vor dem 1. Mai 1817 gestorben ist, einzufließen hat	37
Politische Behörden, in wie ferne die beim Bezug des Mortuars entstandenen Anstände vor dieselben gehören	6
Prätiösen, die in einer Verlassenschaft vorfindigen, sie mögen dem Erben, oder einem Legatar zufallen, unterliegen dem Mortuar	8
— wie solche dem Mortuar zu unterziehen kommen	35
Privatforderungen, die zu einem Verlaß gehörigen, wie solche dem Mortuar zu unterziehen sind	33
— — — solche, die vor dem Patente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, wie solche dem Mortuar zu unterziehen kommen	34

## R.

Rait-Taxen, wie selbe von den durch die neue Jurisdiction-Norm unter des Magistrates Gerichtsbarkeit gediehenen Verlassenschaftsabhandlungen aufzurechnen und abzunehmen kommen	5
Realitäten, die zu einem Verlaß gehörigen, wie der Werth derselben Behufs der Mortuarsbemessung zu ermitteln kommt	33
— — — Vorschrift bezüglich der Mortuarsbemessung von denselben	53
— — — wie von solchen das Mortuar zu entrichten kommt	35
Reichskanzlei, in wie ferne bei den von selber zu pflegenden Verlassenschaftsabhandlungen kein Mortuar zu beziehen ist	42

## S.

Scala, die auf Wiener-Währung, in wie ferne solche bei Schätzungen Behufs der Mortuarsbemessung zu berücksichtigen kommt	33
Schenkungen, in wie ferne selbe dem Mortuar unterliegen	21

Schenkungen, Anordnung bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit in	22
das Throl	22
unter Lebenden, in wie ferne selbe dem Mortuar	22
unterliegen	22
Mortuarsfreiheit derselben	11
Schlesiens, Bemessung des Mortuars daselbst	12
Schlesische Interessen- Recognitionen, in wie ferne	7
solche der Sterbtaxe unterliegen	7
Schuldbriefe, die in einer Verlassmasse befindlichen, wie von	
solchen die Sterbtaxe zu bemessen und zu berichtigten	
kommt	8
Seniorate, solche unterliegen dem Mortuar	27
Sicherstellung, die des Mortuars, wann solche Statt hat	19
Siebenbürgische Unterthanen, wenn solche in den	
deutschen Erblanden sterben, wie es mit der Mor-	
tuarsbemessung zu halten sey	13
Spezifirte Bescheinigungen, sind den Parteien für	
das bezahlte Mortuar hinaus zu geben	24
Staatspapiere, öffentliche, wie von selben das Mortuar	
zu beziehen kommt	34
Städtisches Mortuar, Begriff desselben	3
Vorschriften bezüglich desselben	72
Stämpel, der des Verlāss - Einantwortungsbescheides, wie	
solcher zu bestimmen	39
Stämpelgebühren, solche sind in den Passivstand des mor-	
tuarspflichtigen Vermögens aufzunehmen	16
Stände, kärntnerische, Berechtigung derselben zum Mor-	
tuarsbezüge	24
Stellen, landesfürstliche, bei solchen ist das Mortuar auch	
dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschafts-	
Abhandlungspflege die Errichtung einer Inventur	
nicht vorfällt	13
Sterbgebühren, wie selbe von den durch die neue Juris-	
dictionssnorm unter des Magistrates Gerichtsbarkeit	
am eingebiehenen Verlassenschafts- Abhandlungen aufzurech-	
nen und abzunehmen kommen	5
Sterbhaft, das unter dieser Benennung vorkommende Be-	
zugrecht wird aufgehoben	59
Sterblehen, was darunter zu verstehen	3
Sterbochse, das Recht dieses Bezuges wird den Herrschaf-	
ten untersagt	67
Sterbrecht, Begriff desselben	3
ein besonderes kann nebst dem Mortuar nicht be-	
zogen werden	15
Sterbtaxe, Begriff desselben	3

Sterbtafel, wann zur Bemessung derselben die Vorlage eines Vermögensausweises genügt . . . . .	6
— — (Siehe auch Mortuar).	
Steyermärk, Vorschrift bezüglich des grundherrlichen Mortuars daselbst . . . . .	68
Stiftungen, fromme, die Mortuarsfreiheit derselben bezieht sich nur auf das landesfürstliche Mortuar . . . . .	37
Streitigkeiten, in jene, welche wegen des bei einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuhübenden Mortuars entstehen, kann sich eine Justizstelle nicht einmengen . . . . .	7
System, das wegen Bezug des Mortuars eingeführte allgemeine, hat auch für die Vorlande zu gelten . . . . .	9
Taränter, Amitswirksamkeit derselben rücksichtlich des landesfürstlichen Mortuars . . . . .	56
— — — — — denselben ist das mortuarpflichtige Vermögen bekannt zu geben . . . . .	43
Teschen, dem fürstlichen Landrecht daselbst wird der Bezug des Mortuars gestattet . . . . .	11
Todfallsfreigeld, was darunter zu verstehen . . . . .	3
Todfallsfundgelder, bezüglich jener, welche den Grundherrschaften und Obrigkeitkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen werden, haben die Justizstellen keine Interenz zu nehmen . . . . .	7
Todtenfundgeld, Begriff desselben . . . . .	3
Eriest, Vorschrift bezüglich des Mortuarbezuges daselbst . . . . .	27
Eriester Stadt- und Landrecht, wie sich selbes bei der Mortuarsbemessung zu benehmen hat . . . . .	44
Tyrol, den Berggerichten daselbst steht das Bezugsrecht des Mortuars nicht zu . . . . .	46
— — — — — Mortuarpflichtigkeit des Adels daselbst . . . . .	47
— — — — — wie die adeligen Parteien daselbst die Verlassenschafts-Ausweise Behuhs der Mortuarsbemessung zu verfassen haben . . . . .	48
— — — — — Vorschrift, belangend die Abnahme des Mortuars bei dem Adel daselbst . . . . .	51
— — — — — Bestimmung des Mortuarbezuges daselbst . . . . .	12
— — — — — Anordnung bezüglich der Rechtsgültigkeit der Schenkungen daselbst . . . . .	22
— — — — — Vorschrift bezüglich des Maximums der Sterbtafel daselbst . . . . .	25
— — — — — Vorschriften bezüglich des Mortuarbezuges daselbst . . . . .	35

Tyrrol, wohin bei den Patrimonial-Gerichten daselbst das Mortuar von jenen Verlassenschafts-Abhandlungen einzufliessen hat, deren Erblasser vor dem 1. Mai 1817 gestorben ist.	37
Uebergaben, die des Vermögens, ob solche dem Mortuar unterliegen	26
Ungar, wer bei den Mortuarsbemessung als solcher zu betrachten und zu behandeln kommt	5
Ungarisches Indigenat, dasselbe ohne den Besitz einer Realität, gründet in der Regel nicht die Eigenschaft eines Ungarn, in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbtaxe	5
Ungarisches Vermögen, was als solches bezüglich des Mortuars anzusehen kommt	4
unterliege der Sterbtaxe nicht	4
Ungarische Unterthanen, wenn solche in den deutschen Erblanden sterben, was bezüglich der Mortuarsbemessung zu beachten kommt	13
Universalerbe, selber muss das Mortuar von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten	8
derselbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zur Bemessung des Mortuars verfaßt, jede Post mit Urkunden zu belegen	11
Unterthanen, dentelben gebührt der Rückersatz des zu viel bezogenen Mortuars	10
ungarische, siebenbürgische oder illyrische, wenn solche in den deutschen Erblanden sterben, was bezüglich des Mortuars zu beachten kommt	13
Unterthäniges Mortuar, Begriff desselben	3
Vorschriften bezüglich desselben	59
<b>B.</b>	
Valuta, in welcher die Catastral-Einlagen ländlicher Realitäten, bezüglich der Mortuarsbemessung anzunehmen sind	41
Verlassenschaft, die in selber vorfindigen Prätiosen und Fahrnisse, sie mögen einem Erben oder Legator zufallen, unterliegen dem Mortuar	8
Verlassenschaften, von welchen in Galizien kein Mortuar bezogen werden kann	9

Verlassenschaften, in Rücksicht derjenigen, welche vormals dem	20
foro academico unterstanden, hat es sowohl bei dem	
Benehmen des niederösterreichischen Landrechts, als	
auch des Wiener Stadtmagistrates zu verbleiben	
— deren Abhandlung eigentlich dem Feldstabs-Audi-	20
toriate zustünde, die aber zur Beendigung senach an	
das Jud. del. mil. vel mixt. übergehen, wie von	
solchen das Mortuar zu berechnen kommt	28
— — — militärische, in wie ferne selbe dem Mortuar un-	30
terliegen	
— — — worin das Anhängigmachen derselben, eigentlich be-	38
stehe	
— — — die bei den Judiciis delegatis militaribus et mix-	55
tis abgehandelt werden, wie von solchen das Mor-	
tuar zu bemessen ist	
— — — selbe sollen vor Berichtigung des Mortuars nicht	55
eingeantwortet werden	
— — — die dem vormals bestandenen foro academico	78
universitatis unterlagen, wie solche bezüglich des	
Mortuars zu behandeln sind	
Verlassenschaftsabhandlungen, die der Reichskanzlei	42
zustehen, in wie ferne solche mortuarsfrei sind	
Vermächtnisse, die den Armen-Instituten gemachten, sind	6
von Entrichtung des Mortuars befreit	
— — — fromme, in wie ferne selbe dem Mortuar unter-	22
liegen	
— — — fromme, solche sind in den gesammten Erbländern	29
von der Entrichtung des Mortuars befreit	
— — — jährliche, wie sich bei solchen bezüglich des Mor-	29
tuars zu benehmen	
Vermögen, das in einem Verlasse vorhandene montanisti-	28
sche, in wie ferne solches dem Mortuar unterliegt	
— — — dasjenige, welches an den überlebenden Ehegatten	11
aus was immer für einer Disposition mortis cau-	
sa als ein erst nach dem Tode ihr zufallendes Ver-	
mögen übergeht, unterliegt dem Mortuar	
Vermögen - Ausweise, wann die Vorlage derselben zur	6
Mortuarsbemessung reicht	
— — — bezüglich derselben kann nicht gefordert werden,	11
dass der Universalerbe jede Post mit Urkunden be-	
lege	
Vermögen - Uebergaben, ob solche dem Mortuar un-	26
terliegen	
Verträge, Insix-, Abnährungs- und Entrichtungs-Verträ-	
ge, ob solche dem Mortuar unterliegen	26

<b>Vorarlberg</b> , Normen rücksichtlich des Mortuarbezuges da- selbst	35
— wohin bei den Patrimonial-Gerichten daselbst das Mortuar von jenen Verlassenschaftsabhandlungen einzufliessen hat, deren Erblasser vor dem 1. Mai 1817 gestorben sind	37
<b>Wiederösterreich</b> , Vorschrift bezüglich des Mortuars daselbst	46
<b>Worlande</b> , für welche hat das wegen Bezuges des Mortuars eingeführte allgemeine System zu gelten	9
<b>Vorschriften</b> , bezüglich der Mortuarsabnahme von Mili- tär-Verlassenschaften	30
<b>Weiher</b> , welche, und in wie ferne solche nach den bezüglich des Mortuars für Ungarn erlassenen Vorschriften zu be- handeln kommen	5
<b>Wien</b> , Vorschriften rücksichtlich des Mortuarbezuges für den Stadtmagistrat daselbst	73
<b>Wiener Burgfriede</b> , daselbst nicht kein Grundbuch besiegelt, in Erbshaftsfällen das Sterb-Pfundgeld zu nehmen	72
<b>Wiener Stadtmaistrat</b> , wie sich solcher bezüglich des Mortuars bei jenen Verlassenschaften zu benehmen hat, welche vormals dem Wiener Stadtmaistrat unter- standen	20
<b>Wiener Währung</b> , wie die in solcher bestehende Wirtschaft dem Mortuar zu unterziehen kommt	34
<b>Witwen</b> , die von ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthanen, wie solche bezüglich des Mortuars zu be- handeln kommen	14
<b>Zeitpunkt</b> , wird festgesetzt, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaren in Convent. Münze nach der ursprünglichen Ausmass zu geschehen hat	79

## II. Abfahrtsgeld.

### A.

	Seite
Abfahrtsfälle, solche sind dem Fiscalamte und der Buchhaltung anzugezeigen	140
Abfahrtsgeld, Begriff desselben	83
— — Eintheilung desselben	83
— — unter welchen Benennungen solches vorzukommen pflegt	83
— — wann solches zu entrichten kommt	83
— — ausländisches, wann solches Platz greift	83
— — wem das Recht zum Bezug des desselben zusteht	84
— — nach welchem Maßstabe solches zu entrichten kommt	85
— — wem die Entscheidung über dießfällige Beschwerden zusteht	89
— — Normen bezüglich desselben für das Land Oesterreich ob der Enns	105
— — Vorschriften bezüglich desselben für Ungarn und Siebenbürgen	111
— — Normen rücksichtlich desselben für Galizien	112
— — spezielle Normen bezüglich desselben	116
— — obrigkeitliches oder grundherrliches, Vorschriften rücksichtlich desselben	116
— — jenes, welches die Dominien beziehen, in wie ferne solches ein Gegenstand der Urbarial-Fassion ist	119
— — bürgerliches, Vorschriften bezüglich desselben	120
— — diesem unterliegen die aus der Militärjurisdiction abziehenden Verlassenschaften	122
— — landesfürstliches, spezielle Normen bezüglich desselben	140
Abfuhr, die des Invaliden-Abfahrtgeldes, wohin selbe zu geschehen habe	128

Abhandlung, wem solche nach dem Absterben eines minderjährigen Soldaten zusteht . . . . .	129
Abhandlungsinstanzen, dieselben sind verpflichtet, die bei Verlaßabhandlungen vorkommenden Vermögens-Exportationsfälle dem betreffenden Fiscalamte anzuziegen . . . . .	142
Abhandlungs-Jurisdiction, die den Herrschaften über ihre Verwalter und Wirtschaftsbeamten zustehende, gibt denselben kein Recht zum Bezug des Absahrtgeldes . . . . .	117
Ablösungrecht, Begriff desselben . . . . .	83
Abschöß, was darunter zu verstehen ist . . . . .	83
Abzugrecht, worin solches bestehet . . . . .	83
Adel, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Kaiserstaate nicht habende galizische, in wie ferne derselbe dem Absahrtsgelde unterliegt . . . . .	115
Allgemeine Normen, bezüglich des Absahrtgeldes . . . . .	84
Anordnungen, die bezüglich des Absahrtgeldes vor dem 14. März 1785 bestandenen, werden aufgehoben . . . . .	84
Armeninstitute, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind von der Entrichtung des Beitrages zum Invalidenfonde befreit . . . . .	130
Aufhebung, die des grundherrlichen Absahrtgeldes von dem inner den Kaiserlichen Landen verbleibenden Vermögen, kann sich auf jene Fälle nicht erstrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. Mai 1785 unstrittig bestanden hat . . . . .	118
Ausstattungen, in wie ferne selbe vom Absahrtsgelde befreit sind . . . . .	115
— — — der sich in fremde Länder verehelichenden Personen, sind von der Entrichtung des landesfürstlichen Absahrtgeldes befreit . . . . .	141
Ausweise, über die zum Invalidenfonde eingehenden Gelder, Vorschrift bezüglich derselben . . . . .	133
 <b>B.</b>	
Baiern, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen . . . . .	176
Bankactien, wenn sich solche in einem abziehenden Vermögen befinden, wie von selben das Absahrtsgeld zu entrichten kommt . . . . .	145
Behörden, welche zur Entscheidung über Beschwerden hinsichtlich des Absahrtgeldes competent sind . . . . .	89

Befreiung, die, von Entrichtung des Invaliden - Abfahrtgeldes kommt auch den Vermächtnissen für Gymnasien, Schulen, Civil - Spitäler und Armeninstitute zu Statten	130
Weitrag, der zum Invalidenfonde, Vorschriften bezüglich desselben	121
Bemessung, die des Beitrages zum Invalidenfonde, nach welchem Grundsatz selbe zu geschehen habe	127
Berechnung, die des Militär - Abfahrtgeldes, wer für die Richtigkeit derselben zu haften hat	128
Beschwerden, die, bezüglich der Aufrechnung des Abfahrtgeldes, welchen Behörden die Entscheidung über solche zusteht	89
Bewegliches Vermögen, in wie ferne selbes dem Abfahrtsgeld unterliegt	87
Böhmen, in wie ferne das aus selbem nach Ungarn abziehende Vermögen dem Abfahrtsgelde unterliegt	146
Buchhaltung, derselben sind Abfahrtfälle anzugeben	140
Bundesstaaten, deutsche, in wie ferne die dahin abziehenden Verlassenschaften dem Invaliden - Abfahrtsgelde unterliegen	137
— — — deutsche, die auf selbe Bezug nehmenden Freizügigkeits - Conventionen	169
Bürger, die der böhmisch - deutschen Erblande, wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen übersiedeln, in wie ferne sie dem Abfahrtsgelde unterliegen	111
Bürgerliches Abfahrtsgeld, Begriff desselben	84
— — — Vorschriften rücksichtlich desselben	120

## C.

Caduce Verlassenschaften, von Militäristen, haben in den Invalidenfond einzugehen	131
Capitale, die in einer Verlassenschaft vorhandenen, auf einer inländischen Hypothek sichergestellten, unterliegen der Verpflichtung des Militär - Abfahrtgeldes	125
— — — jene, die eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden, in wie ferne selbe dem Abfahrtsgeld unterliegen	87
Civil - Spitäler, die denselben zufallenden Vermächtnisse sind von der Entrichtung des Abfahrtgeldes befreit	130
Controlle, Einführung derselben bezüglich der Invalidenfälle	132
Cumulatives Abfahrtsgeld, Begriff desselben	83

## D.

Dänemark, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen	167
Deutsche Bundesstaaten, in wie ferne die dahin abziehenden Verlassenschaften dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen	137
Deutscher Orden, in wie weit die Glieder desselben dem Absahrtsgelde unterliegen	142
Deutscher Bund, die auf selben Bezug nehmenden Freizügigkeits-Conventionen	169
Droit d'aubaine, Vorschrift bezüglich desselben	147

## E.

Einfaches Absahrtsgeld, Begriff desselben	83
Einwohner, die weder Bürger noch Unterthanen sind, in wie ferne selbe dem Absahrtsgeld unterliegen	86
Emigranten, in wie ferne das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen derselben dem Absahrtsgelde unterliegt	142
Emigrationsfälle, solche sind dem Fiscalamte und der Buchhaltung anzugezeigen	140
Entrichtung, die des Beitrages zum Invalidenfonde, nach welchem Grundsatz selbe zu geschehen habe	127
Entrichtung, die des Absahrtsgeldes, wann solche Statt zu finden hat	85
Erbländer, die Freizügigkeit in denselben wird erweitert	84
Erhaltung, die der Invaliden, wem selbe vor Errichtung des Invaliden-Institutes oblag	121
Erbshaften, wenn selbe in Handwerksgeräthschaften bestehen, sind von dem Absahrtsgelde befreit	115
— — die den Militärwitwen zufallenden, in wie ferne solche dem Absahrtsgelde unterliegen	123
— — die aus der Militär-Jurisdiction an Unterthanen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden, in wie ferne selbe dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen	138
— — die in Gold oder Silber bestehen, wie von solchen das Absahrtsgeld zu bemessen kommt	144

## F.

Fahrnisse, jene, die ein Auswanderer mit sich nimmt, sind vom Absahrtsgelde frei	115
Fiscal-	

	Seite
Fiscalamt, solchem ist jeder Fall anzuzeigen, wenn ein Vermögen in das Ausland geht . . . . .	87
— (siehe auch Kammerprocuratur) . . . . .	140
Fiscalämter, denselben sind Abfahrtfälle anzuzeigen . . . . .	140
den betreffenden sind von Seite der Abhandlungsinstanzen, die bei Verlatahndlungen vorkommenden Vermögens-Exportationsfälle anzuzeigen . . . . .	142
Formular, das eines Verzeichnisses über die zum Invalidenfond eingehenden Beträge . . . . .	134
Frankreich, die in Bezug auf selbes bestehenden Freizügigkeits-Conventionen und dießfälligen Staatsverträge . . . . .	152
Frauen, die der begüterten zum Militär-Körper gehörigen Landleute, in wie ferne selbe dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen . . . . .	126
Freigeld, Begriff desselben . . . . .	83
Freizügigkeit, die in den Erbländern, wird erweitert . . . . .	84
— die des Vermögens aus einem Erblande in das andere, wird auf die venetianischen Staaten ausgedehnt . . . . .	91
— Normen bezüglich derselben . . . . .	147
Freizügigkeits-Conventionen, in Bezug auf Russland . . . . .	149
— in Bezug auf Frankreich . . . . .	152
— in Bezug auf Sardinien . . . . .	158
— in Bezug auf Schweden . . . . .	166
— in Bezug auf Norwegen . . . . .	166
— in Bezug auf Dänemark . . . . .	167
— in Bezug auf den deutschen Bund . . . . .	169
— in Bezug auf Preussen . . . . .	174
— in Bezug auf Baiern . . . . .	176
— in Bezug auf Hanover . . . . .	189
— in Bezug auf Sachsen . . . . .	191
— in Bezug auf Baden . . . . .	195
— in Bezug auf Nassau . . . . .	205
— in Bezug auf das Großherzogthum Hessen . . . . .	205
— in Bezug auf das Churfürstenthum Hessen . . . . .	206
— in Bezug auf Belgien . . . . .	208
— in Bezug auf Griechenland . . . . .	213
— in Bezug auf Sicilien . . . . .	214
— in Bezug auf den Kirchenstaat . . . . .	214
— in Bezug auf Toscana . . . . .	215
— in Bezug auf Parma, Piacenza und Guastalla . . . . .	220
— in Bezug auf Modena . . . . .	226
— in Bezug auf Massa und Carrara . . . . .	231
— in Bezug auf die schweizerische Eidgenossenschaft . . . . .	232
— in Bezug auf die ionischen Inseln . . . . .	235
— in Bezug auf die Moldau . . . . .	235
— in Bezug auf die Dalmatien . . . . .	236

Freizügigkeits-Conventionen, in Bezug auf die Frei- stadt Krakau	236
— — in Bezug auf Hamburg	238
— — in Bezug auf Brasilien	239
— — in Bezug auf die vereinigten Staaten von Amerika	240
Fromme Vermächtnisse, die auf das Inland Bezug ha- ben, sind vom Beitrag zum Invalidenfonde befreit	125
— — die in das Ausland gehen, sind den profanen gleich zu behandeln	125
Fruchtgenuss, der von einem im Lande verbleibenden Ver- mögen, er mag in Zinsen oder sonstigen Nutzungen bestehen, unterliegt dem Abfahrtsgelde nicht	87

## G.

Galizien, die in den Erbländern bestehende Freizügigkeit wird dahin ausgedehnt	84
— — daselbst haben die Vorschriften des Patentes vom 14. März 1785 bezüglich des Abfahrtsgeldes ohne Ausnahme zu gelten	88
— — Vorschriften bezüglich des Abfahrtsgeldes daselbst	112
Galizische Landesstelle, derselben wird das Recht einge- räumt, über Beschwerden, welche in Hinsicht des aufgerechneten Abfahrtsgeldes entstehen, zu entscheiden	114
Galizischer Adel, jener der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Kaiserstaate nicht hat, in wie ferne er dem Abfahrtsgelde unterliegt	115
Geld, die aus solchen bestehenden Erbschaften und Vermäch- nisse, wie selbe bezüglich des Abfahrtsgeldes zu be- handeln sind	144
Gemeinden, denselben lag vor Errichtung des Invaliden- Institutes die Erhaltung der Invaliden ob	121
Gemeine Soldaten, die zur Zeit ihres Todes in activer Dienstleistung standen, vorher aber nicht beim Mi- litär gedient haben, die Verlassenschaften derselben unterliegen dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	135
Gesetze, die bezüglich des Abfahrtsgeldes vor dem 14. März 1785 bestandenen, werden aufgehoben	84
Grundherrliches Abfahrtsgeld, Begriff desselben	84
— — die Aufhebung desselben von dem inner den kai- serlichen Landen verbleibenden Vermögen kann sich auf jene Fälle nicht erstrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. Mai 1785 unstrittig bestanden hat	118

Grundsg, jener der bei Entrichtung und Bemessung des Militär-Absatzgeldes gilt . . . . .	127
Gründung, die des Invaliden-Institutes . . . . .	121
Güterbesitzer, jene, welchen durch die mittelst Patentes vom 14. März 1785 beschlossene Aufhebung des Absatzgeldes dieser Bezug entgeht, solchen soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden . . . . .	117
Gymnasien, die demselben zufallenden Vermächtnisse sind von der Entrichtung des Invalidenabsatzgeldes befreit . . . . .	

**H.**

Handwerksgeräthschaften, solche sind vom Absatzgeld befreit . . . . .	115
Hannover, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen . . . . .	189
Hausgeräthschaften, solche sind unter das, dem Absatzgeld unterliegende Vermögen einzurechnen . . . . .	89
— — — in wie ferne selbe in Galizien vom Absatzgeld befreit werden können . . . . .	115
Hebegeld, Begriff desselben . . . . .	83
Herrschaften, denselben gebührt ob der ihnen über ihre Verwalter und Wirthschaftsbeamten zustehenden Abhandlungs-Jurisdiction kein Absatzgeld . . . . .	117

**I.**

Intländisches Absatzgeld, was darunter zu verstehen kommt . . . . .	83
Inleute, die der böhmisch-deutschen Erblande, wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen übersiedeln, in wie ferne soche dem Absatzgeld unterliegen . . . . .	111
Interessen-Recognitionen, schlesische, in wie ferne von solchen ein Beitrag zum Invalidenfonde zu entrichten ist . . . . .	132
Invaliden, wem bis zum Jahre 1750 die Erhaltung derselben oblag . . . . .	121
Invaliden-Absatzgeld, Bestimmung desselben . . . . .	84
— — — auf solches leider das Patent vom 14. März 1785 keine Anwendung . . . . .	88
Invaliden-Institut, Gründung desselben . . . . .	121
Invalidenfond, Dotirung desselben . . . . .	122
Juden, solche werden bei ihrer Auswanderung, und bei Entrichtung des Absatzgeldes den christlichen Landes-einwohnern gleich gehalten . . . . .	114

Jus albinagii, Vorschrift bezüglich desselben	147
Jus deductus, Begriff desselben	83
Justizbehörden, solchen steht es nicht zu, Beschwerden hinsichtlich der Aufrechnung des städtischen und unterthänigen Abfahrtsgeldes zu entscheiden	89
Kammerprocuratur, (siehe auch Fiscalamt).	
— — — derselben liegt die Berechnung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ob	145
Kauffreigeld, solches ist als kein eigentliches Abfahrtsgeld od ergänzunehmen	118
Kaufschilling, der für veräußerte Liegenschaften oder Fahrnisse in Gold oder Silber bedungene, wie von solchen das Abfahrtsgeld zu bemessen kommt	144
Kinder, die der Niederlagsverwandten, genießen die Befreiung vom Abfahrtsgelde	87
— — — die den Begüterten zum Militärkörper gehörigen Landleute, in wie ferne selbe dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen	126
Krakau, Republik, wie die Unterthanen derselben in Vermögens-Exportationsfällen zu behandeln kommen	138
Kreisämter, Vorschrift für selbe, wenn Unterthanen, Bürger oder Inleute der böhmisch-deutschen Erbländer nach Ungarn oder Siebenbürgen übersiedeln	89
Länderstellen, solche sind berufen, die Beschwerden hinsichtlich der Aufrechnung des Abfahrtsgeldes zu entscheiden	89
Landesfürstliches Abfahrtsgeld, Begriff desselben	84
— — — wie die vorkommenden Beschwerden hinsichtlich der Aufrechnung desselben zu behandeln sind	90
— — — auf solches leidet die höchste Anordnung vom 11. März 1791 keine Anwendung	90
— — — specielle Normen bezüglich desselben	140
Landmann, ein zum Militärkörper gehöriger, in wie ferne solcher dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegt	126
Landwehr-Offiziere, die zwar zur Zeit ihres Todes in aktiver Dienstleistung standen, vorher aber nicht beim Militär gedient haben, die Verlassenschaften derselben unterliegen dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	135

## M.

	Seite
Mährische Landessetze, Verordnung derselben bezüglich des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes	141
Malteser-Orden, in wie ferne die Glieder desselben dem Abfahrtsgelde unterliegen	141
Marine, E. E., das aus der Jurisdiction derselben an Civil-Personen, oder in das Ausland abziehende Vermögen, unterliegt dem Invaliden-Abfahrtsgeld	136
Militär-Abfahrtsgeld, Begriff derselben	84
— — Vorschriften bezüglich derselben	121
— — wann selbes zu entrichten kommt	124
— — in welchem Betrage selbes aufzurechnen ist	125
Militärgränze, das aus derselben in das ungarische Provinziale abgehende Vermögen unterliegt dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	130
Militär-Gränzgerichte, wie sich solche bei Abnahme des Militär-Abfahrtsgeldes bei jenen Militärpupillen zu benehmen haben, die sich bei den außer der Gränze wohnenden verwitweten Müttern aufzuhalten	135
Militär-Jurisdiction, die aus solcher abziehenden Verlassenschaften unterliegen dem Abfahrtsgelde	122
Militär-Witwen, in wie ferne selbe ein Abfahrtsgeld zu entrichten haben	123
Minderjährige, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, wenn selbe als Erben eintreten, und es noch ungewiss ist, ob selbe nach ihrer künftigen Grossjährigkeit noch unter der Militär-Jurisdiction stehen werden, wie sich in solchen Fällen zu benehmen ist	131
Minderjährige Soldaten, wenn selbe ein Pupillarvermögen hinterlassen, so unterliegt solches der Entrichtung des Militär-Abfahrtsgeldes	129
— — — wem nach dem Absterben derselben die Abhandlungspflege zusteht	129
Monte, der des lombardisch-venetianischen Königreiches, wie von den Rent-Urkunden desselben das Abfahrtsgeld zu entrichten kommt	146

## N.

Nachsteuer, Begriff dieser Abgabe	83
Niederlagsverwandte, selbe sind für sich, ihre Weiber und Kinder von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes befreit	87
Niederländer, wie selbe bezüglich des Abfahrtsgeldes zu behandeln kommen	143

	Seite
Normen, allgemeine, bezüglich des Abfahrtsgeldes	84
— — — rücksichtlich des Abfahrtsgeldes, für das Land	
Öesterreich ob der Enns	105
— — — bezüglich des Abfahrtsgeldes für Ungarn und Sie-	
benbürgen	111
— — — hinsichtlich des Abfahrtsgeldes für Galizien	112
— — — spezielle, rücksichtlich des Abfahrtsgeldes	116
— — — bezüglich des bürgerlichen Abfahrtsgeldes	120
— — — bezüglich des Militär - Abfahrtsgeldes	121
— — — rücksichtlich des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes	140
Norwegen, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits - Con-	
ventionen	166

### D.

Öffentliche Fondsobligationen, in solchen ist der Bei-	
trag zum Invalidenfonde zu berichtigen, wenn das	
aus der Militär - Gerichtsbarkeit abgehende Vermö-	
gen ganz oder zum Theil in solchen Obligationen	
besteht	136
— — — wenn selbe auf den zum Invalidenfonde zu ent-	
richtenden Betrag nicht theilbar sind, wie sich in	
solchen Fällen zu benehmen ist	137
Öesterreich ob der Enns, Normen bezüglich des Abfahrt-	
geldes daselbst	105
Offiziere, die mit Beibehaltung ihres Charakters ausgetre-	
tenen, in wie ferne selbe dem Militär - Abfahrt-	
geld unterliegen	127
Offiziers - Witwen, jene, die eine ständische Realität be-	
sitzen, in wie ferne sie dem Beitrag zum Invaliden-	
fonde unterliegen	126
Orden, deutscher, Vorschrift, wie die Glieder desselben bezüg-	
lich des Abfahrtsgeldes zu behandeln kommen	142
— — — Malteser, in wie ferne die Glieder desselben	
dem Abfahrtsgelde unterliegen	141

### P.

Patent, das vom 14. März 1785 leidet auf das Invaliden-	
Abfahrtsgeld keine Anwendung	88
Pensionisten, die mit Beibehaltung ihres Charakters aus-	
getretenen, in wie ferne selbe dem Beitrag zum In-	
validenfonde unterliegen	127
Pohlen, Königreich, in wie ferne das an die Kaiserlich russi-	
schen Unterthanen daselbst aus der Militär - Ge-	

richtsbarkeit abziehende Vermögen dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegt . . . . . 138

Politische Behandlung, solcher sind die Beschwerden hinsichtlich der Aufrechnung des städtischen und unterthänigen Abfahrtsgeldes zu unterziehen . . . . . 89

Preußen, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen . . . . . 174

Pupillen, in wie ferne das Vermögen derselben dem Militär-Abfahrtsgelde unterliegt . . . . . 127

## R.

Realitäten, die zu einer Verlassenschaft gehörigen, sind vom Beitrag zum Invalidenfonde befreit . . . . . 125

Reciproxität, soll bei Abnahme des Abfahrtsgeldes gegen das Ausland beobachtet werden . . . . . 86

Regulirung, die des Invaliden-Institutes . . . . . 121

Reent-Urkunden, die des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, wie von selben das Abfahrtsgeld zu entrichten kommt . . . . . 146

Reversalien de observando reciproco, in welcher Form, und nach welchem Inhalte selbe auszufertigen kommen . . . . . 148

Russische Unterthanen, in wie ferne die aus der Militär-Gurisdiction an selbe zu erfolgenden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen . . . . . 138

Rußland, die in Bezug auf selbes bestehenden Freizügigkeits-Conventionen . . . . . 149

## S.

Sachsen, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen . . . . . 191

Sardinien, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits-Conventionen und dießfälligen Staatsverträge . . . . . 158

Schenkungen, die mortis causa aus der Militär-Gurisdiction an Unterthanen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden, in wie ferne selbe dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen . . . . . 138

— — die den Militärwitwen zukommenden, in wie ferne selbe dem Abfahrtsgelde unterliegen . . . . . 123

— — mortis causa, unterliegen dem Beitrage zum Invalidenfonde . . . . . 125

— — freiwillige inter vivos, in wie ferne selbe dem Beitrage zum Invalidenfonde unterliegen . . . . . 125

Schlesische Interessen - Recognitionen, in wie ferne selbe dem Militär - Abfahrtsgelde unterliegen	132
Schuldforderungen, zweifelhafte, von selben ist bis zu ihrer Einbringung das Militär - Abfahrtsgeld ledig- lich sicher zu stellen	128
Schulden, uneinbringliche, unterliegen dem Militär- Abfahrtsgelde nicht	128
Schulen, die denselben zufallenden Vermächtnisse, sind vom Beitrag zum Invalidenfonde befreit	130
Schweden, die darauf Bezug habenden Freizügigkeits - Con- ventionen	166
Sicherstellung, die des Militär - Abfahrtsgeldes, wann sol- che Statt hat	128
Siebenbürger, Vorschriften bezüglich des Abfahrtsgeldes dasselbst	111
Silber, die aus solchem bestehenden Erbschaften und Ver- mächtnisse, wie selbe bezüglich des Abfahrtsgeldes zu behandeln kommen	144
Soldaten, minderjährige, wenn selbe ein Pupillarvermögen hinterlassen, so unterliegt dasselbe der Entrichtung des Militär - Abfahrtsgeldes	129
— minderjährige, wem nach dem Absterben dersel- ben die Abhandlungspflege zusteht	129
Spezielle Normen bezüglich des Abfahrtsgeldes	116
Staaten, venetianische, auf selbe wird die bestehende Frei- zügigkeit des Vermögens aus einem Erblande in das andere ausgedehnt	91
Staatspapiere, wenn selbe das abziehende Vermögen bilden, wie das Abfahrtsgeld zu berichtigen kommt	145
Städten, jenen, welchen durch die mittelst Patentes vom 14. März 1785 beschlossene Aufhebung des Abfahrtsgeldes die- ser Bezug entgeht, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden	117
Sterbquartalien, der unverheiratheten, in der Dienstlei- stung verstorbenen Militär - Parteien, sind dem Invalidenfonde zugewiesen	131
Sujets mixtes, die in Galizien, in wie ferne selbe dem Abfahrtsgelde unterliegen	115
<b>T.</b>	
Tractat, der von Campoformio, auf die durch selben an Oesterreich gelangten venetianischen Staaten, wird die bestehende Freizügigkeit des Vermögens aus ei- nem Erblande in das andere ausgedehnt	91

	Seite
Tyrol, Vorschrift, in welcher Währung daselbst die Vermögensausweise bezüglich des Abfahrtsgeldes zu verfassen sind	90
U.	
Unbewegliches Vermögen, in wie ferne selbes dem Abfahrtsgeld unterliegt	87
Uneinbringliche Schulden, selbe unterliegen dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	128
Ungarisches Provinziale, das aus der Militärgränze in dasselbe abgehende Vermögen unterliegt dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	130
Ungarn, in wie ferne das dahin aus Böhmen abziehende Vermögen dem Abfahrtsgelde unterliegt	146
— Vorschriften bezüglich des Abfahrtsgeldes daselbst	111
Unterthanen, die der böhmisch-deutschen Erblande, wenn sie nach Ungarn und Siebenbürgen übersiedeln, in wie ferne selbe dem Abfahrtsgelde unterliegen	111
Urbarial-Fassionen, in wie ferne in solchen das grundherrliche Abfahrtsgeld gehört	119
V.	
Valuta, die, nach welcher der Beitrag zum Invalidenfonde zu berichtigen kommt	136
Venetianische Staaten, auf selbe wird die bestehende Freizügigkeit des Vermögens aus einem Erblande in das andere ausgedehnt	91
Verbindlichkeit, die zur Entrichtung des Abfahrtsgeldes, in welcher Ausdehnung selbe bestehet	88
Verlassenschaften, die aus der Militärjurisdiction abziehenden, unterliegen dem Abfahrtsgelde	122
— — — caduce, von in der Dienstleistung verstorbenen Militär-Parteien sind dem Invalidenfonde zugewiesen	131
— — — die der Landwehr-Offiziere und Gemeinen, die zwar zur Zeit ihres Todes in activer Dienstleistung standen, vorher aber nicht beim Militär gedient haben, unterliegen dem Beitrag zum Invalidenfonde nicht	135
Vermächtnisse, die den Militärwitwen zukommenden, in wie ferne selbe dem Abfahrtsgelde unterliegen	123
— — — fromme, die auf das Inland Bezug haben, sind vom Beitrag zum Invalidenfonde befreit	125
— — — fromme, die in das Ausland gehen, sind den profanen gleich zu behandeln	125

Vermächtnisse, die aus der Militär - Jurisdiction an Unterthänen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden, in wie ferne selbe dem Beitrag zum Invalidenfonde unterliegen	138
— — — die in Gold oder Silber bestehen, wie von solchen das Abfahrtsgeld zu bemessen kommt	144
Vermögen, das zu einer Militär - Verlassenschaft gehörige, und im Auslande befindliche, ist vom Beitrag zum Invalidenfonde befreit	125
— — — das der Pupillen, in wie weit solches dem Militär - Abfahrtsgelde unterliegt	127
— — — von demjenigen, das aus der Militärgränze in das ungarische Provinziale abgeht, ist das Militär - Abfahrtsgeld nicht zu entrichten	130
— — — bewegliches, in wie ferne selbes dem Abfahrtsgelde unterliegt	87
— — — unbewegliches, in wie ferne solches dem Abfahrtsgelde unterliegt	87
— — — unter das dem Abfahrtsgelde unterliegende sind auch die Hausgeräthschaften einzurechnen	89
Vermögens - Ausweise, die, bezüglich des Abfahrtsgeldes, in welcher Währung solche in Tyrol zu verfassen sind	90
Vermögens exportations Fälle sind dem Fiscalamte und der Buchhaltung anzugezeigen	140
Verwalter, von solchen können die Herrschaften ob der ihnen zustehenden Abhandlungs - Jurisdiction kein Abfahrtsgeld beziehen	117
Vorschriften, (siehe Normen).	

## W.

Währung, die, in welcher die Vermögens - Ausweise bezüglich des Abfahrtsgeldes in Tyrol zu verfassen sind	90
Weiber, die der Niederlagsverwandten, sind von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes befreit	87
Wirtschaftsbeamte, von solchen können die Herrschaften ob der ihnen zustehenden Abhandlungs - Jurisdiction kein Abfahrtsgeld beziehen	117

## 3.

Zuflüsse, unbestimmte, die nebst den bestimmten Empfängen dem Invalidenfonde zugewiesen sind	131
Zwanzigstes Recht, was unter solchem zu verstehen ist	83
Zweifelhafte Schuldforderungen, von solchen ist bis zu ihrer Einbringung das Militär - Abfahrtsgeld lediglich sicher zu stellen	128

### III. Schulbeiträge

#### A.

Seite

Abfuhr, die richtige des Schulbeitrages ist von den Kreis- ämtern zu überwachen . . . . .	225
Abfuhr, die des Schulbeitrages in Tyrol . . . . .	268
Abhandlungen, die der Verlässe, sind vor Berichtigung der Vermächtnisse für den Normalschulfond nicht zu be- schließen . . . . .	258
Abhandlungsbehörden sind schuldig, die Gebühren des Schulfondes aus den Verlassenschaften von den Haupterben einzubringen . . . . .	267
— — denselben ist aufgetragen, die Vermächtnisse für den Schulfond selbst einzuhaben . . . . .	258
Abhandlungsinstanzen, wie sich selbe zu benehmen ha- ben, wenn in Testamenten der Schulfond nicht be- acht wird . . . . .	244
Amtsvorsteher, im Königreiche Böhmen, Auftrag an sel- be bezüglich der Abfuhr des Schulbeitrages . . . . .	257
Anordnungen, legitwillige, wenn in selben das Legat für den Schulfond nicht ausgesetzt ist, wie sich die Ab- handlungsinstanzen zu benehmen haben . . . . .	244
Ausweis, der über eingehende Schulbeiträge, Formular des- selben für das Küstenland . . . . .	273
Ausweise, solche sind über die für den Normalschulfond ein- gehenden Verlassenschafts-Beträge zu verfassen . . . . .	251
— — solche sind über die eingehenden Schulbeiträge zu verfassen und vorzulegen . . . . .	258

#### B.

Bauern haben den Schulbeitrag zu entrichten . . . . .	243
Beamte, in welchem Betrage selbe den Schulbeitrag zu ent- richten haben . . . . .	243

Beiträge, die zum Normalschulfonde, sind in Conventions- Münze abzuführen	278
Wöhmen, Einführung des Schulbeitrages daselbst	245
— — Auftrag an die Amtsvorsteher daselbst, wegen Ab- fuhr des Schulbeitrages	257
Bürger, in welchem Betrage selbe den Schulbeitrag zu ent- richten haben	243

## C.

Tassen, städtische, in Galizien, Auftrag an selbe bezüglich des Schulbeitrages	257
Charakter, der eines Erblassers, ist immer anzugeben, um das Quantum des Schulbeitrages ermitteln zu können	263
Civilisten, die in der Militärgränze ansässigen, der von den Verlassenschaften derselben entfallende Beitrag zum Normalschulfonde, ist zum Gränzproventenfond für die Normalschulen abzuführen	282
Civil-Verlassenschaften, in wie ferne selbe dem Schul- beiträge unterliegen	243
Collegialgericht, das von Novigno, Vorschrift für selbes rücksichtlich des Schulbeitrages	271
Conventionsmünze, in solcher sind die Verlassenschafts- Beiträge zum Normalschulfonde abzuführen	278

## D.

Dalmatien, daselbst ist von Militär-Verlassenschaften kein Schulbeitrag abzunehmen	282
Deutsche Erbländer, in denselben soll von jeder Verlas- senschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond abgenommen werden	246
Districtsgerichte, denselben liegt es ob, über die eingehen- den Schulbeiträge Ausweise zu verfassen und vorzu- legen	258
Dörfer, in solchen ist der Schulbeitrag von den Verlassen- schaften abzuziehen	244

## E.

Ehegattinnen, die der Juden, unterliegen ebenfalls dem Schulbeiträge	256
---	-----

Einantwortung, die der Verlassenschaften, soll vor Be- richtigung des Schulbeitrages nicht erfolgen	244
Einführung, die des Schulbeitrages im Königreiche Galizien	252
— — — die des Schulbeitrages im Königreiche Böhmen	245
Einhebung, die der Vermächtnisse für den Normalschulfond, ist den Abhandlungsbehörden aufgetragen	258
— — — die der Beiträge für den Schulfond, Verfügung bezüglich derselben	265
Erbländer, deutsche, in selben soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber be- trägt, eine bestimmte Abgabe zum Normalschulfonde abgenommen werden	246

## F.

Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, Einfluss desselben auf die Valuta der Legate zum Schulfond	266
Formulare, das eines Ausweises über die für den Normal- schulfond eingehenden Verlassenschaftsbeträge	251
— — — das eines Hauptausweises über die eingehenden Schulbeiträge	259
— — — das eines Ausweises über die für den Schulfond eingehenden Gebühren oder Legate	269
— — — das eines Ausweises über eingehende Schulbe- träge für das Küstenland	273

## G.

Galizien, Einführung des Schulbeitrages daselbst	252
— — — Auftrag an die städtischen Cassen daselbst, bezüg- lich des Schulbeitrages	257
— — — Militärverlassenschaften daselbst, in wie ferne von selben der Schulbeitrag zu entrichten kommt	265
Gebühren, die für den Schulfond, sind vom Haupterben hereinzubringen	267
Generäle, die in der Gränze dienenden, wie selbe rücksicht- lich des Schulbeitrages zu behandeln sind	281
Generalität, in welche Classe selbe rücksichtlich des Schul- beitrages zu sehen ist	280
— — — mit welchem Betrage selbe in Galizien dem Schul- beiträge unterliegt	265
Großhändler, jüdische, in welchem Betrage selbe dem Schul- beitrag unterliegen	256
Gültigkeit, die der Testamente, zu solcher ist die ausdrück- liche Erwähnung des Schulbeitrages nicht erforderlich	245

## H.

Handelsleute, in welchem Betrage selbe den Schulbeitrag zu entrichten haben	243	Seite
Handwerker haben den Beitrag zum Schulfonde zu leisten	243	
Haupterben, von diesen ist der entfallende Schulbeitrag einzubringen	267	
Herrenstand, der, in wie ferne derselbe dem Schulbeiträge unterliegt	243	
Honorarioren, in welchem Betrage selbe dem Schulbeiträge unterliegen	261	

## J.

Juden, die Verlassenschaften derselben unterliegen dem Schulbeiträge	245	
— — — in welchem Betrage von den Verlassenschaften derselben der Schulbeitrag zu entrichten kommt	256	
Justiziarien, derselben liegt es ob, über die eingehenden Schulbeiträge Ausweise zu verfassen und vorzulegen	258	
Kaufleute, jüdische, mit welchem Betrage selbe dem Schulbeitrag unterliegen	256	
Kreisämter, dieselben haben die richtige Abfuhr des Schulbeitrages zu überwachen	255	
Küstenland, Normirung des Schulbeitrages daselbst	270	

## L.

Landesfürstliche Städte und Märkte in Niederösterreich, wie in solchen der Schulbeitrag zu entrichten kommt	289	
— — — Städte, in solchen ist der Schulbeitrag von den Verlassenschaften abzuziehen	244	
Legate, die dem Schulfonde vermachten, wohin selbe von den Parteien abzugeben kommen	257	
— — — die für den Normalschulfond sind künftig in die Rubriken „gesetzmässiger oder freiwilliger Schulbeitrag“ zu setzen	262	
— — — für den Normalschulfond, zur Beurtheilung derselben, sind die Testaments-Extracte einzusenden	262	
— — — die für den Schulfond überhaupt vorkommen, wie selbe in die amtlichen Ausweise aufzunehmen sind (Siehe auch Vermächtnisse)	272	

Localgerichte, denselben liegt es ob, über die eingehenden Schulbeiträge Ausweise zu verfassen und vorzulegen	258
Lombardie, daselbst ist von Militärverlassenschaften kein Schulbeitrag abzunehmen	282

## M.

Magistrate, denselben liegt es ob, über die eingehenden Schulbeiträge Ausweise zu verfassen und vorzulegen	258
Märkte, landesfürstliche, in Niederösterreich, wie in solchen der Schulbeitrag zu entrichten kommt	280
Militärbeamte, wie solche in Galizien rücksichtlich des Schulbeitrages zu behandeln sind	265
Militärgränze, Vorschrift rücksichtlich des Schulbeitrages daselbst	281
— — Vorschrift rücksichtlich des Schulbeitrages für die daselbst ansässigen Civilisten	282
Militärverlassenschaften, in wie ferne von selben in Galizien der Schulbeitrag abzunehmen kommt	265
— — Normen, in wie ferne selbe dem Schulbeitrag unterliegen	280

## N.

Normalschulen, jüdische, auf die Verbesserung derselben ist der von jüdischen Verlassenschaften eingehende Schulbeitrag zu verwenden	256
Normalschulfond, die Einhebung der derselben vermachten Legate ist den Abhandlungsbehörden aufgetragen	258
— — die Verlassenschaftsbeiträge für denselben sind in Convent. Münze abzuführen	278
Normen, bezüglich der Entrichtung des Schulbeitrages von Militärverlassenschaften	280

## O.

Oberste, in welchem Betrage selbe in Galizien dem Schulbeitrage unterliegen	265
Offizianten, ansehnliche, in welchem Betrage selbe den Schulbeitrag zu entrichten haben	243
Offiziere, die vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, in welchem Betrage selbe in Galizien dem Schulbeitrage unterliegen	265

Offiziere, in welche Classe selbe bezüglich des Schulbeitrages zu sezen kommen . . . . .	280
— — — die in der Gränze dienenden, wie selbe bezüglich des Schulbeitrages zu behandeln kommen . . . . .	281
Ortschaften, zerstreute, auch in solchen kommt der Schulbeitrag von den Verlassenschaften zu entrichten . . . . .	244
Ortsgerichte, denselben liegt es ob, über die eingehenden Schulbeiträge Ausweise zu verfassen und vorzulegen . . . . .	258
<b>P.</b> Parteien, wohin selbe die in Handen habenden, dem Schulfond vermachten Legate abgeben sollen . . . . .	257
Pfarrer, solche sind rücksichtlich des Schulfondbeitrages in die zweite Classe zu sezen . . . . .	265
Prälaten stand, in wie ferne die Mitglieder desselben dem Schulbeitrag unterliegen . . . . .	247
Präatur, die in Triest, Vorschrift für selbe rücksichtlich des Schulbeitrages . . . . .	271
Professionisten, jüdische, in welchem Betrage selbe dem Schulbeitrag unterliegen . . . . .	256
Provantenfond, zu dem für die Normalschulen, ist der Schulbeitrag in der Gränze abzuführen . . . . .	281

**N.**

Rechnung, ordentliche und deutliche ist über die Verwendung des Schulbeitrages zu führen . . . . .	250
Ritterstand, der, in wie ferne derselbe dem Schulbeitrage unterliegt . . . . .	243
Novigno, Vorschrift bezüglich des Schulbeitrages für das Collegialgericht daselbst . . . . .	271

**S.**

Schulbeitrag, Definition desselben . . . . .	243
— — — Einführung desselben . . . . .	243
— — — wohin solcher abzuführen kommt . . . . .	243
— — — welche Verlässe von demselben befreit sind . . . . .	244
— — — vor Berichtigung desselben soll eine Verlassenschaft nicht eingearbeitet werden . . . . .	244
— — — derselbe ist von den Verlassenschaften in allen, so wohl landesfürstlichen als unterthänigen Städten abzunehmen . . . . .	244
— — — solcher ist auch in Dörfern und zerstreuten Ortschaften abzunehmen . . . . .	244
Schul-	

Schulbeitrag, Einführung desselben im Königreiche Böhmen	245
— — — wenn solcher in einem Testamente nicht ausgesetzt erscheint, hat die Abhandlungsinstanz diesen Mangel von Amtswegen zu ersehen	245
— — — demselben unterliegen auch die Verlassenschaften der Juden	245
— — — wie solcher zu verwenden ist	250
— — — über die Verwendung desselben ist Rechnung zu führen	250
— — — Einführung desselben im Königreiche Galizien	252
— — — die richtige Abfuhr desselben ist von den Kreisämtern zu überwachen	255
— — — in welchem Betrage solcher von den Verlassenschaften der Juden zu entrichten kommt	256
— — — Normirung desselben für Tyrol und Vorarlberg	267
— — — Normirung desselben im Küstenlande	270
— — — Vorschrift bezüglich seiner Entrichtung für Wien	279
Schulfond, wohin die demselben vermachten Legate abzugeben kommen	257
Seelsorger, solche sind hinsichtlich des Schulfondbeitrages in die zweite Classe zu sezen	265
Staabssoffiziere, in welchem Betrage selbe in Galizien dem Schulbeitrage unterliegen	265
— — — in welche Classe selbe bezüglich des Schulbeitrages zu sezen kommen	280
— — — die in der Gränze dienenden, wie selbe rücksichtlich des Schulbeitrages zu behandeln kommen	281
Städte, landesfürstliche in Niederösterreich, wie in selben der Schulbeitrag zu entrichten kommt	280
— — — sowohl in landesfürstlichen als unterthänigen ist der Schulbeitrag von den Verlassenschaften abzuziehen	244
Städtische Cassen, in Galizien, Auftrag an selbe bezüglich des Schulbeitrages	257
Stand, der des Erblassers ist zur Beurtheilung des Schulbeitrages anzugeben	263
Sterbfall, in jedem eines jüdischen Familienhauptes ist ebenfalls der Schulbeitrag zu bemessen	256

## X.

Testamente, in denselben soll das Schulinstitut bedacht werden	243
— — — zur Gültigkeit derselben ist die ausdrückliche Erwähnung des Schulbeitrages nicht erforderlich	245
Testaments-extracte, selbe sind zur Beurtheilung der Legate für den Schulfond einzusenden	262

Seite	
Traficanten, jüdische, in welchem Betrage selbe dem Schulbeitrag unterliegen	256
Triest, Vorschrift rücksichtlich des Schulbeitrages für die Präatur daselbst	271
Tyrol, Normirung des Schulbeitrages daselbst	267

## U.

Ueberwachung, die über die richtige Abfuhr des Schulbeitrages, liegt den Kreisämtern ob	255
Unterthanen, in welchem Betrage selbe zum Schulfonde zu contribuiren haben	244
Unterthänige Städte, in solchen ist der Schulbeitrag von den Verlassenschaften abzuziehen	244

## V.

Valuta, die der Legate zum Schulfond, mit Hinblick auf das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811	266
Venetianisches Königreich, daselbst ist von Militärverlassenschaften kein Schulbeitrag zu entrichten	282
Verlässe, welche von dem Schulbeitrage befreit sind	244
Verlassenschaft, solche soll vor Berichtigung des Schulbeitrages nicht eingeantwortet werden	244
Verlassenschaften, die der Juden, unterliegen ebenfalls dem Schulbeitrage	245
— — — jüdische, in welchem Betrage von solchen der Schulbeitrag abzunehmen kommt	256
— — — die des Militärs in Galizien, in wie ferne selbe dem Schulbeitrage unterliegen	265
Verlassenschaftsabhandlungen sind vor Berichtigung der Vermächtnisse für den Normalschulfond nicht zu beschließen	258
Verlassenschaftsbeiträge, die zum Normalschulfonde sind in Convent. Münze abzuführen	278
Vermächtnisse, (siehe auch Legate).	
— — — die, für den Normalschulfond, die Einhebung derselben ist den Abhandlungsinstanzen aufgetragen	258
Verwendung, die, des Schulbeitrages	250
Vorarlberg, Normirung des Schulbeitrages daselbst	267

## W.

Wien, Vorschrift, wie die Verlassenschafts-Beiträge für den Normalschulfond daselbst zu entrichten kommen	279
Witwen, jüdische, unterliegen dem Schulbeitrag	256





